

Hinweis: Das öffentliche Angebot richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT; der Umfang der in diesem Wertpapierprospekt veröffentlichten Angaben ist im Verhältnis zur Emissionsart bemessen.



Wertpapierprospekt

vom 19. Dezember 2018

für das Angebot von

29.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der von der Hauptversammlung am 19. Juli 2018 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre

sowie

für die Zulassung zum regulierten Markt an der Börse Düsseldorf sowie zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse

von bis zu 29.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der von der Hauptversammlung am 19. Juli 2018 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre

– jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 2,60 je Stückaktie und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 –

der

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT

Duisburg

Bezugspreis: € 6,73

– International Securities Identification Number (ISIN): DE0006131204 –

– WKN: 613120 –

**Baader Bank Aktiengesellschaft
(Sole Global Coordinator and Sole Bookrunner)**

Wertpapierprospekt erstellt gemäß Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 301/2016 der Kommission vom 30. November 2015, Art. 26a Verhältnismäßige Schemata für Bezugsrechtsemissionen Anhang XXIII Mindestangaben für das Aktienregistrierungsformular bei Bezugsrechtsemissionen (verhältnismäßiges Schema) und Anhang XXIV Mindestangaben für die Wertpapierbeschreibung für Aktien bei Bezugsrechtsemissionen (verhältnismäßiges Schema).

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
	A – Einleitung und Warnhinweise	5
	B – Emittent	5
	C – Wertpapiere.....	12
	D – Risiken.....	14
	E – Angebot	17
2.	RISIKOFAKTOREN.....	21
	2.1 Branchen- und marktbezogene Risiken	21
	2.2 Unternehmensbezogene Risiken	25
	2.3 Angebotsbezogene Risiken	32
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	35
	3.1 Adressaten des Prospekts und Umfang der Angaben	35
	3.2 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	35
	3.3 Mögliche Nachträge zum Prospekt	35
	3.4 Gegenstand des Prospekts.....	35
	3.5 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Gesellschaft.....	35
	3.6 Abschlussprüfer	35
	3.7 Einsichtnahme in Unterlagen	36
	3.8 Zukunftsgerichtete Aussagen.....	36
	3.9 Hinweis zu Währungsangaben	36
	3.10 Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Finanz- und sonstigen Zahlenangaben.....	37
4.	DAS ANGEBOT	39
	4.1 Gegenstand des Angebots.....	39
	4.2 Voraussichtlicher Zeitplan für das Angebot.....	39
	4.3 Bezugsangebot	40
	4.4 Übertragbarkeit der Bezugsrechte	43
	4.5 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	44
	4.6 Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien	44
	4.7 Allgemeine und besondere Angaben über die Aktien, Beteiligung am Grundkapital	44
	4.8 Börsennotierung.....	46
	4.9 Belastung der Anleger mit Kosten, Ausgaben oder Steuern	46
	4.10 Übertragbarkeit der Aktien	46
	4.11 Übernahmevertrag Aktienübernahme	46
	4.12 Provisionen	47
	4.13 Rücktritt und Haftungsfreistellung	47
	4.14 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind	48
	4.15 Verkaufsbeschränkungen	48

5.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES.....	49
6.	ERGEBNIS UND DIVIDENDE JE AKTIE, DIVIDENDENPOLITIK	50
6.1	Dividendenrechte	50
6.2	Ergebnis und Dividende je Aktie	50
6.3	Dividendenpolitik.....	51
7.	KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG, GESCHÄFTSKAPITAL	52
7.1	Kapitalisierung und Verschuldung.....	52
7.2	Erklärung zum Geschäftskapital.....	53
8.	VERWÄSSERUNG	54
9.	AUSGEWÄHLTE FINANZ- UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN	55
9.1	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin auf Konzernebene.....	55
9.2	Zusätzliche Informationen aus dem Jahresabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017	58
10.	GEWINNPROGNOSE.....	59
10.1	Gewinnprognose der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018	59
10.2	Definition der Kennziffern der Gewinnprognose.....	59
10.3	Grundsätze der Erstellung der Gewinnprognose	59
10.4	Faktoren und Annahme für die Gewinnprognose.....	60
10.5	Bericht über die Gewinnprognose	64
11.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	65
11.1	Organisationsstruktur.....	65
11.2	Geschäftstätigkeit.....	67
11.3	Geschäftsbereiche	67
11.4	Produktmarketing und Vertrieb	69
11.5	Markt.....	70
11.6	Rechte zum Schutz geistigen Eigentums.....	71
11.7	Mitarbeiter	71
11.8	Versicherungen.....	72
11.9	Investitionen.....	72
11.10	Wesentliche Verträge.....	72
11.11	Rechtsstreitigkeiten.....	76
12.	KAPITALVERHÄLTNISSE	78
12.1	Gegenwärtiges Grundkapital.....	78
12.2	Kapitalerhöhung zur Durchführung des Angebots	78
12.3	Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals	78
12.4	Eigene Aktien.....	79
12.5	Aktienoptionsprogramm	79
12.6	Bekanntmachungen	79
13.	ORGANE DER GESELLSCHAFT UND OBERES MANAGEMENT	80
13.1	Allgemeines	80

13.2	Vorstand.....	81
13.3	Mitglieder des Vorstands.....	81
13.4	Aufsichtsrat	83
13.5	Oberes Management	88
13.6	Potentielle Interessenkonflikte	88
13.7	Hauptversammlung	89
14.	AKTIONÄRSSTRUKTUR UND ANZEIGEPFLICHTEN	91
14.1	Aktionärsstruktur	91
14.2	Anzeigepflichten für Anteilsbesitz sowie für Aktiengeschäfte von Führungspersonen und Verpflichtung zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots	91
15.	GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....	94
16.	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	96
16.1	Besteuerung der Gesellschaft.....	96
16.2	Besteuerung der Aktionäre	98
	FINANZINFORMATIONEN.....	F-1
	JÜNGSTE ENTWICKLUNG UND AUSBLICK.....	J-1
	GLOSSAR	G-1

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung besteht aus geforderten Angaben, die als „Punkt“ bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A bis E (A.1 – E.7) fortlaufend nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht behandelt werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis „entfällt“.

A – Einleitung und Warnhinweise

- A.1 Warnhinweise.** Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) zu verstehen.
- Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts zu tragen haben.
- Die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“, „**IFA**“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „**IFA-Gruppe**“ genannt), eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Duisburg, Bundesrepublik Deutschland, und die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Bundesrepublik Deutschland (die „**Baader Bank**“), haben die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung übernommen. Die Baader Bank ist von der Gesellschaft als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner beauftragt worden.
- Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie in Verbindung mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
- A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung.** Entfällt. Eine Zustimmung der Gesellschaft zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre wurde nicht erteilt.

B – Emittent

- B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung.** Die juristische Bezeichnung (Firma) der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts ist IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT. Die Gesellschaft bedient sich in ihren Unterlagen und Werbebroschüren häufig der Bezeichnung „IFA Hotels & Resorts“ als kommerzielle Bezeichnung.

- B.2 Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Gründung.** Die Emittentin hat ihren Sitz in Duisburg, Deutschland, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 3291 eingetragen. Die Gesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Sie wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht.
- B.3 Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt der hierfür wesentlichen Faktoren, Hauptprodukt- und/oder -dienstleistungskategorien, Hauptmärkte, auf denen der Emittent vertreten ist.** Die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe besteht im Wesentlichen aus der Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienanlagen in Deutschland, Österreich, Spanien und der Dominikanischen Republik sowie dem Bereich Gesundheit und Rehabilitation mit dem Betrieb von Gesundheitseinrichtungen. Die IFA-Gruppe arbeitet mit den großen deutschen und europäischen Reiseveranstaltern zusammen, ergänzend hierzu ist sie auch im Eigenvertrieb tätig. Die IFA-Gruppe verfügt über einen Angebotsmix der bei Ferienhotels und -appartements nachgefragten Qualitätsstufen (3 bis 4,5 Sterne), wobei die Klassifizierung in Deutschland vom Hotelverband DEHOGA, in Österreich durch die Wirtschaftskammer, in der Dominikanischen Republik durch das Gesundheits- und Tourismusministerium und in Spanien durch die autonomen Regionen vergeben werden. Über ihre Gruppengesellschaften betreibt IFA derzeit 8 Ferienhotels und -anlagen in den Regionen Deutschland (Ostsee, Vogtland), Spanien (Gran Canaria) und Österreich (Kleinwalsertal). In der Dominikanischen Republik (Playa Bávaro) wird die bislang aus drei Hotels bestehende Ferienanlage durch eine neue Großanlage mit zukünftig zwei Hotels ersetzt. Das erste Hotel soll bis April 2019 fertiggestellt sein. Des Weiteren betreibt die IFA-Gruppe drei Gesundheitsbetriebe für die Versorgung und Rehabilitation für chronisch kranke Kinder und die Rehabilitation für Mutter-Vater-Kind.
- B.4a Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.** In den Monaten Oktober und November 2018 hat sich das Geschäft der IFA-Gruppe im Vergleich zum Vorjahr stabil gezeigt. Die aktuellen Zahlen und die Prognose für die Tourismus-Branche lassen auch für den noch verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Jahres auf einen positiven Ausklang hoffen. So gab es gemäß dem World Tourism Barometer der UN-WTO vom Oktober 2018 weltweit von Januar bis Juni 2018 641 Mio. Ankünfte. Dies entspricht einem Anstieg von 6,1 % im Vergleich zum Vorjahr, wobei für das gesamte Jahr 2018 ein Anstieg von 4 bis 5 % prognostiziert wird. Europa bleibt dabei weiterhin die am stärksten frequentierte Region der Tourismus-Branche.
- Insgesamt erwartet IFA für 2018 für die IFA-Gruppe aber einen deutlichen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr, welcher auf den Verkauf der Hotels auf Gran Canaria in 2017/2018 und die Schließung der Hotelanlage in der Dominikanischen Republik in 2018 zurückzuführen ist.
- B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.** IFA ist die Konzernobergesellschaft der IFA-Gruppe und übernimmt neben der Festlegung der Konzernstrategie zentrale Aufgaben des Konzerns. Die IFA selbst hat keinen operativen Geschäftsbetrieb. Zu den Aufgabenbereichen der IFA gehören insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen, die Geschäftsplanung, das Controlling, das Risikomanagement, die Unternehmenskommunikation und der Bereich Investor Relations. Mit Ausnahme der Equinoccio Bavaro S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik, an der IFA indirekt mit 92,87 % beteiligt ist, und der IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn, Deutschland, an der IFA direkt mit 96,57 % beteiligt ist, ist IFA direkt oder indirekt alleinige Eigentümerin der nachfolgend aufgeführten, operativ tätigen Tochtergesellschaften, die den darüber angegebenen Tätigkeitsgebieten zuzuordnen sind:

Hotelbewirtschaftung und Hotelvermarktung				Gesundheit und Rehabilitation
Spanien <i>Hotels</i>	Dominikanische Re- publik <i>Hotel</i>	Deutschland <i>Hotels</i>	Österreich <i>Hotels</i>	Deutschland <i>Gesundheitsbetriebe</i>
IFA Hotel Faro Maspalomas, S.A.(Gran Canaria) <i>IFA Faro Hotel</i>	Equinoccio Bavaro, S.A. (Santa Domingo) <i>*Lopesan Costa Bávaro</i>	IFA Insel Ferien Anla- gen GmbH & Co. KG (Fehmarn) <i>IFA Fehmarn Hotel & Ferien-Centrum IFA Rügen Hotel & Ferienpark IFA Graal-Müritz Ho- tel IFA Schöneck Hotel & Ferienpark</i>	IFA Hotel Alpenhof Wildental Gesellschaft mbH (Mittelberg) <i>IFA Alpenhof Wilden- tal Hotel</i>	Kinder-REHAzentrum Usedom GmbH (Kölpin- see) <i>Kinder-Reha Zentrum Usedom</i>
			IFA Berghotel GmbH (Mittelberg) <i>IFA Breitach Apparte- ments</i>	IFA Kur- und Ferienpark Usedom GmbH (Kölpin- see) <i>IFA Kurheim Usedom</i>
			IFA Hotel Betriebsge- sellschaft mbH (Mittel- berg) <i>IFA Alpenrose Hotel</i>	IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG (Fehmarn) <i>Südstrand-Klinik Fehmarn</i>

*Lopesan Costa Bávaro befindet sich derzeit im Bau und ersetzt die bislang aus drei Hotels bestehende Anlage IFA Villas Bávaro Beach Resort, die im Oktober 2018 geschlossen wurde. Fertigstellung des ersten Hotels der neuen Großanlage wird für April 2019 erwartet.

B.6 Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder einen Teil der Stimmrechte halten.

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach §§ 33 ff Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Aktionäre über einen Stimmrechtsanteil von 3 % oder mehr an der IFA verfügen. Die in der Tabelle jeweils genannte Aktienstückzahl und die gleichfalls genannte Prozentzahl gibt dabei den unmittelbar gehaltenen Anteil des jeweiligen Aktionärs zum Zeitpunkt und gemäß der jeweiligen Meldung nach §§ 33 ff WpHG an.

Aktionär	Aktienbesitz vor Durch- führung des Angebots	
	Aktien	Anteil
Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien	10.327.560	52,16 %
Newinvest Assets Beteiligungs GmbH, Bonn	6.692.352	33,80 %

Die von der Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien, („Lopesan“ oder zusammen mit ihren Konzerngesellschaften die „Lopesan-Gruppe“) gehaltenen Aktien werden laut Stimm-

rechtsmitteilung vom 12. Januar 2016 der Hijos de Francisco López Sánchez S.A, Las Palmas, Spanien, der Invertur Helsan SLU, Las Palmas, Spanien und Herrn Eustasio López González, Las Palmas, Spanien jeweils gemäß § 34 WpHG zugerechnet. Die von der Newinvest Assets Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien werden laut Stimmrechtsmitteilung vom 2. Dezember 2014 der New Invest Assets Co S.A., Panama, Panama und Herrn Victor Garrido Montes de Oca, Dominikanische Republik jeweils gemäß § 34 WpHG zugerechnet.

Unterschiedliche Stimmrechte

Entfällt. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für Aktionäre der Gesellschaft.

Angaben, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.

Hauptaktionärin der IFA ist die Lopesan, die direkt 51,78 % und indirekt 0,38 % der Aktien an der IFA hält. Lopesan ist wiederum eine direkte Tochtergesellschaft der Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Las Palmas, Spanien sowie eine Enkelgesellschaft der Invertur Helsan SLU, Las Palmas, Spanien. Die IFA-Gruppe wird aufgrund der indirekten mehrheitlichen Aktieninhaberschaft und der damit bestehenden Beherrschung in den Konzernabschluss der Hijos de Francisco Lopez Sanchez S.A. und in den Konzernabschluss der Invertur als oberste Muttergesellschaft einbezogen. Die IFA-Gruppe ist Teilkonzern der Lopesan-Gruppe, die wie die IFA-Gruppe Ferienhotels und -anlagen bewirtschaftet und vermarktet.

B.7

Ausgewählte wesentliche Finanz- und Geschäftsinformationen.

Die in nachfolgenden Tabellen enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen für die Geschäftsjahre endend zum 31. Dezember 2017 und 2016, für die Halbjahre endend zum 30. Juni 2018 bzw. zum 30. Juni 2017 sowie für die 9-Monatszeiträume endend zum 30. September 2018 bzw. zum 30. September 2017 sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr 2017, dem ungeprüften verkürzten Konzernhalbjahresabschluss für das zum 30. Juni 2018 endende Halbjahr sowie den ungeprüften (freiwilligen) Konzern-Finanzinformationen für den 9-Monatszeitraum endend am 30. September 2018 („**Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018**“) entnommen.

Der oben genannte geprüfte Konzernabschluss wurde nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind („**IFRS**“), erstellt und der oben genannte ungeprüfte verkürzte Konzernhalbjahresabschluss wurde nach den IFRS für Zwischenberichterstattung (IAS 34) erstellt.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 wurden jeweils von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Düsseldorf, nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Soweit Finanzinformationen in den folgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie dem oben erwähnten geprüften Konzernabschluss entnommen wurden. Mit der Kennzeichnung „ungeprüft“ werden in den folgenden Tabellen Finanzinformationen gekennzeichnet, die nicht dem oben erwähnten geprüften Konzernabschlüssen entnommen wurden, sondern dem oben erwähnten verkürzten Konzernhalbjahresabschluss oder den Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018.

Der Konzernhalbjahresabschluss nach IFRS zum 30. Juni 2018 sowie die Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018 sind ungeprüft.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die gegebenenfalls ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

	Zum 30. September	Zum 30. Juni	Zum 31. Dezember	
	2018	2018	2017	2016
	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Konzernbilanz				
Aktiva				
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	3.094	3.056	3.084	3.494
Sachanlagevermögen	228.658	188.451	152.117	194.816
Anteile an assoziierten Unternehmen	3.310	2.841	-	-
Übrige Finanzanlagen	45.085	44.956	59.863	78.805
Latente Steueransprüche	9.140	9.118	9.108	4.180
Summe langfristige Vermögenswerte	289.287	248.422	224.172	281.295
Kurzfristige Vermögenswerte				
Vorräte	738	823	883	1.392
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.634	3.969	5.071	12.136
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	377	499	4.311	169
Sonstige Forderungen	55.177	55.243	37.934	32.225
Ertragsteuerforderungen	23.868	24.300	24.117	781
Bankguthaben und Kassenbestände	63.466	61.783	55.467	36.147
Rechnungsabgrenzungsposten	484	764	271	654
Zum Verkauf stehende Vermögenswerte	521	521	15.359	0
Summe kurzfristige Vermögenswerte	149.265	147.902	143.413	83.504
Summe Vermögenswerte	438.552	396.324	367.585	364.799

	Zum 30. September	Zum 30. Juni	Zum 31. Dezember	
	2018	2018	2017	2016
	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>
	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
Passiva				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	51.179	51.179	51.179	51.179
Kapitalrücklage	51.681	52.234	52.234	52.234
Gewinnrücklagen	132.988	135.350	77.136	66.297
Übriges Konzernergebnis	-1.466	-2.498	-5.116	167
Konzernergebnis	43.442	40.345	60.686	20.191
Anteil der Aktionäre der IFA am Eigenkapital	277.824	276.610	236.119	190.068
Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital	14.137	13.870	10.991	8.384
Summe Eigenkapital	291.961	290.480	247.110	198.452
Langfristige Schulden				
Finanzschulden	104.853	64.287	72.270	103.103
Sonstige Rückstellungen	309	317	317	926
Latente Steuerrückstellungen	-	-	0	9.049
Derivative Finanzinstrumente	3.736	4.228	4.872	6.820
Summe langfristige Schulden	108.898	68.832	77.459	119.898
Kurzfristige Schulden				
Ertragsteuerschulden	1.957	2.524	2.670	2.281
Sonstige Rückstellungen	12	325	1.725	51
Finanzschulden	11.687	12.816	13.549	21.119
Derivative Finanzinstrumente	1.715	1.766	1.869	2.166
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.655	11.790	8.879	10.207
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	921	605	482	1.066
Sonstige Verbindlichkeiten	9.729	7.174	7.358	9.558
(Passive) Rechnungsabgrenzungsposten	17	12	2	1
Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten	0	0	6.482	0
Summe kurzfristige Schulden	37.693	37.012	43.016	46.449
Summe Eigenkapital und Schulden	438.552	396.324	367.585	364.799

	9-Monatszeitraum endend am 30. September		Halbjahr endend am 30. Juni		Geschäftsjahr endend am 31. Dezember	
	2018	2017	2018	2017	2017	2016
	(in T€) (unge- prüft)	(in T€) (unge- prüft)	(in T€) (unge- prüft)	(in T€) (unge- prüft)	(in T€) (geprüft)	(in T€) (geprüft)
Gewinn und Verlustrechnung						
Umsatzerlöse	65.890	91.190	42.930	61.434	115.216	134.586
Sonstige betriebliche Erträge	38.892	69.370	36.629	68.154	69.716	13.521
Betriebliche Erträge	104.782	160.560	79.559	129.588	184.932	148.107
Materialaufwand	20.707	28.827	14.210	19.857	38.386	44.882
Personalaufwand	22.470	29.076	15.265	20.098	38.644	45.893
Abschreibungen	6.046	7.071	4.029	4.913	25.318	13.750
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.681	9.729	6.331	7.381	16.847	14.457
Sonstige Steuern	693	905	560	780	1.961	2.073
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	44.185	84.952	39.164	76.559	63.776	27.052
Finanzergebnis	1.665	-1.783	1.977	-1.177	-2.344	-1.646
Ergebnis vor Ertragsteuern	45.850	83.169	41.141	75.382	61.432	25.406
Ertragsteuern	1.891	2.617	440	2.073	3.364	6.197
Ergebnis nach Ertragsteuern	43.959	80.552	40.701	73.309	58.068	19.209
davon auf andere Gesellschafter/Minderheiten entfallendes Ergebnis	517	188	356	89	-2.618	-982
davon auf Aktionäre der IFA entfallendes Er- gebnis	43.442	80.364	40.345	73.220	60.686	20.191

	9-Monatszeitraum endend am 30. September		Halbjahr endend am 30. Juni		Geschäftsjahr endend am 31. Dezember	
	2018	2017	2018	2017	2017	2016
	(in Mio.€) (unge- prüft)	(in Mio.€) (unge- prüft)	(in Mio.€) (unge- prüft)	(in Mio.€) (unge- prüft)	(in Mio.€) (geprüft)	(in Mio.€) (geprüft)
Kapitalflussrechnung						
Cashflow aus der laufenden/operativen Geschäftstätigkeit	19,7	21,6	13,6	13,9	-10,9	26,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-38,8	4,2	1,6	3,4	54,5	-44,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	27,1	-17,2	-8,9	-13,5	-23,5	19,7
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	8,0	8,6	6,3	3,8	20,1	1,6
Finanzmittelfonds am Anfang der Peri- ode	55,5	36,1	55,5	36,1	36,1	34,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	63,5	44,7	61,8	39,9	55,5	36,1

- B.7 Wesentliche Änderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin** Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsposition der IFA-Gruppe sind seit dem 30. Juni 2018 nicht eingetreten.
- B.8 Ausgewählte wesentliche Pro-Forma-Finanzinformationen.** Entfällt. Bei der Gesellschaft ist es zu keinen Ereignissen gekommen, die eine Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen erfordern würden.
- B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen.** Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr 2018 ein bereinigtes Konzern-EBITDA von rund € 19 Mio. und eine bereinigte Konzern-EBITDA-Marge von rund 24 % (jeweils ohne Sondereffekte). Weiter erwartet die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 ein Konzern-EBITDA von rund € 58 Mio. und eine Konzern-EBITDA-Marge von rund 73 % (jeweils mit Sondereffekten). Für die Gesellschaft wird im Geschäftsjahr 2018 ein handelsrechtliches Jahresergebnis in Höhe von ca. € 7 bis 8 Mio. erwartet.
- Die Kennziffern der Gewinnprognose sind, soweit nicht einzelnen Abschlussposten in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft entsprechend, wie folgt definiert:
- EBITDA: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit
+ Abschreibungen
+ Ergebnis aus assoziierten Unternehmen
- Bereinigtes EBITDA: EBITDA
- / + Sondereffekte
- EBITDA-Marge: EBITDA geteilt durch Umsatzerlöse
- Bereinigte EBITDA-Marge: Bereinigtes EBITDA geteilt durch Umsatzerlöse
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.** Entfällt. Die Bestätigungsvermerke zu den in diesem Prospekt erhaltenen historischen Finanzinformationen wurden ohne Einschränkung erteilt.
- B.11 Erläuterung, wenn das Geschäftskapital des Emittenten nicht ausreicht, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen** Entfällt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die IFA-Gruppe für ihren derzeitigen, d.h. für ihren gegenwärtigen sowie den sich für die folgenden zwölf Monate ergebenden, Bedarf ausreichendes Geschäftskapital verfügt.

C – Wertpapiere

- C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zulassenden Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung.** Dieses Angebot besteht aus insgesamt 29.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 2,60 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 („**Neue Aktien**“) gegen Bareinlagen aus der am 19. Juli 2018 durch die Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung.
- International Securities Identification Number (ISIN): DE0006131204
- Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 613120
- Börsenkürzel: IFA

- C.2 Wahrung der Wertpapieremission.** Euro.
- C.3 Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten und der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Aktien.** Zum Datum des Prospekts betragt das Grundkapital der Gesellschaft € 51.480.000. Es ist eingeteilt in 19.800.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stuckaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 2,60 je Aktie. Das Grundkapital der Gesellschaft in Hoh€ von € 51.480.000 ist voll eingezahlt.
- Nennwert pro Aktie, bzw. Angabe, dass Aktien keinen Nennwert haben.** Jede IFA-Aktie hat einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von € 2,60.
- C.4 Mit den Wertpapieren verbundenen Rechten.** Jede Aktie gewahrt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.
- Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft sind die Aktionare am Liquidationserlos, der sich nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft ergibt, entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital beteiligt. Die Neuen Aktien sind frei ubertragbar, es bestehen keine rechtlichen Beschrankungen in Bezug auf ihre Handelbarkeit und keine Beschrankungen hinsichtlich des Stimmrechts.
- Die Aktien, die Gegenstand dieses Angebots sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine daruber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Alle Aktien der Gesellschaft einschlielich der Aktien, die Gegenstand dieses Angebots sind, unterliegen dem deutschen Gesellschaftsrecht.
- C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschrankungen fur die freie ubertragbarkeit der Wertpapiere.** Entfallt. Es bestehen keine Einschrankungen der ubertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.
- C.6 Angabe, ob fur die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel in einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll, und Nennung aller geregelten Markte, in denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.** Die Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an der Borse Dusseldorf und an der Frankfurter Wertpapierborse sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierborse wird voraussichtlich am 14. Januar 2019 beantragt werden und wird voraussichtlich am 17. Januar 2019 erfolgen. Es ist vorgesehen, samtliche Neuen Aktien am 18. Januar 2019 in die bestehende Notierung an der Dusseldorfer Borse und an der Frankfurter Wertpapierborse fur die borsennotierten Aktien der IFA (ISIN DE0006131204) einbeziehen zu lassen.
- C.7 Beschreibung der Dividendenpolitik.** Die Gesellschaft beabsichtigt, einen Bilanzgewinn fur das Geschaftsjahr 2018, soweit dieser nicht fur die Finanzierung der geplanten Investitionen und der Fortentwicklung ihres Geschaftes zwingend erforderlich ist, auch fur die Ausschuttung von Dividenden zu verwenden. uber die konkrete Hoh€ der Dividendenausschuttung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden nach Vorliegen des Jahresabschlusses fur das Geschaftsjahr 2018 uber das Ob und die Hoh€ der der Hauptversammlung vorzuschlagenden Dividendenausschuttung entscheiden. Auch fur die Jahre nach dem Geschaftsjahr 2018 beabsichtigt die Gesellschaft, etwaige zukunftige Bilanzgewinne neben der Finanzierung der Fortentwicklung des Geschaftes und der planmaigen Ruckfuhrung von Fremdmitteln bzw. Darlehen fur die Ausschuttung von

Dividenden zu verwenden, ohne dass die Gesellschaft eine Aussage zur Höhe zukünftiger Bilanzgewinne treffen kann.

Von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden können der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegen.

D – Risiken

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der Gesellschaft die nachfolgend beschriebenen Risiken sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr auf Grundlage ihrer regelmäßigen Risikoprüfung gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe haben. Der Börsenkurs der Aktien könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen, und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

D.1 Zentrale Angaben Branchen- und marktbezogene Risiken

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten oder seiner Branche eigen sind.

- Die konjunkturelle Entwicklung und die wirtschaftliche Lage der Märkte, auf denen die IFA-Gruppe tätig ist, haben Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der IFA-Gruppe. Eine schwache Konjunktur oder die Verschlechterung des Konsumklimas könnten sich negativ auf den Umsatz der Hotels der IFA-Gruppe auswirken.
- Die IFA-Gruppe ist im Geschäftsbereich Hotelbewirtschaftung und Hotelvermarktung in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig. Seit Jahren ist zudem ein steigender Wettbewerbsdruck zu verzeichnen. Es ist daher unsicher, ob es der IFA-Gruppe gelingen wird, ihre Kunden zu halten und neue Kunden dazu zu gewinnen. Zudem könnte die IFA-Gruppe nicht in der Lage sein, ihren Marktanteil zu halten oder zu vergrößern und mit ihren Kunden auskömmliche Margen zu erzielen.
- Im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation herrscht ein sehr wettbewerbsintensives Marktumfeld. Sollte es der IFA-Gruppe nicht gelingen, sich gegen ihre Wettbewerber durchzusetzen und wettbewerbsfähiger zu werden, könnte dies dazu führen, dass die Vertragspartner zu anderen Anbietern wechseln und neue Vertragspartner zur Belegung der Gesundheitsbetriebe nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß gewonnen werden können.
- Es bestehen Risiken durch die Erschließung neuer Märkte.
- Es besteht das Risiko des Umsatzausfalls aufgrund von Wetterverhältnissen und Naturkatastrophen.
- Es bestehen Risiken aufgrund einer Umverteilung von Tourismusströmen, aufgrund drohender oder bestehender militärischer und ziviler Konflikte und damit einhergehenden Flüchtlingsströmen sowie durch Terrorattacken auf touristische Ziele.
- Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder Einführung neuer Vorschriften können die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe erheblich beeinflussen. Dies könnte zu erhöhten Aufwendungen der IFA-Gruppe führen oder unter Umständen auch eine Anpassung des Geschäftsmodells erfordern.
- Es bestehen Risiken aufgrund einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland und anderen Ländern, in denen die IFA-Gruppe ihr

Geschäft betreibt. Die der IFA-Gruppe entstehenden tatsächlichen Kosten könnten über den erwarteten Mehrkosten liegen und damit zu einem wesentlichen Rückgang der Ertragsfähigkeit der IFA-Gruppe führen.

- Es bestehen Risiken aufgrund unterschiedlicher Steuerregime im In- und Ausland und sich ändernder Steuerpolitik.

Unternehmensbezogene Risiken

- Aufgrund der Holdingeigenschaft der IFA hängt der wirtschaftliche Erfolg der IFA maßgeblich vom Geschäftserfolg der Tochtergesellschaften der IFA ab.
- Reputations- oder Imageschäden der Marke „IFA“ könnten die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe erheblich beeinflussen.
- Das Organisations- und Risikoüberwachungssystem der IFA-Gruppe könnte mit dem Wachstum nicht Schritt halten.
- Verschiedene Kreditverträge, die die IFA und Gesellschaften der IFA-Gruppe abgeschlossen haben, enthalten Verpflichtungen, die die unternehmerische Flexibilität der IFA-Gruppe einschränken. Solche Verpflichtungen werden voraussichtlich auch in Verträgen enthalten sein, die die IFA und Gesellschaften der IFA-Gruppe in Zukunft abschließen könnten. Zudem könnten diese Kreditverträge unter bestimmten Umständen gekündigt werden.
- Die IFA-Gruppe ist bei dem Vertrieb ihrer Hoteldienstleistungen auch von Vertriebspartnern abhängig. Sofern einzelne besonders bedeutende oder eine Vielzahl einzelner Vertriebspartner vorübergehend oder dauerhaft ausfallen sollten, wäre der Vertrieb der von der IFA-Gruppe angebotenen Dienstleistungen entsprechend eingeschränkt.
- Aufgrund bestehender oder möglicher Rechtsstreitigkeiten mit Timeshare Haltern und Mitgesellschaftern und der mangelnden Einflussnahmemöglichkeit auf das Management der im Jahre 2016 erworbenen Anfi-Gruppe kann die Beteiligung an dieser Gruppe an Wert verlieren. Zudem droht ein Reputationsverlust im Falle von Missmanagement im Geschäftsfeld des Timesharings.
- Die Übernahme anderer Unternehmen oder Unternehmensbereiche oder Hotels durch die IFA-Gruppe kann zu Integrationsproblemen führen oder letztendlich fehlschlagen. Vorteile, die im Hinblick auf solche Übernahmen erwartet wurden oder werden, könnten nicht erreicht werden, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die IFA-Gruppe durch Übernahmen erhöhte Risiken eingeht.
- Die IFA-Gruppe könnte Immobilien erworben oder veräußert haben bzw. künftig erwerben oder veräußern, die mit Altlasten oder anderen Umweltkontaminationen belastet sind.
- Es bestehen Risiken aus dem Eigentum von und der Investition in Immobilien. Der Wert von Immobilien unterliegt Marktschwankungen, was zu Wertverlusten und damit außerplanmäßigen Abschreibungen der Immobilien führen kann. Die Nichteinhaltung oder Änderung von für Immobilien geltenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann dazu führen, dass an Immobilien der IFA-Gruppe bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, was zu unvorhersehbaren Aufwendungen und Kosten führen kann. Zudem kann der Zustand von Immobilien zu einem in der Unternehmensplanung nicht oder nicht vollständig erfassten Instandsetzungsbedarf führen oder auch durch Vandalismus in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Hinsichtlich zwei der in 2016 vier erworbenen Darlehensforderungen von spanischen Banken bestehen Ausfall- und Verwertungsrisiken.

- Aus dem Verkauf der Hotels auf Gran Canaria und der Bernsteinklinik auf Rügen kann es noch zu nachlaufenden Risiken aus Garantiefällen kommen.
- Durch unvorhergesehene Ereignisse kann das Bauprojekt in der Dominikanischen Republik erschwert oder verzögert werden, was zu Kostensteigerungen und Einnahmeausfällen führen kann. Der Betrieb der neuen Hotelanlage ist zudem mit Anlauftrisiken verbunden.
- Aufgrund steuerlicher Außenprüfungen könnten die IFA sowie deren Tochtergesellschaften zu Nachzahlungen verpflichtet werden. Dadurch könnte ihre Liquidität beeinträchtigt werden.
- Der Versicherungsschutz der IFA-Gruppe könnte nicht ausreichend sein.
- Die IFA-Gruppe ist von ihrem Management und ihrem weiteren qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen abhängig. Es ist nicht gesichert, dass die IFA-Gruppe in der Lage sein wird, diese Mitarbeiter im Unternehmen zu halten oder zusätzliche qualifizierte Mitarbeiter einzustellen.
- Es bestehen Risiken, geeignetes Personal nicht in ausreichendem Umfang in den einzelnen Standorten der IFA-Gruppe zu finden und zu halten.
- Die IFA-Gruppe ist von Dienstleistungen der spanischen Lopesan-Gruppe abhängig.
- Die IFA-Gruppe ist im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation von einem Versorgungs- und Vermittlungsvertrag mit der Gesundheitsservice Management GSM GmbH abhängig.
- Die IFA-Gruppe ist dem Risiko möglicher Schadensersatzansprüche von Gästen im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation ausgesetzt, das, sollte es sich realisieren, zu hohen Kosten der IFA-Gruppe für die Verteidigung gegen diese Ansprüche und die Zahlung von etwaigem Schadensersatz sowie zu Reputationsverlusten führen könnte.
- Die IFA-Gruppe ist datenschutzrechtlichen Risiken beim Umgang mit Kundendaten ausgesetzt.
- Eine Insolvenz der IFA könnte zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals ihrer Aktionäre führen.

D.3 Zentrale Angaben Angebotsbezogene Risiken

zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

- Die Wertpapiermärkte und der Kurs der Aktie der Gesellschaft waren volatil und können weiterhin volatil sein. Ein Kursverfall der IFA-Aktie kann auch zu Nachteilen bei der Refinanzierung der Gesellschaft führen.
- Der Großaktionär ist in der Lage, unabhängig vom Abstimmungsverhalten der anderen Aktionäre erheblichen Einfluss auf wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft auszuüben.
- Die Beteiligung von Aktionären, die nicht an diesem Angebot teilnehmen, wird verwässert werden.
- Wenn das Angebot nicht durchgeführt wird oder der Kurs der Aktie der Gesellschaft stark fällt, können die Bezugsrechte wertlos werden.
- Die Rechte der Aktionäre einer deutschen Aktiengesellschaft können sich von den Rechten der Aktionäre einer nach dem Recht eines anderen Staates gegründeten Kapitalgesellschaft unterscheiden. Zudem kann es aufgrund besonderer wertpapierrechtlicher Regelungen in bestimmten Jurisdiktionen (insbesondere in den USA) notwendig sein, An-

leger mit Herkunft aus oder Sitz in diesen Jurisdiktionen von Bezugsangeboten auszuschließen. Dies könnte zu einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes führen.

- Wenn eine beträchtliche Anzahl von Aktien der Gesellschaft am Markt verkauft wird, könnte sich dies nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft auswirken.
- Die in diesem Prospekt enthaltene Gewinnprognose in Bezug auf das EBITDA, das bereinigte EBITDA und die jeweiligen Margen sowie auf das handelsrechtliche Jahresergebnis der IFA für das Geschäftsjahr 2018 könnte wesentlich von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen.

E – Angebot

- E.1 Gesamtnettoerlös und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots**
- Der Gesellschaft fließt im Rahmen des Angebots ein Nettoemissionserlös zu, der sich aus der Differenz zwischen dem Bruttoemissionserlös aus der Veräußerung der Neuen Aktien und den von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten der Emission berechnet. Der Bruttoemissionserlös beträgt unter der Annahme der vollständigen Durchführung der Kapitalerhöhung vor Kosten und Provisionen bzw. Gebühren € 199.881.000. Die der Gesellschaft entstehenden Gesamtkosten der Emission setzen sich aus der Provision bzw. den Gebühren der Baader Bank als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, den übrigen mit der Emission zusammenhängenden Kosten, beispielsweise für die Billigung dieses Wertpapierprospekts, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfungsleistungen und die Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel, usw., zusammen. Die Gesellschaft schätzt die in diesem Rahmen anfallenden Gesamtkosten auf ca. € 1,3 Mio. In diesem Fall würde der Gesellschaft ein Nettoemissionserlös in Höhe von etwa € 198.581.000 zufließen.
- Geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.**
- Entfällt. Den Anlegern werden keine Kosten von der Gesellschaft oder der Baader Bank in Rechnung gestellt. Anleger sollten jedoch prüfen, ob und in welchem Umfang ihre Depotbank, über die sie die neuen Aktien zeichnen, Gebühren für die Ausübung des Bezugsrechts erheben.
- E.2a Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.**
- Die Gesellschaft schätzt, dass sich der Nettoemissionserlös auf etwa € 198,58 Mio. beläuft. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Emissionserlös zur Modernisierung und weiteren Expansion der IFA-Gruppe zu verwenden. Dazu soll der Erlös vorrangig zum Bau von neuen Anlagen in Playa Bávaro in der Dominikanischen Republik und zur Renovierung des Hotels IFA Faro in Maspalomas, Spanien, sowie zur Sanierung des Hotels IFA Fehmarn an der Ostsee verwendet werden. Darüber hinaus ist geplant, die restlichen Geschäftsanteile an der Equinoccio Bávaro und die restlichen 50 % an der Anfi Sales S.L. (Gran Canaria) und der Anfi Resorts S.L. (Gran Canaria) zu erwerben sowie ein weiteres Hotel auf den Kanarischen Inseln zu errichten. Die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen werden auf ca. € 529,5 Mio. geschätzt. Neben dem angestrebten Emissionserlös sollen zur Finanzierung der geplanten Investitionen insbesondere Liquiditätsüberschüsse von bis zu € 73,25 Mio. verwendet und weitere Fremdmittel von Banken aufgenommen werden.
- E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen.**
- Kapitalerhöhung und Bezugsangebot**
- Gegenstand dieses Angebots sind 29.700.000 neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 2,60 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 („**Neue Aktien**“) gegen Bareinlagen aus der am 19. Juli 2018 von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Altaktionäre.
- Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) im Verhältnis 2:3 zum Bezug angeboten, das heißt zwei (2) alte Aktien berechtigen zum Bezug von drei (3) Neuen Aktien (zusammen

mit den nachstehend genannten Konditionen das „**Bezugsangebot**“). Der Vorstand hat am 17. Dezember mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag den Bezugspreis auf € 6,73 je Aktie festgelegt. Jeder bezugsberechtigte Aktionär kann bereits bei Ausübung des Bezugsrechts verbindliche Kaufaufträge für weitere, von anderen Aktionären nicht bezogene, Neue Aktien zum Bezugspreis von EUR 6,73 je Aktie über den auf seinen Bestand an alten Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug abgeben („**Überbezug**“ zusammen mit dem Bezugsangebot das „**Angebot**“).

Die Baader Bank wird die Neuen Aktien aufgrund des Übernahmevertrags vom 17. Dezember 2018 („**Übernahmevertrag**“) den Aktionären, vorbehaltlich bestimmter aufschiebender Bedingungen zum Bezug, und nicht bezogene Neue Aktien zum Überbezug anbieten. Bezugsrechte, die nicht aufgrund des Bezugsangebots und dem Überbezug bezogen werden, verfallen. Die Baader Bank hat sich verpflichtet, so viele Neue Aktien zu zeichnen, wie im Rahmen des Angebots bezogen werden.

Bezugsberechtigung

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an IFA-Aktien in der ISIN DE0006131204 / WKN 613120 um 23:59 Uhr am 24. Dezember 2018 (Record Tag). Am darauffolgenden Bankarbeitstag, dem 27. Dezember 2018, wird die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), die Bezugsrechte bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten einbuchen (Zahlbarkeitstag). Die betreffenden depotführenden Kreditinstitute werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen am gleichen Tag den Depots der Aktionäre der Gesellschaft gutschreiben. Vom 21. Dezember 2018 an (Ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000A2NBNL5/ WKN A2NBNL) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebots bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 11. Januar 2019, 24:00 Uhr (MEZ) auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto KV 7331 der Baader Bank zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der Baader Bank gutgeschrieben ist.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 2:3 können für jeweils zwei (2) bestehende Stückaktien der IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft drei (3) neue Stückaktien bezogen werden. Es ist nur ein Bezug bezüglich ganzer Neuer Aktien oder einem Vielfachen davon möglich. Ein Mindestbetrag im Hinblick auf die Ausübung des Bezugsrechts besteht nicht. Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechenerische Ansprüche auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die bezugsberechtigten Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Bezugsstelle

Bezugsstelle ist die Baader Bank.

Bezugsfrist

Die Bezugsfrist beginnt am 21. Dezember 2018 und endet am 11. Januar 2019, 24:00 Uhr MEZ (jeweils einschließlich).

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts während der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Baader Bank während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der vorgenannten Bezugsstelle. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie ist am 17. Dezember 2018 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag auf € 6,73 je Aktie festgelegt worden.

Verbindliche Bezugserklärung und Backstop-Verpflichtung der Hauptaktionärin

Die Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien, die die größte Aktionärin der Gesellschaft vor Durchführung des Angebots ist, hat sich im Vorfeld gegenüber der Gesellschaft persönlich verpflichtet, (i) sämtliche ihr zustehenden Bezugsrechte auszuüben und (ii) das Überbezugsrecht für alle Neuen Aktien auszuüben, für die seitens anderer Aktionäre der Gesellschaft kein Bezugsrecht oder Überbezugsrecht ausgeübt wurde und diese zum Bezugspreis zu zeichnen („**Backstop-Verpflichtung**“).

Verbriefung der Neuen Aktien und Lieferung

Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien (ISIN DE0006131204 / WKN 613120) in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft, Herstellung der Girosammelverwahrung und Börsenzulassung der Neuen Aktien. Mit der Lieferung der Neuen Aktien kann nicht vor dem 17. Januar 2019 gerechnet werden.

- | | | |
|------------|--|---|
| E.4 | Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen einschließlich Interessenkonflikte. | Die Baader Bank steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börsenzulassung der Neuen Aktien der Gesellschaft in einem vertraglichen Verhältnis mit der Gesellschaft. Sie wurde von der Gesellschaft als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner für das Angebot mandatiert. Sie berät die Gesellschaft bei der Durchführung des Angebots und der Börsenzulassung der Neuen Aktien und unterstützt bei der Strukturierung und Durchführung des Angebots. Die Baader Bank erhält hierfür eine Festvergütung. Darüber hinausgehende Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind, bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft nicht. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft auch keine Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind. |
| E.5 | Name der Person/des Unternehmens, die/das Wertpapier zum Kauf anbietet. | Die Aktien werden von der Baader Bank zum Kauf angeboten. |

Lock-Up-Vereinbarungen; die beteiligten Parteien und Lock-Up-Frist.

Entfällt. Es bestehen keine Lock-Up-Vereinbarungen.

E.6 Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung. Im Fall eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung für den Fall, dass sie das Angebot nicht zeichnen.

Der Nettobuchwert der konsolidierten Vermögenswerte der IFA-Gruppe zum 30. September 2018 belief sich auf € 288,867 Mio. bzw. € 14,59 je Aktie basierend auf 19.800.000 Aktien, d.h. der Anzahl der Aktien vor Durchführung der Kapitalerhöhung, die Gegenstand des Angebots ist. Der Nettobuchwert der konsolidierten Vermögenswerte je Aktie ergibt sich aus der Summe Vermögenswerte abzüglich der immateriellen Vermögenswerte (einschließlich des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts) abzüglich der Summen lang- und kurzfristige Schulden geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Aktien. Bei einem Bezugspreis in Höhe von € 6,73 und einem sich daraus ergebenden Nettoemissionserlös der Gesellschaft in Höhe von ca. € 198,581 Mio. (Emissionserlös in Höhe von € 199,881 Mio. abzüglich der Kosten für das Angebot in Höhe von ca. € 1,3 Mio.) hätte – wäre der Gesellschaft der Betrag bereits zum 30. September 2018 zugeflossen – der Nettobuchwert der konsolidierten Vermögenswerte bei ca. € 487,448 Mio. bzw. ca. € 9,85 je Aktie (bei Annahme einer erhöhten Aktienanzahl von 49.500.000 nach vollständiger Ausgabe von 29.700.000 Neuen Aktien) gelegen. Dies würde eine unmittelbare Verwässerung des Nettobuchwerts der konsolidierten Vermögenswerte und damit eine Verwässerung der bisherigen Aktionäre von ca. € 4,74 je Aktie (entsprechend rund – 32,49 %) bedeuten. Erwerber der Neuen Aktien erleiden dagegen bezogen auf die Neuen Aktien keine unmittelbare wertmäßige Verwässerung ihrer Aktien, da der errechnete Nettobuchwert je Aktie nach Durchführung der Kapitalerhöhung (eine vollständige Durchführung der Kapitalerhöhung unterstellt) ca. € 9,85 je Aktie beträgt und damit über dem Bezugspreis von € 6,73 liegt.

Für bisherige Aktionäre der IFA, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, ergibt sich zudem eine Verwässerung ihrer relativen Beteiligungsquote an der Gesellschaft. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft infolge der Kapitalerhöhung von € 51.480.000,00 um € 77.220.000,00 auf € 128.700.000,00 (eine vollständige Durchführung der Kapitalerhöhung unterstellt), verringert sich die relative Beteiligungsquote bezogen auf jede Aktie um rund 60 %, d.h. eine Beteiligung an der IFA, die vor der Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals der IFA betrug, würde nach Durchführung der Kapitalerhöhung nur noch 4 % betragen.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Entfällt. Die Gesellschaft und die Baader Bank belasten den Anlegern keinerlei Kosten, Ausgaben oder Steuern. Die Anleger sind jedoch gehalten, sich über etwaige Kosten, Ausgaben und Steuern, die ihnen persönlich im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot der Neuen Aktien entstehen könnten, selbst zu informieren. Im Hinblick auf etwaige Transaktionskosten und -gebühren (wie etwa die üblichen Bankenprovisionen) können diese Informationen von der Depotbank eingeholt werden, bei der bzw. über die der Anleger die Neuen Aktien zeichnet, erwirbt oder (weiter-) verkauft.

2. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT (die „Emittentin“, die „Gesellschaft“, „IFA“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „IFA-Gruppe“ genannt) die nachfolgend beschriebenen Risiken sowie die übrigen, in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe und damit direkt oder indirekt auf die Emittentin haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr auf Grundlage ihrer regelmäßigen Risikoprüfung gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe haben. Der Börsenkurs der Aktien könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen, und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.1 Branchen- und marktbezogene Risiken

2.1.1 Die konjunkturelle Entwicklung und die wirtschaftliche Lage der Märkte, auf denen die IFA-Gruppe tätig ist, haben Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der IFA-Gruppe. Eine schwache Konjunktur oder die Verschlechterung des Konsumklimas könnten sich negativ auf den Umsatz der Hotels der IFA-Gruppe auswirken.

Die konjunkturelle Entwicklung und die wirtschaftliche Lage der Märkte, auf denen die IFA-Gruppe tätig ist, haben Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der IFA-Gruppe. Dies betrifft sowohl die Märkte, in denen die Ferienhotels und Ferienanlagen liegen, als auch die Märkte, aus denen die Touristen stammen. Dies sind für die Ferienhotels und Ferienanlagen in Europa vor allem die Kernmärkte DACH (Deutschland, Österreich, Schweiz), UK & Irland, Benelux (Belgien, Niederlande und Luxemburg) und die nordeuropäischen Staaten Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden (Nordic-Märkte). Für die Karibik bilden in erster Linie die USA den Zielmarkt. Eine schwache Konjunktur oder die Verschlechterung des Konsumklimas, z.B. aufgrund einer neuen Finanz- oder Währungskrise, sowie eine Veränderung der Zinssätze und Devisenkurse an den Märkten der IFA-Gruppe kann sich negativ auf die Nachfrage der Gäste nach Urlaubsaufenthalten und damit auf die Belegungszahlen und den Umsatz der Hotels der IFA-Gruppe auswirken. Auch der anstehende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) kann negative Auswirkungen auf das Konsumklima der europäischen Kunden, insbesondere die Nachfrage der Gäste aus dem Zielmarkt UK, haben.

Weiterhin könnte ein sich ausdehnender Handelskrieg der USA mit China und der Europäischen Union negative Auswirkungen auf das Buchungsverhalten insbesondere im für die Dominikanische Republik wichtigen Markt der USA haben. Es könnte zu einem veränderten Konsumverhalten der US-Amerikaner kommen, das sich wiederum negativ auf die Belegung und den Umsatz der IFA-Hotel Gruppe auswirkt.

Ein Umsatzrückgang aufgrund schwacher Konjunktur oder der Verschlechterung des Konsumklimas könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken.

2.1.2 Die IFA-Gruppe ist im Geschäftsbereich Hotelbewirtschaftung und Hotelvermarktung in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig. Seit Jahren ist zudem ein steigender Wettbewerbsdruck zu verzeichnen. Es ist daher unsicher, ob es der IFA-Gruppe gelingen wird, ihre Kunden zu halten und neue Kunden dazu zu gewinnen. Zudem könnte die IFA-Gruppe nicht in der Lage sein, ihren Marktanteil zu halten oder zu vergrößern und mit ihren Kunden auskömmliche Margen zu erzielen.

Seit Jahren ist in der Hotelbranche ein steigender Wettbewerbsdruck zu verzeichnen. Insbesondere die Hotels auf Gran Canaria stehen dabei untereinander in einem starken Wettbewerbsdruck. Zudem bieten einige Hotelketten eine Niedrig-Preis-Garantie an, bei der sie garantieren, dass der Kunde den im Markt verfügbaren niedrigsten Preis erhält. Sollte es der IFA-Gruppe nicht gelingen mit anderen Maßnahmen, wie z.B. der Erhöhung der Qualität und des Services, ihre Kunden weiter an sich zu binden und neue Kunden zu gewinnen, könnte die Wettbewerbssituation dazu führen, dass die IFA-Gruppe die Preise für ihre Hotelzimmer und sonstigen Angebote senken muss, um ihren Kunden vergleichbare Angebote machen zu können. Dies könnte dazu führen, dass die

Gesellschaft aufgrund des erhöhten Wettbewerbs- und Preisdrucks erhebliche Verschlechterungen ihrer Gewinnmarge sowie die Einbuße von Marktanteilen hinnehmen muss.

Sollte es der IFA-Gruppe nicht gelingen, sich gegen ihre Wettbewerber durchzusetzen und ihre Hoteldienstleistungen zu attraktiveren Konditionen bei einer für die Gesellschaft auskömmlichen Marge anzubieten, könnte dies dazu führen, dass Kunden zu anderen Anbietern wechseln und neue Kunden nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße gewonnen werden können. Sollte der Verlust von Kunden nicht durch die Gewinnung von neuen Kunden ausgeglichen werden, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wachstumsaussichten der IFA-Gruppe.

2.1.3 Im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation herrscht ein sehr wettbewerbsintensives Marktumfeld. Sollte es der IFA-Gruppe nicht gelingen, sich gegen ihre Wettbewerber durchzusetzen und wettbewerbsfähiger zu werden, könnte dies dazu führen, dass die Vertragspartner zu anderen Anbietern wechseln und neue Vertragspartner zur Belegung der Gesundheitsbetriebe nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß gewonnen werden können.

Für die im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation tätigen Gesundheitsbetriebe gilt, dass die IFA-Gruppe mit ihren derzeit drei operativen Häusern lediglich eine Nische in einem Markt besetzt, der von starkem Wettbewerb und Verdrängungsprozessen gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der schwachen Ertragslage des Objektes hat die IFA-Gruppe Ende 2008 die Bernsteinklinik auf Rügen geschlossen und im Dezember 2017 für einen zum überwiegenden Teil in 2018 fällig gewordenen Kaufpreis in Höhe von € 5,0 Mio. veräußert. Für die Gesundheitsbetriebe bestehen zudem Risiken aufgrund einer starken Abhängigkeit einzelner Vertragspartner, der Rentenversicherung und den Krankenkassen, da die Einweisungen in die Kliniken ausschließlich durch diese erfolgen können. Die Gesundheitsbetriebe hängen somit von Hauptbelegern und deren Preisvorgaben ab. So könnten sich z.B. Veränderungen in der Leistungsstruktur der Krankenkassen unmittelbar auf die Bezahlung der von den Gesundheitsbetrieben der IFA-Gruppe erbrachten Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen und damit auf die Gästezahl auswirken.

Sollte es der IFA-Gruppe vor dem Hintergrund der vorstehenden Risiken nicht gelingen, sich gegen ihre Wettbewerber durchzusetzen und wettbewerbsfähiger zu werden, könnte dies dazu führen, dass die Vertragspartner zu anderen Anbietern wechseln und neue Vertragspartner zur Belegung der Gesundheitsbetriebe nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße gewonnen werden können. Sollte der Verlust von Vertragspartnern für die Gesundheitsbetriebe nicht durch die Gewinnung von neuen Vertragspartnern ausgeglichen werden bzw. mit den bestehenden Vertragspartnern entsprechend höhere Erträge erzielt werden können, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.1.4 Es bestehen Risiken durch die Erschließung neuer Märkte.

Gemeinsam mit dem Großaktionär Lopesan Touristik S.A. („Lopesan“) sowie dessen Konzerngesellschaften (zusammen mit Lopesan die „Lopesan-Gruppe“) werden die klassischen Kern-Märkte wie DACH (Deutschland, Österreich, Schweiz), UK & Irland, Benelux und Nordic gefestigt sowie fortlaufend ausgebaut. Zudem richtet die IFA-Gruppe ihren Blick auf die Erschließung des osteuropäischen Markts für die Kanarischen Inseln. In der Dominikanischen Republik baut die IFA-Gruppe derzeit neue Anlagen in der Playa Bávaro und verstärkt hierfür die Aktivitäten auf dem südamerikanischen Markt. Den eingeschlagenen Weg zur Erschließung neuer Märkte wird die IFA-Gruppe aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen weiter beschreiten. Die Erschließung neuer Märkte birgt allerdings auch Risiken, da gegebenenfalls geplante Ziele hierbei nicht erreicht werden und im schlimmsten Fall neue Märkte nicht erschlossen werden können. Die für die Erschließung neuer Märkte aufgewandten nicht unerheblichen Investitionen wären dann vergeblich getätigt worden. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken.

2.1.5 Es bestehen Risiken des Umsatzausfalls aufgrund von Wetterverhältnissen und Naturkatastrophen.

Die IFA-Hotels sind Ferienhotels. Speziell die Belegung der deutschen und österreichischen Hotels wird immer wieder durch schlechte Wetterverhältnisse beeinflusst. So kann es sein, dass ein kaltes und regnerisches Wetter Gäste von Buchungen abhält oder im Winter für Wintersportverhältnisse nicht genügend Schnee liegt. Auch kann es sein, dass durch steigende Temperaturen in den klassischen Märkten von IFA, Touristen nicht mehr die Notwendigkeit sehen, in warme Gegenden wie die Kanaren oder die Dominikanische Republik zu fliegen, wenn auch andere Urlaubsorte aufgrund der Wetterverhältnisse attraktiv erscheinen. Das Wetter hat somit einen signifikanten Einfluss auf die Belegung der Hotels und damit auch auf die durch diese Hotels erzielten Umsätze.

Die Dominikanische Republik befindet sich auf der Hurrikan-Route, so dass die dortigen Hotels jedes Jahr von diesem Naturphänomen betroffen sind. Die derzeit sich im Bau befindende neue Großanlage an der Playa Bávaro ist in einer der Regionen, die am stärksten von Hurrikans und Tropengewittern betroffen sind. Die Hotelanlagen in der Dominikanischen Republik verfügen daher über ein internes Notfall- und Evakuierungsteam sowie über eine solide Bausubstanz und widerstandsfähigeres Glas zum Schutz gegen die Hurrikans und andere starke Winde. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von Hurrikans zu Störungen im Betriebsablauf, im schlimmsten Fall zu einer Schließung der Hotelanlagen, kommt. Zudem könnten die Hotelanlagen durch Hurrikans beschädigt werden und die Versicherungsleistungen für einen solchen Fall nicht ausreichend sein. Auch in anderen Regionen, in denen die IFA Hotels betreibt, können durch andere Naturkatastrophen, wie z.B. Überschwemmungen, Vulkanausbrüche (z.B. auf den Kanaren) oder Waldbrände, Schäden an den Hotelanlagen oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen.

Extreme Wetterbedingungen und damit verbundene Rückgänge von Buchungen und Umsatzaufwände, die nicht durch höhere Umsätze anderer Hotels ausgeglichen werden können, sowie Schäden an Hotelanlagen aufgrund von Wetterverhältnissen könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken.

2.1.6 Es bestehen Risiken aufgrund einer Umverteilung von Tourismusströmen, aufgrund drohender oder bestehender militärischer und ziviler Konflikte und damit einhergehenden Flüchtlingsströmen sowie durch Terrorattacken auf touristische Ziele.

In der Tourismusbranche kommt es aufgrund von politischen Ereignissen, kriegerischen Auseinandersetzungen, Katastrophen, klimatischen und natürlichen Gegebenheiten zu Nachfrageschwankungen hinsichtlich der von potentiellen Kunden ausgewählten Urlaubsziele. So kann es durch kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Terrorattacken und Ähnlichem dazu kommen, dass bestimmte Regionen von Touristen gemieden werden und dadurch andere touristische Destinationen profitieren, wodurch die Geschäftstätigkeiten im Bereich Hotelbewirtschaftung und Vermarktung erheblich beeinflusst werden.

Kriegerische Auseinandersetzungen führten in der jüngsten Vergangenheit zu erheblichen Flüchtlingsströmen, wodurch die Tourismusbranche in bestimmten Regionen starke Einbrüche erfuhr. Da die IFA-Gruppe in den aktuell betroffenen Regionen keine Hotels bzw. Hotelanlagen betreibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die IFA-Gruppe mit ihren Urlaubsdestinationen indirekt hiervon profitierte, indem Touristen Krisengebiete vermieden und verstärkt in andere Regionen reisten, unter anderen auch in Regionen, in denen die IFA-Gruppe vertreten ist.

Für die Zukunft ist darin ein Risiko zu sehen, dass sich die politische Lage in den betroffenen Krisengebieten wie den nordafrikanischen Staaten entspannen könnte und damit Touristen wieder vermehrt Ziele insbesondere im Norden Afrikas vorziehen. Auch die Schließung der sogenannten Balkanroute, die von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 über Urlaubsdestinationen in der Türkei und in Griechenland genutzt wurde, könnte dazu führen, dass potentielle Kunden ihren Urlaub wieder vermehrt in diesen Ländern verbringen. Entsprechend liegen für 2018 bei führenden Reiseveranstaltern steigende Buchungserwartungen in diesen zuvor eher kritischen Gebieten vor. Zu nennen sind hier insbesondere die traditionell bei den deutschen Urlaubern beliebten Urlaubsziele Griechenland und Ägypten, aber auch für die Türkei und Tunesien werden teils deutlich höhere Buchungsvolumina erwartet. Insbesondere wirbt die Tourismusbranche in der Türkei mit sehr preisgünstigen Angeboten für Urlaubsreisende. Diese Umverteilung der Tourismusströme hätte eine signifikante negative Auswirkung auf die Belegung der Hotels der IFA-Gruppe und könnte sich deshalb wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken.

Im Übrigen besteht generell weiterhin die Gefahr von Terrorattacken auf touristische Ziele, wie z.B. im Jahre 2005 auf der Ferieninsel Bali oder im Jahre 2015 bei Sousse in Tunesien geschehen. Solche Terrorattacken und/oder damit im Zusammenhang stehende militärische Konflikte in den Regionen, in denen die IFA-Gruppe Hotels betreibt, könnten zu einer Beschädigung der im Eigentum der IFA-Gruppe stehenden Hotels und/oder des Erfordernisses der Schließung von Hotels der IFA-Gruppe führen, wobei die Schäden gegebenenfalls nicht von bestehenden Versicherungen der IFA-Gruppe gedeckt sind. Daneben könnte dies zu einer drastischen Abnahme der Touristen in den davon betroffenen Regionen sowie zu Schadensersatzklagen von durch solche Terrorattacken und Auseinandersetzungen betroffenen Gästen der IFA-Gruppe führen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich nachteilig beeinträchtigen.

2.1.7 Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder Einführung neuer Vorschriften können die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe erheblich beeinflussen. Dies könnte zu erhöhten Aufwendungen der IFA-Gruppe führen oder unter Umständen auch eine Anpassung des Geschäftsmodells erfordern.

Die IFA-Gruppe hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die einzuhaltenden Anforderungen des Daten-, Kunden- und Verbraucherschutzes sowie regulatorische Vorschriften der Hotel- und Gesundheitsbranche. Derartige Vorschriften haben in der Vergangenheit teilweise zu zusätzlichem Aufwand bei der IFA-Gruppe geführt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bestimmte regulatorische Vorschriften verändern und/oder bestehende Vorschriften – ggf. entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis – anders um- bzw. durchgesetzt werden. Auch können Änderungen des regulatorischen Rahmens im Gesundheitswesen zu Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Kliniken führen, z.B. im Hinblick auf die Abrechenbarkeit von ärztlichen Leistungen. Die Gesellschaft nimmt an, dass in Zukunft Änderungen bestehender gesetzlicher Vorschriften oder neue rechtliche Bestimmungen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe haben werden und zu erhöhten Aufwendungen führen oder unter Umständen auch Anpassungen des Geschäftsmodells erfordern können. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich nachteilig beeinträchtigen.

2.1.8 Es bestehen Risiken aufgrund einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland und anderen Ländern, in denen die IFA-Gruppe ihr Geschäft betreibt. Die der IFA-Gruppe entstehenden tatsächlichen Kosten könnten über den erwarteten Mehrkosten liegen und damit zu einem wesentlichen Rückgang der Ertragsfähigkeit der IFA-Gruppe führen.

Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz wurde in Deutschland ab dem 1. Januar 2015 ein allgemeiner Mindestlohn schrittweise flächendeckend für alle Arbeitnehmer eingeführt, wonach alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Mindestlohn haben. Seit dem 1. Januar 2017 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von € 8,84 pro Stunde. Die Regelungen des Gesetzes betreffen auch die IFA-Gruppe. Alle zwei Jahre soll über den Mindestlohn neu verhandelt werden, so dass für das Jahr ab dem 1. Januar 2019 erneut ein Risiko erhöhter Personalkosten für die IFA-Gruppe für die deutschen Hotels der IFA-Gruppe und die Gesundheitsbetriebe der IFA-Gruppe, besteht. Auch in anderen Ländern, in denen IFA ihr Geschäft betreibt, gibt es Regelungen zum Mindestlohn oder könnten eingeführt werden. In Spanien gibt es einen Mindestlohn, der im Jahr 2017 um mehr als € 60 auf € 825,65 im Monat und im Jahr 2018 auf € 858,55 im Monat erhöht wurde, nachdem der Mindestlohn die Jahre zuvor nicht wesentlich erhöht worden war (Quelle: Eurostat, Monthly minimum wages - bi-annual data, Stand 31. Juli 2018). Auch in der Dominikanischen Republik gibt es einen Mindestlohn. Aufgrund der erforderlichen massiven Neueinstellungen für die neue Anlage an der Playa Bávaro (Dominikanische Republik), sind die Personalkosten hier ein sehr relevanter Faktor. Die der IFA-Gruppe entstehenden tatsächlichen Kosten bei Erhöhung oder Neueinführung von Mindestlohn könnten über den erwarteten Mehrkosten liegen und damit zu einem wesentlichen Rückgang der Ertragsfähigkeit der IFA-Gruppe führen. In der Folge könnte es zu Liquiditätssengpässen in der IFA-Gruppe kommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die von der IFA-Gruppe ergriffenen kompensierenden Maßnahmen wie Kosteneinsparungen und Umsatzsteigerung nicht wie geplant umgesetzt werden können. Zudem können sich Nachholeffekte in weiteren Lohn- und Gehaltsgruppen ergeben. Dies und ein Rückgang der Ertragsfähigkeit der IFA-Gruppe insgesamt könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich nachteilig beeinträchtigen.

2.1.9 Es bestehen Risiken aufgrund stärkerer Schwankungen der Kostenentwicklung – im Speziellen die Ausgaben für Energie – in der jüngeren Vergangenheit.

In der jüngeren Vergangenheit unterlag die Kostenentwicklung stärkeren Schwankungen. Namentlich sind hier im Speziellen die Ausgaben für Energie zu nennen, hier insbesondere im Bereich der Gastronomie sowie der Wartung und Instandhaltung der Gebäude. Die Steigerung dieser Kosten hätte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.1.10 Es bestehen Risiken aufgrund unterschiedlicher Steuerregime im In- und Ausland und sich ändernder Steuerpolitik.

Die IFA-Gruppe ist aufgrund unterschiedlicher Steuerregime im In- und Ausland und sich ändernder Steuerpolitiken in den einzelnen Ländern generell und im Speziellen verschiedenen steuerlichen Risiken ausgesetzt. Zudem können in den einzelnen Ländern auch unterschiedliche rechtsstaatliche Grundsätze bestehen, die zu Rechtsunsicherheiten führen können. So besteht in der Dominikanischen Republik insbesondere das Risiko, dass aufgrund abweichender, nicht transparenter Verwaltungspraxen der Steuerbehörden hinsichtlich der Höhe

des Ansatzes von Verrechnungspreisen, Steuernachzahlungen zu leisten sind. Auch in Deutschland kann es zu Änderungen in der Gesetzgebung oder in der Verwaltungspraxis kommen, welche zu einem erhöhten Steuer- aufwand führen können. Sollte sich z.B. der deutsche Gesetzgeber dafür entscheiden, den Umsatzsteuersatz auf Logisumsätze wieder anzuheben, könnte dies direkte Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben, da die Erhöhung der Umsatzsteuer nicht eins zu eins an die Kunden weitergegeben werden kann. Diese steuerlichen Risiken könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe aus- wirken.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken

2.2.1 Aufgrund der Holdingeigenschaft der IFA hängt der wirtschaftliche Erfolg der IFA maßgeblich vom Geschäftserfolg der Tochtergesellschaften der IFA ab.

Die geschäftlichen Aktivitäten der IFA erstrecken sich derzeit auf den Erwerb, das Halten sowie das Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen. Da sich der operative Geschäftsbetrieb weitgehend in den Beteiligungen vollzieht, hängt der wirtschaftliche Erfolg der IFA maßgeblich vom Geschäftserfolg sowie von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihrer Beteiligungen ab. Sieht man von Erträgen aus Beteiligungen an Unternehmen sowie Umlagen durch für Tochtergesellschaften erbrachte Dienstleistungen ab, erzielt die Gesellschaft keine eigenen Erträge. Die Gesellschaft ist daher auf Gewinnausschüttungen aus den Beteiligungen sowie die Zah- lung von Konzernumlagen angewiesen. Daher können ein teilweises oder vollständiges Ausbleiben von Gewinn- ausschüttungen, die Änderung der Konzernumlagevereinbarungen und/oder die Nichtzahlung von Konzernum- lagen durch Tochtergesellschaften erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Gesellschaft haben.

Des Weiteren besteht im Jahresabschluss der Gesellschaft das Risiko einer eventuellen Wertberichtigung der Beteiligungsansätze, von Forderungswertberichtigungen sowie der Nichtrealisierung von Veräußerungsgewin- nen.

Im Extremfall können die geschilderten Risiken den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Aufgrund der An- siedlung des operativen Geschäftsbetriebes in den Beteiligungen partizipieren die Aktionäre nur mittelbar an etwaigen Gewinnen dieser Beteiligungen. Ob und in welchem Umfang eine Gewinnausschüttung an die IFA erfolgt, ist Gegenstand der jeweiligen Gesellschafterversammlungen bzw. -regelungen der Beteiligungen. Erfol- gen keine oder nur unzureichende Gewinnausschüttungen, so kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken sowie die Fähigkeit der Gesellschaft, etwaige Gewinne an ihre Aktionäre in Form von Dividenden auszuschütten, wesentlich beeinträchtigen oder sogar unmöglich ma- chen.

2.2.2 Reputations- oder Imageschäden der Marke „IFA“ könnten die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe erheblich beeinflussen.

Die Fähigkeit der IFA-Gruppe, neue Gäste anzusprechen und zu gewinnen und Bestandsgäste der IFA-Gruppe weiter zu binden, hängt teilweise auch an der öffentlichen Wahrnehmung der Marke „IFA“ und der Reputation der IFA-Gruppe. Sollte es dazu kommen, dass die Marke „IFA“ und die Reputation der IFA-Hotels aufgrund von Qualitätsmängeln oder äußeren Ereignissen, wie schlechter Presse, Unfällen, Naturkatastrophen oder Ähnli- chem Schaden nimmt, könnte dies dazu führen, dass es der IFA-Gruppe nicht gelingt, Gäste weiter an sich zu binden und neue Gäste zu gewinnen. Dies hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Fi- nanz- und Ertragslage sowie die Wachstumsaussichten der IFA-Gruppe.

2.2.3 Das Organisations- und Risikoüberwachungssystem der IFA-Gruppe könnte mit dem Wachstum nicht Schritt halten.

Die IFA-Gruppe ist kontinuierlich gewachsen und steht vor der Aufgabe, die bestehenden Organisations- und Steuerungssysteme aufeinander abzustimmen und weiter auszubauen. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich Investor Relations. Gelingt es der IFA-Gruppe nicht, ihre internen Organisations-, Informations-, Risikoüberwa- chungs- und Risikomanagementstrukturen angemessen weiterzuentwickeln, könnte es zu unternehmerischen oder administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommen. Dies könnte sich wesentlich nach- teilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken.

2.2.4 Verschiedene Kreditverträge, die die IFA und Gesellschaften der IFA-Gruppe abgeschlossen haben, enthalten Verpflichtungen, die die unternehmerische Flexibilität der IFA-Gruppe einschränken. Solche Verpflichtungen werden voraussichtlich auch in Verträgen enthalten sein, die die IFA und Gesellschaften der IFA-Gruppe in Zukunft abschließen könnten. Zudem könnten diese Kreditverträge unter bestimmten Umständen gekündigt werden.

Die IFA Insel Ferienanlagen GmbH & Co. KG hat einen Konsortialkredit von einem spanischen Bankenconsortium unter der Führung der Santander Bank in Höhe von € 82,0 Mio. aufgenommen, der zum 30. September 2018 mit € 40,3 Mio. valutierte. Darüber hinaus bestehen weitere Darlehen mit der Santander Bank und der spanischen Bank CaixaBank S.A als Darlehensgebern und der IFA bzw. Gesellschaften der IFA-Gruppe als Darlehensnehmern. So hat zuletzt die IFA Hotel Lloret de Mar S.A. als Darlehensnehmerin mit der CaixaBank S.A. einen Darlehensvertrag über US\$ 110.000.000 zur Finanzierung der neuen Hotelanlage in der Dominikanischen Republik abgeschlossen, der zum 30. September 2018 mit € 41,0 Mio. valutierte. Diese Verträge enthalten u.a. Verpflichtungen, die die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der IFA-Gruppe einschränken. So müssen IFA und Gesellschaften der IFA-Gruppe u.a bestimmte Finanzkennzahlen wie das Verhältnis des Kreditbetrags zum Verkehrs- oder Marktwert (Loan-to-Value) und Schuldendienstdeckungsgrad einhalten, das heißt, die jeweilige Finanzkennzahl darf nicht über- bzw. unterschritten werden. Darüber hinaus gelten während der gesamten Laufzeit der Verträge bestimmte Auflagen, die die Möglichkeit der IFA und/oder von Gesellschaften der IFA-Gruppe einschränken, Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen, Vermögensgegenstände zu veräußern, weitere Finanzverbindlichkeiten einzugehen, Kredite an nicht gruppenangehörige Gesellschaften auszureichen und Garantien für Finanzverbindlichkeiten von nicht gruppenangehörigen Gesellschaften zu gewähren. Es ist nicht auszuschließen, dass sich diese Auflagen negativ auf die operative Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe auswirken, etwa weil Investitionen oder Unternehmenserwerbe zurückgestellt werden oder unterbleiben müssen, und so die Wettbewerbsfähigkeit der IFA-Gruppe geschwächt wird. Falls IFA und Gesellschaften der IFA-Gruppe die Auflagen ihrer Kreditverträge nicht einhalten und der Verstoß nicht geheilt wird, oder die Kreditgeber nicht auf die Einhaltung der Auflagen verzichten, würde nach den Vertragsbedingungen ein Kündigungsgrund vorliegen, der die Kreditgeber unter anderem zur sofortigen Fälligkeitstellung aller Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag berechtigt. Darüber hinaus könnte der Eintritt eines Kündigungsgrundes unter diesem Kreditvertrag gegebenenfalls auch bei anderen Kreditvereinbarungen ein Recht zur Kündigung auslösen. Dies hätte unmittelbar erhebliche negative Auswirkungen auf die Liquidität der IFA-Gruppe und könnte in der weiteren Folge auch die Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich beeinträchtigen bzw. bei der IFA zur Zahlungsunfähigkeit führen.

2.2.5 Der Erfolg der IFA-Gruppe hängt auch entscheidend von der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und der regelmäßigen Weiterentwicklung der von ihr verwendeten und teilweise selbst entwickelten Softwaresysteme zur Verwaltung von Gästen und Abrechnung erbrachter Leistungen ab.

Die IFA-Gruppe verwendet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine Vielzahl verschiedener Softwaresysteme. Diese Softwaresysteme wurden teilweise von Dritten hergestellt und teilweise von der IFA-Gruppe selbst entwickelt bzw. auf der Grundlage von Dritten erworbenen Softwaresystemen weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere für die von der IFA-Gruppe zur Verwaltung und Buchung der Hoteldienstleistungen ihrer Gäste sowie zur Abrechnung der erbrachten Leistungen eingesetzten Softwaresysteme, die für den Geschäftsbetrieb der IFA-Gruppe eine zentrale Bedeutung haben. Bislang unbekannte Softwarefehler könnten zu Programmabstürzen bis hin zu einem dauerhaften Ausfall der von der IFA-Gruppe eingesetzten Softwaresysteme führen, mit der Folge, dass die IFA-Gruppe ihren Gästen die erbrachten Leistungen nicht zeitnah berechnen könnten. Zudem könnten Softwarefehler zu Datenverlusten oder fehlerhaften Abrechnungen führen. Im Übrigen könnte ein Totalausfall der Buchungssysteme dazu führen, dass die IFA-Gruppe Dienstleistungen für einen kurzen Zeitraum überhaupt nicht anbieten kann. Sollten sich solche Störungen im Betriebsablauf verwirklichen, hätte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.2.6 Die IFA-Gruppe ist bei dem Vertrieb ihrer Hoteldienstleistungen auch von Vertriebspartnern abhängig. Sofern einzelne besonders bedeutende oder eine Vielzahl einzelner Vertriebspartner vorübergehend oder dauerhaft ausfallen sollten, wäre der Vertrieb der von der IFA-Gruppe angebotenen Dienstleistungen entsprechend eingeschränkt.

Die IFA-Gruppe vertriebt einen Teil ihrer Hoteldienstleistungen über Vertriebspartner, die für jede Belegung bzw. Buchung von Hoteldienstleistungen eine bestimmte Provision erhalten. Bei den Vertriebspartnern handelt es sich derzeit vor allem um Reiseveranstalter. Sofern einzelne besonders bedeutende oder eine Vielzahl einzelner Vertriebspartner vorübergehend oder dauerhaft ausfallen sollten, wäre der Vertrieb der von der IFA-Gruppe

angebotenen Dienstleistungen entsprechend eingeschränkt. Sollte es der IFA-Gruppe in einer solchen Situation nicht gelingen, die entsprechenden Vertriebsbeschränkungen über andere Absatzkanäle auszugleichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich negativ beeinflussen. Dies wäre auch die Folge, wenn es der IFA-Gruppe nicht gelingen sollte, in Verhandlungen über die Verlängerung bestehender Vertriebsverträge oder über den Abschluss von Verträgen mit neuen Vertriebspartnern Konditionen zu vereinbaren, die für die IFA-Gruppe angemessen sind.

2.2.7 Aufgrund bestehender oder möglicher Rechtsstreitigkeiten mit Timeshare Haltern und Mitgesell-schaftern und der mangelnden Einflussnahmemöglichkeit auf das Management der im Jahre 2016 erworbenen Anfi-Gruppe kann die Beteiligung an dieser Gruppe an Wert verlieren. Zudem droht ein Reputationsverlust im Falle von Missmanagement im Geschäftsfeld des Timesharings.

IFA hat über die IFA Canarias S.L., eine Verwaltungsgesellschaft der IFA-Gruppe, im Jahre 2016 die Anfi-Gruppe durch Erwerb einer 100 % Beteiligung an der norwegischen Anfi Invest AS erworben (zusammen mit den Anfi-Konzerngesellschaften die „Anfi-Gruppe“). Die Anfi Invest AS ist die 100 %-ige Muttergesellschaft der niederländischen Anfi International B.V. Diese wiederum hält jeweils direkt bzw. indirekt 50 % der Beteiligung an der Anfi Sales S.L. (Gran Canaria) und der Anfi Resorts S.L. (Gran Canaria) (Anfi Sales S.L. (Gran Canaria) und die Anfi Resorts S.L. (Gran Canaria) zusammen die „Anfi-Gesellschaften“). Die Anfi-Gesellschaften sind Eigentümer und Betreiber verschiedener Anlagen im Süden von Gran Canaria, in der Gemeinde Mogán, Anfi del Mar und Anfi Tauro, die zur Zeit im Timesharing betrieben werden. Im Geschäftsfeld Timesharing ist der Timeshare Halter berechtigt, jährlich in einem konkreten Zeitraum eine Unterkunft ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen.

Die sich aus der Beteiligung an der Anfi-Unternehmensgruppe und der Betätigung im Geschäftsfeld Timesharing ergebenden wesentlichen Risiken bestehen darin, dass die Beteiligungen an Anfi-Gesellschaften an Wert verlieren können. Dies kann sich insbesondere aus Rechtsstreitigkeiten mit Timeshare Haltern ergeben. Derzeit bestehen mehr als 630 laufende Rechtsstreitigkeiten mit einem geschätzten Streitwert von ca. € 9.7 Mio. Die Rechtsstreitigkeiten ergeben sich insbesondere aufgrund der möglichen Unwirksamkeit von mit Timeshare Haltern zeitlich unbegrenzt abgeschlossenen Verträgen. Daraus resultiert möglicherweise eine Verpflichtung zur Rückzahlung der für die verkauften Wochen erhaltenen Vergütung.

Weiterhin wird die Gesellschaft bei wesentlichen Entscheidungen, insbesondere auf Ebene der Anfi-Gesellschaften, nicht einbezogen. Die Beteiligungen an den Anfi-Gesellschaften verteilen sich mit jeweils 50 % indirekt auf die Gesellschaft und mit 50 % auf die Grupo Santana Cazorla S.L. Die Grupo Santana Cazorla S.L. hat für alle wesentlichen Entscheidungen ein Doppelstimmrecht, so dass die Gesellschaft für diese Entscheidungen nur über 33 % der Stimmrechte verfügt. Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen ist der Gesellschaft die Mitwirkung an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen tatsächlich nicht möglich. Folglich ergibt sich ein Risiko dadurch, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Anfi-Gruppe für die Gesellschaft nicht völlig transparent sind.

Durch Missmanagement auf Ebene der Anfi-Gruppe im Geschäftsfeld Timesharing kann es zudem zu Reputationsverlusten kommen, die auf IFA durchschlagen könnten. Da die Gesellschaft keinen beherrschenden Einfluss auf die Anfi-Gruppe hat, sind die Möglichkeiten zur Einflussnahme begrenzt.

Zudem besteht ein Risiko, dass der Erwerb der Anfi-Anteile durch die Gesellschaft von anderen Anteilseignern der Anfi-Gruppe angefochten wird, da diese davon ausgehen, dass zu ihren Gunsten ein Vorkaufsrecht bestanden habe. Die Folge wäre möglicherweise, dass die Anfi-Anteile an die Verkäufer oder Dritte rückübertragen werden müssten.

Die vorgenannten Risiken können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wachstumsaussichten der IFA-Gruppe haben.

2.2.8 Die Übernahme anderer Unternehmen oder Unternehmensbereiche oder Hotels durch die IFA-Gruppe kann zu Integrationsproblemen führen oder letztendlich fehlschlagen. Vorteile, die im Hinblick auf solche Übernahmen erwartet wurden oder werden, könnten nicht erreicht werden, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die IFA-Gruppe durch Übernahmen erhöhte Risiken eingeht.

Auf dem Tourismusmarkt wird voraussichtlich ein Konsolidierungsprozess auf Seiten der Anbieter einsetzen, der insbesondere auch durch externes Wachstum, also Fusionen und Übernahmen vorangetrieben werden wird. So plant die IFA-Gruppe derzeit auch die Übernahme der restlichen 50 % an den Anfi-Gesellschaften. IFA hat gegenüber dem Mitgesellschafter der Anfi-Gesellschaften ein Angebot zum Erwerb der restlichen 50 % an den

Anfi-Gesellschaften unterbreitet. Ob die Übernahme erfolgreich sein wird, kann derzeit nicht abgesehen werden. Es ist darüber hinaus aber nicht sicher, dass die IFA-Gruppe im sonstigen Konsolidierungsprozess eine aktive Rolle spielen können. Zudem kann es beim Zusammenschluss verschiedener bislang eigenständiger Marken, Hotels, Vertriebssysteme und Unternehmenskulturen zu Integrationsproblemen kommen. Insbesondere die Einbindung und Vereinheitlichung bisher unterschiedlicher Systeme zur Verwaltung der Kunden und Abrechnung erbrachter Leistungen kann sich als aufwendig, langwierig und kostenintensiv erweisen und unvorhergesehene Schwierigkeiten verursachen. Gleiches gilt für die Vereinheitlichung des Finanz- und Rechnungswesens, der Einkaufsorganisationen und der anderen Unternehmensbereiche. Zudem hat die erfolgreiche Integration der jeweiligen Mitarbeiter ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg eines Zusammenschlusses und ist damit wichtige Voraussetzung für die Realisierung von mit einem Zusammenschluss im Regelfall zumindest auch beabsichtigten Synergie- und Skaleneffekten. Auch können unvorhergesehene oder nicht kontrollierbare rechtliche oder tatsächliche Hürden auftreten und Zusammenschlüsse können insgesamt fehlschlagen. Sollte es der IFA-Gruppe nicht gelingen, die systemtechnische und organisatorische Fusion der Unternehmen oder Unternehmensbereiche mit angemessenem Zeit- und Kostenaufwand zu vollziehen, die angestrebten Synergie- und Skaleneffekte zu erzielen, den Personalstand des zusammengeführten Unternehmens zu optimieren und qualifizierte Mitarbeiter zu halten oder neue qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben, kann dies die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe erheblich negativ beeinflussen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich beeinträchtigen. Das Gleiche könnte geschehen, wenn die gegebenenfalls erworbenen Unternehmen oder Unternehmensbereiche die von der IFA-Gruppe in sie gesetzten geschäftlichen Erwartungen nicht erfüllen. Sollten sich mit der Übernahme verbundene Risiken in der weiteren Folge realisieren, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

2.2.9 Die IFA-Gruppe könnte Immobilien erworben oder veräußert haben bzw. künftig erwerben oder veräußern, die mit Altlasten oder anderen Umweltkontaminationen belastet sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die IFA-Gruppe Immobilien erwirbt oder veräußert bzw. in der Vergangenheit erworben oder veräußert hat, die mit Bodenbelastungen, Schadstoffen, Kriegsalasten oder sonstigen Altlasten behaftet sind. Zudem könnten sich gefährliche Schadstoffe in der Bausubstanz befinden oder die Immobilien mit sonstigen Umweltrisiken, wie z.B. gefährlichen Abfällen aus dem Hotelbetrieb, belastet sein. Bei erworbenen Immobilien muss die IFA-Gruppe im Regelfall zunächst selbst Altlasten und andere Umweltkontaminationen beseitigen, was sehr kostenintensiv sein kann. Dabei besteht das Risiko, dass sich mögliche Regressforderungen gegen die Verursacher oder die früheren Eigentümer der Immobilien nicht mehr durchsetzen lassen. Bei veräußerten Immobilien können Altlasten und andere Umweltkontaminationen zu Sanierungsverpflichtungen sowie Schadenersatz- und sonstigen Gewährleistungsansprüchen führen. Im Übrigen kann die Existenz oder auch nur der Verdacht der Existenz von Altlasten und anderen Umweltkontaminationen den Wert und die Verkaufsmöglichkeit der Immobilie negativ beeinflussen. Sollten erworbene oder veräußerte Immobilien der IFA-Gruppe mit Altlasten oder anderen Umweltkontaminationen belastet sein, kann dies zu zusätzlichen Aufwendungen führen sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

2.2.10 Es bestehen Risiken aus dem Eigentum von und der Investition in Immobilien. Der Wert von Immobilien unterliegt Marktschwankungen, was zu Wertverlusten und damit außerplanmäßigen Abschreibungen der Immobilien führen kann. Die Nichteinhaltung oder Änderung von für Immobilien geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften kann dazu führen, dass an Immobilien der IFA-Gruppe bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, was zu unvorhersehbaren Aufwendungen und Kosten führen kann. Zudem kann der Zustand von Immobilien zu einem in der Unternehmensplanung nicht oder nicht vollständig erfassten Instandsetzungsbedarf führen oder auch durch Vandalismus in Mitleidenschaft gezogen werden.

Alle von der IFA-Gruppe betriebenen Hotels und Gesundheitsbetriebe stehen im Eigentum der IFA-Gruppe und stellen den wesentlichen Teil des Aktivvermögens der IFA-Gruppe dar. Grundeigentum und Investitionen in Grundeigentum unterliegen gewissen Risiken. So könnte sich die Marktlage für die Regionen, in denen die Immobilien liegen, ändern und zu Wertverlusten und damit außerplanmäßigen Abschreibungen der Immobilien führen. Weiterhin müssen etwaig bestehende Belastungen der Grundstücke, wie z.B. Wege- und Nutzungsrechte oder öffentlich-rechtliche Sanierungsvorhaben, wie zum Beispiel auf Fehmarn, berücksichtigt und die für Immobilien geltenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie etwa Baugenehmigungen, Bebauungspläne, Umweltgesetze usw., eingehalten werden. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen stetigen Änderungen. Die Nichteinhaltung oder Änderung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass an Immobilien der IFA-Gruppe bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, und schlimmstenfalls Genehmigungen nicht erteilt bzw.

widerrufen oder zurückgenommen werden und eine Immobilie ganz abgerissen werden muss oder diese nicht wie beabsichtigt genutzt werden darf. Dies kann für die IFA-Gruppe zu zusätzlichen, zurzeit nicht vorhersehbaren Aufwendungen und Kosten führen und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich nachteilig beeinträchtigen. Immobilien bedürfen darüber hinaus der andauernden Instandhaltung und Reparatur. Teile des Immobilienbesitzes der IFA-Gruppe sind über 20 Jahre alt. Dies könnte zu einem bislang noch nicht oder nicht vollständig erfassten Instandhaltungsbedarf führen. Auch können durch Vandalismus oder sonstige mutwillige Zerstörungen Beschädigungen an den Immobilien eintreten. Renovierungen und Instandsetzungen der Hotels und Hotelanlagen könnten dazu führen, dass die Hotels ganz oder teilweise geschlossen werden müssen oder dass aufgrund der Renovierungsarbeiten die Anzahl der Übernachtungen der von den Renovierungsarbeiten betroffenen Hotels sinkt. Auch mittelbare Umsatzeinbußen könnten dadurch versucht werden, dass die Kundenzufriedenheit aufgrund des Zustands und des Alters einiger Hotels und Hotelanlagen sinkt und die betroffenen Hotels und Hotelanlagen weniger stark ausgelastet sind. Diese beiden zuvor genannten Faktoren könnten zu einem Rückgang der Ertragslage der IFA-Gruppe führen.

2.2.11 Hinsichtlich zwei der in 2016 vier erworbenen Darlehensforderungen von spanischen Banken bestehen Ausfall- und Verwertungsrisiken.

In 2016 hat IFA von der Banco Sabadell Forderungen auf Rückzahlung von vier besicherten Immobiliendarlehen erworben. Von diesen Darlehen sind noch zwei Darlehen in Höhe von insgesamt ca. € 13,7 Mio. (Stand 30. September 2018) nicht vollständig zurückgeführt. Eine der ausstehenden Darlehensforderungen besteht gegenüber der Mar Abierto S.L. in Höhe von ca. € 3,5 Mio. und die andere gegen die Anfi Sales S.L. in Höhe von ca. € 10,2 Mio. Beide Darlehensschuldner gehören zur Santana Cazorla Gruppe, dem Mitgesellschafter der Anfi-Gruppe. Beide Darlehen sind im Jahre 2019 endfällig. Es besteht insoweit ein Ausfallrisiko hinsichtlich dieser beiden Darlehensforderungen. Zudem besteht das Risiko, dass die bestehenden Sicherheiten bei einem Ausfall der Darlehensforderungen nicht zeitnah verwertet werden können und die Wertansätze sich im Zeitablauf vermindern, sodass ein Forderungsausfall wertmäßig nicht vollständig kompensiert werden kann. Hiermit wären erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe verbunden.

2.2.12 Aus dem Verkauf der Hotels auf Gran Canaria und der Bernsteinklinik auf Rügen kann es noch zu nachlaufenden Risiken aus Garantiefällen kommen.

In den Jahren 2017 und 2018 haben Tochtergesellschaften der Gesellschaft insgesamt 4 Hotels auf Gran Canaria (IFA Beach, IFA Dunamar, IFA Continental und IFA Interclub) sowie die Bernsteinklinik auf Rügen verkauft. Der Kaufpreis für die Hotels belief sich auf ca. € 167 Mio. und der Kaufpreis für die Bernsteinklinik auf € 5.0 Mio. Im Zusammenhang mit den Transaktionen wurden marktübliche Garantien abgegeben. Für die Hotels wurden Haftungshöchstgrenzen in Höhe von ca. 9 % bis 15% des jeweiligen Kaufpreises vereinbart. Bei der Bernsteinklinik wurde die Haftungshöchstgrenze bei € 2,0 Mio festgesetzt. In Ausnahmefällen, z.B. bei schuldhaftem Verhalten, greifen die Haftungshöchstgrenzen nicht ein. Sollte ein Garantiefall eintreten und die entsprechende Tochtergesellschaft verpflichtet sein, den Schaden zu ersetzen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe, insbesondere wenn die Haftungshöchstgrenze nicht eingreift.

2.2.13 Durch unvorhergesehene Ereignisse kann das Bauprojekt in der Dominikanischen Republik erschwert oder verzögert werden, was zu Kostenerhöhungen und Einnahmeausfällen führen kann. Der Betrieb der neuen Hotelanlage ist zudem mit Anlauftrisiken verbunden.

Die IFA baut derzeit eine neue Hotel-Großanlage am Strand von Bávaro in der Dominikanischen Republik, die zukünftig in zwei Hotels aufgeteilt werden soll. Diese neue Hotel-Großanlage ersetzt die auf dem Grundstück befindliche Altanlage mit den drei bislang bestehenden Hotels der IFA Villas Bávaro Resort & Spa, die im Oktober 2018 geschlossen wurden. Das Projekt mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund € 342,5 Mio. erfolgt in zwei Bauphasen. Nach dem im März/April 2019 geplanten Abschluss der ersten Bauphase, die den Bau eines Hotels, des zugehörigen Wirtschaftsbereichs und eines Einkaufszentrums umfasst, ist der Beginn der zweiten Bauphase des Resorts geplant, dessen Baubeendigung für Ende des Sommers 2020 vorgesehen ist. Ein solch großes Bauprojekt birgt das Risiko, dass ungeplante Ereignisse eintreten, die den Bau erschweren bzw. verzögern, z.B. durch fehlende oder noch ausstehende Baugenehmigungen, unvorhergesehene Bodenkontamination durch Bauverzögerungen aufgrund von Wettereinflüssen (z. B. starker Regen, Hurrikans), Streiks, Unfällen, etc. oder Insolvenzen von bauausführenden Unternehmen. Für den Neubau liegen aktuell noch nicht alle Genehmigungen vor, insbesondere fehlt noch die erforderliche Baugenehmigung. Dies kann zu Bußgeldern oder schlimmstenfalls dazu führen, dass der Neubau nicht rechtzeitig oder gar nicht in Betrieb genommen werden

kann oder sogar zurückgebaut werden muss. Auch eine fehlerhafte Planung oder Bauweise kann zu ungeplanten Kostenerhöhungen und das Überschreiten von Bauzeiten kann zu Einnahmenausfällen führen. Zudem könnte die Hotelanlage von Gästen nicht wie geplant angenommen werden, Buchungen ausbleiben und es könnte sich kein Kundenstamm für die Hotelanlage entwickeln, sodass den umfangreichen Investitionen der IFA-Gruppe in der Dominikanischen Republik sowie den Betriebskosten der Hotels keine ausreichenden Einnahmen gegenüberstehen. Der Eintritt jedes der vorgenannten Risiken wäre mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe verbunden.

2.2.14 Aufgrund steuerlicher Außenprüfungen könnten die IFA sowie deren Tochtergesellschaften zu Nachzahlungen verpflichtet werden. Dadurch könnte ihre Liquidität beeinträchtigt werden.

Die IFA ist zuletzt 2016 Gegenstand steuerlicher Betriebsprüfungen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014 gewesen. Nach Auffassung der IFA sind die von ihr und ihren Tochtergesellschaften eingereichten Steuererklärungen richtig und vollständig. Wesentliche Änderungen der Steuerbescheide aufgrund von Außenprüfungen erwarten sie deshalb nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Steuerbehörden bestimmte Sachverhalte anders bewerten als die IFA und ihre Tochtergesellschaften. Etwaige Nachzahlungsforderungen der Steuerbehörden würden die Liquidität der IFA-Gruppe belasten, womit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe verbunden sein könnten.

2.2.15 Der Versicherungsschutz der IFA-Gruppe könnte nicht ausreichend sein.

Die Gesellschaft hat zahlreiche Versicherungen zur Deckung möglicher Schäden abgeschlossen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb entstehen können. Das Versicherungspaket umfasst eine Allgefahrendeckung-Versicherung, eine Betriebsschließung-, eine Betriebs- und Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung, eine Gruppenunfallversicherung und eine Vermögensschadenrechtsschutzversicherung. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall nicht ausreichend ist. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt. Müsste die Gesellschaft etwa Schadensersatzverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllen, könnte sich dieses nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken.

2.2.16 Die IFA-Gruppe ist von ihrem Management und ihrem weiteren qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen abhängig. Es ist nicht gesichert, dass die IFA-Gruppe in der Lage sein wird, diese Mitarbeiter im Unternehmen zu halten oder zusätzliche qualifizierte Mitarbeiter einzustellen.

Der bisherige Erfolg der IFA-Gruppe beruhte maßgeblich auf der Leistung ihrer leitenden Mitarbeiter und Führungskräfte. Überdies ist die IFA-Gruppe in Teilbereichen des Geschäfts, in denen keine Unterstützung durch externe Dienstleister in Anspruch genommen wird, auf wenige Know-how-Träger angewiesen. Für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg der IFA-Gruppe ist es deshalb unerlässlich, dass die vorhandenen Führungs- und Fachkräfte in ausreichender Zahl weiterhin für die IFA-Gruppe tätig sind. Dies betrifft auch die leitenden Angestellten und Ärzte in den Gesundheitsbetrieben. Mit dem zunehmenden Wettbewerb im Markt für die IFA-Gruppe wächst das Risiko, dass qualifizierte Mitarbeiter abgeworben werden oder neue geeignete Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl gewonnen werden können. Es ist nicht gewährleistet, dass es der Gesellschaft gelingen wird, solche Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an qualifizierten Mitarbeitern zu einem Wachstumshemmnis für die IFA-Gruppe wird, was sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe auswirken könnte.

2.2.17 Es bestehen Risiken, geeignetes Personal nicht in ausreichendem Umfang in den einzelnen Standorten der IFA-Gruppe zu finden und zu halten.

Aufgrund des demografischen Wandels sowie der strukturellen Gegebenheiten einiger Regionen hat sich der Personalmarkt in eine Richtung entwickelt, die es den Unternehmen immer schwieriger macht, geeignetes Personal in ausreichendem Umfang zu finden und zu halten. Dieses Risiko erfasst sowohl die Einstellung von Auszubildenden und sonstigen Mitarbeitern als auch von Fachkräften. Es ist ungewiss, inwiefern die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur regionalen Verbreiterung der Personalbeschaffung und das Bemühen um eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit, dieser Entwicklung im Personalmarkt entgegenwirken können. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig zu einem Mangel an geeigneten Mitarbeitern kommen könnte. Akut kann dies insbesondere im Zusammenhang mit den massiv erforderlichen Neueinstellungen für die neue Großanlage in der Dominikanischen Republik sein. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.2.18 Die IFA-Gruppe ist von Dienstleistungen der spanischen Lopesan-Gruppe abhängig.

Die IFA-Gruppe ist ein Teilkonzern der spanischen Lopesan-Gruppe. Die IFA Canarias, S.L., eine Konzerngesellschaft der IFA-Gruppe, ist zu 24,01 % an der Lopesan Hotel Management, S.L. beteiligt. Die restlichen 75,99 % werden von der Lopesan-Gruppe gehalten. Zweck der Lopesan Hotel Management, S.L. ist die gemeinsame Erbringung von Hotelverwaltungsdienstleistungen für Gruppengesellschaften und Hotels der IFA- bzw. der Lopesan-Gruppe, aber auch für externe Hotelgesellschaften, nämlich für diejenigen ehemaligen IFA-Hotels, die in den Jahren 2017 und 2018 an Finanzinvestoren veräußert worden sind. Die Dienstleistungen für die aktuellen IFA-Hotels umfassen hoteleigene Dienste (Verwaltung und Finanzen, Personalverwaltung, Marketing und Vertrieb, Betriebsverwaltung) sowie zentrale Dienste (Buchungszentrale, Direktion für Marketing und Vertrieb, Revenue Management, Direktion für Finanzen und Verwaltung, Informations- und IT-Systeme, Personaldirektion). Mittels der Lopesan Hotel Management, S.L. soll die Erbringung von Hotelverwaltungsdienstleistungen im Rahmen von Hotelbetriebsverträgen mit den einzelnen Gruppengesellschaften vereinheitlicht und Synergien bei der Verwaltung von zur Gruppe gehörenden und neu hinzukommenden Hotels (Management, Miete oder Eigentum) gehoben werden. Im Rahmen der Beteiligung an der Lopesan Hotel Management, S.L. ist das für die Dienstleistungen relevante Personal der IFA-Gruppe in der Region der Kanarischen Inseln bereits auf die Lopesan Hotel Management, S.L. übergeleitet worden. Für die Regionen Deutschland, Österreich und Dominikanische Republik steht die Überleitung des für die Dienstleistungen relevanten Personals noch aus. Aufgrund der bereits erfolgten bzw. geplanten Überleitung hält die IFA bzw. wird die IFA dementsprechend entweder kein entsprechendes Personal für die von der Lopesan Hotel Management, S.L. umfassten Dienstleistungen oder nur noch in einem für eine vergleichbare Gesellschaft bzw. Gruppe sehr begrenzten Maßstab vor bzw. vorhalten. Sollte die Lopesan-Gruppe die Lopesan Hotel Management, S.L. kurzfristig auflösen oder einzelne Hotelbetriebsverträge sowie sonstige gemeinsame Aktivitäten mit der IFA-Gruppe kurzfristig beenden oder die Konditionen sich zum Nachteil der IFA-Gruppe verändern, könnte die IFA-Gruppe das für die zuvor beschriebenen für die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe wichtigen Dienstleistungen erforderliche Personal nicht kurzfristig einstellen bzw. ersetzen. Dies würde zu erheblichen Störungen im Betriebsablauf der IFA-Gruppe bzw. zu Mehrkosten führen und hätte deshalb erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.2.19 Die IFA-Gruppe ist im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation von einem Versorgungs- und Vermittlungsvertrag mit der Gesundheitsservice Management GSM GmbH abhängig.

Die Südstrand Klinik Fehmarn GmbH hat mit der Gesundheitsservice Management GSM GmbH in Leverkusen einen Vertrag über die Durchführung von so genannten Mutter-Vater-Kind-Kuren in der im Eigentum der Südstrand Klinik Fehmarn GmbH stehenden Südstrand Klinik Fehmarn geschlossen, auf dessen Grundlage die Gesundheitsservice Management GSM GmbH unter anderem Patienten und deren Begleitpersonen an die Südstrand Klinik Fehmarn vermittelt und dafür eine Provision erhält. Ungefähr 75-80 % der Belegung der Südstrand Klinik Fehmarn erfolgt über diese Vermittlung. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Sollte es bei einer Kündigung dieses Vertrages und dem damit einhergehenden Rückgang der Belegung der Südstrand Klinik Fehmarn nicht gelingen, die fehlenden Patienten und Gäste anderweitig, z.B. durch eigene Vertriebsaktivitäten oder einen anderen Vertriebspartner zu gewinnen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.2.20 Die IFA-Gruppe ist dem Risiko möglicher Schadensersatzansprüche von Gästen im Geschäftsbereich Gesundheit und Rehabilitation ausgesetzt, das, sollte es sich realisieren, zu hohen Kosten der IFA-Gruppe für die Verteidigung gegen diese Ansprüche und die Zahlung von etwaigem Schadensersatz sowie zu Reputationsverlusten führen könnte.

Die IFA-Gruppe betreibt drei Gesundheitseinrichtungen. Alle drei Gesundheitseinrichtungen erbringen stationäre Leistungen in der Prävention und in der Rehabilitation von Gästen, wobei neben dem Angebot therapeutischer Hilfe, Atemwegserkrankungen, Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens, Stoffwechselerkrankungen, Hauterkrankungen, Fettleibigkeit sowie Nieren- und Harnwegserkrankungen behandelt werden. Die medizinische Behandlung von kranken Menschen unterliegt naturgemäß Risiken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die IFA-Gruppe aufgrund einer Fehlbehandlung von Gästen oder durch andere Umstände, wie z.B. klinikbedingten Infektionen, auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, die diesbezüglich abgeschlossene Versicherung nicht ausreicht oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht zahlt und eine entsprechende Verurteilung oder ein Vergleich zur Zahlung von Schadensersatz durch die IFA-Gruppe erfolgt. Schadensersatzansprüche bzw. -zahlungen sowie die Verteidigung gegen etwaige Ansprüche aufgrund einer medizinischen Fehlbehandlung können zu hohen Kosten und einem Reputationsverlust bei der IFA-Gruppe führen. Dies hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe.

2.2.21 Die IFA-Gruppe ist datenschutzrechtlichen Risiken beim Umgang mit Kundendaten ausgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der von der IFA-Gruppe angebotenen Dienstleistungen erhebt, verarbeitet und nutzt die IFA-Gruppe personenbezogene Daten ihrer Kunden. Die IFA-Gruppe geht davon aus, dabei nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Gleichwohl lässt sich das Risiko eines Verstoßes gegen solche Bestimmungen nicht vollständig ausschließen, insbesondere weil die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die IFA-Gruppe über das Internet auch zukünftig grenzüberschreitend erfolgen könnte und damit datenschutzrechtliche Bestimmungen zahlreicher verschiedener Jurisdiktionen Geltung beanspruchen können. Zudem sind die datenschutzrechtlichen Regelungen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung teilweise verschärft worden. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen könnte unter anderem negative zivilrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen haben oder/und zu einem Imageschaden für die IFA-Gruppe führen. Diese oder andere negative Folgen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

2.2.22 Eine Insolvenz der Gesellschaft könnte zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals ihrer Aktionäre führen.

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Gesellschaft würde dies voraussichtlich zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Insbesondere werden in diesem Fall zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber befriedigt. Ein darüber hinausgehendes Gesellschaftsvermögen steht danach zur Verteilung an die Aktionäre in der Regel nicht mehr zur Verfügung.

2.3 Angebotsbezogene Risiken

2.3.1 Die Wertpapiermärkte und der Kurs der Aktie der Gesellschaft waren volatil und können weiterhin volatil sein. Ein Kursverfall der IFA-Aktie kann auch zu Nachteilen bei der Refinanzierung der Gesellschaft führen.

In den letzten Jahren verzeichneten sowohl die Wertpapiermärkte insgesamt als auch der Börsenkurs der IFA-Aktie erhebliche Kursschwankungen. Auch in Zukunft kann sich der Börsenkurs der IFA-Aktie erheblich verändern. Derartige Kursänderungen können dabei einerseits auf Änderungen des allgemeinen Kursniveaus an deutschen oder internationalen Wertpapierbörsen beruhen, ohne dass ein spezieller Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe bestehen würde, und andererseits in direktem Bezug zur IFA-Gruppe stehen. Zu den letztgenannten Einflüssen können neben der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe unter anderem folgende Faktoren gehören: Erwartungen des Marktes über die Wertentwicklung und angemessene Kapitalausstattung von Unternehmen des Tourismus-Sektors sowie deren tatsächliche Wertentwicklung; die Kreditwürdigkeit der IFA-Gruppe; mögliche Rechtsstreitigkeiten; Änderungen des regulatorischen Umfelds, das die IFA-Gruppe oder Branchen betrifft, deren Entwicklung auf die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe Einfluss haben; öffentliche Bekanntmachungen über Insolvenzen oder ähnliche Restrukturierungsmaßnahmen sowie Untersuchungen über die Rechnungslegungspraxis von anderen Unternehmen der Tourismus-Branche sowie Veränderungen des Streubesitzes oder der Aktionärsstruktur der Gesellschaft. Solche Faktoren können den Kurs der IFA-Aktie sowohl kurz- als auch langfristig beeinflussen und unter Umständen starken Schwankungen unterwerfen. Insbesondere können trotz positiver Geschäftsentwicklung deutliche Kursverluste eintreten. Ferner könnte eine solche Situation die IFA-Gruppe daran hindern, zur Refinanzierung gegebenenfalls erforderliche oder sinnvolle Eigenkapitalmaßnahmen durchzuführen oder im Rahmen solcher Maßnahmen vorteilhafte Konditionen durchzusetzen.

2.3.2 Der Großaktionär ist in der Lage, unabhängig vom Abstimmungsverhalten der anderen Aktionäre erheblichen Einfluss auf wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft auszuüben.

Die IFA-Gruppe ist Teil der spanischen Lopesan-Gruppe. Lopesan hält nach Informationen der Gesellschaft direkt 51,78 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft. Weitere 0,38 % des stimmberechtigten Grundkapitals werden ihr wertpapierrechtlich zugerechnet. Lopesan hat bereits angekündigt, ihre Bezugsrechte bei Durchführung der Kapitalerhöhung auszuüben. Selbst im Falle, dass Lopesan die ihr aus ihren Aktien zustehenden Bezugsrechte nicht ausübt, bleibt sie auch nach Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in einer Höhe am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, die es ihr erlaubt, nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Sie wird in der Lage sein, den Ausgang der durch die Hauptversammlung zu treffenden Entscheidungen, unabhängig vom Abstimmungsverhalten anderer Aktionäre, wesentlich zu beeinflussen. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über wesentliche Geschäftsmaßnahmen, die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, sowie über die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und somit auch

des Vorstands sowie Satzungsänderungen und andere Strukturmaßnahmen, die nach der Satzung nur einer einfachen Mehrheit bedürfen, soweit gesetzlich zwingend nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die Interessen des Großaktionärs können mit denen der anderen Aktionäre und der Gesellschaft kollidieren.

2.3.3 Die Beteiligung von Aktionären, die nicht an diesem Angebot teilnehmen, wird verwässert werden.

Bezugsrechte, die nicht bis zum 11. Januar 2019 ausgeübt werden, verfallen oder können von Aktionären der IFA im Wege des Überbezugsrechts ausgeübt werden. Soweit ein Aktionär sein Bezugsrecht nicht bis zu diesem Datum ausübt, sinkt infolge der Durchführung des Angebots seine anteilige Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft, und entsprechend wird auch der Prozentsatz, den seine Aktien am erhöhten Grundkapital nach der Barkapitalerhöhung repräsentieren, absinken. Soweit die entsprechenden Aktionäre der Verwässerung ihres Anteils an der Gesellschaft entgegenwirken wollen, können sie versuchen, weitere Aktien der Gesellschaft von anderen Anlegern (zum Beispiel über die Börse) zu erwerben. Abhängig von der Höhe des Bezugspreises und der Wertentwicklung der IFA-Aktie während der Zeitdauer des Bezugsangebotes kann es sein, dass hierfür höhere Preise als im Falle eines direkten Bezugs von Aktien der IFA gezahlt werden müssen.

Da der Bezugspreis einen erheblichen Abschlag zum Börsenkurs aufweist, ergibt sich für den Aktionär, der seine Bezugsrechte nicht ausübt oder verwertet, auch eine erhebliche Wertverwässerung.

2.3.4 Wenn das Angebot nicht durchgeführt wird oder der Kurs der Aktie der Gesellschaft stark fällt, können die Bezugsrechte wertlos werden.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft von der Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim (die „**Baader Bank**“), zum Bezug angeboten. Die Übernahme erfolgt auf Basis eines Übernahmevertrags zwischen der Gesellschaft und der Baader Bank, der am 17. Dezember 2018 abgeschlossen wurde („**Übernahmevertrag**“), von dem die Baader Bank unter bestimmten Umständen zurückerlösen kann. Wenn der Übernahmevertrag vorzeitig beendet wird, erlischt auch das Angebot vorzeitig, und die Bezugsrechte entfallen oder werden wertlos. Investoren, die Bezugsrechte im Markt erworben haben, erleiden dann einen entsprechenden Verlust, da Geschäfte mit Bezugsrechten bei einer vorzeitigen Beendigung des Angebots nicht rückabgewickelt werden. Darüber hinaus hängt der Wert der Bezugsrechte maßgeblich vom Kurs der Aktien der Gesellschaft ab. Ein erheblicher Verfall des Kurses der IFA-Aktie kann daher auch den Wert der Bezugsrechte nachteilig beeinflussen.

2.3.5 Die Rechte der Aktionäre einer deutschen Aktiengesellschaft können sich von den Rechten der Aktionäre einer nach dem Recht eines anderen Staates gegründeten Kapitalgesellschaft unterscheiden. Zudem kann es aufgrund besonderer wertpapierrechtlicher Regelungen in bestimmten Jurisdiktionen (insbesondere in den USA) notwendig sein, Anleger mit Herkunft aus oder Sitz in diesen Jurisdiktionen von künftigen Bezugsangeboten auszuschließen. Dies könnte zu einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes führen.

Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die Rechte der Aktionäre einer solchen Gesellschaft können in wesentlichen Punkten von den Rechten abweichen, die Aktionäre von Kapitalgesellschaften haben, die dem Recht anderer Staaten unterliegen. Zudem kann es für Anleger schwierig sein, gegebenenfalls anwendbare Wertpapiergesetze anderer Staaten oder einen auf solchen Gesetzen beruhenden Anspruch gegen die Gesellschaft durchzusetzen. Außerdem kann es aufgrund besonderer wertpapierrechtlicher Regelungen in bestimmten Jurisdiktionen (insbesondere in den USA) notwendig sein, Anleger mit Herkunft aus oder Sitz in diesen Jurisdiktionen von künftigen Bezugsangeboten auszuschließen. Dies könnte zu einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes führen.

2.3.6 Wenn eine beträchtliche Anzahl von Aktien der Gesellschaft am Markt verkauft wird, könnte sich dies nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft auswirken.

Lopesan hält nach Informationen der Gesellschaft direkt 51,78 % und indirekt weitere 0,38 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Daneben werden Herrn Víctor Garrido Montes de Oca über die Newinvest Assets Co S.A, Panama und die Newinvest Assets Beteiligungs GmbH, Bonn, indirekt 33,80 % des Grundkapitals der Gesellschaft wertpapierrechtlich zugerechnet. Beide Aktionäre haben nach Informationen der Gesellschaft zurzeit keine Absicht, ihr Aktienpaket zu veräußern. Es lässt sich allerdings nicht vorhersagen, welche Auswirkungen zukünftige Aktienverkäufe gegebenenfalls auf den Börsenkurs der Gesellschaft haben werden. Darüber hinaus könnten sich auch Lopesan und/oder die Newinvest Assets Beteiligungs GmbH entscheiden, ihre Aktienpakete an der IFA zu verkaufen. Ein erhöhtes Angebot von Aktien der Gesellschaft durch umfangreiche Aktienverkäufe könnte sich wesentlich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktie der IFA auswirken.

2.3.7 Die in diesem Prospekt enthaltene Gewinnprognose in Bezug auf das EBITDA, das bereinigte E-BITDA und die jeweiligen Margen sowie auf das handelsrechtliche Jahresergebnis der IFA für das Geschäftsjahr 2018 könnte wesentlich von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen.

Die Gewinnprognose bezieht sich auf Finanzkennzahlen für ein Geschäftsjahr, für das die Ergebnisse noch nicht vorliegen, und basiert auf entsprechenden Annahmen des Vorstands. Der Vorstand hat die Angemessenheit der Gewinnprognose und der ihr zugrundeliegenden Annahmen vor der Entscheidung, diese in den Prospekt aufzunehmen, sorgfältig geprüft. Auch wenn die Gewinnprognose und die ihr zugrundeliegenden Annahmen zum derzeitigen Zeitpunkt aus Sicht der Gesellschaft angemessen sind, können sie sich im Nachhinein als fehlerhaft oder unzutreffend erweisen. Da die Gewinnprognose auf gegenwärtigen Annahmen, Erwartungen und Planungen des Managements der Gesellschaft über künftige ungewisse Ereignisse, Entwicklungen und Handlungen sowie den zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen beruht, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass das tatsächliche Ergebnis für das Geschäftsjahr 2018 wesentlich von den in der Gewinnprognose geschätzten Werten abweichen. Hierzu könnten nicht beeinflussbare Faktoren wie z.B eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Entwicklung der Tourismusbranche, unvorhergesehene Ereignisse wie etwa höhere Gewalt oder gesetzgeberische und regulatorische Faktoren führen. Darüber hinaus ist die Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2018 Faktoren unterworfen, auf die die Gesellschaft nur einen begrenzten Einfluss hat. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der Annahmen fehlerhaft oder unbegründet waren, so könnten die tatsächlichen Ergebnisse der Gesellschaft erheblich von der Gewinnprognose abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher bei ihrer Investitionsentscheidung nicht in unangemessenem Umfang von der Gewinnprognose leiten lassen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Adressaten des Prospekts und Umfang der Angaben

Die diesem Prospekt zugrundeliegende Bezugsrechtsemission richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“, „**IFA**“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „**IFA-Gruppe**“ genannt). Der Umfang der in diesem Prospekt veröffentlichten Angaben ist an der Emissionsart bemessen.

3.2 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die IFA, Duisburg, und die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim (die „**Baader Bank**“), übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, und dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können. Die Baader Bank ist von der Gesellschaft als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner beauftragt worden.

3.3 Mögliche Nachträge zum Prospekt

Unbeschadet von § 16 WpPG ist weder die Gesellschaft noch die Baader Bank nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

3.4 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts sind für Zwecke des öffentlichen Angebots im Rahmen eines Bezugsangebots insgesamt 29.700.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der am 19. Juli 2018 von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre („**Neue Aktien**“). Für Zwecke der Zulassung zum regulierten Markt an der Börse Düsseldorf sowie zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse sind insgesamt bis zu 29.700.000 Neue Aktien Gegenstand dieses Prospekts.

Sämtliche Aktien der Gesellschaft haben rechnerisch einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von € 2,60 je Aktie und sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet.

3.5 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Gesellschaft

Die juristische Bezeichnung (Firma) der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts ist IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT. Die Gesellschaft bedient sich in ihren Unterlagen und Werbebroschüren häufig der Bezeichnung „IFA Hotels & Resorts“ als kommerzielle Bezeichnung.

3.6 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der IFA für das Geschäftsjahr 2017 ist Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf („**EY**“).

Der in diesem Prospekt enthaltene Konzernabschluss der IFA nach IFRS für das Geschäftsjahr 2017 wurde von EY nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der in diesem Prospekt enthaltene HGB-Jahresabschluss der IFA für das Geschäftsjahr 2017 wurde von EY nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

EY ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer.

3.7 Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Dokumente bzw. Kopien davon können während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden:

- Satzung der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT;
- Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT für das Geschäftsjahr 2017 nach IFRS;
- HGB-Jahresabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT für das Geschäftsjahr 2017;
- Ungeprüfter Konzernhalbjahresabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT zum 30. Juni 2018 nach IFRS;
- Ungeprüfte Konzern-Finanzinformationen für den 9-Monatszeitraum der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT zum 30. September 2018

Künftige Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Gesellschaft werden bei der Gesellschaft, insbesondere zum Download auf der Internetseite der Gesellschaft (www.lopesan.com/de/unternehmen/finanzinformationen-ifa/) erhältlich sein.

3.8 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen und Wertungen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische oder gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere dort, wo der Prospekt Angaben zur zukünftigen finanziellen Ertragsfähigkeit, zum Wachstum und zur Profitabilität sowie zur Entwicklung des Wettbewerbs und zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen IFA und die IFA-Gruppe unterliegen, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte „plant“, „beabsichtigt“, „erwartet“ oder „voraussichtlich“ deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Solche Aussagen geben nur die Auffassung der Gesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten.

Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA-Gruppe wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt Abschnitt 1 „Zusammenfassung des Prospekts“, Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, Abschnitt 11 „Überblick über die Geschäftstätigkeit“ und den Anhang „Jüngste Entwicklung und Ausblick“ lesen, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der IFA und der IFA-Gruppe und die Märkte haben, in denen die IFA und die IFA-Gruppe tätig ist.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen aus Studien Dritter (siehe auch Abschnitt 3.10 „Allgemeine Informationen – Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Finanz- und sonstigen Zahlenangaben“) als unzutreffend herausstellen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige, in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.9 Hinweis zu Währungsangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „€“, „EUR“ oder „Euro“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1999. Tausend Euro werden auch als „T€“ bezeichnet.

In diesem Prospekt enthaltene Beträge in „\$“, „US\$“, „USD“ oder „US-Dollar“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (die „USA“). Tausend US-Dollar werden auch als „T\$“ bezeichnet.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich für die angegebenen Zeiträume und Daten Informationen hinsichtlich der Wechselkurse von US-Dollar in Euro. Sie basieren auf den Tagesschlusskursen der Europäischen Zentralbank zu den Stichtagen sowie auf den sich in den maßgeblichen Zeiträumen ergebenden Durchschnittskursen.

	1. Januar bis 31. Dezember		1. Januar bis 30. September 2018 ¹⁾
	2016	2017	2018
Stichtagskurs zum letzten Bankarbeitstag des Endes der jeweiligen Periode (US\$ zu €)	1,0541	1,1993	1,1602
Durchschnittskurs (US\$ zu €)	1,1069	1,1297	1,1931

1) Letzter Bankarbeitstag im September 2018

3.10 Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Finanz- und sonstigen Zahlenangaben

3.10.1 Informationen von Dritten

Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen

Dieser Prospekt enthält aus öffentlichen Quellen entnommene Zahlenangaben, Marktdaten, Analystenberichte und sonstige öffentlich zugängliche Informationen über die Branche, in der die IFA-Gruppe tätig ist, oder Schätzungen der Gesellschaft, denen wiederum zumeist veröffentlichte Marktdaten zu Grunde liegen, oder die auf Zahlenangaben aus öffentlich zugänglichen Quellen beruhen. Soweit in diesem Prospekt enthaltene Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben. Ferner wurden, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie dies aus den öffentlichen Quellen oder anderweitig von einer dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte, keine Fakten ausgelassen, die die in diesem Prospekt wiedergegebenen Angaben falsch oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten jedoch berücksichtigen, dass Marktstudien häufig auf Informationen und Annahmen beruhen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht und häufig von Natur aus vorausschauend und spekulativ sind.

Anleger sollten außerdem berücksichtigen, dass die Gesellschaft die in öffentlichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft hat und keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen übernimmt.

Bei der Erstellung dieses Prospekts wurde auf die im Folgenden genannten Quellen zurückgegriffen:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung Landesstelle für Statistik: Kalenderjahre seit 1984, Stand zum 31. Dezember 2017
- Asociación de Hoteles Y Turismo de La Republica Dominicana: Dominican Annual Tourism Exchange 2018
- Dominican Republic Ministry of Tourism: Dominican Republic shares strong tourism numbers and plans for continued growth, Stand. April 2018
- Eurostat: Monthly minimum wages - bi-annual data, Stand 31. Juli 2018
- Spanisches Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus: Spain achieved a record of arrivals in 2017 82 million international tourists, Press release 10/01/18
- Statista: Anteil Tourismus am BIP in Spanien 2017
- Statista: Annual tourist spending in the Canary Islands in 2017
- Statista: Beitrag der Tourismusbranche zum BIP in ausgewählten Ländern im Jahr 2017
- STATISTIK AUSTRIA: Leistungs- und Strukturstatistik 2016, Stand Juni 2018
- Statistikamt Nord: Beherbergung im Reiseverkehr in Schleswig-Holstein 2017
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Statistischer Bericht G413 2017 12

- Statistisches Bundesamt: Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen 2016
- Statistisches Bundesamt: Tourismus in Zahlen 2017
- The Canadian Trade Commissioner Service: Dominican Republic Economic Report 2018
- The Canary News: Gran Canaria's historic tourism record for 2017 confirmed
- World Tourism Organization (UNWTO): Tourism Highlights 2017 Edition
- World Travel and Tourism Council: TRAVEL & TOURISM ECONOMIC IMPACT 2018 AUSTRIA

Informationen von Dritten im Auftrag der Gesellschaft

Der Prospekt enthält keine Informationen, die von Dritten im Auftrag der Gesellschaft erstellt wurden.

3.10.2 Finanzinformationen

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Finanzangaben der IFA in diesem Prospekt aus den entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt (Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses) geltenden Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS bzw. nach HGB erstellten und im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegebenen Abschlüssen (siehe „*Finanzinformationen*“) sowie dem internen Rechnungswesen der Gesellschaft.

3.10.3 Rundungsdifferenzen

Bestimmte in diesem Prospekt enthaltene Daten – insbesondere Marktdaten, Finanz- und sonstige Zahlenangaben (einschließlich Prozentangaben) – wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet. Solchermaßen gerundete Angaben summieren sich daher nicht in allen Fällen zu den teilweise gleichfalls angegebenen Gesamtangaben oder den Angaben in den zugrunde liegenden Quellen. Für die Berechnung der im Text verwendeten Prozentangaben wurden nicht die gleichfalls im Text genannten, kaufmännisch gerundeten, sondern die tatsächlichen Werte zugrunde gelegt. Daher kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass Prozentzahlen im Text von Prozentsätzen abweichen, die sich auf der Basis von gerundeten Werten ergeben.

4. DAS ANGEBOT

4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind insgesamt 29.700.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der am 19. Juli 2018 von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre („**Neue Aktien**“). Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) im Verhältnis 2:3 zum Bezug angeboten, das heißt zwei (2) alte Aktien berechtigen zum Bezug von drei (3) Neuen Aktien (zusammen mit den nachstehend unter Abschnitt 4.3 „*Das Angebot – Bezugsangebot*“ genannten Konditionen das „**Bezugsangebot**“). Der Vorstand hat am 17. Dezember 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag den Bezugspreis auf € 6,73 je Aktie festgelegt. Neue Aktien, die nicht aufgrund des Bezugsangebots bezogen worden sind, kann jeder bezugsberechtigter Aktionär bereits bei Ausübung des Bezugsrechts verbindlich zum Bezugspreis von € 6,73 je Aktie über den auf seinen Bestand an alten Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug erwerben („**Überbezug**“ zusammen mit dem Bezugsangebot das „**Angebot**“).

Sämtliche Aktien der IFA haben einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von € 2,60 und sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet.

Dem Angebot liegt ein Übernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und der Baader Bank zugrunde, der am 17. Dezember 2018 abgeschlossen wurde. Das Angebot steht unter anderem unter der Bedingung, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg (das „**Handelsregister**“) eingetragen wird. Dies soll voraussichtlich am 17. Januar 2019 erfolgen.

Das Angebot kann unter bestimmten Umständen abgebrochen werden (siehe auch Abschnitt 4.3 „*Das Angebot – Bezugsangebot – Risikohinweis*“ sowie Abschnitt 4.13 „*Das Angebot – Rücktritt und Haftungsfreistellung*“).

4.2 Voraussichtlicher Zeitplan für das Angebot

- | | |
|-------------------|---|
| 19. Dezember 2018 | Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) |
| 20. Dezember 2018 | Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger |
| 21. Dezember 2018 | Beginn der Bezugsfrist (einschließlich) |
| 11. Januar 2019 | Ende der Bezugsfrist |

Hinweis: Der letzte Zeitpunkt zur Erteilung von Anweisungen an die jeweilige Depotbank hinsichtlich der Teilnahme am Bezugsangebot kann von der jeweiligen Depotbank abwicklungsbedingt im Verhältnis zu ihren Kunden (den Anlegern) abweichend festgesetzt werden und die Bezugsfrist damit faktisch verkürzen.

Spätester Zeitpunkt der Zahlung des Bezugspreises

- | | |
|-----------------|---|
| 14. Januar 2019 | Zuteilung der Neuen Aktien aus Bezug und Überbezug, Veröffentlichung des endgültigen Platzierungsvolumens mittels Ad-hoc Mitteilung der Gesellschaft |
| 17. Januar 2019 | Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister |
| 17. Januar 2019 | Herstellung der Girosammelverwahrung der Neuen Aktien, Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse, Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf sowie Lieferung der Neuen Aktien im Girosammelverkehr |
| 18. Januar 2019 | Notierungsaufnahme |

Dieser Prospekt ist bei der Gesellschaft, Düsseldorf, Straße 50, 47051 Duisburg und der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Der Prospekt ist außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lopesan.com/de veröffentlicht.

4.3 Bezugsangebot

Nachfolgend wird das voraussichtlich am 21. Dezember 2018 im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Bezugsangebot wiedergegeben:

„Die Hauptversammlung der IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft, Duisburg, (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) vom 19. Juli 2018 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit € 51.480.000,00, eingeteilt in 19.800.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, um bis zu € 77.220.000,00 durch Ausgabe von bis zu 29.700.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen auf bis zu € 128.700.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 2,60 sind ab dem 1. Januar 2018 gewinnberechtigigt („**Neue Aktien**“). Die Neuen Aktien werden zu dem Mindestausgabebetrag gemäß § 9 Absatz 1 AktG in Höhe von € 2,60 je Neuer Aktie ausgegeben und den Aktionären der Gesellschaft im Bezugsverhältnis 2:3 zum vom Vorstand festzulegenden und bekanntzumachenden Bezugspreis innerhalb der Bezugsfrist zum Bezug angeboten, um im Anschluss im Umfang der ausgeübten Bezugsrechte von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG zugelassenen Emissionsunternehmen gezeichnet zu werden (mittelbares Bezugsrecht). Ein etwaiger Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – ist an die Gesellschaft abzuführen. Die Bezugsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots und muss spätestens mit Ablauf des 18. Januar 2019 enden.

Der Vorstand der Gesellschaft wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien festzusetzen.

In Ausnutzung dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 17. Dezember 2018 u.a. beschlossen:

Der Bezugspreis für die Neuen Aktien beträgt € 6,73 je Neuer Aktie (der „**Bezugspreis**“). Die Bezugsfrist beträgt drei Wochen. Als Zeichner wird folgendes Kreditinstitut zugelassen: die Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim.

Den zum Bezug berechtigten Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Neuen Aktien von der Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim („**Baader Bank**“ oder „**Bezugsstelle**“) auf der Grundlage eines Übernahmevertrags zum Ausgabebetrag von € 2,60 je Neue Aktie gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, die Neuen Aktien, nach weiterer Maßgabe der nachstehend im Abschnitt „Risikohinweise“ dargestellten Bedingungen, den bezugsberechtigten Aktionären der Gesellschaft zum Bezugspreis von € 6,73 je Neuer Aktie im Bezugsverhältnis von 2:3 (für jeweils zwei (2) bestehende Stückaktien der IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft können drei (3) neue Stückaktien bezogen werden) innerhalb der Bezugsfrist zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug von Kosten und Gebühren – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht).

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 21. Dezember 2018, 00:00 Uhr (MEZ) bis zum 11. Januar 2019, 24:00 Uhr (MEZ)

(die „**Bezugsfrist**“) über ihre Depotbank bei der Baader Bank während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Zeichnungsauftrags zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Fax: 089 5150-2425, aufzugeben und den Bezugspreis von € 6,73 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto der Baader Bank zu zahlen:

Kontoinhaber:	Baader Bank Aktiengesellschaft
Verwendungszweck:	"Kapitalerhöhung IFA Hotel & Touristik AG",
SWIFT/BIC:	BDWBDEMMXXX,
IBAN:	DE11 7003 3100 0088 8421 33

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der vorgenannten Bezugsstelle. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Bezugsberechtigung

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an IFA-Aktien in der ISIN DE0006131204 / WKN 613120 um 23:59 Uhr am 24. Dezember 2018 (Record Tag). Am darauffolgenden Bankarbeitstag, dem 27. Dezember 2018, wird die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), die Bezugsrechte bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten einbuchen (Zahlbarkeitstag). Die betreffenden depotführenden Kreditinstitute werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen am gleichen Tag den Depots der Aktionäre der Gesellschaft gutschreiben. Vom 21. Dezember 2018 an (Ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000A2NBNL5/ WKN A2N BNL) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebots bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 11. Januar 2019, 24:00 Uhr (MEZ) auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto KV 7331 der Baader Bank zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der Baader Bank gutgeschrieben ist.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 2:3 können für jeweils zwei (2) bestehende Stückaktien der IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft drei (3) neue Stückaktien bezogen werden. Es ist nur ein Bezug bezüglich ganzer Neuer Aktien oder einem Vielfachen davon möglich. Ein Mindestbetrag im Hinblick auf die Ausübung des Bezugsrechts besteht nicht. Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die bezugsberechtigten Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Nachträgliche Reduzierung der Zeichnungen

Die Möglichkeit, Bezugserklärungen nachträglich zu reduzieren, ist nicht vorgesehen. Aktionäre können jedoch bis zum Ablauf der Bezugsfrist ihre bestehende Order zurücknehmen und eine neue reduzierte oder erhöhte Order platzieren. Mehrfachzeichnungen sind insofern gestattet. Sofern der von dem jeweiligen Aktionär nach Maßgabe seiner bestehenden Order zu zahlende Bezugspreis bereits bei der Bezugsstelle eingegangen ist, erhält der betreffende Aktionär die – über den nach Maßgabe der neuen Order zu leistenden Bezugspreis hinausgehenden – gezahlten Beträge von der Bezugsstelle ohne die Zahlung von Zinsen per Banküberweisung zurückerstattet.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsrechte sind allerdings nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Zudem können Marktteilnehmer eine Vermittlung des An- und/oder Verkaufs von Bezugsrechten organisieren. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.

Verbindliche Bezugserklärung und Backstop-Verpflichtung der Hauptaktionärin

Die Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien, die die größte Aktionärin der Gesellschaft vor Durchführung des Angebots ist, hat sich im Vorfeld gegenüber der Gesellschaft persönlich verpflichtet, (i) sämtliche ihr zustehenden Bezugsrechte auszuüben und (ii) das Überbezugsrecht für alle Neuen Aktien auszuüben, für die seitens anderer Aktionäre der Gesellschaft kein Bezugsrecht oder Überbezugsrecht ausgeübt wurde und diese zum Bezugspreis zu zeichnen („**Backstop-Verpflichtung**“).

Angebot zum Bezug weiterer Neuer Aktien (Überbezug)

Jeder bezugsberechtigte Aktionär kann bereits bei Ausübung des Bezugsrechts verbindliche Kaufaufträge für weitere, von anderen Aktionären nicht bezogenen, Neuen Aktien zum Bezugspreis von € 6,73 je Aktie über den auf seinen Bestand an alten Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug abgeben („**Überbezug**“). Die maximale Gesamtzahl der von einem Aktionär durch einen Überbezug jeweils erwerbbarer Neuen Aktien errechnet sich aus der Anzahl der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung in Höhe von 29.700.000 abzüglich der auf den Bestand dieses Aktionärs entfallenden Bezugsaktien, die er aufgrund von gesetzlichen Bezugsrechten beziehen darf. Ein Überbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist sowohl die diesbezügliche Überbezugsanmeldung von der Depotbank als auch der vollständige Bezugspreis für den Überbezug bei der Bezugsstelle eingegangen ist. Für die Anmeldung des Überbezugs gelten im Übrigen dieselben Bedingungen wie für die Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung Neuer Aktien im Überbezug besteht nicht. Sollten alle Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben, wäre ein Überbezug nicht möglich. Wenn Überbezugsmeldungen für mehr als die Anzahl der nicht bezogenen Neuen Aktien abgegeben werden, werden die Überbezugsmeldungen nicht oder nur teilweise angenommen. In diesem Fall wird der Überbezug quotaal zugeteilt, das heißt in dem Verhältnis, in dem die gesetzlichen Bezugsrechte ausgeübt wurden. Soweit Überbezugsmeldungen dazu führen würden, dass rechnerisch Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von neuen Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Aktienspitzen keinen Anspruch auf Zuteilung und Lieferung Neuer Aktien. Ein Überbezug ist nur bezüglich ganzer Aktien oder einem Vielfachen davon möglich. Sollten Überbezugswünsche nicht vollständig erfüllt werden können, erhält der Aktionär den für den Erwerb im Rahmen des Überbezugs zu viel geleisteten Betrag voraussichtlich gleichzeitig mit der Lieferung der zugeteilten Neuen Aktien zurückerstattet.

Hinweise zur Verbriefung und Lieferung

Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien (ISIN DE0006131204 / WKN 613120) in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung besteht nicht. Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft, Herstellung der Girosammelverwahrung und Börsenzulassung der Neuen Aktien. Mit der Lieferung der Neuen Aktien kann nicht vor dem 17. Januar 2019 gerechnet werden.

Wertpapierprospekt

Im Hinblick auf das Bezugsangebot ist am 20. Dezember 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft unter „lopesan.com/de/unternehmen/finanzinformationen-ifa“ ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt vom 19. Dezember 2018 veröffentlicht worden („**Wertpapierprospekt**“).

Risikohinweise

Den bezugsberechtigten Aktionären wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung des Bezugsrechts den Wertpapierprospekt der Gesellschaft aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Wertpapierprospekts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Den bezugsberechtigten Aktionären wird ferner empfohlen, sich vor Abgabe ihrer Bezugserklärung für die Neuen Aktien über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren und insbesondere die aktuellen Corporate News, Pressemitteilungen und Finanzberichte zu lesen und in ihre Entscheidungen einzubeziehen.

Sollten vor Lieferung und Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Die Baader Bank ist berechtigt, unter bestimmten Umständen von dem Übernahmevertrag mit der IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft bezüglich der Zeichnung und dem Angebot der Neuen Aktien zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere (i) wesentliche nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung der Management- oder Aktionärsstruktur der Gesellschaft, (ii) wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer der Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder des Geschäftsbankenverkehrs in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“), (iii) wesentlich nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Devisenmärkte oder der Ausbruch oder eine Verschärfung von kriegerischen oder terroristischen Handlungen, (iv) die Unrichtigkeit von Gewährleistungen, die die Gesellschaft im Übernahmevertrag übernommen hat, und (v) die Nichterfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem Übernahmevertrag. Die Verpflichtungen der Baader Bank entfällt ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 25. Januar 2019, 24:00 Uhr (MEZ), in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen ist und sich die Gesellschaft und die Baader Bank nicht auf einen späteren Termin geeinigt haben. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Übernahmevertrags das Recht, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Beendigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und der erfolgreichen Rücknahme der Handelsregisteranmeldung verfallen die Bezugsrechte ersatzlos. Ein Anspruch auf Lieferung von Aktien besteht in diesem Fall nicht. Investoren, die Bezugsrechte erworben haben, erleiden dann einen entsprechenden Verlust, da Geschäfte mit Bezugsrechten bei einer vorzeitigen Beendigung des Angebots nicht rückabgewickelt werden. Ansprüche eines Anlegers in Bezug auf bereits gegenüber seiner Depotbank im Zusammenhang mit dem Angebot entrichtete Provisionen und sonstige Kosten richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und seiner Depotbank.

Wenn die Bezugsstelle nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft vom Übernahmevertrag zurücktritt, können die Bezugsberechtigten und Erwerber von Bezugsrechten, die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben; ein Rücktritt der Bezugsberechtigten und Erwerber von Bezugsrechten ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Im Falle einer Beendigung des Übernahmevertrags nachdem das Bezugsangebot vollzogen worden ist, was auch möglich ist, nachdem die Lieferung, der Vollzug und die Börsennotierung derjenigen Neuen Aktien, die im Rahmen des Bezugsangebots bezogen wurden, erfolgt ist, bezieht sich eine solche Beendigung nur auf Neue Aktien, für die Bezugsberechtigte ihr Bezugsrecht nicht ausgeübt haben. Kaufverträge über solche Neuen Aktien unterliegen somit Einschränkungen. Wenn es zu Leerverkäufen gekommen ist und die Einbuchung der Neuen Aktien nicht erfolgt, trägt allein der Verkäufer solcher Neuen Aktien das Risiko, dass er seine Verpflichtung, die Neuen Aktien zu liefern, nicht erfüllen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren. Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Duisburg, im Dezember 2018

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand“

4.4 Übertragbarkeit der Bezugsrechte

Ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsrechte sind allerdings nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Zudem können Marktteilnehmer eine Vermittlung des An- und/oder Verkaufs von Bezugsrechten organisieren. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Vom 21. Dezember 2018 an (Ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000A2NBNL5/ WKN A2N BNL) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebots bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

4.5 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Die Zuteilung der Neuen Aktien, die während der Bezugsfrist im Rahmen des Bezugs und Überbezugs gezeichnet werden, erfolgt nach Ablauf der Bezugsfrist voraussichtlich am 14. Januar 2019 durch die Emittentin. Die Depotbanken erhalten entsprechende Mitteilung durch die Bezugsstelle. Vor dieser Mitteilung ist eine Handlungsaufnahme der Neuen Aktien im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse Düsseldorf nicht möglich. Anleger, die ihren Kaufantrag über ihre jeweilige Depotbank gestellt haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten Aktien voraussichtlich ab dem 16. Januar 2019 während der gewöhnlichen Geschäftszeiten bei ihrer Depotbank erfragen.

Ausgeübte Bezugsrechte werden voll bedient. Die Zuteilung des Überbezugs erfolgt quotaal zu den eingereichten Überbezugswünschen. Ein Anspruch auf Zuteilung des Überbezugs besteht nicht. Eine Kürzung des Überbezugs kann gegebenenfalls auf Null erfolgen.

4.5.1 Keine bevorrechtigte Zuteilung

Eine Möglichkeit zur bevorrechtigten Zeichnung der Neuen Aktien durch bestimmte Kategorien von Anlegern oder Mitarbeitern der IFA oder andere der Emittentin nahe stehenden Personen ist nicht vorgesehen.

4.5.2 Mehrfachzeichnungen

Mehrfachzeichnungen durch einen Aktionär sind möglich.

4.6 Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien

Bezüglich der Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien siehe Abschnitt 12.2 „*Kapitalverhältnisse – Kapitalerhöhung zur Durchführung des Angebots*“.

4.7 Allgemeine und besondere Angaben über die Aktien, Beteiligung am Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 51.480.000,00 und ist eingeteilt in 19.800.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 2,60.

4.7.1 Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für Aktionäre der Gesellschaft.

4.7.2 Gewinnanteilsberechtigung

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet.

Zu den sich aus den Aktien der Gesellschaft ergebenden Dividendenrechten, Informationen bezüglich der Ermittlung eines gegebenenfalls zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrages sowie zur Dividendenpolitik siehe Abschnitt 6.2 „*Ergebnis und Dividende je Aktie*“ und Abschnitt 6.3 „*Dividendenpolitik*“.

4.7.3 Gesetzliches Bezugsrecht

Nach dem Aktiengesetz („**AktG**“) stehen jedem Aktionär grundsätzlich im Verhältnis seiner Beteiligung Bezugsrechte auf neu auszugebende Aktien zu (ebenso wie auf neu auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine und Gewinnschuldverschreibungen). Bezugsrechte sind grundsätzlich frei übertragbar. Wenn ein Bezugsrechtshandel stattfindet, können die Bezugsrechte während eines festgelegten Zeitraumes vor Ablauf der mindestens zwei Wochen dauernden Bezugsfrist an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden. Nach dem AktG können die Bezugsrechte der Aktionäre nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Darüber hinaus ist ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss, dass das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Ohne eine solche Rechtfertigung kann ein Ausschluss des

Bezugsrechts bei Ausgabe neuer Aktien zulässig sein, wenn die Gesellschaft das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien nicht wesentlich unterschreitet.

4.7.4 Rechte im Fall einer Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös entsprechend den Vorgaben des AktG unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital aufzuteilen.

4.7.5 Vorkaufsrechte

Es bestehen keine Vorkaufsrechte hinsichtlich der neuen Aktien.

4.7.6 Form und Verbriefung der Aktien

Die Neuen Aktien der Gesellschaft werden nach der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft als auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien ausgegeben. Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilschein verbrieft werden, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt werden wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

4.7.7 Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung der im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien erfolgt voraussichtlich am 17. Januar 2019. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zur Verfügung gestellt.

4.7.8 ISIN/WKN/Börsenkürzel

für die Neuen Aktien:

International Securities Identification Number (ISIN)	DE0006131204
WKN	613120
Börsenkürzel	IFA

für die Bezugsrechte auf die Neuen Aktien:

International Securities Identification Number (ISIN)	DE000A2BNBL5
WKN	A2N BNL

4.7.9 Zahl- und Anmeldestelle

Die Zahlstelle der IFA ist die Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main.

Die Anmeldestelle der IFA ist die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, Eisenheimerstraße 61, 80687 München.

4.7.10 MiFID II Product Governance / Zielmarktbestimmung

Hinsichtlich der Bezugsrechte der Neuen Aktien und der Neuen Aktien wurde – ausschließlich für den Zweck der Anforderungen an die Produktüberwachung nach (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung („MiFID II“), (ii) Artikeln 9 und 10 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung von MiFID II und (iii) lokalen Umsetzungsbestimmungen (zusammen die „MiFID II Produktüberwachungsanforderungen“) und unter Ausschluss jeglicher deliktsrechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Haftung, die ein „Konzepteur“ (im Sinne der MiFID II Produktüberwachungsanforderungen) ansonsten in Bezug auf diese haben könnte – ein internes Produktgenehmigungsverfahren durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bezugsrechte der Neuen Aktien und die Neuen Aktien (i) mit einem aus Kleinanlegern und solchen Anlegern, welche die Anforderungen an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien erfüllen, (jeweils im Sinne von MiFID II) bestehenden Zielmarkt vereinbar und (ii) für einen Vertrieb über alle

nach MiFID II zulässigen Vertriebskanäle geeignet sind (die „**Zielmarktbestimmung**“). Ungeachtet der Zielmarktbestimmung sollten Vertriebsunternehmen (zum Zwecke der MiFID II Produktüberwachungsanforderungen) Folgendes beachten: der Wert der Bezugsrechte der Neuen Aktien und der Preis der Neuen Aktien könnten sinken und Anleger könnten ihre gesamte oder Teile ihrer Anlage verlieren. Die Neuen Aktien bieten keinen garantierten Ertrag oder Kapitalschutz; und eine Investition in die Bezugsrechte der Neuen Aktien oder Neuen Aktien ist nur für solche Anleger geeignet, die keinen garantierten Ertrag oder Kapitalschutz benötigen, die (entweder eigenständig oder gemeinsam mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigen Berater) fähig sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen und die über ausreichende Mittel verfügen, um jeglichen hieraus möglicherweise erwachsenden Verlust zu verkraften. Die Zielmarktbestimmung berührt nicht die Anforderungen jedweder vertraglicher, gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf das Angebot.

Es wird klargestellt, dass die Zielmarktbestimmung weder (a) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit im Sinne von MiFID II, noch (b) irgendeine an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern gerichtete Empfehlung darstellt, in die Bezugsrechte oder die Neuen Aktien zu investieren, diese zu erwerben oder irgendeine sonstige Handlung in Bezug auf die Bezugsrechte der Neuen Aktien oder Neuen Aktien vorzunehmen. Jedes Vertriebsunternehmen ist dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung hinsichtlich der Bezugsrechte der Neuen Aktien und die Neuen Aktien vorzunehmen und geeignete Vertriebskanäle zu bestimmen.

4.8 Börsennotierung

Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel am regulierten Markt der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main (General Standard) und Düsseldorf zugelassen und darüber hinaus zum Handel im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Stuttgart, München und Berlin einbezogen.

Die Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an der Börse Düsseldorf und an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 14. Januar 2019 beantragt werden und voraussichtlich am 17. Januar 2019 erfolgen. Es ist vorgesehen, sämtliche Neue Aktien am 18. Januar 2019 in die bestehende Notierung an der Düsseldorfer Börse und an der Frankfurter Wertpapierbörse für die börsennotierten Aktien der IFA (ISIN DE0006131204) einbeziehen zu lassen.

4.9 Belastung der Anleger mit Kosten, Ausgaben oder Steuern

Die Gesellschaft und die Baader Bank belasten den Aktionären keinerlei Kosten, Ausgaben oder Steuern. Die Aktionäre sind jedoch gehalten, sich über etwaige Kosten, Ausgaben und Steuern, die ihnen persönlich im Zusammenhang mit den Neuen Aktien entstehen könnten, selbst zu informieren. Im Hinblick auf etwaige Transaktionskosten und -gebühren (wie etwa die üblichen Bankenprovisionen) können diese Informationen von der Depotbank eingeholt werden, bei der bzw. über die der Aktionär die Neuen Aktien zeichnet, erwirbt oder (weiter-) verkauft.

4.10 Übertragbarkeit der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Inhaberkonten frei übertragbar.

Die Veräußerung von Aktien unterliegt jedoch in verschiedenen Jurisdiktionen besonderen Bestimmungen. Investoren, die ihre Aktien an der Gesellschaft in diesen Jurisdiktionen weiterveräußern möchten, wird geraten, sich vor der Veräußerung oder einem Angebot zur Veräußerung über die auf sie und die von ihnen gehaltenen Aktien anwendbaren Bestimmungen zu informieren.

4.11 Übernahmevertrag Aktienübernahme

Die Gesellschaft und die Baader Bank haben am 17. Dezember 2018 einen Übernahmevertrag in Bezug auf die Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien im Hinblick auf das Angebot abgeschlossen.

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen hat sich die Baader Bank in dem Übernahmevertrag verpflichtet, den Aktionären der Gesellschaft die Neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Bezugsverhältnis von 2:3 (zwei bestehende Aktien berechtigen zum Bezug von drei Neuen Aktien) bzw. im

Rahmen des Überbezugs zum Bezugspreis anzubieten. Bezugsrechte, die nicht aufgrund des Bezugsangebots und des Überbezugs bezogen worden sind, verfallen.

Bei den aufschiebenden Bedingungen handelt es sich unter anderem um die Vorlage marktüblicher Stellungnahmen sowie Bestätigungsschreiben der Gesellschaft unter anderem zur inhaltlichen Richtigkeit bestimmter Prospektangaben und von Gewährleistungen sowie das Ausbleiben bestimmter nachteiliger Ereignisse oder Entwicklungen.

Zum Umfang einer Verwässerung des Anteilsbesitzes von Altaktionären im Falle der Nichtausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots siehe Abschnitt 14.1 „*Aktionärsstruktur und Anzeigepflichten – Aktionärsstruktur*“.

4.12 Provisionen

Die Baader Bank wird die Neuen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten zum Bezugspreis anbieten. Die Gesellschaft wird der Baader Bank eine Festvergütung in Höhe von € 130.000 zahlen.

4.13 Rücktritt und Haftungsfreistellung

4.13.1 Rücktritt

Die Baader Bank ist berechtigt, unter bestimmten Umständen von dem Übernahmevertrag mit der IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft und der Hauptaktionärin der Gesellschaft, der Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien, bezüglich der Zeichnung und dem Angebot der Neuen Aktien zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere

- wesentliche nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung der Management- oder Aktionärsstruktur der Gesellschaft,
- wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer der Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder des Geschäftsbankenverkehrs in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“),
- wesentlich nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Devisenmärkte oder der Ausbruch oder eine Verschärfung von kriegerischen oder terroristischen Handlungen,
- die Unrichtigkeit von Gewährleistungen, die die Gesellschaft im Übernahmevertrag übernommen hat, und
- die Nichterfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem Übernahmevertrag.

Die Verpflichtungen der Baader Bank entfällt ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 25. Januar 2019, 24:00 Uhr (MEZ), in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen ist und sich die Gesellschaft und die Baader Bank nicht auf einen späteren Termin geeinigt haben. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Übernahmevertrags das Recht, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Beendigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und der erfolgreichen Rücknahme der Handelsregisteranmeldung verfallen die Bezugsrechte ersatzlos. Ein Anspruch auf Lieferung von Aktien besteht in diesem Fall nicht. Investoren, die Bezugsrechte erworben haben, erleiden dann einen entsprechenden Verlust, da Geschäfte mit Bezugsrechten bei einer vorzeitigen Beendigung des Angebots nicht rückabgewickelt werden. Ansprüche eines Anlegers in Bezug auf bereits gegenüber seiner Depotbank im Zusammenhang mit dem Angebot entrichtete Provisionen und sonstige Kosten richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und seiner Depotbank.

Wenn die Bezugsstelle nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft vom Übernahmevertrag zurücktritt, können die Bezugsberechtigten und Erwerber von Bezugsrechten, die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben; ein Rücktritt der Bezugsberechtigten und Erwerber von Bezugsrechten ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Im Falle einer Beendigung des Übernahmevertrags nachdem das Bezugsangebot vollzogen worden ist, was auch möglich ist, nachdem die Lieferung, der Vollzug und die Börsennotierung derjenigen Neuen Aktien, die im Rahmen des Bezugsangebots bezogen wurden, erfolgt ist, bezieht sich eine solche Beendigung nur auf Neue Aktien, für die Bezugsberechtigte ihr Bezugsrecht nicht ausgeübt haben. Kaufverträge über solche Neuen Aktien

unterliegen somit Einschränkungen. Wenn es zu Leerverkäufen gekommen ist und die Einbuchung der Neuen Aktien nicht erfolgt, trägt allein der Verkäufer solcher Neuen Aktien das Risiko, dass er seine Verpflichtung, die Neuen Aktien zu liefern, nicht erfüllen kann.

4.13.2 Haftungsfreistellung der Baader Bank durch die Emittentin und durch die Hauptaktionärin Lopesan Touristik S.A

Ohne Einschränkung der Übernahme der Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts durch die Baader Bank gegenüber den Anlegern haben sich die Gesellschaft und die Hauptaktionärin Lopesan Touristik S.A. im Übernahmevertrag verpflichtet, die Baader Bank von bestimmten, sich im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Haftungsrisiken im Innenverhältnis freizustellen. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts. Wird insofern die Baader Bank aus Prospekthaftung in Anspruch genommen, wären die Gesellschaft und die Hauptaktionärin gegenüber der Baader Bank im Innenverhältnis zur Freistellung verpflichtet.

Die vorbezeichneten Freistellungsansprüche werden durch eine Beendigung des Übernahmevertrags oder die Durchführung der vertragsgegenständlichen Transaktion nicht berührt.

4.14 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Die Baader Bank steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börsenzulassung der Neuen Aktien der Gesellschaft in einem vertraglichen Verhältnis mit der Gesellschaft. Sie wurde von der Gesellschaft als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner für das Angebot mandatiert. Sie unterstützt die Gesellschaft bei der Durchführung des Angebots, der Börsenzulassung der Neuen Aktien und bei der Durchführung des Angebots. Die Baader Bank erhält hierfür eine Festvergütung.

Darüber hinausgehende Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind, bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft nicht. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft auch keine Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind.

4.15 Verkaufsbeschränkungen

Die Baader Bank hat sich im Übernahmevertrag dazu verpflichtet, die Neuen Aktien im Rahmen des Bezugsangebotes ausschließlich in Deutschland öffentlich anzubieten und die Neuen Aktien weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einen Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder für dessen Rechnung anzubieten oder zu verkaufen. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien wurden und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Zusicherungen und Nachweise verlangen.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Der Gesellschaft fließt im Rahmen des Angebots ein Nettoemissionserlös zu, der sich aus der Differenz zwischen dem Bruttoemissionserlös aus der Veräußerung der Neuen Aktien und den von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten der Emission berechnet. Der Bruttoemissionserlös beträgt unter der Annahme der vollständigen Durchführung der Kapitalerhöhung vor Kosten und Provisionen bzw. Gebühren € 199.881.000. Die der Gesellschaft entstehenden Gesamtkosten der Emission setzen sich aus der Provision bzw. den Gebühren der Baader Bank als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, den übrigen mit der Emission zusammenhängenden Kosten, beispielsweise für die Billigung dieses Wertpapierprospekts, Rechtsberatung, Leistungen des Wirtschaftsprüfers und die Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel usw., zusammen. Die Gesellschaft schätzt die in diesem Rahmen anfallenden Gesamtkosten auf ca. € 1,3 Mio. In diesem Fall würde der Gesellschaft ein Nettoemissionserlös in Höhe von etwa € 198.581.000 zufließen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Emissionserlös zur Modernisierung und weiteren Expansion der IFA-Gruppe zu verwenden. Dazu soll der Erlös vorrangig zum Bau einer neuen Großanlage in Playa Bávaro in der Dominikanischen Republik (geplante Investition insgesamt € 342,5 Mio.) und zur Renovierung des Hotels IFA Faro in Maspalomas (geplante Investition € 12,5 Mio.) sowie zur Sanierung des Hotels IFA Fehmarn an der Ostsee (geplante Investition € 12,5 Mio.) verwendet werden. Darüber hinaus ist geplant, die restlichen Geschäftsanteile an der Equinoccio Bávaro (insgesamt geplante Investition einschließlich Kaufpreis € 12 Mio.) und an den Anfi-Gesellschaften zu erwerben (insgesamt geplante Investition einschließlich Kaufpreis € 60 Mio.) sowie ein weiteres Hotel auf den Kanarischen Inseln (geplante Investition € 90 Mio.) zu errichten. Die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen wird auf ca. € 529,5 Mio. geschätzt. Neben dem angestrebten Emissionserlös sollen zur Finanzierung der geplanten Investitionen insbesondere Liquiditätsüberschüsse von bis zu € 73,25 Mio. verwendet und weitere Fremdmittel von Banken aufgenommen werden.

6. ERGEBNIS UND DIVIDENDE JE AKTIE, DIVIDENDENPOLITIK

6.1 Dividendenrechte

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft (§ 60 Absatz 1 AktG). Die Berechnung der Dividende je Aktie erfolgt insofern mittels Teilung des von der Hauptversammlung für die Ausschüttung an die Aktionäre beschlossenen Betrags vom Bilanzgewinn durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Absatz 2 Satz 3 AktG).

Nach deutschem Recht kann eine Beschlussfassung über eine Dividende sowie deren Ausschüttung nur aufgrund eines in dem Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinns erfolgen. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresüberschuss/-verlust um Gewinn-/Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen bzw. Einstellungen in Rücklagen zu verändern. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden und müssen bis zu ihrer vollständigen Bildung bei der Berechnung des zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinns abgezogen werden. Der Jahresabschluss wird nach HGB aufgestellt.

Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen ist (§ 58 Absatz 4 AktG). Nach § 25 Absatz 2 der Satzung können Vorstand und Aufsichtsrat, wenn sie den Jahresabschluss feststellen, von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in die Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

Die Höhe der Dividende wird der Hauptversammlung vom Vorstand und Aufsichtsrat für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr gemeinsam vorgeschlagen. Die Profitabilität, Liquidität, Kapitalerfordernisse und Geschäftsaussichten der Gesellschaft sind dabei ebenso bestimmende Faktoren wie das allgemeine wirtschaftliche Umfeld. Die Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr wird von den Aktionären auf der Hauptversammlung des darauf folgenden Jahres beschlossen. Auf der Hauptversammlung beschlossene Dividenden sind am dritten Geschäftstag nach der Jahreshauptversammlung zahlbar, sofern der Dividendenbeschluss nichts anderes vorsieht. Dividendenansprüche unterliegen der dreijährigen Regelverjährung, nach deren Eintritt Ansprüche auf Zahlung von Dividenden nicht mehr geltend gemacht werden können, so dass der entsprechende Betrag bei der Gesellschaft verbleibt. Einzelheiten zu etwa beschlossenen Dividenden werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Auszahlung von Dividenden erfolgt unter Abzug von Kapitalertragsteuer sowie des auf die Kapitalertragsteuer zu entrichtenden Solidaritätszuschlags (siehe Abschnitt 16 „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland“).

6.2 Ergebnis und Dividende je Aktie

Nachfolgend werden der Jahresüberschuss und die Dividende je Aktie der IFA für das Geschäftsjahr 2017 wiedergegeben:

Geschäftsjahr	Jahresüberschuss im HGB Jahresabschluss		Dividende
	T€ (geprüft)	€ je Aktie ¹⁾ (geprüft)	€ je Aktie ¹⁾ (ungeprüft)
2017	2.191.045,56	0,11	0,12

1) Angabe je dividendenberechtigter Aktie auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes ausstehenden Anzahl von Aktien der Gesellschaft (19.800.000 Stückaktien vor Durchführung der Kapitalerhöhung im Rahmen des Angebots abzüglich 115.750 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind).

6.3 Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, einen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018, soweit dieser nicht für die Finanzierung der geplanten Investitionen und der Fortentwicklung ihres Geschäfts zwingend erforderlich ist, auch für die Ausschüttung von Dividenden zu verwenden. Über die konkrete Höhe der Dividendenausschüttung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 über das Ob und die Höhe der der Hauptversammlung vorzuschlagenden Dividendenausschüttung entscheiden. Auch für die Jahre nach dem Geschäftsjahr 2018 beabsichtigt die Gesellschaft, etwaige zukünftige Bilanzgewinne neben der Finanzierung der Fortentwicklung des Geschäfts und der planmäßigen Rückführung von Fremdmitteln bzw. Darlehen für die Ausschüttung von Dividenden zu verwenden, ohne dass die Gesellschaft eine Aussage zur Höhe zukünftiger Bilanzgewinne treffen kann.

Von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden können der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegen (siehe Abschnitt 16.2.1 „*Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Besteuerung der Aktionäre – Besteuerung von Dividenden*“).

7. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG, GESCHÄFTSKAPITAL

7.1 Kapitalisierung und Verschuldung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalausstattung sowie die Verschuldung der IFA-Gruppe zum 30. September 2018. Die Kapitalausstattung der IFA-Gruppe wird sich nach dem Angebot voraussichtlich verändern. Für Details zu den Erlösen aus dem Angebot siehe Abschnitt 5 „Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses“. Die Angaben in der Tabelle entstammen den ungeprüften Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018 und dem internen Rechnungswesen der Gesellschaft.

KAPITALAUSSTATTUNG

	Zum 30. September 2018 (in T€) (ungeprüft)
Verbindlichkeiten	
Kurzfristige Schulden ¹⁾	37.693
<i>durch Dritte garantiert</i>	0
<i>durch Unternehmen der IFA-Gruppe garantiert</i>	4.905
<i>durch Dritte besichert</i>	0
<i>durch Vermögenswerte der IFA-Gruppe besichert²⁾</i>	6.132
<i>nicht garantiert / unbesichert</i>	26.656
Langfristige Schulden ³⁾	108.898
<i>durch Dritte garantiert</i>	0
<i>durch Unternehmen der IFA-Gruppe garantiert</i>	65.087
<i>durch Dritte besichert</i>	0
<i>durch Vermögenswerte der IFA-Gruppe besichert²⁾</i>	37.582
<i>nicht garantiert / unbesichert</i>	6.229
Summe Verbindlichkeiten	146.591
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	51.179
Kapitalrücklage.....	51.681
Sonstige Rücklagen ⁴⁾	189.101
Summe Eigenkapital	291.961
Kapitalausstattung (Summe aus Summe Eigenkapital, langfristige und kurzfristige Schulden)	438.552

- 1) In der Konzernbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2018 als Summe kurzfristige Schulden ausgewiesen.
- 2) Grundstücke der IFA-Gruppe sind als Sicherheiten für Finanzverbindlichkeiten mit Grundschulden belegt. Konten von Gesellschaften der IFA-Gruppe sind zur Sicherheit für Finanzverbindlichkeiten an Kreditinstitute abgetreten worden. Die IFA hat zudem eine Garantie für Finanzverbindlichkeiten einer Gesellschaft der IFA-Gruppe abgegeben.
- 3) In der Konzernbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2018 als Summe langfristige Schulden ausgewiesen.
- 4) Summe aus Gewinnrücklagen, übriges Konzernergebnis, Konzernergebnis und Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital, wie jeweils in der Konzernbilanz zum 30. September 2018 ausgewiesen.

VERSCHULDUNG

	Zum 30. September 2018 <hr/> (in T€) (ungeprüft)
A. Zahlungsmittel ¹⁾	63.466
B. Zahlungsmitteläquivalente.....	
C. Wertpapiere.....	
D. Liquidität (A + B + C).....	63.466
E. Kurzfristige Finanzforderungen²⁾.....	49.012
F. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	343
G. Langfristige Darlehen, kurzfristiger Teil	11.344
H. Sonstige kurzfristige Finanzschulden	
I. Kurzfristige Finanzschulden (F + G + H)	11.687
J. Kurzfristige Netto-Finanzschulden (I - E - D)	-100.791
K. Langfristige Bankdarlehen ³⁾	104.853
L. Ausgegebene Schuldverschreibungen.....	
M. Sonstige langfristige Finanzschulden.....	
N. Langfristige Finanzschulden (K + L + M)	104.853
O. Netto-Finanzverschuldung (J + N).....	4.062

1) In der Konzernbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2018 als Bankguthaben und Kassenbestände ausgewiesen.

2) Festgelder, die in der Konzernbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2018 als Teil der sonstigen Forderungen bilanziert sind.

3) In der Konzernbilanz der Gesellschaft zum 30. September 2018 als langfristige Finanzschulden ausgewiesen.

Zum 30. September 2018 bestanden bei der IFA-Gruppe keine Eventualverbindlichkeiten. Indirekte Verpflichtungen bestanden zum 30. September 2018 in Höhe von T€ 932 (Leasingverbindlichkeiten, Mieten und Pacht).

7.2 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die IFA-Gruppe über ein für ihren derzeitigen, d.h. für ihren gegenwärtigen sowie den sich für die folgenden zwölf Monate ergebenden, Bedarf ausreichendes Geschäftskapital verfügt.

8. VERWÄSSERUNG

Der Nettobuchwert der konsolidierten Vermögenswerte der IFA-Gruppe zum 30. September 2018 belief sich auf € 288,867 Mio. bzw. € 14,59 je Aktie basierend auf 19.800.000 Aktien d.h. der Anzahl der Aktien vor Durchführung der Kapitalerhöhung, die Gegenstand des Angebots ist. Der Nettobuchwert der konsolidierten Vermögenswerte je Aktie ergibt sich aus der Summe Vermögenswerte abzüglich der immateriellen Vermögenswerte (einschließlich des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts) abzüglich der Summen lang- und kurzfristige Schulden geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Aktien. Bei einem Bezugspreis in Höhe von € 6,73 und einem sich daraus ergebenden Nettoemissionserlös der Gesellschaft in Höhe von ca. € 198,581 Mio. (siehe Abschnitt 5 „Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses“) hätte – wäre der Gesellschaft der Betrag bereits zum 30. September 2018 zugeflossen – der Nettobuchwert der konsolidierten Vermögenswerte bei ca. € 487,448 Mio. bzw. ca. € 9,85 je Aktie (bei Annahme einer erhöhten Aktienanzahl von 49.500.000 nach vollständiger Ausgabe von 29.700.000 Neuen Aktien) gelegen. Dies würde eine unmittelbare Verwässerung des Nettobuchwerts der konsolidierten Vermögenswerte und damit eine Verwässerung der bisherigen Aktionäre von ca. € 4,74 je Aktie (entsprechend rund – 32,49 %) bedeuten. Erwerber der Neuen Aktien erleiden dagegen bezogen auf die Neuen Aktien keine unmittelbare wertmäßige Verwässerung ihrer Aktien, da der errechnete Nettobuchwert je Aktie nach Durchführung der Kapitalerhöhung (eine vollständige Durchführung der Kapitalerhöhung unterstellt) ca. € 9,85 je Aktie beträgt und damit über dem Bezugspreis von € 6,73 liegt.

Für bisherige Aktionäre der IFA, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, ergibt sich zudem eine Verwässerung ihrer relativen Beteiligungsquote an der Gesellschaft. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft infolge der Kapitalerhöhung von € 51.480.000,00 um bis zu € 77.220.000,00 auf bis zu € 128.700.000,00 (eine vollständige Durchführung der Kapitalerhöhung unterstellt), verringert sich die relative Beteiligungsquote bezogen auf jede Aktie um rund 60 %, d.h. eine Beteiligung an der IFA, die vor der Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals der IFA betrug, würde nach Durchführung der Kapitalerhöhung nur noch 4 % betragen.

9. AUSGEWÄHLTE FINANZ- UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

9.1 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin auf Konzernebene

Die in nachfolgenden Tabellen enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen für die Geschäftsjahre endend zum 31. Dezember 2017 und 2016, für die Halbjahre endend zum 30. Juni 2018 bzw. zum 30. Juni 2017 sowie für die 9-Monatszeiträume endend zum 30. September 2018 bzw. zum 30. September 2017 sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr 2017, dem ungeprüften verkürzten Konzernhalbjahresabschluss für das zum 30. Juni 2018 endende Halbjahr sowie den ungeprüften (freiwilligen) Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018 entnommen.

Der oben genannte geprüfte Konzernabschluss wurde nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind („IFRS“), erstellt und der oben genannte ungeprüfte verkürzte Konzernhalbjahresabschluss wurde nach den IFRS für Zwischenberichterstattung (IAS 34) erstellt.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 wurden jeweils von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Düsseldorf, nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Soweit Finanzinformationen in den folgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie dem oben erwähnten geprüften Konzernabschluss entnommen wurden. Mit der Kennzeichnung „ungeprüft“ werden in den folgenden Tabellen Finanzinformationen gekennzeichnet, die nicht dem oben erwähnten geprüften Konzernabschlüssen entnommen wurden, sondern dem oben erwähnten verkürzten Konzernhalbjahresabschluss oder den Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018.

Der Konzernhalbjahresabschluss nach IFRS zum 30. Juni 2018 sowie die Finanzinformationen zum 3. Quartal 2018 sind ungeprüft.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die gegebenenfalls ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

	Zum 30. September	Zum 30. Juni	Zum 31. Dezember	
	2018	2018	2017	2016
	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Konzernbilanz				
Aktiva				
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	3.094	3.056	3.084	3.494
Sachanlagevermögen	228.658	188.451	152.117	194.816
Anteile an assoziierten Unternehmen	3.310	2.841	-	-
Übrige Finanzanlagen	45.085	44.956	59.863	78.805
Latente Steueransprüche	9.140	9.118	9.108	4.180
Summe langfristige Vermögenswerte	289.287	248.422	224.172	281.295
Kurzfristige Vermögenswerte				
Vorräte	738	823	883	1.392
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.634	3.969	5.071	12.136
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	377	499	4.311	169
Sonstige Forderungen	55.177	55.243	37.934	32.225

	Zum 30. September	Zum 30. Juni	Zum 31. Dezember	
	2018	2018	2017	2016
	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>
	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
Ertragsteuerforderungen	23.868	24.300	24.117	781
Bankguthaben und Kassenbestände	63.466	61.783	55.467	36.147
Rechnungsabgrenzungsposten	484	764	271	654
Zum Verkauf stehende Vermögenswerte	521	521	15.359	0
Summe kurzfristige Vermögenswerte	149.265	147.902	143.413	83.504
Summe Vermögenswerte	438.552	396.324	367.585	364.799
Passiva				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	51.179	51.179	51.179	51.179
Kapitalrücklage	51.681	52.234	52.234	52.234
Gewinnrücklagen	132.988	135.350	77.136	66.297
Übriges Konzernergebnis	-1.466	-2.498	-5.116	167
Konzernergebnis	43.442	40.345	60.686	20.191
Anteil der Aktionäre der IFA am Eigenkapital	277.824	276.610	236.119	190.068
Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital	14.137	13.870	10.991	8.384
Summe Eigenkapital	291.961	290.480	247.110	198.452
Langfristige Schulden				
Finanzschulden	104.853	64.287	72.270	103.103
Sonstige Rückstellungen	309	317	317	926
Latente Steuerrückstellungen	-	-	0	9.049
Derivative Finanzinstrumente	3.736	4.228	4.872	6.820
Summe langfristige Schulden	108.898	68.832	77.459	119.898
Kurzfristige Schulden				
Ertragsteuerschulden	1.957	2.524	2.670	2.281
Sonstige Rückstellungen	12	325	1.725	51
Finanzschulden	11.687	12.816	13.549	21.119
Derivative Finanzinstrumente	1.715	1.766	1.869	2.166
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.655	11.790	8.879	10.207
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	921	605	482	1.066
Sonstige Verbindlichkeiten	9.729	7.174	7.358	9.558
(Passive) Rechnungsabgrenzungsposten	17	12	2	1
Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten	0	0	6.482	0
Summe kurzfristige Schulden	37.693	37.012	43.016	46.449
Summe Eigenkapital und Schulden	438.552	396.324	367.585	364.799

	9-Monatszeitraum endend am 30. September		Halbjahr endend am 30. Juni		Geschäftsjahr endend am 31. Dezember	
	2018	2017	2018	2017	2017	2016
Gewinn und Verlustrechnung	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>	<i>(in T€)</i>
	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(ungeprüft)</i>	<i>(ungeprüft²)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
Umsatzerlöse	65.890	91.190	42.930	61.434	115.216	134.586
Sonstige betriebliche Erträge	38.892	69.370	36.629	68.154	69.716	13.521
Betriebliche Erträge	104.782	160.560	79.559	129.588	184.932	148.107
Materialaufwand	20.707	28.827	14.210	19.857	38.386	44.882
Personalaufwand	22.470	29.076	15.265	20.098	38.644	45.893
Abschreibungen	6.046	7.071	4.029	4.913	25.318	13.750
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.681	9.729	6.331	7.381	16.847	14.457
Sonstige Steuern	693	905	560	780	1.961	2.073
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	44.185	84.952	39.164	76.559	63.776	27.052
Finanzergebnis	1.665	-1.783	1.977	-1.177	-2.344	-1.646
Ergebnis vor Ertragsteuern	45.850	83.169	41.141	75.382	61.432	25.406
Ertragsteuern	1.891	2.617	440	2.073	3.364	6.197
Ergebnis nach Ertragsteuern	43.959	80.552	40.701	73.309	58.068	19.209
davon auf andere Gesellschafter/Minderheiten entfallendes Ergebnis	517	188	356	89	-2.618	-982
davon auf Aktionäre der IFA entfallendes Ergebnis	43.442	80.364	40.345	73.220	60.686	20.191

	9-Monatszeitraum endend am 30. September		Halbjahr endend am 30. Juni		Geschäftsjahr endend am 31. Dezember	
	2018	2017	2018	2017	2017	2016
	<i>(in Mio.€) (unge- prüft)</i>	<i>(in Mio.€) (unge- prüft)</i>	<i>(in Mio.€) (unge- prüft)</i>	<i>(in Mio.€) (unge- prüft)</i>	<i>(in Mio.€) (geprüft)</i>	<i>(in Mio.€) (geprüft)</i>
Kapitalflussrechnung						
Cashflow aus der laufenden/operativen Geschäftstätigkeit	19,7	21,6	13,6	13,9	-10,9	26,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-38,8	4,2	1,6	3,4	54,5	-44,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	27,1	-17,2	-8,9	-13,5	-23,5	19,7
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	8,0	8,6	6,3	3,8	20,1	1,6
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	55,5	36,1	55,5	36,1	36,1	34,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	63,5	44,7	61,8	39,9	55,5	36,1

9.2 Zusätzliche Informationen aus dem Jahresabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017

Die folgenden ausgewählten Finanzinformationen ergeben sich aus dem geprüften Jahresabschluss der IFA, erstellt nach HGB, für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr 2017.

Der Bilanzgewinn der IFA gemäß diesem Jahresabschluss betrug für das Geschäftsjahr 2017 insgesamt T€ 2.362. Im Geschäftsjahr 2016 ergab sich ein Bilanzgewinn von T€ 2.559.

Dabei belief sich der Jahresüberschuss vor sonstigen Steuern und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag im Geschäftsjahr 2017 auf T€ 3.846 (Geschäftsjahr 2016: T€ 1.933).

Die Bilanzsumme der IFA belief sich zum 31. Dezember 2017 auf € 115,4 Mio. Zum 31. Dezember 2016 betrug die Bilanzsumme € 114,6 Mio. Das Grundkapital betrug zum 31. Dezember 2017 unverändert zum Vorjahr € 51.480.000. Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) der Gesellschaft sank zum 31. Dezember 2017 auf 91,88 % (31. Dezember 2016: 92,85 %).

Im Geschäftsjahr 2017 betrug die durchschnittliche Anzahl der ausgegeben Aktien 19.800.000. Bei einem Jahresüberschuss von T€ 2.191 betrug das unverwässerte Ergebnis (ohne eigene Aktien der Gesellschaft) je Aktie € 0,11.

Der nach HGB aufgestellte Jahresabschluss der IFA zum 31. Dezember 2017 ist im Finanzteil dieses Prospekts abgedruckt.

10. GEWINNPROGNOSE

Die folgende Gewinnprognose bezieht sich auf das Konzern-EBITDA und das bereinigte Konzern-EBITDA sowie die Konzern-EBITDA-Marge und die bereinigte Konzern-EBITDA-Marge (jeweils mit und ohne Sondereffekte) sowie auf das handelsrechtliche Jahresergebnis der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg ("**Gewinnprognose**"). Sie stellt keine Beschreibung von Tatsachen dar und sollte von potenziellen Anlegern nicht als solche verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um eine Aussage über die Erwartungen des Managements der Gesellschaft für die Gewinnprognose.

Gewinnprognosen sind auf die Zukunft gerichtet und naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die Gewinnprognose der Gesellschaft beruht auf gegenwärtigen, nachfolgend aufgeführten Annahmen, Erwartungen und Planungen des Managements der Gesellschaft über künftige ungewisse Ereignisse, Entwicklungen und Handlungen sowie den zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen. Diese Annahmen, Erwartungen und Planungen beziehen sich auf Faktoren, die teilweise von der Gesellschaft beeinflusst (wenn auch unter Umständen nur in geringem Maße), teilweise aber auch nicht beeinflusst werden können. Auch wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass diese Annahmen von ihrem Management zum Zeitpunkt der Gewinnprognose nach bestem Wissen angenommen wurden, unterliegen die Gewinnprognose und die darin getroffenen, zukunftsbezogenen Annahmen folglich Risiken und Unsicherheitsfaktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ereignisse und Ergebnisse wesentlich von der Gewinnprognose bzw. den ihr zugrundeliegenden Annahmen abweichen und sich die Annahmen im Nachhinein als fehlerhaft oder unbegründet erweisen.

Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der Annahmen fehlerhaft oder unbegründet waren, so könnten die tatsächlichen Ergebnisse der Gesellschaft erheblich von der Gewinnprognose abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher bei ihrer Investitionsentscheidung nicht in unangemessenem Umfang von der Gewinnprognose leiten lassen.

10.1 Gewinnprognose der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr 2018 ein bereinigtes Konzern-EBITDA von rund € 19 Mio. und eine bereinigte Konzern-EBITDA-Marge von rund 24 % (jeweils ohne Sondereffekte). Weiter erwartet die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 ein Konzern-EBITDA von rund € 58 Mio. und eine Konzern-EBITDA-Marge von rund 73 % (jeweils mit Sondereffekten). Für die Gesellschaft wird im Geschäftsjahr 2018 ein handelsrechtliches Jahresergebnis in Höhe von ca. € 7 bis 8 Mio. erwartet.

10.2 Definition der Kennziffern der Gewinnprognose

Die Kennziffern der Gewinnprognose sind, soweit nicht einzelnen Abschlussposten in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft entsprechend, wie folgt definiert:

EBITDA:	Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit
	+ Abschreibungen
	+ Ergebnis aus assoziierten Unternehmen
Bereinigtes EBITDA:	EBITDA
	- / + Sondereffekte (siehe unter „Faktor: Sondereffekte“)
EBITDA-Marge:	EBITDA geteilt durch Umsatzerlöse
Bereinigte EBITDA-Marge:	Bereinigtes EBITDA geteilt durch Umsatzerlöse

10.3 Grundsätze der Erstellung der Gewinnprognose

Bei der Erstellung der Gewinnprognose wurden die Entwicklungen, wie sie in den Konzernfinanzinformationen für die neun Monate endend zum 30. September 2018 dargestellt werden, sowie die Erkenntnisse und Erwartungen in Bezug auf die drei Monate endend zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt.

Die Gewinnprognose wurde in Übereinstimmung mit dem IDW-Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung sowie Gewinnsschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW RH HFA 2.003) (der „IDW-Rechnungslegungshinweis“) erstellt.

Die bei der Erstellung der Prognose des Konzern-EBITDA, des bereinigten Konzern-EBITDA, der Konzern-EBITDA-Marge und der bereinigten Konzern-EBITDA-Marge zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den im Konzernanhang zum geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 angewandten Grundsätzen und Methoden bzw., soweit neue Standards angewendet wurden, den im Konzernanhang zum Konzernzwischenabschluss für die sechs Monate endend zum 30. Juni 2018 dargestellten neuen Standards. Die bei der Erstellung der Prognose des handelsrechtlichen Jahresergebnisses zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den im geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 angewandten Grundsätzen.

10.4 Faktoren und Annahme für die Gewinnprognose

Die Gewinnprognose wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst und basiert auf bestimmten Annahmen über diese Faktoren, die nachfolgend aufgeführt sind.

Nicht beeinflussbare Faktoren

Die Gewinnprognose für das laufende Geschäftsjahr 2018 ist Faktoren unterworfen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Diese Faktoren und die damit verbundenen Annahmen der Gesellschaft werden im Folgenden aufgeführt:

Faktor: Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Entwicklung der Tourismusbranche

Die Gesellschaft geht für die Erstellung der Prognose von einem gesamtwirtschaftlichen Wachstum aus, welches sich auf dem Niveau des Jahres 2017 bewegt und leicht positiv sein wird. Das branchenspezifische Wachstum für den Tourismus erwarten wir dabei – weltweit betrachtet – stärker als das allgemeine Weltwirtschaftswachstum.

Faktor: Unvorhergesehene Ereignisse wie etwa höhere Gewalt

Bei der Erstellung der Gewinnprognose ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass keine wesentlichen unvorhergesehenen Ereignisse eintreten werden, welche zu erheblichen oder anhaltenden Behinderungen des Geschäfts der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 führen könnten, wie höhere Gewalt (z. B. Feuer, Überflutungen, Hurrikane, Stürme, Erdbeben oder terroristische Anschläge), Streiks, außerordentliche makroökonomische Ereignisse oder Krieg.

Faktor: Zins- und Wechselkursentwicklung

Die Abweichungen der tatsächlichen Wechselkurse vom prognostizierten Wechselkurs bis zum 30. September sind in den Konzernfinanzinformationen für die neun Monate endend zum 30. September 2018 bereits berücksichtigt. Für den verbleibenden Prognosezeitraum werden keine signifikanten Abweichungen vom prognostizierten Wechselkurs US Dollar / Dominikanische Peso und damit diesbezüglich keine signifikanten Ergebniseffekte geplant. Für den Wechselkurs von EUR / USD wird bis zum Jahresende mit einem Kurs von 1,14 Dollar / EUR gerechnet.

Bezüglich der Zinsentwicklung geht die Gesellschaft davon aus, dass das bisherige Zinsniveau im laufenden Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 stabil bleibt.

Faktor: Gesetzgeberische und regulatorische Faktoren

Bei der Erstellung der Gewinnprognose ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass es im Geschäftsjahr 2018 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen und Gesetze, welche für die Gesellschaft relevant sein könnten, geben wird.

Faktor: Kauf der restlichen Anteile an der ANFI-Gruppe

Die Gesellschaft hat dem Mitgesellschafter der ANFI-Gruppe in 2018 ein Kaufangebot über € 52 Mio. zur Übernahme seiner Anteile unterbreitet, welches bislang nicht angenommen wurde. Dieses Angebot ist bis zum Jahresende 2018 befristet. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie selbst im Falle der Annahme des Kaufangebots in 2018 keine Kontrolle über die ANFI-Gruppe bis zum 31. Dezember 2018 erlangen und folglich die ANFI-Gruppe in 2018 nicht mehr konsolidieren wird.

Begrenzt beeinflussbare Faktoren

Darüber hinaus ist die Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2018 Faktoren unterworfen, auf die die Gesellschaft einen begrenzten Einfluss hat. Diese Faktoren und die damit verbundenen Annahmen der Gesellschaft werden im Folgenden aufgeführt:

IFA Konzern

Faktor: Zimmerauslastung und Umsatzerlöse

Die Gesellschaft geht für die Prognose von folgenden durchschnittlichen Zimmerbelegungen für das Geschäftsjahr 2018 aus:

- Deutschland (Hotels): 66%;
- Spanien: 86%;
- Österreich 69%;
- Deutschland (Kliniken): 81%;
- Dominikanische Republik: 58%;

Für die deutschen Hotels und für Österreich ist zum 30. September 2018 das Geschäftsjahr (inklusive Hauptsaison) bereits im Wesentlichen abgeschlossen. Der Betrieb der Anlage in der Dominikanischen Republik wurde Ende Oktober 2018 vollständig eingestellt. Die Belegungs-Planung für die Kliniken bis zum Jahresende ist abgeschlossen.

Demnach erwartet die Gesellschaft für den IFA-Konzern in 2018 einen Rückgang der Umsatzerlöse von rund 31% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der sich nun für das ganze Jahr 2018 auswirkenden Veräußerung der drei spanischen Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S.A. (Entkonsolidierung im Mai 2017), der Veräußerung des IFA Hotel Interclub Atlantic S.A.U. im Mai 2018 und der Einstellung des Betriebs der Anlage in der Dominikanischen Republik Ende Oktober 2018.

Faktor: sonstige betriebliche Erträge

Die Gesellschaft plant für die Zwecke der Prognose in 2018 mit einem Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge um mehr als ein Drittel gegenüber dem Vorjahr. Die Gesellschaft erwartet, dass in diesem Posten in 2018 Sondereffekte in Höhe von rund € 39 Mio. enthalten sind, die bei der Berechnung des bereinigten EBITDA eliminiert werden. Diese setzen sich im Wesentlichen aus dem Veräußerungserlös der IFA Hotel Interclub Atlantic S.A.U. von rund € 33 Mio., dem Veräußerungserlös der Bernsteinklinik von über € 4 Mio. und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen von über € 1 Mio. (Schließungskosten im Rahmen unseres Hotelprojekts in der Dominikanischen Republik) zusammen.

Faktor: Ergebnis aus assoziierten Unternehmen

Zu Zwecken der Prognose-Erstellung werden Beteiligungserträge der Lopesan Hotel Management S.A. in Höhe von über € 2 Mio. berücksichtigt. Diese resultieren aus der operativen Geschäftstätigkeit (Hotel-Management) und werden daher sowohl in das Konzern-EBITDA als auch in das bereinigte Konzern-EBITDA eingerechnet. Weiter beinhaltet das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen im Wesentlichen den Sondereffekt der Realisierung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der erstmaligen Bewertung der Lopesan Hotel Management S.A. nach der Equity-Methode in Höhe von über € 1 Mio.

Faktor: Betriebliche Aufwendungen

Die Gesellschaft geht bei der Prognose davon aus, dass die nachfolgend dargestellten Aufwandsposten in absoluten Beträgen gegenüber dem Vorjahr infolge der Veräußerung der oben genannten vier Hotelgesellschaften in 2017 und 2018 sowie der Einstellung des Betriebs der Anlage in der Dominikanischen Republik Ende Oktober 2018 jeweils sinken werden.

Für den Materialaufwand erwartet die Gesellschaft in 2018 im Verhältnis zu den Umsatzerlösen einen Rückgang um rund 3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang ist größtenteils durch leicht geringere Kosten für Lebensmittel aufgrund von verbesserten Konditionen bei Großhändlern (z. B. Staffelpreise und Rückvergütungen) zurückzuführen.

Dagegen erwartet die Gesellschaft für 2018 beim Verhältnis von Personalaufwand zu den Umsatzerlösen einen Anstieg um rund 3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der insbesondere durch den Mindestlohn-Effekt gestiegene Personalaufwand nicht eins zu eins an den Kunden weitergegeben werden kann, wodurch die Umsatzerlöse nur unterproportional zum Personalaufwand steigen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden in 2018 leicht unter dem Niveau des Vorjahres liegen. Es wird hierbei angenommen, dass die Kosten der Kapitalerhöhung nicht aufwandswirksam direkt gegen das Eigenkapital gebucht werden. In diesem Posten enthalten ist in 2018 u.a. auch ein Aufwand aus der Kaufpreisanpassung der drei in 2017 veräußerten Hotelgesellschaften von rund € 1 Mio.

Faktor: Abschreibungen

Die Gesellschaft geht im Rahmen der Prognose-Erstellung davon aus, dass die Abschreibungen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 aufgrund der Veräußerung der Hotels in Spanien in 2017 und 2018 auf rund € 6 Mio. sinken werden. Dabei geht die Gesellschaft davon aus, dass es in 2018 zu keinen wesentlichen außerplanmäßigen Abschreibungen kommen wird.

Faktor: Sondereffekte

Beim prognostizierten bereinigten Konzern-EBITDA wird der Veräußerungserlös von rund € 33 Mio. aus dem bereits in den ersten neun Monaten 2018 erfolgten Verkauf des IFA Hotel Interclub Atlantic herausgerechnet. Weitere Sondereffekte, um die das Konzern-EBITDA bereinigt wird, sind der Ende Oktober 2018 mit dem Übergang von Nutzen und Lasten aus dem Verkauf der Bernsteinklinik realisierte außerordentliche Ertrag von über € 4 Mio., der Anfang 2018 erfasste Ertrag aus der erstmaligen Bewertung der Lopesan Hotel Management S.L. nach der Equity-Methode (rund € 1 Mio.), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von über € 1 Mio. (Schließungskosten im Rahmen des Hotelprojekts in der Dominikanischen Republik), der Aufwand aus der Kaufpreisanpassung der drei in 2017 veräußerten Hotels von rund € 1 Mio sowie ein geringfügiger Nettoertrag aus Wechselkursdifferenzen.

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT

Faktor: Umsatzerlöse

Die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT selbst erzielt als Holding keine Erlöse aus dem operativen Geschäft. Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus der Weiterbelastung ihrer umlagefähigen Aufwendungen an ihre Tochtergesellschaften bzw. an einzelne Betriebsstätten mit einer Marge von 5%. Für das Geschäftsjahr 2018 geht die Gesellschaft von einem Rückgang dieser Konzernumlagen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 aus, der im Wesentlichen aus geringeren Umlagen infolge der Veräußerung der oben genannten vier Hotelgesellschaften in 2017 und 2018 sowie der Einstellung des Betriebs der Anlage in der Dominikanischen Republik Ende Oktober 2018 resultiert. Dieser Rückgang wird durch die Erlöse aus Umlagen für die geschätzten Kosten der Kapitalerhöhung in Höhe von rund € 1,3 Mio überkompensiert. Insgesamt werden die Umsatzerlöse deutlich über dem Niveau des Vorjahres liegen.

Faktor: sonstige betriebliche Erträge

Für 2018 erwartet die Gesellschaft einen Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge um knapp die Hälfte. Es wird unterstellt, dass der Posten im Wesentlichen Wechselkursgewinne beinhaltet.

Faktor: Personalaufwand

Die Gesellschaft erwartet, dass der Personalbestand und das Gehaltsniveau im Geschäftsjahr 2018 grundsätzlich etwa auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2017 liegen werden. Die Gesellschaft geht davon aus, dass in 2018 im Gegensatz zu 2017 niedrigere außerordentliche Boni für den Vorstand und die Mitarbeiter gezahlt werden. Demzufolge wird erwartet, dass der Personalaufwand unter dem Vorjahreswert liegen wird.

Faktor: sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr 2018 unter Einbezug von geschätzten Kosten von rund € 1,3 Mio. für die Kapitalerhöhung einen Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um rund ein Viertel.

Faktor: Erträge aus Beteiligungen

In den ersten neun Monaten 2018 wurden bislang rund € 8 Mio. erzielt, wobei rund € 6 Mio. von der Tochtergesellschaft IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG und über € 2 Mio. von der Tochtergesellschaft IFA Canarias S.L. ausgeschüttet wurden. Die Gesellschaft geht in der Gewinnprognose davon aus, dass in 2018 keine weiteren Beteiligungserträge erzielt werden.

Faktor: sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT Zinserträge von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 0,7 Mio. erzielen wird. Es wird dabei angenommen, dass sich die durchschnittliche Höhe der ausgegebenen Darlehen gegenüber 2017 deutlich erhöht hat und die Zinszahlungen von den Darlehensnehmern auch geleistet werden.

Die Gesellschaft geht für Zwecke der Prognose-Erstellung davon aus, dass für die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT keine signifikanten Veränderungen in den Zinsaufwendungen im Geschäftsjahr 2018 eintreten.

Faktor: Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft geht von einem gleichbleibenden Körperschaftsteuersatz sowie davon aus, dass im Geschäftsjahr 2018 keine weiteren Veränderungen im Steuerrecht oder steuerlichen Umfeld im Vergleich zu 2017 stattfinden werden.

Sonstige Erläuterungen

Die Gewinnprognose berücksichtigt für das Konzern-EBITDA und die entsprechende Konzern-EBITDA-Marge die unter dem „Faktor: Sondereffekte“ aufgeführten außergewöhnlichen Ergebnisse und Ergebnisse aus nicht wiederkehrenden Aktivitäten. Darüber hinaus werden für die Prognose des handelsrechtlichen Ergebnisses die Kosten für die Kapitalerhöhung in Höhe von € 1,3 Mio. berücksichtigt. Außergewöhnliche Steueraufwendungen wie in dem IDW-Rechnungslegungshinweis definiert werden in der Gewinnprognose nicht berücksichtigt.

Die Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2018 wurde zum 17. Dezember 2018 aktualisiert. Da sich die Gewinnprognose auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass das tatsächliche Konzern-EBITDA (bereinigt und unbereinigt), die tatsächliche Konzern-EBITDA-Marge (bereinigt und unbereinigt) und das tatsächliche handelsrechtliche Jahresergebnis der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wesentlich vom prognostizierten Konzern-EBITDA (bereinigt und unbereinigt), von der prognostizierten

Konzern-EBITDA-Marge (bereinigt und unbereinigt) und vom prognostizierten handelsrechtlichen Jahresergebnis der Gesellschaft abweichen.

10.5 Bericht über die Gewinnprognose

An die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT:

Wir haben geprüft, ob die von der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 erstellte Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Gewinnprognose umfasst die Prognose des Konzern-EBITDA und des bereinigten Konzern-EBITDA sowie der Konzern-EBITDA-Marge und der bereinigten Konzern-EBITDA-Marge sowie des handelsrechtlichen Jahresergebnisses der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie Erläuterungen zur Gewinnprognose.

Die Erstellung der Gewinnprognose einschließlich der in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Faktoren und Annahmen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der von der Gesellschaft identifizierten und der Gewinnprognose zugrunde gelegten Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen *IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen i.S.v. IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis von vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Da sich die Gewinnprognose auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass das tatsächliche Konzern-EBITDA bzw. das tatsächliche bereinigte Konzern-EBITDA sowie die tatsächliche Konzern-EBITDA-Marge bzw. die tatsächliche bereinigte Konzern-EBITDA-Marge sowie das tatsächliche handelsrechtliche Jahresergebnis der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wesentlich vom prognostizierten Konzern-EBITDA bzw. vom prognostizierten bereinigten Konzern-EBITDA sowie von der prognostizierten Konzern-EBITDA-Marge bzw. der prognostizierten bereinigten Konzern-EBITDA-Marge sowie vom prognostizierten handelsrechtlichen Jahresergebnis der Gesellschaft abweichen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2018

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hollweg

Wirtschaftsprüfer

Breh

Wirtschaftsprüfer

11. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

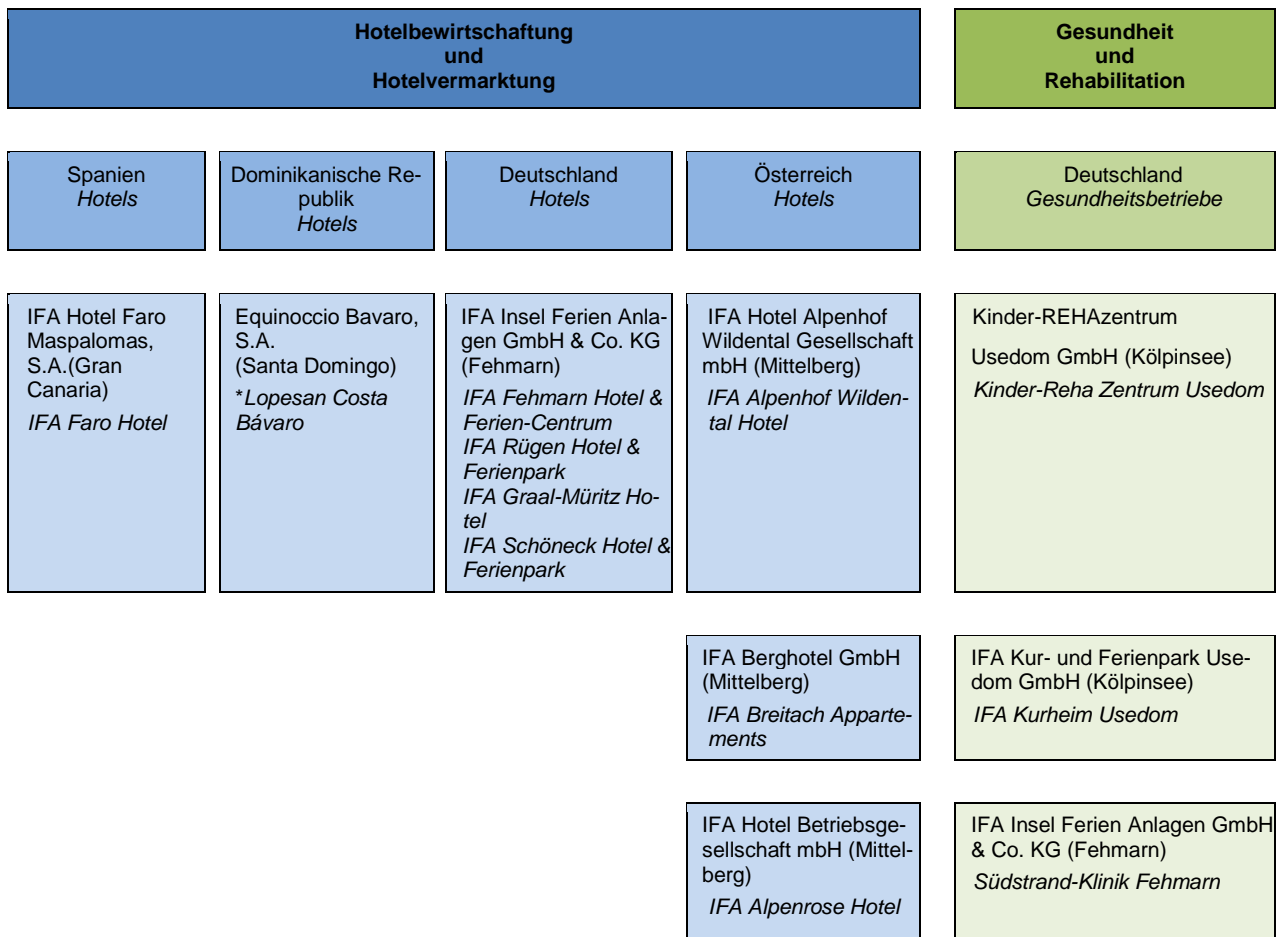
11.1 Organisationsstruktur

Historie

IFA wurde 1982 gegründet. Die Geschäftstätigkeit beschränkte sich zunächst auf die Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienanlagen in Spanien. Die sich nach der Gründung ergebende Struktur ist historisch gewachsen. 1984 wurde das Portfolio durch den Erwerb eines Ferienhotels und die Pachtung einer Ferienanlage im Kleinwalsertal um den österreichischen Markt erweitert. Von 1988 bis 2001 beteiligte sich die IFA-Gruppe an einem Hotel an der türkischen Riviera. Ab 1992 expandierte die IFA-Gruppe durch diverse Zukäufe im deutschen Markt. Parallel wurde die Tätigkeit in dem Bereich Gesundheit und Rehabilitation aufgenommen. 1995 erfolgte der Börsengang. Von 1997 bis 2009 gehörten vier italienische Hotels in der Nähe von Abano zum Portfolio. Seit 2000 erfolgten immer wieder einzelne Portfoliobereinigungen. Von 2003 bis 2007 war die IFA-Gruppe an der bulgarischen Schwarzmeerküste tätig. 2004 expandierte die IFA-Gruppe in die Karibik.

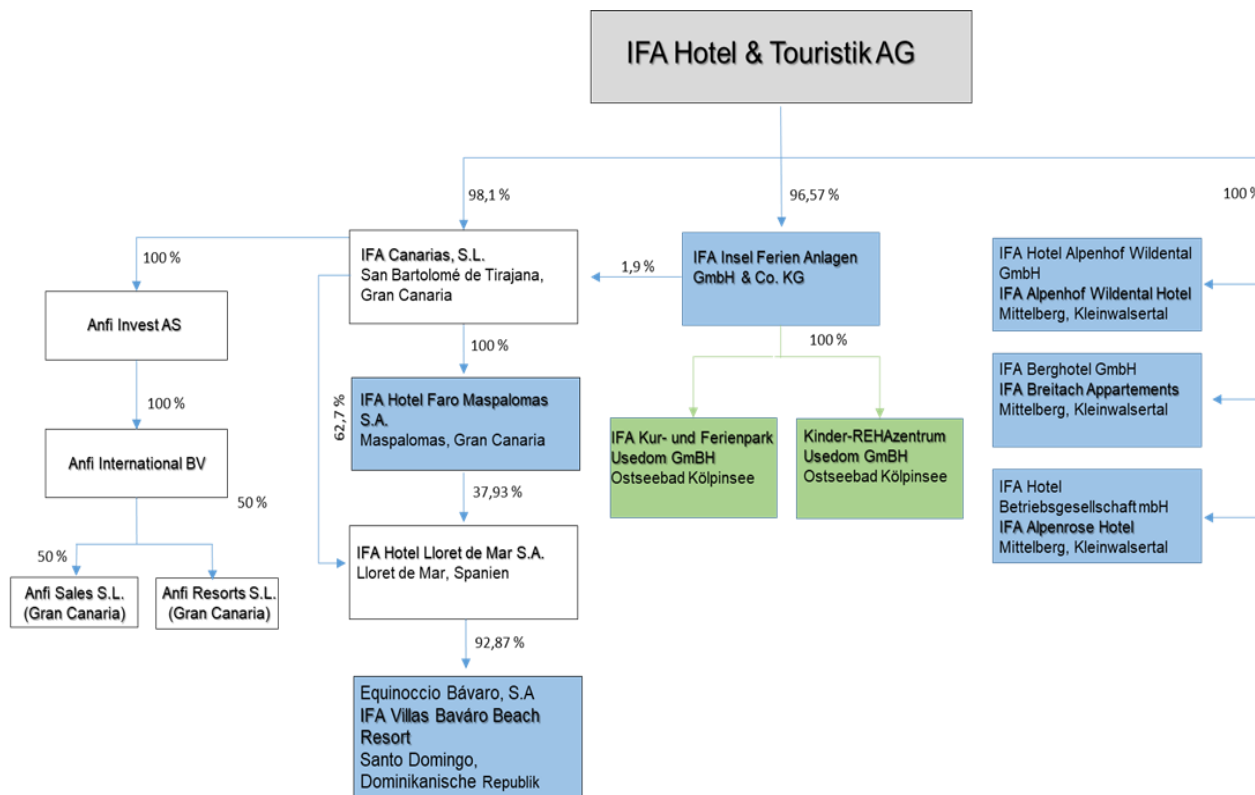
Konzern

IFA ist die Konzernobergesellschaft der IFA-Gruppe und übernimmt neben der Festlegung der Konzernstrategie zentrale Aufgaben des Konzerns. Die IFA selbst hat keinen operativen Geschäftsbetrieb. Zu den Aufgabenbereichen der IFA gehören insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen, die Geschäftsplanung, das Controlling, das Risikomanagement, die Unternehmenskommunikation und der Bereich Investor Relations. Mit Ausnahme der Equinoccio Bavaro S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik, an der IFA indirekt mit 92,87% beteiligt ist, und der IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn, Deutschland, an der IFA direkt mit 96,57 % beteiligt ist, ist IFA direkt oder indirekt alleinige Eigentümerin der nachfolgend aufgeführten, operativ tätigen Tochtergesellschaften, die den darüber angegebenen Tätigkeitsgebieten zuzuordnen sind.



*Lopesan Costa Bávaro befindet sich derzeit im Bau und ersetzt die bislang aus drei Hotels bestehende Anlage IFA Vilas Bávaro Beach Ressort, die im Oktober 2018 geschlossen wurde. Fertigstellung des ersten Hotels der neuen Großanlage wird für April 2019 erwartet.

Die Struktur der direkten bzw. indirekten Beteiligungsverhältnisse ist auszugsweise wie folgt:



Anfi-Gruppe

IFA hat zudem über die IFA Canarias S.L., eine Verwaltungsgesellschaft der IFA-Gruppe, im Jahre 2016 die Anfi-Gruppe durch Erwerb einer 100 % Beteiligung an der norwegischen Anfi Invest AS erworben. Die Anfi Invest AS ist 100 %ige Muttergesellschaft der niederländischen Anfi International B.V., diese wiederum hält jeweils direkt bzw. indirekt 50 % der Beteiligung an der Anfi Sales S.L. (Gran Canaria) und der Anfi Resorts S.L. (Gran Canaria). Diese beiden Gesellschaften sind Eigentümer und Betreiber verschiedener Anlagen im Süden von Gran Canaria, in der Gemeinde Mogán, (Anfi del Mar und Anfi Tauro), die z.Z. im Timesharing betrieben werden.

Hauptaktionärin Lopesan-Gruppe

Hauptaktionärin der IFA ist die Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien („Lopesan“ oder zusammen mit ihren Konzerngesellschaften die „Lopesan-Gruppe“), die direkt 51,78 % und indirekt 0,38 % der Aktien der IFA hält. Lopesan wiederum ist eine direkte Tochtergesellschaft der Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Las Palmas, Gran Canaria, die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Invertur Helsan S.L.U., Las Palmas, Gran Canaria, ist. Die Lopesan und die IFA-Gruppe werden aufgrund der direkten bzw. indirekten mehrheitlichen Aktieninhaberschaft und der damit bestehenden Beherrschung in den Konzernabschluss der Hijos de Francisco Lopez Sanchez S.A. und in den Konzernabschluss der Invertur Helsan S.L.U. als oberste Muttergesellschaft einbezogen. Die IFA-Gruppe ist Teilkonzern der Lopesan-Gruppe. Lopesan wurde 1972 gegründet. Das Unternehmen war zunächst im Bausektor tätig. Seit 1991 besteht die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen aus der Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienanlagen. Seit 1999 hält die Lopesan-Gruppe die Aktienmehrheit an der IFA-Gruppe und betreibt damit ihr Geschäft mit den beiden Ketten „Lopesan Hotels & Resorts“ und „IFA Hotels“.

Lopesan Hotel Management S.L.

Zusammen mit der Lopesan-Gruppe hat IFA über die IFA Canarias, S.L. die Lopesan Hotel Management, S.L. mit Sitz auf Gran Canaria gegründet („LHM“). An der LHM ist IFA zu 24,01 % und die Lopesan-Gruppe zu 75,99 % beteiligt. Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Erbringung von Hotelverwaltungsdienstleistungen für Gruppengesellschaften und Hotels der IFA- bzw. der Lopesan-Gruppe, aber auch für externe Hotelgesellschaften, derzeit beschränkt auf diejenigen ehemaligen IFA-Hotels, die in den Jahren 2017 und 2018 an Finanzinvestoren veräußert worden sind.

11.2 Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der IFA-Gruppe besteht im Wesentlichen aus der Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienanlagen in Deutschland, Österreich, Spanien und der Dominikanischen Republik sowie dem Betrieb von Gesundheitseinrichtungen im Bereich Gesundheit und Rehabilitation, wobei der Bereich Gesundheit und Rehabilitation in der Regel unter 10% des Jahresumsatzes der IFA-Gruppe ausmacht.

Die IFA-Gruppe arbeitet mit den großen deutschen und europäischen Reiseveranstaltern zusammen, ergänzend hierzu ist sie auch im Eigenvertrieb tätig. Die IFA-Gruppe verfügt über einen Angebotsmix der bei Ferienhotels und -appartements nachgefragten Qualitätsstufen (3 bis 4,5 Sterne), wobei die Klassifizierung in Deutschland vom Hotelverband DEHOGA, in Österreich durch die Wirtschaftskammer, in der Dominikanischen Republik durch das Gesundheits- und Tourismusministerium und in Spanien durch die autonomen Regionen vergeben werden. Des Weiteren betreibt die IFA-Gruppe drei Gesundheitsbetriebe für die Vorsorge und Rehabilitation für chronisch kranke Kinder und die Rehabilitation für Mutter-Vater-Kind.

11.3 Geschäftsbereiche

Hotelbewirtschaftung und Hotelvermarktung

Die IFA-Gruppe betreibt derzeit 8 Ferienhotels und -anlagen mit insgesamt mehr als 1.800 Hotelzimmern/Apartements an derzeit drei Standorten im In- und Ausland (zukünftig wieder 4 Standorte). Bei den Gästen der Ferienhotels und -anlagen handelt es sich bis auf wenige Ausnahmen um Touristen, die Urlaub in der jeweiligen Region verbringen. Alle Hotels stehen im Eigentum der IFA-Gruppe und werden von der IFA-Gruppe (mit Ausnahme von innerhalb der Lopesan-Gruppe zentral organisierten Dienstleistungen) selbst betrieben. Von den 8 Hotels und Ferienanlagen befinden sich vier Hotels in Deutschland, ein Hotel auf Gran Canaria (Spanien) und drei Hotels in Österreich. In der Dominikanischen Republik (Playa Bávaro) wird die im Oktober 2018 geschlossene Ferienanlage, die aus drei Hotels bestand, durch eine neue Großanlage mit zukünftig zwei Hotels ersetzt. Das erste Hotel der neuen Anlage soll bis April 2019 fertiggestellt sein.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Eigentum der IFA-Gruppe stehenden und von der IFA-Gruppe derzeit betriebenen Ferienhotels und -anlagen sowie deren Zimmeranzahl und Belegungsrate im Geschäftsjahr 2017:

	Ort	Zimmeranzahl	Belegungsrate
IFA Fehmarn Hotel & Ferien-Centrum	Fehmarn/Burg (Deutschland)	422	67 %
IFA Rügen Hotel & Ferienpark	Binz auf Rügen (Deutschland)	546	73 %
IFA Graal-Müritz Hotel	Graal-Müritz (Deutschland)	150	66 %
IFA Schöneck Hotel & Ferienpark	Schöneck/Vogtland (Deutschland)	323	60 %
IFA Faro Hotel	Maspalomas, Gran Canaria (Spanien)	190	90 %
IFA Alpenhof Wildental Hotel	Mittelberg/Kleinwalsertal (Österreich)	57	62 %
IFA Alpenrose Hotel	Mittelberg/Kleinwalsertal (Österreich)	100	77 %
IFA Breitach Appartements	Mittelberg/Kleinwalsertal (Österreich)	32	48 %

Neben der Unterbringung der Gäste betreiben die Ferienhotels der IFA-Gruppe verschiedene Restaurants und Bars, um die Gäste verpflegen zu können. Je nach Buchung der Gäste ist die Verpflegung im Preis für das Zimmer mit inbegriffen oder muss separat bezahlt werden. So kann bei dem IFA-Hotel in Spanien neben der einfachen Übernachtung, die Übernachtung mit Frühstück, die Übernachtung mit Halbpension und die Übernachtung mit Vollpension gebucht werden. Die deutschen und österreichischen IFA-Hotels können mit Spezial-Arrangements wie etwa Übernachtung mit Frühstück, Abendessen und Ausflügen zu bestimmten Sehenswürdigkeiten, als Übernachtung mit Frühstück und als Übernachtung mit Halbpension gebucht werden. Die neue Ferienanlage in der Dominikanischen Republik wird in erster Linie eine All-Inclusive-Verpflegung anbieten. Bei den im Hotel IFA Breitach Appartements angebotenen Apartments bietet die IFA-Gruppe keine Verpflegungsleistungen.

Neben der Übernachtungs- und Verpflegungsleistung bietet die IFA-Gruppe in ihren Ferienhotels verschiedene Nebenleistungen wie Telefon/Fax, Internetanschluss, Fernsehen, Wellness-Angebote, Vermietung von Tagungsräumen, Garagenbenutzung, Gästetransfers, Gepäcktransporte, Animationsprogramme, Ticketvermittlungen, Ausflüge, Sportgeräteverleih, Pool und Fitnessräume an. Teilweise sind diese Nebenleistungen im Preis für die Hotelbuchung enthalten (wie etwa Fernsehen und Internetanschluss), teilweise müssen diese von den Gästen neben dem Preis für das Hotelzimmer separat gezahlt werden (wie etwa Ausflüge, Sportgeräte, Tagungsräume).

Die Reservierung, Buchung und Belegung der Ferienhotels und Ferienanlagen erfolgt über Kooperationen mit Reiseveranstaltern (sowohl über deren Internetseiten als auch deren Geschäftsstellen), Direktbuchungen von Gästen über das Internet oder über Call Center sowie über die eigene Gruppenreiseabteilung der IFA-Gruppe. Dabei können die Gäste Hotelzimmer auch im Rahmen einer Pauschalreise buchen. Die Arten der Reservierung und Buchung der Ferienhotels und Ferienanlagen unterscheidet sich je nach Lage des Hotels. So wurden die Ferienhotels und -anlagen in Spanien und der Dominikanischen Republik im Geschäftsjahr 2017 zu 87 % über Reiseveranstalter, wie Thomas Cook, TUI, DER Touristik, Alltours, und Schauinsland vermittelt und belegt, 13 % der Buchung erfolgte über das Internet oder Call-Center direkt. Demgegenüber erfolgten im Geschäftsjahr 2017 in Österreich und Deutschland lediglich 12 % der Buchungen über die Reiseveranstalter, während 52 % der Gäste per E-Mail oder Telefon direkt buchten. Weitere 17 % buchten über das Internet. Neben der Möglichkeit der Buchung über die Internetseite der IFA können Zimmer auch über Internet-Hotelportale wie etwa HRS, Trivago und Expedia, Booking und Hotel.de gebucht werden. Weitere 17 % der Belegungen der Ferienhotels in Deutschland und Österreich erfolgt über Gruppenreisen, die von der Gruppenreiseabteilung der IFA-Gruppe organisiert, angeboten und durchgeführt werden. Die IFA-Gruppe bietet neben klassischen Gruppenreisen zunehmend auch größeren Unternehmen Gruppenreisen für ihre Mitarbeiter an.

Bei der Belegung des Hotels auf Gran Canaria kooperiert die IFA-Gruppe mit der Lopesan-Gruppe. So werden Gäste, die nicht in dem IFA-Hotel untergebracht werden können, in Hotels der Lopesan-Gruppe untergebracht. Dafür zahlt die IFA-Gruppe die entsprechenden Standardpreise. Im Übrigen erbringen Gesellschaften der IFA-Gruppe und Gesellschaften der Lopesan-Gruppe gegenseitige Servicedienstleistungen wie Waschleistungen für Hotelwäsche, Poolreinigungen, Gartenpflege, Transportleistungen, Bauarbeiten, Reparaturen und technischen Service sowie Aufgaben im Bereich des Hotelmanagements mittels der LHM (hoteleigene Dienste (Verwaltung und Finanzen, Personalverwaltung, Marketing und Vertrieb, Betriebsverwaltung) sowie zentrale Dienste (Buchungszentrale, Direktion für Marketing und Vertrieb, Revenue Management, Direktion für Finanzen und Verwaltung, Informations- und IT-Systeme, Personaldirektion)), die entsprechend untereinander vergütet werden (zu den Einzelheiten siehe Abschnitt 15 „Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit verbundenen Parteien“).

IFA hat im Jahre 2016 zudem die Anfi-Gruppe erworben. Über die Beteiligung an der Anfi-Gruppe hält die Gesellschaft direkt bzw. indirekt 50 % der Beteiligung an den Anfi-Gesellschaften. Diese Gesellschaften sind Eigentümer und Betreiber verschiedener Anlagen im Süden von Gran Canaria, in der Gemeinde Mogán, (Anfi del Mar und Anfi Tauro), die z.Z. im Timesharing betrieben werden. Im Geschäftsfeld Timesharing ist der Timeshare Halter berechtigt, jährlich in einem konkreten Zeitraum eine Unterkunft ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen, die einen eigenen Zugang zur öffentlichen Straße oder zu Gemeinschaftszonen des Gebäudes hat und die dauerhaft mit Mobiliar ausgestattet ist. Das Timesharing wird von Anfi del Mar durchgeführt, die über 869 Apartments in vier verschiedenen Bereichen verfügt sowie von Anfi Tauro mit 119 Apartments im Club Emerald. Neben den bestehenden Anlagen verfügt Anfi Tauro über freie Flächen, die eine Bebauung mit neuen Anlagen zulassen. Es handelt sich hierbei um qualitativ sehr hochwertige Grundstücke im Süden Gran Canarias in der Gemeinde Mogán. Vor diesem Hintergrund plant IFA auch die Übernahme der restlichen 50 % an den Anfi-Gesellschaften.

Gesundheit und Rehabilitation

Neben den Ferienhotels und Ferienanlagen betreibt die IFA-Gruppe an zwei Standorten drei Gesundheitseinrichtungen, auf Fehmarn die Südstrand-Klinik Fehmarn und auf Usedom das IFA Kurheim Usedom und das Kinder-Reha-Zentrum Usedom. Die Südstrand-Klinik Fehmarn und das IFA Kurheim Usedom sind Präventionseinrichtungen für so genannte Mutter-Vater-Kind-Kuren gemäß § 24 Sozialgesetzbuch V („SGB V“). Bei dem Kinder-Reha-Zentrum Usedom handelt es sich um eine Rehabilitationseinrichtung für chronisch kranke Kinder mit Begleitperson gemäß §§ 23 und 40 SGB V. Alle drei Gesundheitseinrichtungen erbringen stationäre Leistungen mit einer Dauer von 21 Tagen in der Prävention und von 28 Tagen in der Rehabilitation, die gegebenenfalls auf Antrag bei den Versorgungsträgern verlängert werden können. Während dieser Zeit erhalten die Gäste der Südstrand-Klinik Fehmarn und des IFA Kurheims Usedom therapeutische Hilfe und Unterstützung bei psychovegetativen Erkrankungen, Atemwegserkrankungen und Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens. Bei psychovegetativen Erkrankungen handelt es sich um körperliche Krankheitsstörungen, die wesentlich durch seelische Faktoren verursacht und/oder aufrechterhalten werden. Das Kinder-Reha Zentrum Usedom dagegen behandelt Kinder mit Stoffwechselerkrankungen, Hauterkrankungen, Fettleibigkeit und Atemwegserkrankungen sowie Nieren- und Harnwegserkrankungen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Eigentum der IFA-Gruppe stehenden und von der IFA-Gruppe derzeit betriebenen Gesundheitsbetriebe sowie deren Zimmerzahl/Betten und Belegungsrate im Geschäftsjahr 2017:

	Ort	Zimmerzahl/Betten	Belegungsrate
Kinder-Reha Zentrum Usedom	Usedom (Deutschland)	78/156	70 %
IFA Kurheim Usedom	Usedom (Deutschland)	41/117	91 %
Südstrand-Klinik Fehmarn	Fehmarn (Deutschland)	96/240	77 %

Die Leistungsspektren der Einrichtungen sind durch Versorgungsverträge mit den Versorgungsträgern festgelegt. Vertragspartner der Südstrand-Klinik Fehmarn und der IFA Kurheim Usedom sind die gesetzlichen Krankenversicherungen („GKV“), Vertragspartner des Kinder-Reha Zentrums Usedom ist die Deutsche Rentenversicherung Berlin Brandenburg („DRV“) und die GKV. Die von den Gesundheitseinrichtungen der IFA-Gruppe erbrachten Leistungen werden gemäß den mit den Versorgungsträgern GKV und DRV abgeschlossenen Versorgungsverträgen geregelt. Dabei werden entweder Tagessätze oder Fallpauschalen vereinbart. In regelmäßigen Abständen verhandeln die Gesundheitsbetriebe mit den Versorgungsträgern um eine Pflegesatzerhöhung. Erfahrungsgemäß kommt es lediglich zu einer Erhöhung zum Ausgleich von Lohnsteigerungen.

Die von der IFA-Gruppe in den Gesundheitseinrichtungen erbrachten Maßnahmen müssen ärztlich verordnet und von den Versorgungsträgern mit der sogenannten Kostenzusage genehmigt worden sein. Die Zuteilung der Patienten erfolgt gemäß der ärztlich festgesetzten Indikation in dem jeweiligen Gesundheitsbetrieb allein durch die Versorgungsträger. Bei der Südstrand-Klinik Fehmarn besteht dabei die Besonderheit der intensiven Zusammenarbeit mit der Gesundheitservice Management GSM GmbH in Leverkusen, die als Vermittlerin einiger Betriebskrankenkassen circa 75-80 % der Jahresbelegung stellt und hierfür eine Vermittlungsprovision erhält.

11.4 Produktmarketing und Vertrieb

Hotelbewirtschaftung und Hotelvermarktung

Das Produktmarketing der IFA-Gruppe erfolgt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Dabei werden folgende Werbemittel, -methoden und -kanäle genutzt: Handelsmarketing, wobei Hoteldienstleistungen von Hotelkonzernen, wie der IFA-Gruppe, und dem Handel vermarktet werden, Werbebroschüren, Merchandising, Radio, Fernsehen, Point-of-Sale Marketing, Messen, Roadshows und Vorstellungen sowie die gesamte Bandbreite des modernen e-Commerce (SEM/SEO, etc.). Neue von der IFA-Gruppe im Internet angewandte Marketingmethoden sind unter anderem Suchmaschinenoptimierung, wobei dem Nutzer einer Suchmaschine je nach Suchabfrage mit dem Ergebnis seiner Suche spezifische Werbung dargestellt wird und Newsletter.

Marketing- und Vertriebsaktivitäten erfolgen gemeinsam mit der Lopesan-Gruppe, wobei die Marketing- und Vertriebskapazitäten in der LHM gebündelt sind. Für die Marketing- und Vertriebsleistungen zahlt die IFA an die LHM eine Vergütung (zu den Einzelheiten siehe Abschnitt 11.10 „Überblick über die Geschäftstätigkeit – Wesentliche Verträge“ und Abschnitt 15 „Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit verbundenen Parteien“).

Die IFA Ferienhotels in Spanien und der Dominikanischen Republik werden gemeinsam mit der Lopesan-Gruppe lokal und international in erster Linie über Aktionen des Co-Marketings zusammen mit den Reiseveranstaltern wie TUI, ITS, Alltours, DER und Ameropa vermarktet. Demgegenüber werden die IFA Ferienhotels in Deutschland und Österreich durch die IFA-Gruppe sowohl selbst über das Internet als auch über Call-Center und Werbebroschüren direkt gegenüber dem Kunden vermarktet mit dem Zweck, den Direktverkauf der Hoteldienstleistungen in Deutschland und Österreich zu steigern.

Im Übrigen ist die IFA-Gruppe gemeinsam mit der Lopesan-Gruppe auf allen wichtigen Touristikmessen der Welt wie der FITUR-Spanien, der ITB-Berlin, der MITT-Russland, der UITT-Ukraine, der World Travel Market-England, der Internationalen Tourismusmesse von Paris, der Foire Vakanze in Luxemburg und der Vakantiebeurs in Amsterdam mit eigenem Stand vertreten.

Zudem bietet die IFA-Gruppe ihre Hoteldienstleistungen zusammen mit den Reiseveranstaltern auf sog. Road-Shows an, bei denen die Reiseveranstalter von Stadt zu Stadt reisen und ihre Produkte präsentieren. Darüber hinaus nimmt die IFA-Gruppe an Marketing-Veranstaltungen von strategischen Partnern der Lopesan-Gruppe teil.

Gesundheit und Rehabilitation

Im Unterschied zu den Ferienhotels und den Ferienanlagen der IFA-Gruppe werden die Gesundheitsbetriebe der IFA-Gruppe gegenüber potentiellen Kunden nicht direkt beworben.

11.5 Markt

Die IFA-Gruppe bietet im Geschäftsbereich Hotelbewirtschaftung und Hotelvermarktung ihre Hotelleistungen in Deutschland, Österreich, Spanien (Gran Canaria) und der Dominikanischen Republik an. Die Dienstleistung im Geschäftsbereich Gesundheitsbetriebe und Rehabilitation bietet die IFA-Gruppe ausschließlich in Deutschland an.

Der Markt für Tourismus ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Zuletzt stieg die Anzahl der Übernachtungen im Jahr 2017 weltweit um 6,8 % gegenüber dem Vorjahr auf ca. 1,322 Milliarden an. Insgesamt gaben Touristen in den Urlaubsländern in 2016 über US\$ 1,2 Billionen für Übernachtungen, Verpflegung, lokalen Transport, Shopping, Freizeitaktivitäten und weitere tourismusnahe Dienstleistungen aus. Spanien und Deutschland, zwei der Länder, in denen die IFA-Gruppe wesentlich engagiert ist, rangierten - sowohl was die Übernachtungszahlen als auch was die Einnahmen aus dem Tourismusgeschäft angeht - unter den zehn weltweit beliebtesten Touristenzielen (Quelle: UNWTO Tourism Highlights 2017 Edition).

Spanien erlebte 2017 im Tourismussektor das fünfte Rekordjahr in Folge und erzielte hierdurch direkte Einnahmen in Höhe von € 87 Mrd. (Spanisches Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus: Spain achieved a record of arrivals in 2017 82 million international tourists, Press release 10/01/18). Insgesamt machte die Tourismusbranche (inklusive Transport) in 2017 rund 15 % des Bruttoinlandsprodukt („BIP“) des Landes aus (Statista: Beitrag der Tourismusbranche zum BIP in ausgewählten Ländern im Jahr 2017). Die Anzahl der Übernachtungen auf den gesamten Kanaren stieg im Jahr 2017 um 7,9 % gegenüber dem Vorjahr, wobei 12.957.334 Übernachtungen registriert wurden (Ministerio de energía, turismo y agenda digital: balance del sector turístico, 10.01.2018). Auf Gran Canaria, wo die IFA-Gruppe in Spanien ein Hotel betreibt und sich auch die Beteiligung der IFA an der zum Timesharing gehörenden Anfi-Gruppe befindet, gaben Besucher in 2017 für tourismusnahe Güter und Dienstleistungen eine Gesamtsumme von rund € 5,13 Mrd. aus (Statista: Annual tourist spending in the Canary Islands in 2017). Es wurden 4.587.000 Ankünfte registriert, was einem Anstieg von 8,6 % gegenüber dem Vorjahr 2016 entspricht und einen historischen Rekord für die Insel bedeutet (The Canary News: Gran Canaria's historic tourism record for 2017 confirmed).

In der Dominikanischen Republik betrug der direkte Anteil des internationalen Tourismussektors im Jahr 2017 bei einer Gesamtsumme von rund US\$ 7,2 Mrd. und damit rund 8 % des Bruttoinlandsproduktes (Quelle: The Canadian Trade Commissioner Service: Dominican Republic Economic Report 2018). Bezogen auf direkte und indirekte Leistungen der Tourismusbranche liegt der Anteil am Bruttoinlandsprodukt sogar bei rund 20 % (Quelle: Asociación de Hoteles Y Turismo de La Republica Dominicana, Dominican Annual Tourism Exchange 2018). Dabei nehmen die Übernachtungszahlen seit Jahren moderat prozentual im einstelligen Bereich zu. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 6.187.542 Touristen gezählt, was gegenüber 2016 einen Anstieg von 3,9 % bedeutete (Quelle: Dominican Republic Ministry of Tourism: Dominican Republic shares strong tourism numbers and plans for continued growth). Die durchschnittliche jährliche Belegungsrate in den Hotels lag 2017 bei 77 %. Die durchschnittliche Belegungsrate der Hotels in Punta Cana Bávaro, wo sich die von der IFA-Gruppe betriebene Hotelanlage in der Dominikanischen Republik befindet, belief sich auf 82,8 %.

In Österreich konnten Beherbergungsbetriebe im Jahr 2016 Umsatzerlöse von rund € 9,4 Mrd. verzeichnen (Quelle: Leistungs- und Strukturstatistik 2016, STATISTIK AUSTRIA, Stand Juni 2018). Der gesamte internationale Reise- und Tourismussektor hatte mit rund US\$ 24,3 Mrd. im Jahr 2017 mit ca. 5,8 % einen direkten Anteil am Bruttoinlandsprodukt. Bezieht man zusätzlich den indirekten Einfluss des Tourismussektors am Bruttoinlandsprodukt mit ein, so liegt der Anteil bei rund US\$ 62,0 Mrd. bzw. 14,8 % (World Travel and Tourism Council: TRAVEL & TOURISM ECONOMIC IMPACT 2018 AUSTRIA). Die Gemeinde Mittelberg, in der alle durch die IFA-Gruppe betriebenen Hotels in Österreich liegen, war in der Saison 2017 die mit einer jährlichen Hotel-Übernachtungszahl von 992.937 am meisten besuchte ländliche Gemeinde in Österreich (Amt der Vorarlberger Landesregierung Landesstelle für Statistik: Kalenderjahre seit 1984). Insgesamt lag die Auslastung der Übernachtungsbetriebe 2017 in Österreich bei 36,2 % in der Wintersaison und 34,6 % in der Sommersaison, was einen moderaten Anstieg gegenüber dem Vorjahr 2016 bedeutete (+ 1,1 Prozentpunkte bzw. + 1,4 Prozentpunkte).

Der Beitrag der Tourismusbranche am Bruttoinlandsprodukt lag in Deutschland in 2017 bei 10,7 % (Statistisches Bundesamt: Beitrag der Tourismusbranche zum BIP in ausgewählten Ländern im Jahr 2017). Deutschlandweit wurden in Beherbergungsbetrieben mit mehr als 10 Betten insgesamt rund 459.453.733 Übernachtungen gezählt. Dies bedeutete im Hotelbereich einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 2,7 % (Quelle: Tourismus in Zahlen 2017, Statistisches Bundesamt). Im Land Schleswig-Holstein, in dem sich auch das IFA Hotel auf Fehmarn befindet, wurden 2017 insgesamt 29.891.859 Übernachtungen registriert, ein Anstieg im Vergleich zu 2016 um 6,0 %. An der Ostseeküste Schleswig-Holsteins (2017: 8,3 Mio. Übernachtungen) bedeutete dies einen Zuwachs von 7,5 % gegenüber dem Vorjahr (Quelle: Beherbergung im Reiseverkehr in Schleswig-Holstein 2017, Statistikamt Nord).

Die Pflagetage im Bereich der Vorsorge- und Reha-Kliniken in Deutschland betragen 2016 insgesamt rund 50.211.000, was einen leichten Anstieg von 0,7 % gegenüber dem Vorjahr bedeutete (Statistisches Bundesamt: Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen). In Schleswig-Holstein – die IFA betreibt auf Fehmarn eine Klinik – stiegen 2017 die Übernachtungszahlen in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht um 1,0 % auf rund 3.466.948 an. An der Ostseeküste Schleswig-Holsteins wurde ein Anstieg um 1,6 % auf rund 1.204.884 Übernachtungen verzeichnet (Quelle: Beherbergung im Reiseverkehr in Schleswig-Holstein 2017, Statistikamt Nord). In Mecklenburg-Vorpommern, wo die IFA-Gruppe auf Usedom zwei Kliniken betreibt, stieg die Zahl der Übernachtungen im Jahr 2017 im Bereich der Vorsorge- und Rehakliniken um 2,0 % und machte eine Gesamtzahl von rund 3.217.051 aus (Quelle: Statistischer Bericht G413 2017 12, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern).

11.6 Rechte zum Schutz geistigen Eigentums

Die IFA hat in Deutschland, der EU, USA, Mexiko und Kanada zahlreiche Wortmarken bzw. Wort-/Bildmarken eintragen lassen oder zur Eintragung angemeldet. Diese sind u.a. für Klasse 39 (u.a. Veranstaltung von Ausflugsfahrten und Reisen; Veranstaltung von Kreuzfahrten; Reisebegleitung; Buchung von Reisen; Reservierungsdienste, nämlich für Reisen und im Transportwesen), Klasse 41 (u.a. Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Unterhaltung und Animation von Gästen oder Besuchern), Klasse 43 (u.a. Beherbergung und Verpflegung von Gästen, Betrieb von Hotels) sowie Klasse 45 (u.a. Gesundheits- und Schönheitspflege) geschützt. Zu den eingetragenen Wortbildmarken gehören unter anderem „IFA Insel Ferienanlagen, IFA Hotels & Resorts“ und „IFA Hotel & Touristik“, „IFA Wellness-Hotel Ostseebad Graal-Müritz“.

Die IFA ist zudem Inhaberin zahlreicher Internet-Domains, zu denen insbesondere „www.ifahotels.de“ und „www.ifa-fehmarn-hotel.de“ gehören.

Die Gesellschaft verfügt weder über Patente noch über Patentanmeldungen.

Für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

11.7 Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt 6 Mitarbeiter. Die durchschnittliche Anzahl an Mitarbeitern der IFA-Gruppe lag im Jahr 2017 bei 1.674 (inklusive von durchschnittlich 141 Mitarbeitern der verkauften Hotels im Jahr 2017). Der Personalaufwand für die gesamte IFA-Gruppe unter Berücksichtigung von Löhnen und Gehältern, sozialen Abgaben und Altersversorgung betrug im Jahr 2017 T€ 39.021.

11.8 Versicherungen

Die IFA-Gruppe verfügt nach Auffassung der Gesellschaft über einen dem Geschäftsvolumen angemessenen Versicherungsschutz. Das Versicherungspaket umfasst eine Allgefahrendeckung-Versicherung, eine Betriebs-schließung-, eine Betriebs- und Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung, eine Gruppenunfallversicherung und eine Vermögensschadenrechtsschutzversicherung. Zusätzlich hat IFA eine D&O-Versicherung zu Gunsten ihrer Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) abgeschlossen.

11.9 Investitionen

Abgeschlossene Investitionen

Seit dem 31. Dezember 2017 hat die IFA bzw. die IFA-Gruppe Investitionen in Höhe von T€ 1.651 im Wesentlichen in Sachanlagen getätigt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um laufende Modernisierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen für Hotelanlagen in Spanien, Österreich und Deutschland.

Laufende Investitionen

In 2018 hat die Gesellschaft mit dem Neubau einer Hotel-Großanlage in der Dominikanischen Republik begonnen. Die laufenden Investitionen hierfür betragen T€ 76.632. Finanziert wird der Neubau aus Eigen- und Fremdmitteln, überwiegend derzeit jedoch aus Eigenmitteln.

Die seit dem 31. Dezember 2017 bereits abgeschlossenen und laufenden Investitionen verteilen sich auf die Regionen folgendermaßen:

	Neunmonatszeitraum
	2018
	(in T€)
	(ungeprüft)
Deutschland	1.214
Spanien	395
Österreich.....	42
Dominikanische Republik.....	76.632

Geplante Investitionen

Neben den mit dem Emissionserlös beabsichtigten Investitionen (siehe Abschnitt 5 „Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses“) sind keine weiteren Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, in Akquisitionen und in sonstige finanzielle Vermögenswerte geplant, die von den Leitungsorganen der Gesellschaft bereits fest beschlossen sind.

11.10 Wesentliche Verträge

11.10.1 Syndizierter Kreditvertrag mit Banco Santander S.A.

Mit Vertrag vom 12. März 2008 hat die IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co.KG („**IFA Insel**“) mit fünf Banken, darunter der Banco Santander S.A. als Agent, einen syndizierten Darlehensvertrag als Darlehensnehmerin über insgesamt € 82,0 Mio. abgeschlossen. Zum 30. September 2018 valutierte das Darlehen auf € 40,3 Mio. Von dem Gesamtkredit werden € 1,0 Mio. als Kontokorrentkredit zur Verfügung gestellt. Der Vertrag sieht eine Laufzeit von 15 Jahren mit jährlich steigenden Tilgungsraten vor, wobei die letzte Tilgungsrate € 18 Mio. beträgt. Endfälligkeit ist im Jahre 2023. Neben den planmäßigen Tilgungen sind Sondertilgungen in Abhängigkeit von den planmäßigen Tilgungen und den jeweils im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten verfügbaren Cashflows zu leisten. Die Verzinsung berechnet sich nach dem EURIBOR +0,95 %-Punkte zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 0,02 %-Punkten. Der ausstehende Darlehensbetrag zum Datum des Prospekts beträgt € 38,1 Mio.

Die Konsortialbanken können den Vertrag vorzeitig kündigen und von der IFA Insel bei Eintritt bestimmter Bedingungen die vorzeitige Tilgung aller Zahlungsverpflichtungen verlangen, u.a. wenn der Kreditnehmer eine seiner Zahlungsverpflichtungen nicht zum jeweiligen Datum der Fälligkeit nachkommt, wenn der Kreditnehmer seine Pflichten zur vorzeitigen Tilgung nicht erfüllt, wenn der Kreditnehmer die in dem Finanzierungsvertrag

geregelten Finanzkennziffern nicht erfüllt und wenn die wirtschaftliche Solvenz des Kreditnehmers gefährdet ist. Darüber hinaus sind die Darlehensgeber berechtigt, den Konsortialkredit im Fall eines Kontrollwechsels fällig zu stellen. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn die anteilmäßige Beteiligung der IFA am Kapital des Kreditnehmers, der IFA Insel, unter 96,47 % fällt oder die indirekte Beteiligung der spanischen Gesellschaft Hijos de Franciscos López Sánchez S.A., Gesellschafterin der Lopesan, am Grundkapital der IFA unter 51 % sinkt.

Aufgrund einer in diesem Vertrag enthaltenen Bedingung hat die IFA Insel im Jahr 2008 mit jeder kreditgebenden Bank ein Zinsdeckungsgeschäft (Zinsswap) über jeweils T€ 12.312, somit insgesamt T€ 61.560 (insgesamt 75,01 % des gesamten Finanzierungsbetrages), abgeschlossen. Die Laufzeit endet am 13. März 2023 und der fest von der IFA Insel zu zahlende Zinssatz beträgt 4,76 %.

Als weitere Verpflichtung ergibt sich aus dem Vertrag, jährlich ein Bewertungsgutachten einzuholen, in dem der Marktwert des Vermögens der IFA Insel durch einen Gutachter bescheinigt wird. Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn das Verhältnis des Kreditbetrags zum Verkehrs- oder Marktwert (Loan to Value) unter 50 % liegt. Zudem besteht nach dem Vertrag die Verpflichtung, folgende Finanzkennzahlen einzuhalten: Loan to Value gleich oder unter 70 %, wobei zur Berechnung lediglich die Vermögensgegenstände der IFA Insel herangezogen werden. Daneben muss die IFA Insel während der gesamten Laufzeit eine bestimmte Mindestdeckungsrate des Schuldendienstes beibehalten.

Die IFA und bestimmte Tochtergesellschaften der IFA-Gruppe haben als Sicherheiten zu Gunsten der kreditgebenden Banken eine Reihe von Sicherheiten, wie z.B. Grundschulden und Kontenverpfändungen, bestellt.

Die IFA und die IFA-Gruppe sind von dem syndizierten Kreditvertrag mit der Banco Santander S.A. abhängig, da eine kurzfristige Refinanzierung bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Banken nur schwierig oder gegebenenfalls gar nicht möglich ist.

11.10.2 Kreditvertrag mit CaixaBank S.A.

Mit Vertrag vom 24. August 2018 wurde der IFA Hotel Lloret de Mar S.A. als Darlehensnehmerin ein Darlehen über US\$ 110.000.000 von dem Institut CaixaBank S.A. als Darlehensgeberin gewährt, für welches sich die IFA verbürgt hat. Der Zweck des Darlehens ist der Bau und die Ausstattung des neuen Hotels Lopesan Costa Bávaro in der Dominikanischen Republik. Der Rückzahlungstermin des Darlehens ist der 30. Juni 2027. Die Darlehenssumme beträgt bis zu US\$ 110.000.000. Zum 30. September 2018 valutierte das Darlehen mit € 41,0 Mio. Die Beträge werden nach Bedarf abgerufen. Das Darlehen verzinst sich in seiner ersten Phase, also ab dem Abschluss des Darlehensvertrags bis zum 31. Dezember 2018, mit 6-Monate-Libor plus einem Aufschlag von nominal 0,60 % pro Jahr. Die zweite Phase umfasst den Zeitraum ab dem auf das Ende der ersten Phase folgenden Tag, also ab dem 1. Januar 2019, bis zum Ende der Laufzeit des Darlehens, also zum 30. Juni 2027. Der reguläre Zinssatz für die zweite Phase der Darlehenslaufzeit entspricht 6-Monate-Libor plus einem Aufschlag von 0,60 %. Es wurde eine Vorfälligkeitsgebühr von 0,50 % auf den Tilgungsbetrag vereinbart, die nur in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen die für diese Tilgung verwendeten Mittel durch eine andere Stelle finanziert werden. Der Zeitraum ab Einrichtung des Darlehens bis zum 31. Dezember 2019 wird als tilgungsfreie Zeit festgelegt. Die Verzugszinsen bei ausbleibender Tilgung der Darlehensraten berechnen sich durch die Addition von 2 (zwei) Punkten zum geltenden Jahreszinssatz. Bedingung für den Kredit ist, dass kein Kontrollwechsel stattfindet.

Die IFA und die IFA-Gruppe sind von dem Kreditvertrag mit der CaixaBank S.A. abhängig, da eine kurzfristige Refinanzierung bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Banken nur schwierig oder gegebenenfalls gar nicht möglich ist.

11.10.3 Hotelbetriebsverträge mit Lopesan Hotel Management, S.L.

Die IFA Canarias, S.L., eine Konzerngesellschaft der IFA-Gruppe, ist zu 24,01 % an der Lopesan Hotel Management, S.L. mit Sitz auf Gran Canaria („LHM“) beteiligt. Die restlichen 75,99 % werden von der Lopesan-Gruppe gehalten. Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Erbringung von Hotelverwaltungsdienstleistungen für Gruppengesellschaften und Hotels der IFA- bzw. der Lopesan-Gruppe. Zu diesem Zweck hat LHM mit den einzelnen Inhabergesellschaften der IFA Hotels (die „**Hotelinhabergesellschaften**“) jeweils Hotelbetriebsverträge abgeschlossen bzw. die ursprünglich bereits mit der IFA Canarias, S.L. bestehenden Dienstleistungsverträge übernommen. Mit Errichtung der LHM und dem Abschluss der einzelnen Hotelbetriebsverträge soll die Erbringung von Hotelverwaltungsdienstleistungen vereinheitlicht und Synergien bei der Verwaltung von zur Gruppe gehörenden und neu hinzukommenden Hotels (Management, Miete oder Eigentum) gehoben werden.

Im Einzelnen hat die Lopesan Hotel Management, S.L. mit der Equinoccio Bávaro, S.A. für das Hotel IFA Bávaro Resort & Spa sowie mit der IFA Hotel Faro Maspalomas, S.A. für das IFA Hotel Faro jeweils am 1. November 2017 einen Hotelbetriebsvertrag geschlossen. Mit Datum vom 1. Januar 2018 hat die LHM darüber hinaus mit der IFA Berghotel GmbH für das Hotel IFA Breitach Appartements, mit der IFA Hotel-Betriebs GmbH für das IFA Alpenrose Hotel, mit der IFA Alpenhof Wildental Hotel GmbH für das IFA Alpenhof Wildental Hotel sowie mit der IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG für die Hotels IFA Graal-Müritz Hotel, Spa & Tagungen, IFA Schöneck Hotel & Ferienpark, IFA Fehmarn Hotel & Ferien-Centrum und IFA Rügen Hotel & Ferienpark jeweils Hotelbetriebsverträge geschlossen, in dem sie die ursprünglich bereits mit der IFA Canarias, S.L. bestehenden Dienstleistungsverträge übernommen hat.

Die Hotelbetriebsverträge haben jeweils eine Laufzeit von 5 Jahren ab Vertragsschluss (mit Verlängerungsmöglichkeit). Die durch die LHM durchzuführenden Tätigkeiten umfassen eigene Dienste der jeweiligen Hotels (Verwaltung und Finanzen, Personalverwaltung, Marketing und Vertrieb, Betriebsverwaltung) sowie zentrale Dienste (Buchungszentrale, Direktion für Marketing und Vertrieb, Revenue Management, Direktion für Finanzen und Verwaltung, Informations- und IT-Systeme, Personaldirektion). Die Vergütung für die LHM setzt sich aus einer auf die Bruttoerlöse bezogenen Vergütung (2,5% der monatlichen Gesamterlöse des jeweiligen Hotels, ohne direkte Steuern) und einer auf das Bruttobetriebsergebnis bezogenen Vergütung (10% des jährlich berechneten bereinigten Bruttobetriebsergebnisses) zusammen.

Im Falle von Leistungsstörungen seitens einer Partei (z.B. Zahlungsverzug, Nichterbringung der geschuldeten Dienstleistungen) kann der betreffende Hotelbetriebsvertrag durch die jeweils andere Partei vorzeitig gekündigt werden.

Sofern die jeweilige Hotelinhabergesellschaft beabsichtigt, dass Hotel (direkt oder indirekt) zu verkaufen, hat sie der LHM einen Kaufpreis für das Hotel vorzuschlagen und zum Erwerb anzubieten. Sofern die LHM das Angebot nicht annimmt, kann die jeweilige Hotelinhabergesellschaft das Hotel zum vorgeschlagenen Kaufpreis (oder höher) veräußern.

11.10.4 Versorgungs- und Vermittlungsvertrag mit der Gesundheitsservice Management GSM GmbH bzgl. Südstrand Klinik Fehmarn GmbH

Mit Datum vom 13. November 2003 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2004 von der Südstrand Klinik Fehmarn GmbH mit der Gesundheitsservice Management GSM GmbH in Leverkusen („GSM“) ein Vertrag über die Durchführung von Mutter/Vater-Kind-Kuren in der Südstrand Klinik Fehmarn GmbH geschlossen. Die GSM vermittelt dabei Patienten und deren Begleitpersonen, die Mitglied einer Innungs- oder Betriebskrankenkasse sind, führt die zentrale Steuerung von Mutter/Vater-Kind-Kuren und die Qualitätssicherung in der Klinik durch und übernimmt den Buchungsservice und das Marketing für die Einrichtung bzgl. Mutter/Vater-Kind-Kuren. Sie erhält dafür von der Südstrand Klinik Fehmarn GmbH eine einmalige Provision pro vermittelte Person. Die Klinik führt die Unterbringung und Versorgung durch und behandelt Atemwegserkrankungen, Störungen des Bewegungsapparates, psychovegetativen Störungen, hypotone Kreislauf-Dysregulation und leichte Hauterkrankungen. Belegungsgarantien sieht der Vertrag nicht vor. Die Leistungen der Klinik werden nach dem Vertrag direkt mit den Innungs- oder Betriebskrankenkassen abgerechnet. Die Kassen sind über entsprechende Rahmenvereinbarungen zur Vergütung der Leistungen verpflichtet. Die Höhe der Tagesvergütung ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung, die als Anlage dem Versorgungs- und Vermittlungsvertrag beigelegt ist. Der Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden und verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls innerhalb dieser Frist keine Kündigung ausgesprochen wird. Die Vergütungsvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende kündbar und verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls innerhalb dieser Frist keine Kündigung ausgesprochen wird. Die Kündigung der Vereinbarungen kann jeweils unabhängig voneinander erfolgen. Falls die Vergütungsvereinbarung gekündigt wird, bleibt sie solange in Kraft, bis eine neue Vergütungsregelung vereinbart wird.

11.10.5 Versorgungsvertrag mit gesetzlichen Krankenkassen bzgl. Südstrand Klinik Fehmarn GmbH

Die Südstrand Klinik Fehmarn GmbH hat über die Durchführung von Eltern-Kind Kuren in der Südstrand Klinik gemäß § 111a SGB V mit den gesetzlichen Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden am 8. November 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 einen Versorgungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Unterbringung und Versorgung in der Klinik und die Behandlung von Rücken- und Wirbelsäulenerkrankungen, Atemwegs- und Hauterkrankungen und psychosomatisch psychovegetativen Erkrankungen. Belegungsgarantien sieht der Vertrag nicht vor. Für die Leistungen der Klinik ist in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung ein pauschalisierter Vergütungsbetrag pro Tag vorgesehen. Der Versorgungsvertrag kann nach § 111a SGB V i.V.m. § 111 Absatz 4 Satz 2 SGB V unter den dort genannten Voraussetzungen

mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Vergütungsvereinbarung ist unabhängig von dem Versorgungsvertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsersten kündbar. Bei einem Eigentümerwechsel bzgl. der Klinik oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Klinik bzw. dessen Ablehnung mangels Masse ist im Versorgungsvertrag eine Beendigung der Vertragsbeziehungen vorgesehen.

11.10.6 Versorgungsvertrag mit gesetzlichen Krankenkassen bzgl. Mutter-Kind-Klinik Usedom

Die IFA Insel hat im April 2005 mit den gesetzlichen Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden gem. § 111a SGB V einen Versorgungsvertrag für die Mutter-Kind-Klinik IFA Kurheim Usedom auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist zum 1. Mai 2005 in Kraft getreten und hat die Durchführung von Mutter/Vater-Kind-Kuren bei Erkrankungen des Bewegungsapparates, Atemwegserkrankungen, psychosomatische Erkrankungen sowie Störungen der Mutter-Kind-Interaktion zum Gegenstand. Die Klinik bietet dabei die Unterbringung und Versorgung sowie die medizinische Behandlung von Patienten und deren Begleitpersonen an. Für die Leistungen der Klinik ist ein pauschalisierter Vergütungsbetrag pro Tag in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung vorgesehen, bei der die IFA Kur- und Ferienpark GmbH Vertragspartner der Krankenkassen ist. Der Versorgungsvertrag kann nach § 111a SGB V i.V.m. § 111 Absatz 4 Satz 2 SGB V unter den dort genannten Voraussetzungen mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Vergütungsvereinbarung ist unabhängig vom Versorgungsvertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsende kündbar. Bis zur Vereinbarung neuer Vergütungen gelten die vorher vereinbarten Sätze. Bei einem Eigentümerwechsel bzgl. der Klinik ist eine Übertragung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkassen möglich, anderenfalls endet er automatisch.

11.10.7 Versorgungsvertrag mit gesetzlichen Krankenkassen bzgl. Kinder-Rehazentrum Usedom

Die IFA Insel hat im Juli 2009 mit den gesetzlichen Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden gem. § 111a SGB V einen Versorgungsvertrag für das Kinder-Rehazentrum Usedom auf unbestimmte Zeit geschlossen, der zum 1. August 2009 in Kraft trat. Der Vertrag hat die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen bei Stoffwechselerkrankungen, Hauterkrankungen, Atemwegserkrankungen, Harnwegs- und Nierenerkrankungen zum Gegenstand. Die Klinik bietet dabei die Unterbringung und Versorgung sowie die medizinische Behandlung von Patienten und deren Begleitpersonen an. Belegungsgarantien sieht der Vertrag nicht vor. Für die Leistungen der Klinik ist ein pauschalisierter Vergütungsbetrag pro Tag vorgesehen, der in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung zum Vertrag festgelegt wurde. Der Versorgungsvertrag kann § 111a SGB V i.V.m. § 111 Absatz 4 Satz 2 SGB V unter den dort genannten Voraussetzungen mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Vergütungsvereinbarung ist mit dreimonatiger Frist zum Monatsende kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018. Bis zur Vereinbarung neuer Vergütungen gelten die vorher vereinbarten Sätze. Die IFA Insel ist verpflichtet, die Krankenkassen über eine beabsichtigte Änderung der Zweckbestimmung oder der Besitzverhältnisse bzgl. der Klinik zu informieren. Änderungen der Einrichtungsstruktur bedürfen der vorherigen Antragsstellung und Zustimmung der Krankenkassen.

11.10.8 Basisvertrag mit der DRV bzgl. des Kinder-Rehazentrum Usedom

Das Kinder-Rehazentrum Usedom hat im Januar 2004 mit der DRV einen Basisvertrag zur Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgeschlossen. Der Vertrag hat die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche von Versicherten der DRV in den Indikationsbereichen Harnwegserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege und der Haut, Stoffwechselerkrankungen, Erkrankungen der Verdauungsorgane, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen und entsprechend der konkreten Bewilligung im Einzelfall zum Gegenstand. Der Vertrag verpflichtet das Kinder-Rehazentrum zur Erfüllung gewisser Qualitätsanforderungen. Ein Eigentümerwechsel des Kinder-Rehazentrums Usedom ist der DRV anzuzeigen. Für die Leistungen des Kinder-Rehazentrums Usedom ist eine nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsgerechtigkeit vereinbarte Vergütung vorgesehen. Die Aufnahme eines Patienten bedarf der Kostenübernahmeerklärung der DRV. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

11.10.9 Abgrenzungsvereinbarung mit der IFA Hotels & Resorts KSCC, Kuwait

IFA hat am 1. Juni 2011 mit IFA Hotels & Resorts KSCC, Kuwait, eine Abgrenzungsvereinbarung geschlossen, die ein Nebeneinander der jeweiligen "IFA" Marken in Europa, Kanada und den USA regelt. Eine Regelung für den Rest der Welt wurde nicht getroffen. IFA Hotels & Resorts KSCC ist - ebenso wie IFA - Inhaberin verschiedener "IFA Hotels & Resorts" und "IFA" Marken, u.a. in Kanada, der EU sowie USA. Der Vereinbarung vorausgegangen waren verschiedene Widerspruchsverfahren, die die Parteien gegenseitig initiiert hatten. Der Vertrag regelt u.a., dass IFA KSCC innerhalb der EU die "IFA"-Marken sowie Marken, die den Begriff "IFA" enthalten auf Immobiliendienstleistungen sowie Marketing und Verkauf von Immobilien sowie verwandte Dienstleistungen

in den Waren- bzw. Dienstleistungsklassen 35, 36, 37 und 42 (inkl. Timesharing und Teileigentumsdienstleistungen) beschränkt und entsprechend nutzt. ("Real estate services as well as marketing and sale of real estate and related services including time share and fractional ownership services). Ebenso verpflichtet sich IFA KSCC dazu, die "IFA"-Marken sowie Marken, die den Begriff "IFA" enthalten, innerhalb der EU nicht für Hotel und hotelverwandte Dienstleistungen zu nutzen. Umgekehrt verpflichtet sich die IFA, die "IFA"-Marken sowie Marken, die den Begriff "IFA" enthalten, in Kanada und USA auf Hotel- und Beherbergungsleistungen sowie Hotel bezogene Dienstleistungen in Klasse 43 zu beschränken (hotel, accomodation services und hotel related services in class 43).

11.10.10 Anteilsverkäufe

Am 26. Mai 2017 schlossen die IFA Canarias S.L. als Verkäuferin und HI Partners Holdco Value Added S.L.U. als Käuferin einen Vertrag über den Verkauf sämtlicher Anteile an der IFA Beach Hotel S.A.U., IFA Hotel Dunamar S.A.U. und IFA Continental Hotel S.A.U. Der Kaufpreis beträgt € 104,4 Mio. Zahlung und Eigentumsübergang sind erfolgt. Die Verkäuferin hat marktübliche Garantien abgegeben, die Haftung ist auf ca. € 15 Mio. begrenzt, soweit es sich nicht um besondere Schäden handelt, auf die entweder die Haftungsgrenze keine Anwendung findet oder eine abweichende Haftungsgrenze gilt.

Am 18. April 2018 schlossen die IFA Canarias S.L. als Verkäuferin und Halley II Bidco S.L. als Käuferin einen Vertrag über den Verkauf sämtlicher Anteile an der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A.U. Der Kaufpreis beträgt € 62,8 Mio. Zahlung und Eigentumsübergang sind erfolgt. Die Verkäuferin hat marktübliche Garantien abgegeben, die Haftung ist auf € 5,8 Mio. begrenzt, soweit es sich nicht um besondere Schäden handelt, auf die entweder die Haftungsgrenze keine Anwendung findet oder eine abweichende Haftungsgrenze gilt.

11.10.11 Verkauf Bernsteinklinik

Am 7. Dezember 2017 schlossen die IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG als Verkäuferin und die MIB Vierzehnte Investitionsgesellschaft mbH (MIB) als Käuferin einen Vertrag über den Verkauf der Bernsteinklinik, im Grundbuch eingetragen unter (i) Gemeinde Binz, Flur 2., Flurstück 135/48, Gebäude und freie Fläche Proraer Strasse 27 mit 5.414 qm und (ii) Gemeinde Binz, Flur 2., Flurstück 135/47, Gebäude und freie Fläche Dünenstrasse 36 mit 2.615 qm. Der Kaufpreis beträgt € 5 Mio. Zahlung und Eigentumsübergang sind erfolgt. Die Verkäuferin hat marktübliche Garantien abgegeben, im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist grundsätzlich auf höchstens € 2 Mio begrenzt.

11.10.12 Neubau Dominikanische Republik

Die Equinoccio Bávaro S.A. als Hotelgesellschaft der IFA in der Dominikanischen Republik hat in 2018 diverse Bau- und Lieferverträge im Zusammenhang mit dem Neubau der Hotel-Großanlage an der Playa Bávaro abgeschlossen. Insbesondere hat die Equinoccio Bávaro S.A. am 14. August 2018 einen Vertrag mit der Firma Codelpa mit Sitz in Santo Domingo abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der Phase 1 des Bauprojekts, insbesondere der Abriss der alten Hotels sowie die Errichtung der neuen Hotelanlage. Der Wert des Vertrages beträgt ca. US\$ 70 Mio. Darüberhinaus wurden weitere Verträge mit diversen Bauunternehmen im Gesamtwert von ca. US\$ 64 Mio. geschlossen. Dies umfasst z.B. Fassadenarbeiten, die Ausstattung der Hotelzimmer oder den Bau der Swimmingpools.

11.11 Rechtsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Rechtsstreitigkeiten sind weder die IFA noch ihre Tochtergesellschaften derzeit an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt oder waren staatlichen Interventionen ausgesetzt, die sich in wesentlich nachteiliger Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der IFA oder der IFA-Gruppe auswirken können, noch waren die IFA oder ihre Tochtergesellschaften in den vergangenen zwölf Monaten an solchen Verfahren beteiligt oder solchen Interventionen ausgesetzt oder sind solche Verfahren oder Interventionen angedroht oder nach Kenntnis der IFA zu erwarten.

Anfechtungsklagen und damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten

Die Hauptversammlung der IFA vom 16. / 17. Juli 2015 hatte zu TOP 1 die Zustimmung nach § 119 Absatz 2 AktG zur Anweisung der Geschäftsführung diverser Tochter- und Enkelgesellschaften zum Erwerb der Creativ Hotel Catarina S.A. von der Creativ Hotel Buenaventura S.A.U. und der Interhotelera Española, S.A. sowie gleichzeitig zu TOP 11 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Verkäuferin und deren Obergesellschaften beschlossen und Herrn Rechtsanwalt Dr. Norbert Knüppel, Düsseldorf, als Besonderen Vertreter bestellt. Beide Beschlüsse wurden von unterschiedlichen Aktionären angefochten. Diese Anfechtungsklagen

wurden zu einem Rechtsstreit verbunden, der noch in erster Instanz vor dem Landgericht Düsseldorf anhängig ist. Zwischenzeitlich fanden im März und Juni 2017 zwei Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Düsseldorf statt. Ein anberaumter Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde wieder abberaumt, nachdem sich die Parteien im Vorfeld der Hauptversammlung 2017 auf ein Ruhen des Verfahrens verständigt hatten. Das Gericht ließ in den Verhandlungsterminen offen, ob es sich bei dieser Entscheidung um ein Urteil oder einen Beweisbeschluss zur erneuten Bewertung der Angemessenheit des für die Creativ Hotel Catarina, S.A. gezahlten Kaufpreises handeln wird. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich wieder aufgenommen. Nach weiterer mündlicher Verhandlung im September 2018 hat das Gericht im Oktober 2018 beschlossen, über die klägerseitige Behauptung, der im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an der Creativ Hotel Catarina S.A. (Gran Canaria) vereinbarte und an die Mehrheitsgesellschafterin gezahlte Kaufpreis sei im Zeitpunkt des Vertrages deutlich überhöht gewesen, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben.

Der von der Hauptversammlung vom 16. / 17. Juli 2015 bestellte Besondere Vertreter zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Creativ Hotel Catarina S.A. hatte am 21. Juli 2015 seine Tätigkeit aufgenommen.

Die Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 hat zu TOP 7 die Abberufung des Besonderen Vertreters beschlossen, nachdem der Besondere Vertreter nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten die Haftungsansprüche geltend gemacht hatte oder auch nur begründen konnte, sowie in einem weiteren Beschluss zu TOP 9 die Wiederbestellung von Herrn Dr. Knüppel zum Besonderen Vertreter beschlossen. Beide Beschlüsse wurden ebenfalls von unterschiedlichen Aktionären angefochten. Der Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Abberufung ist mittlerweile vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig, nachdem auf die Anfechtung der Wiederbestellung des Besonderen Vertreters hin der Beschluss zur Wiederbestellung des Besonderen Vertreters am 23. September 2016 durch Anerkenntnisurteil des Landgerichts Düsseldorf aufgehoben wurde. Gegen das Anerkenntnisurteil haben sowohl der Besondere Vertreter als auch weitere Aktionäre Berufung eingelegt. Infolge seiner Abberufung und der durch – nicht rechtskräftiges – Anerkenntnisurteil aufgehobenen Wiederbestellung wird die Bestellung von Herrn Dr. Knüppel als Besonderer Vertreter rückwirkend entfallen, wenn und sobald das Anerkenntnisurteil über die Abberufung rechtskräftig werden sollte. Seit der Hauptversammlung 2017 war er nicht in einer für die Gesellschaft erkennbaren Weise tätig. Im November 2018 hat die Anwaltskanzlei, für die Herr Dr. Knüppel tätig ist, die IFA auf Zahlung derjenigen Vergütung, die in Ausführung des Auftrags als Besonderer Vertreter und der hinzugezogenen Anwaltskanzlei angefallen sei, verklagt. Das zuständige Landgericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

Gegen den zu TOP 9 in der Hauptversammlung vom 19. Juli 2018 gefassten Kapitalerhöhungsbeschluss ist eine Anfechtungsklage erhoben worden. Die Anfechtungsklage wird im Wesentlichen damit begründet, dass es in der Hauptversammlung Auskunftsmängel gegeben haben soll und im Übrigen das Volumen der beschlossenen Kapitalerhöhung in treuwidriger Weise zu hoch sei. Gegen die Anfechtungsklage ist beim zuständigen Oberlandesgericht ein Antrag auf Freigabe gestellt worden. Die Freigabe ist am 22. November 2018 erteilt worden.

Im Hinblick auf die aus Sicht eines Aktionärs gestellten Fragen in der Hauptversammlung vom 19. Juli 2018 hat dieser beim Landgericht Düsseldorf einen Antrag auf Auskunftserzwingung gemäß § 132 AktG gestellt. Auch in diesem Verfahren ist bislang noch nicht entschieden worden.

Anfi Rechtsstreitigkeiten

Die Anfi-Gesellschaften sind Eigentümer und Betreiber verschiedener Anlagen im Süden von Gran Canaria, in der Gemeinde Mogán, (Anfi del Mar und Anfi Tauro), die zur Zeit im Timesharing betrieben werden. Im Geschäftsfeld Timesharing ist der Timeshare Halter berechtigt, jährlich in einem konkreten Zeitraum eine Unterkunft ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen

Aufgrund der spanischen Gesetzgebung haben sich Rechtsstreitigkeiten mit Timeshare Haltern ergeben. Derzeit bestehen mehr als 630 laufende Rechtsstreitigkeiten mit einem geschätzten Streitwert von ca. € 9.7 Mio. Die Rechtsstreitigkeiten ergeben sich insbesondere aufgrund der möglichen Unwirksamkeit von mit Timeshare Haltern zeitlich unbegrenzt abgeschlossenen Verträgen. Daraus resultiert möglicherweise eine Verpflichtung zur Rückzahlung der für die verkauften Wochen erhaltenen Vergütung. Jedoch müssen in diesem Fall die erworbenen Wochen von den Timeshare-Haltern an Anfi zurückgegeben werden, so dass diese dann neu verkauft werden können.

12. KAPITALVERHÄLTNISSE

12.1 Gegenwärtiges Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 51.480.000,00. Es ist eingeteilt in 19.800.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 2,60 je Aktie. Das Grundkapital in Höhe von € 51.480.000,00 ist voll eingezahlt.

12.2 Kapitalerhöhung zur Durchführung des Angebots

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 19. Juli 2018 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtig € 51.480.000,00 um bis zu € 77.220.000,00 auf bis zu € 128.700.000,00 durch Ausgabe von bis zu 29.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 2,60 gegen Bareinlagen zu erhöhen. Den Aktionären wurde ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt, für das die Baader Bank zur Zeichnung der neuen Aktien im Umfang des ausgeübten Bezugsrechte und Überbezugsrechte zugelassen wurde. Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag in Höhe von € 2,60 gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 2:3 zum Bezug anzubieten, das heißt zwei (2) alte Aktien berechtigen zum Bezug von drei (3) neuen Aktien. Der Bezugspreis ist durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 17. Dezember 2018 i.H.v. € 6,73 festgesetzt worden. Im Rahmen des Bezugsangebots nicht bezogene Aktien werden den übrigen Alt-Aktionären im Wege eines Überbezugsrechts zum Erwerb angeboten. Das endgültige Volumen, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird und in dem die neuen Aktien von der Baader Bank gezeichnet und übernommen werden, wird der Vorstand voraussichtlich am 14. Januar 2019 festlegen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wird voraussichtlich am 17. Januar 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden.

12.3 Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals

Nach dem AktG kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt. § 23 Absatz 1 der Satzung der IFA sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Im Rahmen der Kapitalerhöhung ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (siehe Abschnitt 4.7.3 „Das Angebot – Allgemeine und besondere Angaben über die Aktien, Beteiligung am Grundkapital – Gesetzliches Bezugsrecht“).

Außerdem können die Aktionäre in der Hauptversammlung genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert einen satzungsändernden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dadurch wird der Vorstand ermächtigt, innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren das Grundkapital der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Die Ermächtigung kann vorsehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entscheidet. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses über das genehmigte Kapital in das Handelsregister nicht übersteigen.

Weiterhin kann die Hauptversammlung zum Zweck der Ausgabe (i) von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, (ii) von Aktien, die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder (iii) von Aktien, die Führungskräften und Arbeitnehmern angeboten wurden, bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffenen bedingten Kapitals darf 10 % des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen; im Übrigen darf der Nennbetrag des bedingten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen.

Ein Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

12.4 Eigene Aktien

Die Gesellschaft verfügt derzeit über 115.750 eigene Aktien.

Aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juli 2018 ist der Vorstand bis zum 18. Juli 2023 dazu ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen eignen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Bei einem Erwerb über die Börse darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den im Parkett- und Computerhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt am Main festgestellten höchsten Börsenkurs (zuzüglich Kosten und Gebühren) am Erwerbstag vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, ganz oder teilweise über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern zu einem Preis, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder - mit Zustimmung des Aufsichtsrats - einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Absatz 3 Aktiengesetz erfolgen.

12.5 Aktienoptionsprogramm

Die Gesellschaft hat keine Aktienoptionsprogramme, ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme oder sonstige Vereinbarungen, über die eine Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital der Gesellschaft erfolgt.

12.6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach § 3 der Satzung der Gesellschaft ausschließlich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Aktien und die Hauptversammlung betreffende Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Gesellschaft ist kraft Satzung berechtigt, den Aktionären – mit deren Zustimmung gemäß den gesetzlichen Vorgaben – Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten der Gesellschaft sind im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de einsehbar. Der Prospekt und eventuelle Nachträge werden gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 2b und c, Nr. 3a und Absatz 3 WpPG auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lopesan.com/de und durch Bereithaltung in gedruckter Form bei der Gesellschaft (IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Düsseldorf Straße 50, 47051 Duisburg, Fax: +49 (203) 9927692), der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Fax: +49 (89) 5150 1111, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht.

13. ORGANE DER GESELLSCHAFT UND OBERES MANAGEMENT

13.1 Allgemeines

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im AktG, der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrats geregelt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling eingerichtet ist, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen, sowie in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu berichten und ein Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie eine Mittelfristplanung vorzulegen. Zudem ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat so rechtzeitig über Geschäfte zu berichten, die für die Profitabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Bei wichtigen Anlässen ist der Vorstand verpflichtet, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzuberufen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Nach dem AktG ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand muss der Vorstand für bestimmte Geschäfte jedoch die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Verschwiegenheits-, Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Der Vorstand muss zudem das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen. Verstoßen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz. Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht Versicherungsschutz über eine D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance).

Ein Aktionär hat nach derzeit geltendem Recht grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt vorzugehen, falls er der Auffassung ist, dass diese ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt haben. Lediglich die Gesellschaft hat das Recht, Schadensersatz von den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu verlangen, wobei diese bei den Ansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand und bei Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat vertreten wird. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist der Aufsichtsrat verpflichtet, voraussichtlich durchsetzbare Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen, es sei denn, gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls sprechen gegen eine Geltendmachung und diese Gründe überwiegen oder sind zumindest gleichwertig mit den Gründen, die für eine Geltendmachung sprechen. Entscheidet sich das jeweilige vertretungsberechtigte Organ gegen eine Geltendmachung, müssen die Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 1 Mio. erreichen, können auch die gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung des Ersatzanspruches beantragen, der im Falle seiner Bestellung anstelle der Organe der Gesellschaft hierfür zuständig wird. Ferner können Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragsstellung 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von € 100.000 erreichen, unter bestimmten Voraussetzungen beim zuständigen Gericht die Zulassung beantragen, im eigenen Namen die Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder geltend zu machen. Eine solche Klage wird unzulässig, wenn die Gesellschaft selbst Schadensersatzansprüche erhebt.

Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

Nach dem deutschen Aktienrecht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen deren Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder von deren Aktionären zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften in diesem Fall die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

13.2 Vorstand

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt ihre Zahl. Gegenwärtig hat der Aufsichtsrat zwei ordentliche Vorstandsmitglieder bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden, zu seinem Sprecher sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (jeweils für höchstens fünf Jahre) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht.

Nach AktG besteht das Recht des Aufsichtsrats zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat mit Datum vom 27. November 2013 gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 AktG eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich. Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der gesamte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über die Festlegung der Unternehmensziele, der Unternehmensstrategie und der Unternehmenspolitik, das Risikomanagement, die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie Geschäftsberichts, die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung, die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat, die Geschäfte, die nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Mitwirkung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung bedürfen, sowie Investitionen und Investitionspläne, Akquisitionen und Desinvestitionen, Fusionen, Aufteilungen und Umwandlungen.

Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich tagen. Der Vorstand tagt in der Regel in Sitzungen, die nach vorheriger Abstimmung der Termine einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Wege von Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden. Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag; ist kein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des dienstältesten Mitglieds des Vorstands den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

13.3 Mitglieder des Vorstands

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der

Aufsichtsrat ist gem. § 8 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, einem Mitglied des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung zu erteilen.

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:

Name (Alter)	Zuständigkeit
Jordi Llinàs Serra (65 Jahre)	Marketing und Operations, Personal, Vertrieb, Einkauf
Yaiza García Suárez (46 Jahre)	Finanzen, Controlling

Herr *Llinàs Serra* arbeitete nach abgeschlossener Ausbildung zum Koch als Küchenchef in einem Vier-Sterne-Hotel. Nach der erfolgreichen Absolvierung verschiedener betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Seminare erfolgte der Eintritt in den Bereich des Hotelmanagements. Seit 1982 ist Herr Llinàs für die IFA-Gruppe tätig, in welcher er verschiedene Stationen durchlief. Seit 1995 bekleidet Herr Llinàs die leitende Funktion des Direktors im IFA Hotel Graal – Müritz. Das Aufgabengebiet wurde 2007 um die Position des Regionaldirektors IFA Deutschland erweitert. Am 19. September 2013 erfolgte die Berufung zum Vorstand der IFA.

Frau *Yaiza García Suárez* studierte Betriebswirtschaft an der Universität Las Palmas de Gran Canaria und Autonome Universität Madrid, Spanien, was sie mit einem Diplom abschloss. Von 1997 bis 1999 war sie Leiterin eines Wirtschaftsprüfungsteams von Uniaudit Luján y Asociados, S.L. Im Jahr 1999 wechselte sie zu Lorcar Asesores, S.L., wo sie für die interne Prüfung zuständig war. Von 1999 bis 2009 leitete sie bei der IFA Canarias, S.L., einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft, die Bereiche Verwaltung und Finanzen. Seit 2009 leitet sie dort die Bereiche Kontrolle und Planung. Am 23. Juli 2015 erfolgte die Berufung zum Vorstand der IFA.

Die Vorstandsmitglieder waren und sind während der letzten fünf Jahre außerhalb der Gesellschaft in keinem Unternehmen und keiner Gesellschaft Mitglied der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane bzw. Partner, und eine solche Mitgliedschaft besteht auch nicht fort.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Die Vorstandsmitglieder halten keine Aktien und/oder Aktienoptionen an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands eine D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) abgeschlossen (siehe Abschnitt 11.8 „Überblick über die Geschäftstätigkeit – Versicherungen“).

In den letzten fünf Jahren ist kein Mitglied des Vorstands einer betrügerischen Straftat schuldig gesprochen worden. Ebenso wenig kam es in diesem Zeitraum zu öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf Mitglieder des Vorstands von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). Darüber hinaus war in diesem Zeitraum kein Mitglied des Vorstands im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans oder als Gründer eines Emittenten von Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen betroffen. Kein Mitglied des Vorstands ist jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen worden.

Die IFA hat Vorstandsmitgliedern derzeit weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften bestehen außer den Anstellungsverträgen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Dienstleistungsverträge. Die Vorstandsmitglieder waren und sind nicht an Geschäften außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der IFA oder an anderen der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften der Gesellschaft während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres oder an derartigen Geschäften, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren beteiligt.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes zu einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Dienstleistungsverträge, die zwischen Mitgliedern des Vorstands und der Gesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaften geschlossen wurden, sehen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses keine Vergünstigungen vor.

13.4 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft sowie §§ 95 und 96 AktG aus neun Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des AktG und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit Beschluss mit Datum vom 29. November 2012 eine Geschäftsordnung gegeben.

Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden satzungsgemäß für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die – oder einzelne – Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Die Hauptversammlung hat zurzeit ein Ersatzmitglied gewählt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist in der nächsten Hauptversammlung für dessen restliche Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nach § 103 Absatz 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss, abberufen werden. Die Satzung kann eine andere Mehrheit bestimmen. Die Satzung der Gesellschaft sieht diesbezüglich keine andere Mehrheit vor. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, es sei denn, der Aufsichtsrat trifft eine andere Anordnung. Nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies aus besonderen Gründen anordnet. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen. Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben und entgegen genommen.

Der Aufsichtsrat muss nach der gesetzlichen Regelung in § 110 Absatz 3 Satz 1 AktG grundsätzlich zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten und soll gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die folgende Übersicht zeigt die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie ihre weiteren Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen in den vergangenen fünf Jahren, die weiterhin bestehen oder innerhalb dieser Zeit beendet wurden (entsprechend markiert):

Name (Alter)	Mitglied seit/ab	Mitglied bis	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Santiago Ángeles de Armas Fariña (64 Jahre) (Vorsitzender)	Januar 2001 Seit Oktober 2005 als Vorsitzender	2019	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Keine Mitgliedschaft Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none">• S. de Armas y Asociados, S.L.

Name (Alter)	Mitglied seit/ab	Mitglied bis	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Hans Vieregge (77 Jahre) (Stellvertreter)	1994	2019	<ul style="list-style-type: none"> • Lexa, S.A. • Puerto Deportivo Pasito Blanco Canarias, S.L.U. • Punta del Sol, S.A. <p>Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Schifffahrts-Treuhand AG, Flensburg <p>Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG „Conti Basel“, München • CONTI 147. Schifffahrts GmbH & Co. KG „Conti Equator“, München • CONTI 148. Schifffahrts GmbH & Co.KG, „Conti Greenland“, München • Siepmann-Werke GmbH & Co. KG, Warstein
Francisco López Sánchez (39 Jahre)	Juli 2008	2019	<p>Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Keine Mitgliedschaft</p> <p>Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Agrícola Tabaibal, S.A.U. • Altamarena, S.A. • Bitumex, S.A.U. • Brickell Reach Tower 3801 LLC • Casticar, S.A. • Cook-Event Canarias, S.A. • Costa Canaria de Veneguera, S.A. • Creativ Hotel Buenaventura, S.A. • Cuba Gestión hotelera, S.L.U. • Dehesa de Jandía, S.A. • Explotaciones Jandía, S.A. • Expo Meloneras, S.A. • Interhotelera Española, S.A. • Lopesan Asfaltos y Construcciones, S.A.U. • Lopesan Hotel Management, S.L.

Name (Alter)	Mitglied seit/ab	Mitglied bis	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Inés Arnaldos de Armas (38 Jahre)	Juli 2017	2019	<ul style="list-style-type: none"> • Lopesan Management S.L.U. • Lopesan Satocan Investment, S.L. • Lopesan Touristik, S.A. • Lorcar Asesores, S.L. • Maspalomas Golf, S.A. • Megahotel Faro, S.L. • Meloneras Golf, S.L. • N.F.L.S., S.L.U. • Oasis Beach Maspalomas, S.L. • Promociones Faro, S.A. • Promociones Taidía, S.A.U. • Santa Águeda Sun Golf, S.L. • Varadero Center, S.L.U. <p>Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Keine Mitgliedschaft</p> <p>Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: Keine Mitgliedschaft</p>
Antonio Carlos Rodríguez Pérez (52 Jahre)	Juli 2002	2019	<p>Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Keine Mitgliedschaft</p> <p>Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aguas de Meloneras, A.I.E. • Bitumex, S.A.U. • Casticar, S.A. • Expo Meloneras, S.A. • Jandía Beach Center, S.A. • Jandía Dunas, S.A. • Lopesan Asfaltos y Construcciones, S.A.U. • Lopesan Touristik, S.A. • Lorcar Asesores, S.L. • Novedad Digital, S.L. • Puerto Deportivo Pasito Blanco Canarias, S.L.U. • Telefaro 2000 Comunicaciones S.L. (in Liqu.)

Name (Alter)	Mitglied seit/ab	Mitglied bis	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate bei vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Agustin Manrique de Lara y Benítez de Lugo (54 Jahre)	Juli 2014	2019	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Keine Mitgliedschaft Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Administración y Gestión Promociones-Cooperativas, S.L. • Autoridad Portuaria de Las Palmas • Explotaciones La Calderona, S.L. • Fundación Canaria Patronos V.P. • Inversiones La Lucera, S.L. • Quesoventura, S.L. • Fundación Canaria Yrichen
Roberto José López Sánchez (44 Jahre) (Ersatzmitglied)	Juli 2002 – Januar 2006, Dezember 2006 – Juli 2017, Juli 2018	2019	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Keine Mitgliedschaft Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Maspalomas Golf, S.A. • Rolopsan, S.L.U.
Kai Gottschlag (42 Jahre) (Arbeitnehmersvertreter)	Juli 2017	2022	Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.
Sonia Sánchez Lorenzo (41 Jahre) (Arbeitnehmersvertreterin)	Juli 2017	2022	Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.
Christian Huster (35 Jahre) (Arbeitnehmersvertreter)	Juli 2007	2022	Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Santiago de Armas Fariña wurde nach dem Studium der Rechtswissenschaften 1979 als Rechtsanwalt zugelassen. Beruflich ist er Anwalt und Präsident und Direktor der S. de Armas y Asociados, S.L., einer Kanzlei für Recht-, Wirtschafts- und Unternehmensberatung. Neben seinen oben aufgeführten Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien ist er Mitglied der Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes von Las Palmas sowie stellvertretender Vorsitzender der Industrie und Handelskammer von Las Palmas. Zudem ist er Mitglied der Geschäftsführung des Hotelverbandes von Gran Canaria, Lanzarote und Fuerteventura. Schließlich ist er Mitglied des Sozialausschusses der Universität von Las Palmas.

Dr. Hans Vieregge studierte Volkswirtschaftslehre in München und in Köln. Nach seiner Zeit als Assistent am Seminar für Wirtschaftspolitik an der Universität in Köln arbeitete er von 1969 bis 1987, seit 1983 als Generalbevollmächtigter, bei der HSBC Trinkaus und Burkhardt in Düsseldorf. 1987 trat er in den Vorstand der Nord/LB ein. Im Dezember 2006 schied er mit seiner Pensionierung als Vorstandsmitglied bei der Nord/LB aus.

Francisco López Sánchez studierte von 1998-2002 Hospitality Management an der Florida International Universität in Miami, Florida, USA. Nach einer Tätigkeit bei der Prepaid Network Corp. in Miami, Florida, USA, ist er seit 2003 Co-Chief Executive Officer der Lopesan Hotels & Resorts auf den Kanarischen Inseln, Spanien.

Inés Arnaldos de Armas studierte an der Universität Ceu San Pablo in Madrid, Spanien Jura. Seit 2006 ist sie in der Rechtsabteilung der Lopesan-Gruppe tätig.

Antonio Rodríguez Pérez studierte Volks- und Betriebswirtschaft an der Zentraluniversität Barcelona, Spanien, was er jeweils mit Diplom abschloss. Zudem erlangte er dort einen Master of Business Administration im Steuerrecht. Von 1993 bis 1994 arbeitete er in der Verwaltung eines Unternehmens im Stahl- und Metallsektor. Von 1994-2007 war er Geschäftsführer der Immobilienabteilung der Lopesan-Gruppe. Seit 2007 ist er Finanzleiter der Lopesan-Gruppe.

Agustín Manrique de Lara y Benítez de Lugo schloss sein Studium als Diplom-Volkswirt an der Universität Complutense Madrid, Spanien ab. Zudem erwarb er einen Master of Business Administration an der Houston University, Houston, USA. Er ist ordentlicher Professor für Finanzwesen an verschiedenen privaten Universitäten. Seit 1998 ist er geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Familienkonzerns El Cortijo. Seit 2000 ist er Präsident des Golfplatzverbands von Gran Canaria, seit 2013 Präsident des Kanarischen Unternehmerverbands, Mitglied des Verwaltungsrats der Hafenbehörde von Las Palmas und Mitglied des Tourismusverbandes von Gran Canaria.

Roberto José López Sánchez studierte an der Universität Roger Williams in Bristol, Rhode Island, USA Betriebswirtschaft. Nach verschiedenen weiteren Ausbildungen, unter anderem an der Hotelschule Santa Brígida, Spanien, trat er 2001 als Assistent Director Operations in die Lopesan-Gruppe ein. Zurzeit ist er unter anderem Geschäftsführer der Creativ Hotel Buenaventura S.A.U., einem Unternehmen der Lopesan-Gruppe, dem Hauptgesellschafter der IFA.

Kai Gottschlag absolvierte eine Ausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer von 1993 bis 1996 und zum Koch von 2004 bis 2006. Nach verschiedenen Stationen als Koch ist er seit 2011 als Sous-Chef und seit 2013 als Küchenleiter im IFA Kurheim Usedom tätig.

Sonia Sánchez Lorenzo besuchte von 1997 bis 1999 das Robert Schumann Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Essen und schloss dort ihre Ausbildung als kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen (Fachsprache: Englisch und Spanisch) ab. Von 1999 bis 2000 arbeitete sie als Sekretärin in der der Abteilung Projektmanagement, Lurgi Energie und Entsorgung. Von 2000 bis 2001 war sie Sekretärin der Geschäftsleitung, Creativ Hotel Touristik GmbH. Als Sekretärin des Vorstandes Vertrieb & Marketing der Gesellschaft war sie von 2001 bis 2004 tätig. Seit 2004 ist sie kaufmännische Angestellte der Gesellschaft.

Christian Huster machte von 1999-2002 eine Lehre zum Koch im IFA Hotel Schöneck. Von 2002-2009 war er Koch im IFA Hotel Schöneck. Seit 2009 arbeitet er als Sous-Chef im IFA Hotel Schöneck.

Für Ines Arnaldos de Armas und die Herren Santiago de Armas Fariña, Dr. Hans Vieregge, Francisco López Sánchez, Antonio Rodríguez Pérez und Agustín Manrique de Lara y Benítez de Lugo wurde Herr Roberto José López Sánchez als Ersatzmitglied bestellt. Ansonsten wurden keine Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einen Risikoprüfungsausschuss gebildet, der neben dem Risikomanagementsystem auch das interne Kontroll- und Revisionssystem überwacht. Neben dem Risikoprüfungsausschuss besteht kein separater Prüfungsausschuss. Gleichberechtigte gewählte Mitglieder des Risikoprüfungsausschuss sind derzeit die Herren Francisco López Sánchez und Antonio Carlos Rodríguez Pérez. Ausschussvorsitzender und Sprecher des Risikoprüfungsausschusses ist Herr Antonio Rodríguez Pérez, der auch die Voraussetzung des § 100 Abs. 5 AktG erfüllt.

Außerdem hat der Aufsichtsrat einen Diversity-Ausschuss zur Umsetzung der Corporate Governance-Empfehlungen hinsichtlich der Vielseitigkeitsgesichtspunkte bei der Auswahl zukünftiger Aufsichtsratsmitglieder gebildet. Der Diversity-Ausschuss schlägt dem Aufsichtsrat ebenfalls geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für seinen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung vor. Der Diversity-Ausschuss übernimmt insofern auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses. Gleichberechtigte gewählte Mitglieder des Diversity-Ausschusses sind die Herren Santiago de Armas Fariña, Dr. Hans Vieregge und Agustín Manrique de Lara. Ausschussvorsitzender und Sprecher des Diversity-Ausschusses ist Herr de Armas Fariña.

Die Aufsichtsratsmitglieder halten keine Aktien und Aktienoptionen an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) ohne Selbstbehalt abgeschlossen, die auch die Risiken der Mitglieder des Aufsichtsrats aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfasst (siehe Abschnitt 11.8 „*Überblick über die Geschäftstätigkeit – Versicherungen*“).

In den letzten fünf Jahren ist kein Mitglied des Aufsichtsrats einer betrügerischen Straftat schuldig gesprochen worden. Kein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist oder war während der letzten fünf Jahre von einer Insolvenz, Insolvenzverwaltung oder Liquidation betroffen oder betroffen gewesen, bei der er in der Funktion als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gründer oder Mitglied des oberen Managements tätig war.

Ebenso wenig kam es in diesem Zeitraum zu öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf Mitglieder des Aufsichtsrats von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). Kein Mitglied des Aufsichtsrats ist jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen worden.

Die IFA hat Aufsichtsratsmitgliedern derzeit weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften bestehen keine Dienstleistungsverträge. Für Beratungsleistungen hat der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Santiago de Armas Fariña jedoch eine Vergütung für das Jahr 2017 in Höhe von T€ 193 (Vorjahr: T€ 84) erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder waren und sind nicht an Geschäften außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der IFA oder an anderen der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften der Gesellschaft während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres oder an derartigen Geschäften, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren beteiligt.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde während der letzten fünf Jahre weder von der Gesellschaft noch einer ihrer Tochtergesellschaften eine Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) oder Sachleistung für Dienstleistungen jeglicher Art gezahlt oder gewährt, die nicht in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind oder von der Hauptversammlung bewilligt wurden und die der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften von einer jeglichen Person erbracht wurden, abgesehen von der vorgenannten Vergütung für Beratungsleistungen des Aufsichtsratsvorsitzenden Herr Santiago de Armas Fariña.

Die Aufsichtsratsmitglieder Francisco López Sánchez und Roberto José López Sánchez sind Brüder. Der Aufsichtsratsvorsitzende Santiago de Armas Fariña ist ein Onkel von Aufsichtsratsmitglied Inés Arnaldos de Armas. Ansonsten bestehen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine verwandtschaftlichen Beziehungen; ebensowenig bestehen verwandtschaftliche Beziehungen eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats zu einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands. Zwischen der Gesellschaft bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften und einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen keine Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des jeweiligen Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

13.5 Oberes Management

Die Gesellschaft verfügt zurzeit über kein oberes Management.

13.6 Potentielle Interessenkonflikte

Keines der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur IFA oder ihren Organen, mit Ausnahme des Beratungsvertrages mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herr Santiago Ángeles de Armas Fariña.

Die folgenden Aufsichtsratsmitglieder stehen in persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der wesentlich an der IFA beteiligten Aktionärin Lopesan oder deren beherrschenden Gesellschaftern:

Santiago de Armas Fariña ist Mitglied eines dem Aufsichtsrat vergleichbaren ausländischen Kontrollgremiums der Lopesan. Zudem erbringt die S. de Armas y Asociados S.L., deren Partner Herr Santiago de Armas Fariña ist, regelmäßig Beratungsdienstleistungen gegenüber IFA Canarias, S.L. und deren Tochtergesellschaften. Hierdurch bestehen potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats der IFA.

Francisco López Sánchez ist Mitglied eines dem Aufsichtsrat vergleichbaren ausländischen Kontrollgremiums der Lopesan und ist ebenso Mitglied eines dem Aufsichtsrat vergleichbaren ausländischen Kontrollgremiums

der beherrschenden mittelbaren Gesellschafterin Hijos de Francisco López Sánchez S.A. und Sohn des Mehrheitsgesellschafter der mittelbaren beherrschenden Gesellschafterin Invertur Helsan S.L., Herrn Eustasio López. Hierdurch bestehen potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats der IFA.

Roberto José López Sánchez ist Mitglied eines dem Aufsichtsrat vergleichbaren ausländischen Kontrollgremiums der beherrschenden mittelbaren Gesellschafterinnen, Lopesan und der Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Geschäftsführer der Aktionärin Creativ Hotel Buenaventura S.A.U. und Sohn des Mehrheitsgesellschafter der mittelbaren beherrschenden Gesellschafterin Invertur Helsan S.L., Herrn Eustasio López. Hierdurch bestehen potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats der IFA.

Antonio Rodríguez Pérez ist bei der Lorcar Asesores S.L. als Geschäftsführer angestellt, deren beherrschende Gesellschafterin die Hijos de Francisco López Sánchez S.A. ist, deren Tochtergesellschaft Lopesan beherrschende Gesellschafterin der an der Gesellschaft wesentlich beteiligten Aktionärin Creativ Hotel Buenaventura S.A.U. ist. Zudem erhält er gelegentlich Dienstleistungsaufträge von der Interhotelera Española, S.A. und der Lopesan Asfaltos y Construcciones, S.A., die ebenfalls mit der Lopesan verbunden sind. Hierdurch bestehen potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats der IFA.

Darüber hinaus bestehen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats derzeit keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen.

Weder die Vorstandsmitglieder noch die Aufsichtsratsmitglieder wurden aufgrund eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats und einer dritten Partei bestellt oder angestellt.

13.7 Hauptversammlung

Nach der Satzung der Gesellschaft wird die Hauptversammlung, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dem dessen Ablauf die Aktionäre sich zu der Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Die Hauptversammlung soll nach Gesetz, da in der Satzung der Gesellschaft nichts dazu geregelt ist, am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbeschränkungen sind in der Satzung nicht vorgesehen. Das Stimmrecht entsteht, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der anwesenden Aktionäre auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre;
- Kapitalherabsetzungen;
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- Umwandlungsvorgänge wie Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie die Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft;
- Verträge, durch die sich die Gesellschaft zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet (§ 179a AktG);
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge);
- sowie die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft muss die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung bekannt machen. Weder das AktG noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Dies bedeutet, dass unter Umständen eine Minderheitsbeteiligung ausreichen kann, um bestimmte Beschlüsse herbeizuführen, die nicht eine besondere Mehrheit des Grundkapitals erfordern.

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird vom Vorstand oder in dem im Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag einberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag der Anmeldung nicht mitgerechnet. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des sechsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch eine depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder durch die Gesellschaft bestimmte elektronische Medien zu erteilen, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen erteilt wird. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Weder das deutsche Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Deutschland ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

14. AKTIONÄRSSTRUKTUR UND ANZEIGEPFLICHTEN

14.1 Aktionärsstruktur

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach §§ 33 ff Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Aktionäre direkt oder indirekt über einen Stimmrechtsanteil von 3 % oder mehr an der IFA verfügen. Die in der Tabelle jeweils genannte Aktienstückzahl und die gleichfalls genannte Prozentzahl gibt dabei den unmittelbar gehaltenen Anteil des jeweiligen Aktionärs gemäß den aktuell bei der BaFin hinterlegten Meldungen nach §§ 33 ff WpHG an:

Aktionär	Aktienbesitz vor Durchführung des Angebots	
	Aktien	Anteil
Lopesan Touristik S.A.	10.327.560	52,16 %
Newinvest Assets Beteiligungs GmbH	6.692.352	33,80 %

Die aus den Tabellen ersichtlichen Hauptaktionäre verfügen über keine besonderen oder unterschiedlichen Stimmrechte.

Die von der Lopesan unmittelbar gehaltenen Aktien in Höhe von 51,78 % und die über die BT Beteiligungs Treuhand GmbH mittelbar gehaltenen Aktien in Höhe von 0,38 % am Grundkapital werden laut Stimmrechtsmitteilung vom 12. Januar 2016 Herrn Eustasio López González, Las Palmas, Spanien gemäß § 34 WpHG zugerechnet. Die von der Newinvest Assets Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien werden laut Stimmrechtsmitteilung vom 2. Dezember 2014 der New Invest Assets Co S.A., Panama, Panama und Herrn Victor Garrido Montes de Oca, Dominikanische Republik, gemäß § 34 WpHG zugerechnet.

Die Lopesan und die IFA-Gruppe werden aufgrund einer direkten bzw. indirekten mehrheitlichen Aktieninhaberschaft und der damit bestehenden Beherrschung in den Konzernabschluss der Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Las Palmas, Spanien und in den Konzernabschluss der Invertur Helsan SLU als oberste Muttergesellschaft einbezogen (siehe Abschnitt 11.1 „Überblick über die Geschäftstätigkeit – Organisationsstruktur“). Die IFA-Gruppe ist Teilkonzern der Lopesan-Gruppe, die wie die IFA-Gruppe Ferienhotels und -anlagen bewirtschaftet und vermarktet. Zur Verhinderung des Missbrauchs der Einbeziehung in die Lopesan-Gruppe erstellt die IFA jährlich einen Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG, der vom jeweiligen Abschlussprüfer geprüft wird (siehe Abschnitt 15 „Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit verbundenen Parteien“). Der Gesellschaft sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der IFA führen könnte.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass die Lopesan beabsichtigt, bei Durchführung der Kapitalerhöhung ihre Bezugsrechte auszuüben. Darüber hinaus ist der Gesellschaft nicht bekannt, ob andere Aktionäre oder Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der IFA im Rahmen des Angebots Aktien zeichnen oder ob Dritte mehr als 5 % der Neuen Aktien erwerben werden.

14.2 Anzeigepflichten für Anteilsbesitz sowie für Aktiengeschäfte von Führungspersonen und Verpflichtung zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots

Die Gesellschaft unterliegt als im regulierten Markt notierte Gesellschaft den Bestimmungen über Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. Das Wertpapierhandelsgesetz bestimmt, dass jeder Aktionär, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, der entsprechenden Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Handelstagen, das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellenwerte sowie die Höhe seines aktuellen Stimmrechtsanteils mitzuteilen hat. Die Gesellschaft muss diese Mitteilung unverzüglich, spätestens jedoch drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung, veröffentlichen. In Verbindung mit diesem Erfordernis enthält das

Wertpapierhandelsgesetz verschiedene Regeln, die die Zuordnung des Aktienbesitzes zu der Person sicherstellen soll, die tatsächlich die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte kontrolliert. Beispielsweise werden einem Unternehmen Aktien, die einem dritten Unternehmen gehören, zugerechnet, wenn das eine Unternehmen das andere kontrolliert, ebenso Aktien, die von einem dritten Unternehmen für Rechnung des ersten oder einem von diesem kontrollierten Unternehmen gehalten werden. Unterbleibt die Mitteilung, ist der Aktionär für die Dauer des Versäumnisses von der Ausübung der mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrecht und dem Recht zum Bezug von Dividenden) ausgeschlossen. Sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist, verlängert sich die Frist des Rechtsverlustes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten um sechs Monate. Außerdem kann bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht eine Geldbuße verhängt werden. Zudem hat derjenige, der unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente hält, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, einseitig im Rahmen einer rechtlich bindenden Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Schwellen von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Handelstagen, dem Emittenten und gleichzeitig der BaFin mitzuteilen (§ 38 WpHG). Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen, die im Rahmen von Stimmrechtsmitteilungen angegeben werden müssen, findet statt. Finanzinstrumente und sonstige Instrumente, welche der Meldepflichtige durch eine Willenserklärung erwerben kann und die nach dem WpHG daher bereits den Stimmrechten des Meldepflichtigen zugerechnet werden, werden bei der vorgenannten Zusammenrechnung nur einmal berücksichtigt. Wer unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente hält, welche nicht bereits von § 38 WpHG erfasst sind und die es ihrem Inhaber oder einem Dritten auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Schwellen von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Handelstagen, dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen (§ 39 WpHG). Ein Ermöglichen im vorgenannten Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Gegenseite des Inhabers ihre Risiken aus diesen Instrumenten durch das Halten von Aktien im vorgenannten Sinne ausschließen oder vermindern könnte, oder
- die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente ein Recht zum Erwerb von Aktien im vorgenannten Sinne einräumen oder eine Erwerbspflicht in Bezug auf solche Aktien begründen.

Bei Optionsgeschäften oder diesen vergleichbaren Geschäften ist insoweit deren Ausübung zu unterstellen.

Jeder, der die Schwelle von 10 % der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, grundsätzlich die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele ist innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen (§ 43 WpHG).

Gemäß Art. 5 ff. der Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (VO (EU) 236/2012) sind Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,2 % der ausgegebenen Aktien eines Unternehmens, welche an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, erreichen, überschreiten oder unterschreiten, bis spätestens um 15.30 Uhr am folgenden Handelstag durch ihren Inhaber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitzuteilen. Netto-Leerverkaufspositionen, die eine Höhe von 0,5 % erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind durch den Inhaber zusätzlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Für die Beurteilung, ob ein Schwellenwert berührt ist, sind allein die exakten ungerundeten Werte maßgeblich. Mitgeteilt oder veröffentlicht werden dann aber die auf zwei Nachkommastellen gerundeten Werte. Sobald die Höhe einer Netto-Leerverkaufsposition den Schwellenwert von 0,2 % zuzüglich 0,1 % oder einem Vielfachen davon erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat der Inhaber eine weitere Mitteilung sowie ab Überschreitung der 0,5 %-Schwelle eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorzunehmen.

Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Personen, die bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum börsennotierten Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen („**Führungspersonen**“), zur Mitteilung eigener Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, insbesondere Derivate, an die Gesellschaft und die BaFin innerhalb von 5 Werktagen. Dies gilt auch für Personen, die mit Führungspersonen in einer engen Beziehung stehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine solche Mitteilung unverzüglich nach dem Erhalt zu veröffentlichen und der BaFin die Veröffentlichung zu übersenden. Die Pflicht besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Führungsperson und der mit dieser Person in einer engen Beziehung stehenden Personen insgesamt einen Betrag von € 5.000,00 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße verhängt werden. Führungspersonen

sind Mitglieder eines Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft sowie sonstige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind. Folgende Personen stehen mit einer Führungsperson in einer engen Beziehung: Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die zum Zeitpunkt des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr mit der Führungsperson im selben Haushalt leben. Juristische Personen, bei denen die vorgenannten Personen Leitungsaufgaben wahrnehmen, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. Unter die vorstehende Regelung fallen auch solche juristischen Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt von einer Führungsperson kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Des Weiteren ist nach dem Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetz jeder, dessen Stimmrechtsanteil 30 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft erreicht oder übersteigt, verpflichtet, diese Tatsache einschließlich des Prozentsatzes seiner Stimmrechte, innerhalb von sieben Kalendertagen in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder mittels eines elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystems für Finanzinformationen zu veröffentlichen und anschließend, sofern keine Befreiung von dieser Verpflichtung erteilt wurde, ein an alle Inhaber von Aktien der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Pflichtangebot zu unterbreiten.

15. GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Seit dem 31. Dezember 2017, dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, gab es folgende Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen der IFA und der IFA-Gruppe einerseits und der IFA und der IFA-Gruppe nahestehenden Personen und Unternehmen andererseits.

Seit 2007 besteht eine Zusammenarbeit über die gemeinsame Erbringung von Hotelverwaltungsdienstleistungen zwischen der IFA-Gruppe und Unternehmen der Lopesan-Gruppe, deren Konzernmutter Invertur Helsan SLU, Las Palmas, Spanien, über die mittelbare Tochtergesellschaft Lopesan, die Mehrheit der Aktien an der IFA hält. Seit 1. November 2017 bzw. 1. Januar 2018 bestehen zudem zwischen den Inhabergesellschaften der IFA-Hotels und der Lopesan Hotel Management, S.L. Hotelbetriebsverträge. Die durch die Lopesan Hotel Management, S.L. durchzuführenden Tätigkeiten umfassen eigene Dienste der jeweiligen Hotels (Verwaltung und Finanzen, Personalverwaltung, Marketing und Vertrieb, Betriebsverwaltung) sowie zentrale Dienste (Buchungszentrale, Direktion für Marketing und Vertrieb, Revenue Management, Direktion für Finanzen und Verwaltung, Informations- und IT-Systeme, Personaldirektion) (siehe Abschnitt 11.10.2 „Überblick über die Geschäftstätigkeit – Wesentliche Verträge – Hotelbetriebsverträge mit Lopesan Hotel Management, S.L.“). Die Lopesan-Gruppe ist an der Lopesan Hotel Management, S.L. mit 75,99 % beteiligt. Die IFA-Gruppe ist über die IFA Canarias, S.L. mit 24,01 % an der Lopesan Hotel Management, S.L. beteiligt.

Im Rahmen der vorgenannten Kooperationsvereinbarungen und der Lopesan Hotel Management, S.L. wurden im Geschäftsjahr 2017 und in den neun Monaten endend zum 30. September 2018 im Wesentlichen an Gesellschaften der Lopesan-Gruppe Leistungen in folgender Höhe erbracht bzw. von diesen empfangen:

Unternehmen	Volumen der erbrachten Leistungen		Volumen der empfangenen Leistungen	
	Neun Monate bis 30. September	Geschäftsjahr	Neun Monate bis 30. September	Geschäftsjahr
	2018	2017	2018	2017
	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)
	(ungeprüft) ¹⁾	(geprüft) ²⁾	(ungeprüft) ¹⁾	(geprüft) ²⁾
Interhotelera Española S.A.	39	1.950	215	2.119
Maspalomas Resort S.L.	312	441	16	57
Meloneras Golf S.L.	0	1	19	46
Creativ Hotel Buenaventura S.A.U.	78	96	0	19
Megahotel Faro S.L.	156	222	10	32
Lopesan Asfaltos y Construcciones S.A.	0	0	2	28
Lopesan Hotel Management S.L.	953	4	3.802	400
Maspalomas Golf S. A.	0	0	2	10
Oasis Beach Maspalomas S.L.	228	310	12	7
Altamarena S.A.	0	3	0	1
Expo Meloneras	6	7	3	7
Hijos de Francisco López Sánchez, S.A. (zum 31.12.2017 noch Francisco López Sánchez, S.A.)	0	0	0	16
Key Travel, S.A.	0	1	0	0
Bitumex, S.A.	0	0	14	87
Raleo, S.A.	0	1	0	0

Cook-Event Canarias S.A. (zum 31.12.2017 noch Ucalsa Canarias S.A.)	0	1	354	1.853
UTE SAN BARTOLOME	0	0	0	5
	1.773	3.037	4.450	4.687

1) Zahlen entstammen dem internen Rechnungswesen der Gesellschaft.

2) Zahlen entstammen dem Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Die Cook-Event Canarias, S.A., ein Unternehmen der LOPESAN-Gruppe, belastet die spanischen Hotels der IFA-Gruppe mit einer Umlage für die Kosten der Zentralküche auf Gran Canaria.

Die Interhotelera Española S.A., ein Unternehmen der Lopesan-Gruppe, berechnet den spanischen Hotels der IFA-Gruppe die in Anspruch genommenen Waschleistungen. Die bis zum Geschäftsjahr 2017 berechnete Umlage der Kosten für die Zusammenlegung der Aktivitäten in den Bereichen Vertrieb, Personal, Einkauf und EDV der Lopesan-Gruppe und der IFA-Gruppe wird seit Januar 2018 nicht mehr von der Interhotelera Española S.A., sondern nunmehr von der Lopesan Hotel Management, S.L. an die spanischen Hotels der IFA-Gruppe berechnet.

Die Gesellschaften der IFA-Gruppe belasten im Wesentlichen Personalkosten an die Lopesan Hotel Management, S.L.

Die Lopesan Hotel Management, S.L. erbringt seit Ende des Jahres 2017 für die Hotels der IFA-Gruppe Leistungen im Rahmen des Hotelmanagements. Die Leistungen umfassen die Bereiche Verwaltung und Finanzen, Personalmanagement, Marketing und Vertrieb und Management des Betriebs.

Die IFA Canarias, S.L. belastet im Wesentlichen Wartungsleistungen für Schwimmbäder an die Hotels der Lopesan-Gruppe auf Gran Canaria.

Weitere Leistungsbeziehungen zwischen den spanischen Hotels der IFA-Gruppe und den Hotels der Lopesan-Gruppe betreffen im Wesentlichen Hotelleistungen für den Fall der Überbuchung einzelner Hotels.

16. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält Ausführungen zu einigen wesentlichen deutschen Besteuerungsgrundsätzen, die beim Erwerb, beim Halten und bei der Übertragung von Aktien und Bezugsrechten (oder deren Ausübung) für einen Aktionär (eine natürliche Person, Personengesellschaft oder Körperschaft), der in Deutschland steuerlich ansässig ist (d.h. dessen Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitzungssitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet) oder für einen Aktionär, der nicht in Deutschland steuerlich ansässig ist, typischerweise relevant sind. Die Ausführungen beziehen sich über eine kurze Erläuterung zur Besteuerung der Gesellschaft hinaus ausschließlich auf die bei der Besteuerung der Aktionäre einer in Deutschland ansässigen Aktiengesellschaft im Hinblick auf Dividenden und Veräußerungsgewinne möglicherweise anfallende Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer sowie auf die im Zusammenhang mit Aktien gegebenenfalls entstehende Erbschaft- und Schenkungsteuer und behandeln nur einzelne Aspekte dieser Steuerarten. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalten keine abschließende Erläuterung aller denkbaren steuerlichen Aspekte, die für Aktionäre relevant sind oder sein können. Grundlage der Ausführungen sind die zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Regelungen (und deren Auslegung durch Verwaltungsanweisungen und Gerichte) in Deutschland sowie die Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie Deutschland derzeit typischerweise mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Steuerliche Regelungen können kurzfristig – unter Umständen auch mit Rückwirkung – geändert werden. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine von den Ausführungen in diesem Prospekt abweichende Beurteilung für zutreffend halten.

Diese Ausführungen können nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionären wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Aktien und Bezugsrechten und wegen des bei einer möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Ausschließlich diese sind in der Lage, die steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs zu berücksichtigen. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle.

16.1 Besteuerung der Gesellschaft

Die IFA unterliegt mit ihrem zu versteuernden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf den Körperschaftsatz (insgesamt 15,825 %). Dieser Steuersatz gilt sowohl für ausgeschüttete als auch für einbehaltene (thesaurierte) Gewinne. Die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag dürfen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für die Körperschaftsteuer und des Gewerbebeitrages für die Gewerbesteuer der Gesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Dividenden und sonstige Bezüge, die nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto stammen, welche die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. 5 % der jeweiligen Einnahmen gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf). Im Ergebnis sind somit 95 % der Dividenden steuerfrei. Dasselbe gilt für Gewinne der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften. Voraussetzung für die faktische 95 % Freistellung einer ausländischen Dividende ist, dass die Dividende auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft nicht den Gewinn gemindert hat.

Sofern die unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft an dem Grund- oder Stammkapital der jeweiligen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Kalenderjahres weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt, sind die Erträge aus den Dividenden und sonstigen Bezügen jedoch zu 100 % körperschaftsteuerpflichtig. Eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital gilt für diese Zwecke auch dann als unmittelbar, wenn sie über eine Personengesellschaft gehalten wird. Grund- oder Stammkapital gilt auch als von Beginn des Kalenderjahres an gehalten, wenn eine Beteiligung von mindestens 10 % im Laufe des Kalenderjahres erworben wird.

Außerdem unterliegt die IFA mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbebeitrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt wegen der unterschiedlichen Steuersätze (sogenannte Hebesätze) der Gemeinden unter anderem davon ab, in welcher Gemeinde die Gesellschaft Betriebsstätten unterhält. Der Gewerbesteuersatz beträgt je nach Hebesatz der jeweiligen Gemeinde in der Regel 7 % bis ca. 20 % des Gewerbebeitrages. Sofern die Gesellschaft in mehreren Gemeinden Betriebsstätten hat, ist der Gewerbebeitrag in der Regel im Rahmen der sogenannten Zerlegung auf die jeweiligen Gemeinden aufzuteilen. Die Zerlegung

richtet sich nach dem Anteil am Arbeitslohn, der an die in der jeweiligen Gemeinde tätigen Arbeitnehmer der Gesellschaft im Verhältnis zum gesamten Arbeitslohn der Gesellschaft bezahlt wird. Am Sitz der IFA in Duisburg beläuft sich der Hebesatz im Jahr 2018 auf 520 % und somit der Gewerbesteuersatz auf ca. 18,2 %. Die Gewerbesteuer darf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für die Körperschaftsteuer und des Gewerbebeitrages für die Gewerbesteuer der Gesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die tatsächliche Belastung mit Gewerbesteuer kann über dem nominellen Steuersatz liegen, wenn bei der IFA (oder ihren Tochtergesellschaften) Hinzurechnungen für u.a. Finanzierungsaufwendungen vorgenommen werden müssen.

Gewerbesteuerlich werden von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Dividenden sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für körperschaftsteuerliche Zwecke. Allerdings sind von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Dividenden grundsätzlich nur dann im Ergebnis zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Gesellschaft am Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums bzw. bei ausländischen Kapitalgesellschaften ununterbrochen seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg). Der Erhebungszeitraum ist unabhängig von etwaigen abweichenden Wirtschaftsjahren stets das Kalenderjahr. Falls die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft i.S.d. Art. 2 Richtlinie 2011/96/EU des Europäischen Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten („**Mutter-Tochter-Richtlinie**“) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht, gilt das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg schon bei einer Beteiligung von 10 % am Grund- oder Stammkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums. Anderenfalls unterliegen die Dividenden vollständig der Gewerbesteuer. Für Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften, für die nicht die Mutter-Tochter-Richtlinie anwendbar ist, gelten zusätzliche Einschränkungen; so muss die jeweilige ausländische Kapitalgesellschaft unter anderem ihre Einkünfte aus bestimmten sogenannte aktiven Tätigkeiten beziehen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen wird durch die Regelungen zur sogenannten Zinsschranke begrenzt. So sind die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge (sogenannter Nettozinsaufwand) grundsätzlich in Höhe von 30 % des nach steuerlichen Grundsätzen ermittelten EBITDAs im jeweiligen Wirtschaftsjahr abzugsfähig, wobei Ausnahmen von dieser Regelung bestehen. Die Zinsschranke ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der Betrag der Zinsaufwendungen den Betrag der Zinserträge um weniger als € 3,0 Mio. übersteigt (Freigrenze). Die Zinsschranke ist darüber hinaus nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört und keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt. Gehört der Betrieb zu einem Konzern, ist die Zinsschranke ebenfalls nicht anzuwenden, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs, der die Zinsaufwendungen abziehen möchte, die Konzerneigenkapitalquote nicht um mehr als 2 %-Punkte unterschreitet. Nicht abzugsfähiger Zinsaufwand und nicht ausgeschöpftes EBITDA-Volumen (sogenannter EBITDA-Vortrag) können unter bestimmten Voraussetzungen in die Folgejahre vorgetragen werden, wobei dies für den EBITDA-Vortrag nur für die fünf Folgejahre gilt. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden 25 % der nach Anwendung der Zinsschranke abzugsfähigen Zinsaufwendungen wieder hinzugerechnet, so dass insoweit nur 75 % der an sich abzugsfähigen Zinsaufwendungen gewerbesteuerlich abzugsfähig sind. Eine Hinzurechnung erfolgt nur soweit die Zinsaufwendungen zuzüglich anderer pauschalierter Finanzierungsaufwendungen im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. b-f Gewerbesteuergesetz € 100.000 im jeweiligen Erhebungszeitraum übersteigen.

Nicht ausgeglichene negative Einkünfte der IFA können unter bestimmten Voraussetzungen in andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nur bis zur Höhe von € 1,00 Mio. in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und nur für körperschaftsteuerliche Zwecke möglich (nicht für die Gewerbesteuer). Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht zurückgetragen wurden (Verlustvortrag), können in den folgenden Veranlagungszeiträumen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur bis zu einem Betrag von € 1 Mio. zum vollen Ausgleich positiver körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte bzw. Gewerbebeiträge herangezogen werden. Soweit die Einkünfte bzw. Gewerbebeiträge diesen Betrag übersteigen, ist der Verlustausgleich auf 60 % des übersteigenden Betrags begrenzt. Die verbleibenden 40 % der Einkünfte bzw. Gewerbebeiträge müssen versteuert werden (sogenannte Mindestbesteuerung). Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen und im Rahmen der dargestellten Regelung von zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften bzw. Gewerbebeiträgen abgezogen werden. Werden jedoch innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft an einen Erwerber oder Erwerberkreis übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (sogenannter schädlicher Beteiligungserwerb), können bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verlustvorträge der Gesellschaft ebenso wie Zinsvorträge und nicht abziehbare Zinsaufwendungen sowie bis zur Übertragung aufgelaufene Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres grundsätzlich anteilig bzw. vollständig untergehen bzw. nicht mit späteren Gewinnen verrechenbar sein. Allerdings ist

die Regelung für den teilweisen Verlustuntergang für den Bereich von mehr als 25% bis 50% bis 2015 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden, so dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, spätestens bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2008 eine Neuregelung zu treffen.

Im Übrigen bestehen auch Ausnahmen vom Verlustuntergang. So bleiben ab dem 1. Januar 2016 sogenannte fortführungsgebundene Verlustvorträge auf Antrag trotz eines schädlichen Beteiligungserwerbs erhalten.

16.2 Besteuerung der Aktionäre

Bei der Besteuerung der Aktionäre der IFA ist zwischen der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Halten der Aktien („**Besteuerung von Dividenden**“) und der Veräußerung von Aktien oder Bezugsrechten („**Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**“) zu unterscheiden.

16.2.1 Besteuerung von Dividenden

Kapitalertragsteuer

Bei Aktien, die, wie die der IFA, zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden, bei denen eine Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) erfolgt oder bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, ist die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nicht mehr durch die ausschüttende Gesellschaft einzubehalten. Vielmehr wird (I) das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank (einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Institute), welche die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder (II) durch die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Ausnahmesweise bleibt allerdings die Gesellschaft, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt, zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Diese Regelungen sind auf Aktien der IFA grundsätzlich anwendbar.

Ob die Dividende beim Aktionär ganz oder teilweise steuerbefreit ist und ob es sich um einen im In- oder Ausland ansässigen Aktionär handelt, wird dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, der auszahlenden Stelle liegt eine gültige Nichtveranlagungsbescheinigung oder Freistellungsbescheinigung des Aktionärs vor.

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch die einbehaltene Steuer abgegolten, wenn keine Veranlagung nach den nachfolgend unter dem Abschnitt „Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären – Aktien im Privatvermögen“ erwähnten Regeln beantragt wird oder aufgrund der Günstigerprüfung der tarifliche Steuersatz zur Anwendung gelangt.

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären und bei im Ausland ansässigen Aktionären, die ihre Aktien im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder über einen ständigen Vertreter in Deutschland halten, wird die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag hierauf) im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld des Aktionärs angerechnet. Ein etwaiger übersteigender Betrag wird erstattet.

Für Ausschüttungen der Gesellschaft an im Ausland ansässige Aktionäre, die ihre Aktien nicht im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder über einen ständigen Vertreter in Deutschland halten und die in einem Land ansässig sind, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, wird die Kapitalertragsteuer in der Regel auf 15 %, im Falle einer besonders qualifizierten Beteiligung durch eine Körperschaft gegebenenfalls auf niedrigere Sätze, reduziert. Im Einzelfall sind insoweit jedoch die Regelungen in dem jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen maßgebend. Die Kapitalertragsteuerermäßigung wird entweder durch (partielle) Freistellung oder in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der einbehaltenen Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlag hierauf und der unter der Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern) erstattet wird. Formulare für das Freistellungs- und Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern (An der Kuppe 1, 53225 Bonn) erhältlich und können von der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) heruntergeladen werden.

Im Fall von Dividenden, die von der Gesellschaft an eine Muttergesellschaft bzw. Betriebsstätte im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet werden, kann auf Antrag und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen bei der Gewinnausschüttung von einer Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ganz abgesehen oder eine einbehaltene Kapitalertragsteuer ganz erstattet werden.

Ist der Aktionär eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, so werden bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen zwei Fünftel der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Antrag erstattet. Eine weitergehende Erstattung aufgrund der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Mutter-Tochter-Richtlinie bleibt möglich.

Die (partielle) Kapitalertragsteuerfreistellung oder Kapitalertragsteuererstattung wird für ausländische Aktionäre durch spezielle Vorschriften zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Schutz unter einem Doppelbesteuerungsabkommen oder der Mutter-Tochter-Richtlinie eingeschränkt.

Dividendeneinkünfte, die an einen Aktionär gezahlt werden, der Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die im Inland Kirchensteuer erhebt, sind in Bezug auf die darauf anfallende Kirchensteuer ebenfalls Gegenstand einer Einbehaltspflicht. Der zum Einbehalt Verpflichtete hat die für den Einbehalt der Kirchensteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in einem automatisierten Verfahren abzurufen. Der Aktionär kann jedoch dem Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (Sperrvermerk). In diesem Fall behält die inländische Depotbank keine Kirchensteuer ein und der Aktionär ist verpflichtet, seine Dividendeneinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und die anfallende Kirchensteuer wird dann im Wege der Veranlagung erhoben.

Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären

Aktien im Privatvermögen

Dividenden, die ein in Deutschland steuerlich ansässiger Aktionär auf in seinem Privatvermögen gehaltene Aktien von der IFA erhält, gehören bei ihm zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf (insgesamt also 26,375 %). Die Einkommensteuer für diese Einkünfte aus Dividenden ist mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungsteuer). Wenn die Abgeltungsteuer nicht bei der Auszahlung der Dividende einbehalten und abgezogen wurde, sind die Dividendeneinkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erfassen und werden dann mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer (dazu siehe unten) besteuert. Der Aktionär kann jedoch beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich der Dividenden) zusammen mit seinen sonstigen Einkünften nicht dem besonderen Steuersatz für Kapitaleinkünfte, sondern dem tariflichen progressiven Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sogenannte Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein eventueller Überhang erstattet. Werbungskosten können nach aktueller Gesetzeslage in beiden Fällen nicht von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Der Aktionär kann aber einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801 (beziehungsweise von € 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner) geltend machen. Dieser wird von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen. Auch für den Fall, dass es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer gekommen ist obwohl der Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, kann dies unter Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) erfolgen. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer bestehen auf Antrag bei Aktionären, die an der Gesellschaft zu mindestens 25 % beteiligt sind und bei Aktionären, die zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt und für sie beruflich tätig sind. In diesem Fall kann der Anteilseigner dazu optieren, 60 % der Dividende mit seinem progressiven persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % zu versteuern (sogenanntes Teileinkünfteverfahren). In diesem Fall sind auch die Aufwendungen, die mit den Dividenden in Zusammenhang stehen zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Für die hierfür erforderlichen Anträge sind weitere Einzelheiten zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass dieser Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren bindend und ein Widerruf dieses Antrags innerhalb dieses Zeitraums nur unter engen Voraussetzungen möglich ist.

Gelten Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto für die Ausschüttung an einen Aktionär als verwendet, der seine Aktien im Privatvermögen hält, unterliegen die Zahlungen grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer. Übersteigt die Dividendenzahlung, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto als verwendet gelten, die Anschaffungskosten der Aktien, führt dies zu negativen Anschaffungskosten der Aktien; im Fall der späteren Veräußerung der betroffenen Aktien kommt es dann insoweit zu einem höheren Veräußerungsgewinn (zu dessen Besteuerung siehe unten). Erfolgt eine Zahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto an einen in Deutschland ansässigen Aktionär, der innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am

Kapital der Gesellschaft beteiligt war, und übersteigt die Zahlung, die Anschaffungskosten der betroffenen Aktien, entsteht insoweit – ohne spätere Veräußerung – ein steuerpflichtiger (Veräußerungs-) Gewinn (zu dessen Besteuerung siehe unten).

Aktien im Betriebsvermögen

Für Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionärs gilt die Abgeltungsteuer nicht. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (sogenannte Mitunternehmerschaft) ist. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag hierauf) wird auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Aktionärs angerechnet bzw. in Höhe eines eventuellen Überhangs erstattet.

Körperschaften

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaft, sind die Dividenden – vorbehaltlich von Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors und Pensionsfonds (siehe Abschnitt 16.2.3 „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Besteuerung der Aktionäre – Sonderregeln für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen“) – grundsätzlich im Ergebnis zu 95 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag hierauf befreit. 5 % der Dividenden gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) mit einem Steuersatz von insgesamt 15,825 %. Im Übrigen dürfen tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen – abgezogen werden. Sofern die Beteiligung der Gesellschaft an der jeweiligen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahrs weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt, sind die Dividenden und sonstigen Bezüge jedoch zu 100 % körperschaftsteuerpflichtig. Wird innerhalb des Kalenderjahres eine Beteiligung von mindestens 10 % an der Gesellschaft durch einen einzelnen Erwerbsvorgang erworben, gilt der Erwerb als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt. Diese Regelung hat jedoch keine Auswirkung auf die Behandlung von Anteilen, die zu Beginn des Kalenderjahres bereits bestehen und ist ebenfalls nicht anwendbar, wenn im laufenden Kalenderjahr durch verschiedene Erwerbsvorgänge jeweils weniger als 10 % erworben werden, die Erwerbe zusammen aber die 10 %-Grenze erreichen. Ist die Körperschaft über eine Mitunternehmerschaft an der Gesellschaft beteiligt, sind die Aktien für die Bestimmung der 10 %-Grenze nur anteilig entsprechend ihrem Anteil an der Mitunternehmerschaft zu berücksichtigen.

Die Dividenden unterliegen außerdem (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, die Körperschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Im zuletzt genannten Fall unterliegen die Dividenden nicht der Gewerbesteuer, auf die speziellen Regelungen in einem EU-Sachverhalt sei hingewiesen; auf den als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben geltenden Betrag in Höhe von 5 % der Dividende fällt allerdings Gewerbesteuer an. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der Gemeinde in der Regel 7 % bis ca. 20 % des Gewerbeertrags.

Einzelunternehmer

Gehören die Aktien zum Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Einzelunternehmers, unterliegen 60 % der Dividenden der tariflichen progressiven Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) mit einem Steuersatz von insgesamt bis zu ca. 47,475 % und gegebenenfalls der Kirchensteuer (sogenanntes Teileinkünfteverfahren). Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur zu 60 % – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen – steuerlich abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einer deutschen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Aktionärs, unterliegen die Dividenden (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) außerdem in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Im zuletzt genannten Fall ist der Nettobetrag der Dividenden, d.h. nach Abzug der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, von der Gewerbesteuer ausgenommen. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der Gemeinde in der Regel 7 % bis ca. 20 % des Gewerbeertrags. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens – abhängig von der Höhe des Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Personengesellschaft

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (sogenannte Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (und der Solidaritätszuschlag hierauf) nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen

Gesellschafters (sogenannter Mitunternehmer) erhoben. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Dividenden entsprechend den für Körperschaften geltenden Grundsätzen besteuert, d.h. Dividenden sind grundsätzlich im Ergebnis zu 95 % steuerfrei bzw. bei Beteiligungen von weniger als 10 % voll steuerpflichtig (siehe Abschnitt „Körperschaften“). Bei Berechnung der 10 %-Grenze sind dabei die Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft anteilig zuzurechnen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, entspricht die Besteuerung den für Einzelunternehmer dargestellten Grundsätzen, d.h. für die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Dividenden gilt das Teileinkünfteverfahren (siehe Abschnitt „Einzelunternehmer“).

Gehören die Aktien zu einer deutschen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft, unterliegen die Dividenden (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) außerdem in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, die Personengesellschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Gewinnanteil entfallende Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet. War die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nicht der Gewerbesteuer. Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine Körperschaft, ist die Dividende auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich steuerfrei, wobei 5 % der Dividende jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten (siehe oben unter Abschnitt „Körperschaften“), die in diesem Fall bei der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen.

Besteuerung von Dividenden bei im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären

Im Ausland steuerlich ansässige Aktionäre, deren Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehören, werden mit ihren Dividendeneinkünften in Deutschland steuerlich veranlagt. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zu in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären, deren Aktien Betriebsvermögen sind, entsprechend (siehe Abschnitt 16.2.1 „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Besteuerung der Aktionäre – Besteuerung von Dividenden – Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären – Aktien im Betriebsvermögen“). Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag hierauf) wird bei ihnen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines eventuellen Überhangs erstattet. In allen anderen Fällen ist eine etwaige deutsche Steuerschuld für die Dividenden mit Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Gesellschaft abgegolten. Besonderheiten können sich aus anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder aus der Mutter-Tochter-Richtlinie ergeben. Die Kapitalertragsteuer wird in den oben in Abschnitt 16.2.1 „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Besteuerung der Aktionäre – Besteuerung von Dividenden – Kapitalertragsteuer“ beschriebenen Fällen, gegebenenfalls anteilig, erstattet.

16.2.2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Als Veräußerungsgewinn oder als Gewinn aus der Veräußerung von Aktien werden nachfolgend nicht nur die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, sondern auch solche aus bestimmten, der Veräußerung steuerlich gleichgestellten Tatbeständen bezeichnet.

Kapitalertragsteuer

Die Abgeltungsteuer wird auch bei Veräußerungsgewinnen grundsätzlich im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs erhoben, sofern der Veräußerungserlös von einer auszahlenden Stelle ausbezahlt oder gutgeschrieben wird. Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, insgesamt 26,375 %, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Die Gesellschaft ist nicht zum Steuer einbehalt verpflichtet und übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer.

Erfolgt im Falle eines Depotübertrags keine gültige Mitteilung der Anschaffungsdaten, wird die Kapitalertragsteuer auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien oder Bezugsrechte erhoben. Dies gilt auch, wenn der Veräußerungserlös von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens im Sinne des § 53 und § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen einem anderen als einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gegen Übergabe der Aktien oder Bezugsrechte ausgezahlt oder gutgeschrieben wird und

diese Aktien oder Bezugsrechte von dem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut weder verwahrt noch verwaltet wurden (sogenannte Tafelgeschäft).

Die Steuern auf Veräußerungsgewinne aus Aktien und Bezugsrechten eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft werden nicht im Wege der Kapitalertragsteuer erhoben. Im Fall von bestimmten Gruppen von Körperschaften geht dies nur wenn sie ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamt nachweisen.

Sofern die Veräußerungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs darstellen und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der inländischen auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt, hat die inländische auszahlende Stelle ebenfalls kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Auf Antrag ist ein Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle bei Veräußerungsgewinnen in steuerlichen Betriebsvermögen auch dann nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalertragsteuer beim Aktionär aufgrund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Ist der Aktionär eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, so werden bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen zwei Fünftel der tatsächlich einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Antrag erstattet. Eine weitgehende Erstattung aufgrund der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens bleibt möglich.

Veräußerungsgewinne, die von einem Aktionär erzielt werden, der Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die im Inland Kirchensteuer (von bis zu 9 % je nach Anlass und der Religionsgemeinschaft des Aktionärs) erhebt, sind in Bezug auf die darauf anfallende Kirchensteuer Gegenstand einer Einbehaltspflicht. Die für den Einbehalt der Kirchensteuer relevanten Daten sind beim Bundeszentralamt für Steuern in einem automatisierten Verfahren durch den zum Einbehalt Verpflichteten abzurufen. Der Aktionär kann jedoch dem Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). In diesem Fall behält die auszahlende Stelle keine Kirchensteuer ein und der Aktionär ist verpflichtet seine Veräußerungsgewinne in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und die Kirchensteuer wird im Wege der Veranlagung erhoben.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären

Aktien und Bezugsrechte im Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die ein in Deutschland steuerlich ansässiger Aktionär nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat und die Privatvermögen sind, unterliegen in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 25 % (zuzüglich eines Solidaritätszuschlages von 5,5 % hierauf, also insgesamt 26,375 % sowie gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Das Gleiche gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten, die für solche Aktien gewährt werden. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die der Aktionär vor dem 1. Januar 2009 angeschafft hat, und Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten, die für solche Aktien gewährt werden, sind hingegen nicht steuerbar, da die Jahresfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG abgelaufen ist. Hat der Aktionär sowohl vor dem 1. Januar 2009 als ab dem oder am 1. Januar 2009 Aktien erworben und befinden sich diese Aktien im selben Depot, wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften Aktien zuerst veräußert werden.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen (a) dem Veräußerungserlös und (b) den Anschaffungskosten der Aktien oder Bezugsrechte und den Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen. Die Anschaffungskosten von durch die Gesellschaft originär gewährten Bezugsrechten werden mit € 0 angesetzt, sofern diese auf Aktien beruhen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Bei vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Aktien ist im Falle der Ausübung der Kurswert, mit dem die Bezugsrechte in das Depot des Aktionärs eingebucht wurden, bei den Anschaffungskosten der jungen Aktien zusätzlich zum Kaufpreis der Aktien anzusetzen. Kann kein Kurswert für das Bezugsrecht ermittelt werden, ist der innere Wert des Bezugsrechts bei der Berechnung der Anschaffungskosten der jungen Aktien zu berücksichtigen. Der innere Wert der des Bezugsrechts berechnet sich dabei folgendermaßen:

$(\text{Kurs der Alt-Aktie am Trenntag} - \text{Zuzahlungsbetrag}) : (\text{Bezugsrechtsverhältnis} + 1) = \text{Wert des Bezugsrechts}$

Werden Bezugsrechte entgeltlich erworben, stellen die hierfür getätigten Aufwendungen die Anschaffungskosten dar. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Ausübung der Bezugsrechte nicht einer Veräußerung gleichgestellt. Vielmehr gelten die durch Ausübung der Bezugsrechte erlangten Aktien als zum Bezugspreis (zuzüglich eventueller Anschaffungskosten von (hinzuerworbenen) Bezugsrechten) angeschafft.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen kann jährlich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801 (€ 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner) abgezogen werden. Ein Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden. Verluste aus der Veräußerung von Bezugsrechten sind nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.

Werden Aktien oder Bezugsrechte durch eine inländische Zahlstelle verwahrt oder verwaltet oder führt eine inländische Zahlstelle die Veräußerung der Aktien oder Bezugsrechte durch und zahlt den Veräußerungserlös aus oder schreibt diesen gut, wird die Steuer auf den Veräußerungsgewinn grundsätzlich damit abgegolten, dass die inländische Zahlstelle eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf den Veräußerungsgewinn vom Veräußerungserlös einbehält und an das Finanzamt abführt (sogenannte Abgeltungsteuer).

Der Aktionär kann jedoch beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich der Veräußerungsgewinne) zusammen mit seinen sonstigen Einkünften nicht dem besonderen Steuersatz für Kapitaleinkünfte, sondern dem tariflichen progressiven Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sogenannte Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein eventueller Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Beschränkungen der Verlustverrechnung gelten auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Auch für den Fall, dass es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer gekommen ist, obwohl der Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, kann dies unter Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) im Veranlagungswege erfolgen.

Unabhängig davon, wann die Aktien erworben und wie lange diese gehalten wurden, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien und Bezugsrechten nicht der Abgeltungsteuer, sondern der tariflichen progressiven Einkommensteuer, wenn ein in Deutschland ansässiger Aktionär oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes sein Rechtsvorgänger oder, wenn die Aktien mehrmals nacheinander unentgeltlich übertragen worden sind, einer seiner Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt, in den der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahren, zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war („**Qualifizierte Beteiligung**“). In diesem Fall gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien das Teileinkünfteverfahren, d.h. 60 % des Veräußerungsgewinns sind zum anwendbaren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) steuerpflichtig und nur 60 % eines Veräußerungsverlusts und mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind steuerlich abzugsfähig. Für Veräußerungsgewinne oder -verluste aus Bezugsrechten könnte nach der Rechtsprechung das Teileinkünfteverfahren entsprechend gelten. Bei einer Qualifizierten Beteiligung führt die Gewährung von Bezugsrechten zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten für die Aktien, d.h. die bisherigen Anschaffungskosten der Aktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt. Die Ausübung von Bezugsrechten sollte auch bei einer Qualifizierten Beteiligung nicht einer Veräußerung gleichgestellt sein. Der Kapitalertragsteuerabzug durch eine inländische Zahlstelle wird auch im Fall einer Qualifizierten Beteiligung vorgenommen, hat aber keine abgeltende Wirkung. Der Aktionär muss den Veräußerungsgewinn daher in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag hierauf) wird bei der Veranlagung des Aktionärs auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. in Höhe eines eventuellen Überhangs erstattet.

Aktien und Bezugsrechte im Betriebsvermögen

Für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Bezugsrechten im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionärs gilt die Abgeltungsteuer nicht. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (sogenannte Mitunternehmerschaft) ist. Für Veräußerungsgewinne, die von Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors oder von Pensionsfonds erzielt werden, gelten Sonderregelungen, die weiter unten beschrieben sind (vgl. Abschnitt 16.2.3 „*Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Besteuerung der Aktionäre – Sonderregeln für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds*“). Bei Aktien im Betriebsvermögen führt die Gewährung von Bezugsrechten zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten der Aktien auf die Bezugsrechte, d.h. die bisherigen Anschaffungskosten der Aktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt. Die Ausübung von Bezugsrechten im Betriebsvermögen sollte nicht einer Veräußerung der Bezugsrechte gleichgestellt sein.

Körperschaften

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaft, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich im Ergebnis zu 95 % von der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag hierauf) und der Gewerbesteuer befreit. 5 % der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) mit einem Steuersatz von insgesamt 15,825 % sowie der Gewerbesteuer (je nach Gewerbesteuersatz der Gemeinde in der Regel zwischen 7 % und 20 %). Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Gegensatz dazu unterliegt der gesamte Gewinn aus der Veräußerung von Bezugsrechten nach der Rechtsprechung der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) und der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen im Zusammenhang mit den Bezugsrechten sind entsprechend im Rahmen allgemeiner Beschränkungen als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Einzelunternehmer

Sind die Aktien Bestandteil des Betriebsvermögens eines in Deutschland steuerlich ansässigen Einzelunternehmers, unterliegen 60 % der Gewinne aus der Veräußerung der Aktien der tariflichen progressiven Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) mit einem Steuersatz von insgesamt bis zu rund 47,5 % und gegebenenfalls der Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsverluste und mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes des Einzelunternehmers, unterliegen 60 % der Gewinne aus der Veräußerung der Aktien außerdem der Gewerbesteuer. Das Teileinkünfteverfahren könnte nach der Rechtsprechung auch auf Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Bezugsrechten, die Betriebsvermögen des Einzelunternehmers sind, Anwendung finden. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Personengesellschaft

Ist der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Veräußerungsgewinne aus Aktien und Bezugsrechten entsprechend den auf Körperschaften anzuwendenden Grundsätzen besteuert (siehe Abschnitt „Körperschaften“). Für Veräußerungsgewinne im Gewinnanteil eines Gesellschafters, der eine natürliche Person ist, finden die für den Einzelunternehmer anzuwendenden Grundsätze entsprechende Anwendung (Teileinkünfteverfahren, siehe Abschnitt „Einzelunternehmer“). Handelt es sich hingegen um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft und wird der Gesellschaftsanteil an der Personengesellschaft im Privatvermögen gehalten, wird der Veräußerungsgewinn mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert, wenn die Beteiligung weniger als 1 % beträgt.

Gehören die Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes der Personengesellschaft, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft, und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen, und grundsätzlich zu 5 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, und werden im Rahmen allgemeiner Beschränkungen zu 60 % berücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen. Bei der Veräußerung von Bezugsrechten wird der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung im Rahmen allgemeiner Beschränkungen für die Zwecke der Gewerbesteuer voll berücksichtigt, soweit er auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfällt. Soweit der Veräußerungsgewinn aus Bezugsrechten auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter entfällt, könnte er nach der Rechtsprechung nur zu 60 % der Gewerbesteuer unterliegen; Verluste und Gewinnminderungen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Bezugsrechte könnten in diesem Fall entsprechend im Rahmen allgemeiner Beschränkungen nur zu 60 % abzugsfähig sein.

Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Gewinnanteil entfallende Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalieren Verfahren – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären

Veräußerungsgewinne, die von nicht in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären erzielt werden, unterliegen der deutschen Steuer, wenn der veräußernde Aktionär eine Qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft hält oder die Aktien oder Bezugsrechte zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gehören. Bei einer Qualifizierten Beteiligung unterliegen grundsätzlich faktisch 5 % des Gewinns aus der Veräußerung von Aktien und der gesamte Gewinn aus der Veräußerung von Bezugsrechten der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf, wenn der Aktionär eine Körperschaft ist. Bei der Veräußerung einer Qualifizierten Beteiligung, die nicht durch eine inländische Betriebsstätte des ausländischen Aktionärs gehalten wird, sind nach jüngster Rechtsprechung keine fiktiven nicht abziehbaren Betriebsausgaben zu berücksichtigen, so dass hier eine vollständige Steuerbefreiung gegeben ist. Wenn der Aktionär eine natürliche Person ist, unterliegen 60 % des Gewinns aus der Veräußerung von Aktien der tariflichen progressiven Einkommensteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags hierauf (Teileinkünfteverfahren). Das Teileinkünfteverfahren könnte nach der Rechtsprechung auch für Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten durch eine natürliche Person Anwendung finden. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Veräußerungsgewinne aus Aktien eine Befreiung von der deutschen Besteuerung vor und weisen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs zu. Nach Auffassung der Finanzverwaltung besteht im Fall einer Qualifizierten Beteiligung keine Pflicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer.

Für Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder Bezugsrechten, die zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gehören, gelten die Ausführungen zu in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären, deren Aktien Betriebsvermögen sind, entsprechend (siehe Abschnitt 16.2.2 „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland – Besteuerung der Aktionäre – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären – Aktien und Bezugsrechte im Betriebsvermögen“).

16.2.3 Sonderregeln für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen und Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

Soweit Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, die nach § 1a des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gilt weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne das Teileinkünfteverfahren bzw. die im Ergebnis 95 %ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und gegebenenfalls von der Gewerbesteuer sowie die entsprechende Befreiung vom Solidaritätszuschlag. Dividenden und Veräußerungsgewinne unterliegen in diesem Fall grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung. Gleiches gilt für Aktien, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind. Für Aktien, die von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gehalten werden, sowie für Aktien, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, gilt dies entsprechend. Auch das Teileinkünfteverfahren für Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten kann in diesen Fällen keine Anwendung finden. Eine Ausnahme hiervon und somit die im Ergebnis 95 %ige Steuerbefreiung gilt jedoch für die von den vorgenannten Unternehmen bezogenen Dividenden, auf welche die Mutter-Tochter-Richtlinie anwendbar ist.

16.2.4 Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen oder bei Zweckwendungen unterliegt insbesondere dann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn:

- (i) der Erblasser, Schenker, Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Inländer im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist (das heißt bei einer natürlichen Person zum Beispiel, dass diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder sich als

deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben), oder

- (ii) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (iii) der Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen zu mindestens 10 % am Grundkapital der Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Sonderregelungen gelten für außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Außerdem wird das Aktienvermögen von Stiftungen oder Vereinen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet sind, regelmäßig – in Zeitabständen von 30 Jahren – der Erbschaftsteuer unterworfen (sogenannte Erbersatzsteuer).

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in der Fallgruppe (i) und mit Einschränkungen in der Fallgruppe (ii) erhoben werden kann. Sonderregelungen gelten für außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

16.2.5 Sonstige Steuern

Beim Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Ein Unternehmer kann jedoch zur Umsatzsteuerpflicht der grundsätzlich umsatzsteuerbefreiten Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren optieren, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Eine Vermögenssteuer wird in Deutschland derzeit nicht erhoben.

Werden mindestens 95 % der Aktien vereinigt oder ändert sich der Gesellschafterbestand innerhalb von fünf Jahren zu mindestens 95 % (jeweils unmittelbar oder mittelbar), kann Grunderwerbsteuer anfallen, wenn die Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, über inländische Grundstücke verfügen. Die Finanzminister der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland haben sich auf einer Finanzministerkonferenz am 21. Juni 2018 unter anderem darauf verständigt, die vorgenannte Beteiligungshöhe von mindestens 95 % auf mindestens 90 % abzusenken, gewisse Fristen von fünf Jahren auf zehn oder gar fünfzehn Jahre heraufzusetzen und auch bei Kapitalgesellschaften, die über inländische Grundstücke verfügen, den bloßen (unmittelbaren oder mittelbaren) Gesellschafterwechsel zu mindestens 90 % der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen, ohne dass ein einzelner Gesellschafter eine bestimmte Beteiligungshöhe erreichen müsste. Ein Gesetzentwurf hierzu liegt gegenwärtig noch nicht vor. Inwieweit eine Anpassung des Grunderwerbsteuergesetzes wie oben beschrieben erfolgt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien unterliegt in Deutschland gegenwärtig auch keiner Finanztransaktionssteuer. Allerdings haben sich zehn Mitgliedstaaten (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland) am 11. Oktober 2016 darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Ursprünglich hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2014 eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (I) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist und (II) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Finanztransaktions-

steuer befindet sich derzeit noch in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, so dass der Anwendungsbereich der einzuführenden Steuer derzeit noch nicht feststeht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedstaaten zur Einführung der Finanztransaktionssteuer entschließen.

FINANZINFORMATIONEN

Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der IFA Hotel & Touristik AG F-2

Konzernbilanz.....F-3

Konzern-Gewinn- und VerlustrechnungF-4

Verkürzte KapitalflussrechnungF-5

Annex zu den Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der IFA Hotel & Touristik AGF-6

Konzernhalbjahresabschluss für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 der IFA Hotel & Touristik AG F-8

Konzernbilanz.....F-9

Konzern-Gewinn- und VerlustrechnungF-10

Konzern-GesamtergebnisrechnungF-11

KapitalflussrechnungF-12

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung.....F-13

Konzernanhang für das 1. Halbjahr 2018F-14

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der IFA Hotel & Touristik AG (HGB) F-23

Bilanz zum 31. Dezember 2017F-24

Gewinn- und Verlustrechnung für 2017F-25

Anhang für das Geschäftsjahr 2017.....F-26

Bestätigungsvermerk des unabhängigen AbschlussprüfersF-40

Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der IFA Hotel & Touristik AG (IFRS) F-49

Konzernbilanz nach IFRS zum 31. Dezember 2017.....F-50

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS für das Geschäftsjahr 2017F-51

Konzern-Gesamtergebnisrechnung nach IFRS für das Geschäftsjahr 2017.....F-52

Konzern-Kapitalflussrechnung nach IFRS zum 31. Dezember 2017F-53

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IFRS zum 31. Dezember 2017F-54

Konzernanhang der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.....F-55

Bestätigungsvermerk des unabhängigen AbschlussprüfersF-103

**Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum
vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018
der IFA Hotel & Touristik AG**

Konzernbilanz

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Aktiva	30.09.2018	31.12.2017
	T€	T€
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	3.094	3.084
Sachanlagevermögen	228.658	152.117
Anteile an assoziierten Unternehmen	3.310	0
Übrige Finanzanlagen	45.085	59.863
Latente Steueransprüche	9.140	9.108
Summe langfristige Vermögenswerte	289.287	224.172
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	738	883
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.634	5.071
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	377	4.311
Sonstige Forderungen	55.177	37.934
Ertragsteuerforderungen	23.868	24.117
Bankguthaben und Kassenbestände	63.466	55.467
Rechnungsabgrenzungsposten	484	271
Zum Verkauf stehende Vermögenswerte	521	15.359
Summe kurzfristige Vermögenswerte	149.265	143.413
Summe Vermögenswerte	438.552	367.585
Passiva	30.09.2018	31.12.2017
	T€	T€
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	51.179	51.179
Kapitalrücklage	51.681	52.234
Gewinnrücklagen	132.988	77.136
Übriges Konzernergebnis	-1.466	-5.116
Konzernergebnis	43.442	60.686
Anteil der Aktionäre der IFA H&T AG am Eigenkapital	277.824	236.119
Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital	14.137	10.991
Summe Eigenkapital	291.961	247.110
Langfristige Schulden		
Finanzschulden	104.853	72.270
Sonstige Rückstellungen	309	317
Derivative Finanzinstrumente	3.736	4.872
Summe langfristige Schulden	108.898	77.459
Kurzfristige Schulden		
Ertragsteuerschulden	1.957	2.670
Sonstige Rückstellungen	12	1.725
Finanzschulden	11.687	13.549
Derivative Finanzinstrumente	1.715	1.869
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.655	8.879
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	921	482
Sonstige Verbindlichkeiten	9.729	7.358
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17	2
Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten	0	6.482
Summe kurzfristige Schulden	37.693	43.016
Summe Eigenkapital und Schulden	438.552	367.585

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	1.1.-30.9.2018	1.1.-30.9.2017
	T€	T€
Umsatzerlöse	65.890	91.190
Sonstige betriebliche Erträge	38.892	69.370
Betriebliche Erträge	104.782	160.560
Materialaufwand	20.707	28.827
Personalaufwand	22.470	29.076
Abschreibungen	6.046	7.071
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.681	9.729
Sonstige Steuern	693	905
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	44.185	84.952
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	3.306	0
Zinserträge	626	794
Zinsaufwendungen	-2.267	-2.577
Finanzergebnis	1.665	-1.783
Ergebnis vor Ertragsteuern	45.850	83.169
Ertragsteuern	1.891	2.617
Ergebnis nach Ertragsteuern	43.959	80.552
davon auf andere Gesellschafter entfallendes Ergebnis	517	188
davon auf Aktionäre der H & T entfallendes Ergebnis	43.442	80.364
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	2,21	4,08
Verwässertes Ergebnis je Aktie	2,21	4,08

Verkürzte Kapitalflussrechnung

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Kapitalflussrechnung	1.1.-30.9.2018	1.1.-30.9.2017
	Mio. €	Mio. €
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	19,7	21,6
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-38,8	4,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	27,1	-17,2
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	8,0	8,6
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	55,5	36,1
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	63,5	44,7

Annex zu den Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der IFA Hotel & Touristik AG

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für die Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 sind die für eine Konzernbilanz, eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und eine verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung anwendbaren Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätze der IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind. Folglich handelt es sich dementsprechend bei den Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 nicht um einen vollständigen Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Bei der Aufstellung der Konzernfinanzinformationen für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 wurden die selben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angewandt wie im Konzernhalbjahresabschluss für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 und wie darin beschrieben.

Die im Geschäftsjahr 2016 durch den IFA-Konzern über ihre spanische Tochtergesellschaft IFA Canarias, S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, erworbenen und zunächst in den übrigen Finanzanlagen ausgewiesenen Darlehensforderungen gegen die Urbanizadora Santa Clara Canarias S.L., Sevilla, Spanien, wurden seit Januar 2013 nicht mehr planmäßig getilgt und waren vollständig fällig gestellt. Die Darlehen waren durch drei Grundstücke auf Fuerteventura nahe des Ortes Corralejo besichert. Im Geschäftsjahr 2017 konnten die Sicherheiten verwertet werden und der IFA-Konzern hatte das Eigentum an den drei Grundstücken erworben. In Folge dessen wurden die Darlehen aus- und die Grundstücke in das Sachanlagevermögen eingebucht. Wie bereits im Geschäftsbericht 2017 der IFA H&T erläutert wurde, werden verbunden mit der oben dargestellten erfolgsneutralen Umbuchung entgegen der veröffentlichten Zwischenberichterstattung zum 3. Quartal 2017 keine sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von € 2,4 Mio. realisiert. Folglich wird eine Korrektur der sonstigen betrieblichen Erträge für den Vergleichszeitraum 1. Januar 2017 bis 30. September 2017 in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 in Form einer Reduktion von € 2,4 Mio. vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Ertragssteuern überwiegend im Zusammenhang mit der eben beschriebenen Korrektur für den Vergleichszeitraum 1. Januar 2017 bis 30. September 2017 in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um € 1,1 Mio. reduziert.

Segmentberichterstattung

Segmentberichterstattung vom 01.01. - 30.09.2018		Segmenterlöse	Segmentergebnis
		T€	T€
Betriebe in Westdeutschland		2.353	661
Betriebe an der Ostsee		41.684	7.375
Betriebe in Österreich		5.520	606
Betriebe in Spanien		48.593	34.592
Betriebe in Dominikanischer Republik		9.421	965
Überleitung		-2.789	-14
Summe fortgeführte Geschäftstätigkeit		104.782	44.185
Segmentberichterstattung vom 01.01. - 30.09.2017		Segmenterlöse	Segmentergebnis
		T€	T€
Betriebe in Westdeutschland		2.724	536
Betriebe an der Ostsee		40.796	9.119
Betriebe in Österreich		5.161	709
Betriebe in Spanien		99.995	73.547
Betriebe in Dominikanischer Republik		14.870	1.072
Überleitung		-2.986	-31
Summe fortgeführte Geschäftstätigkeit		160.560	84.952

Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem 30.09.2018

Verkauf Bernsteinklinik

Am 7. Dezember 2017 schlossen die IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG als Verkäuferin und die MIB Vierzehnte Investitionsgesellschaft mbH (MIB) als Käuferin einen Vertrag über den Verkauf der Bernsteinklinik. Der Kaufpreis beträgt € 5 Mio. Zahlung und Eigentumsübergang sind Ende Oktober 2018 erfolgt. Die Verkäuferin hat marktübliche Garantien abgegeben, im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist grundsätzlich auf höchstens € 2 Mio. begrenzt.

Duisburg, den 30. November 2018

Der Vorstand

Yaiza García Suárez

Jordi Llinàs Serra

**Konzernhalbjahresabschluss für den Sechsmonatszeitraum
vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018
der IFA Hotel & Touristik AG**

Konzernbilanz

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Aktiva	30.06.2018	31.12.2017
	T€	T€
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	3.056	3.084
Sachanlagevermögen	188.451	152.117
Anteile an assoziierten Unternehmen	2.841	0
Übrige Finanzanlagen	44.956	59.863
Latente Steueransprüche	9.118	9.108
Summe langfristige Vermögenswerte	248.422	224.172
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	823	883
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.969	5.071
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	499	4.311
Sonstige Forderungen	55.243	37.934
Ertragsteuerforderungen	24.300	24.117
Bankguthaben und Kassenbestände	61.783	55.467
Rechnungsabgrenzungsposten	764	271
Zum Verkauf stehende Vermögenswerte	521	15.359
Summe kurzfristige Vermögenswerte	147.902	143.413
Summe Vermögenswerte	396.324	367.585
Passiva	30.06.2018	31.12.2017
	T€	T€
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	51.179	51.179
Kapitalrücklage	52.234	52.234
Gewinnrücklagen	135.350	77.136
Übriges Konzernergebnis	-2.498	-5.116
Konzernergebnis	40.345	60.686
Anteil der Aktionäre der IFA H&T AG am Eigenkapital	276.610	236.119
Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital	13.870	10.991
Summe Eigenkapital	290.480	247.110
Langfristige Schulden		
Finanzschulden	64.287	72.270
Sonstige Rückstellungen	317	317
Derivative Finanzinstrumente	4.228	4.872
Summe langfristige Schulden	68.832	77.459
Kurzfristige Schulden		
Ertragsteuerschulden	2.524	2.670
Sonstige Rückstellungen	325	1.725
Finanzschulden	12.816	13.549
Derivative Finanzinstrumente	1.766	1.869
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.790	8.879
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	605	482
Sonstige Verbindlichkeiten	7.174	7.358
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12	2
Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten	0	6.482
Summe kurzfristige Schulden	37.012	43.016
Summe Eigenkapital und Schulden	396.324	367.585

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	1. Hj. 2018	1. Hj. 2017
	T€	T€
Umsatzerlöse	42.930	61.434
Sonstige betriebliche Erträge	36.629	68.154
Betriebliche Erträge	79.559	129.588
Materialaufwand	14.210	19.857
Personalaufwand	15.265	20.098
Abschreibungen	4.029	4.913
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.331	7.381
	560	780
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	39.164	76.559
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	2.838	0
Zinserträge	590	589
Zinsaufwendungen	-1.451	-1.766
Finanzergebnis	1.977	-1.177
Ergebnis vor Ertragsteuern	41.141	75.382
Ertragsteuern	440	2.073
Ergebnis nach Ertragsteuern	40.701	73.309
davon auf andere Gesellschafter entfallendes Ergebnis	356	89
davon auf Aktionäre der H & T entfallendes Ergebnis	40.345	73.220
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	2,05	3,72
Verwässertes Ergebnis je Aktie	2,05	3,72

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	1. Hj. 2018	1. Hj. 2017
	T€	T€
Ergebnis nach Ertragsteuern (= Konzernergebnis)	40.701	73.309
Posten, die unter bestimmten Bedingungen zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:		
Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung	2.345	-5.060
Folgebewertung von Cashflow-Hedges	747	1.219
Latente Steuern	-212	-342
Im Eigenkapital erfolgsneutral erfasste Erträge und Aufwendungen (= übriges Konzernergebnis)	2.880	-4.183
Summe aus Konzernergebnis und übrigem Konzernergebnis (= Konzerngesamtergebnis)	43.581	69.126
Auf Minderheiten entfallendes Konzerngesamtergebnis	745	-1.153
Auf Aktionäre der H & T entfallendes Konzerngesamtergebnis	42.836	70.279

Segmentberichterstattung

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Segmentberichterstattung vom 1.1. - 30.6.2018	Segmenterlöse T€	Segmentergebnis T€
Betriebe in Westdeutschland	1.225	30
Betriebe an der Ostsee	23.511	1.677
Betriebe in Österreich	3.542	311
Betriebe in Spanien	44.975	35.970
Betriebe in Dominikanischer Republik	7.763	1.203
Überleitung	-1.457	-27
Summe	79.559	39.164

Segmentberichterstattung vom 1.1. - 30.6.2017	Segmenterlöse T€	Segmentergebnis T€
Betriebe in Westdeutschland	1.813	500
Betriebe an der Ostsee	22.893	2.191
Betriebe in Österreich	3.268	351
Betriebe in Spanien	92.714	72.610
Betriebe in Dominikanischer Republik	10.730	1.127
Überleitung	-1.830	-220
Summe	129.588	76.559

Kapitalflussrechnung

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Kapitalflussrechnung	1. Hj. 2018 Mio. €	1. Hj. 2017 Mio. €
Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit	13,6	13,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1,6	3,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-8,9	-13,5
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6,3	3,8
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	55,5	36,1
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	61,8	39,9

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft, Duisburg

Alle Angaben in Tausend Euro	Mutterunternehmen							Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter	Konzern-eigenkapital
	Bezahltes Eigenkapital		Erwirtschaftetes Konzern-Eigenkapital		Übriges Konzernergebnis		Eigenkapital des Mutterunternehmens		
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzernergebnis	Unterschiedsbetrag aus der Fremdwährungsumrechnung	Derivative Finanzinstrumente			
Stand am 01.01.2017	51.179	52.234	66.297	20.191	6.295	-6.128	190.068	8.384	198.452
Umgliederung			20.191	-20.191			0		0
Gewinnausschüttungen							0	-125	-125
Konzernjahresergebnis				73.219			73.219	89	73.308
Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen						-3.781	1.178	-1.237	-3.840
Latente Steuern auf direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen							-337	-5	-342
Konzerngesamtergebnis							70.279	-1.153	69.126
Stand am 30.06.2017	51.179	52.234	86.488	73.219	2.514	-5.287	260.347	7.106	267.453
Stand am 01.01.2018	51.179	52.234	77.136	60.686	-491	-4.625	236.119	10.991	247.110
Umgliederung			60.686	-60.686			0		0
Gewinnausschüttungen							0	-211	-211
Aufstockung Anteil Equinoccio			-2.472			127	-2.345	2.345	0
Konzernjahresergebnis				40.345			40.345	356	40.701
Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen						1.979	721	386	3.086
Latente Steuern auf direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen							-209	3	-206
Konzerngesamtergebnis							42.836	745	43.581
Stand am 30.6.2018	51.179	52.234	135.350	40.345	1.615	-4.113	276.610	13.870	290.480

Konzernanhang für das 1. Halbjahr 2018

IFA Hotel & Touristik Aktiengesellschaft, Duisburg

Grundlagen der Berichterstattung

Der Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT (nachfolgend auch IFA Hotel & Touristik AG, IFA H&T oder IFA-Konzern) wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) unter Berücksichtigung der Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzenden Bestimmungen des § 315e Abs. 1 HGB aufgestellt.¹

Der vorliegende Konzernzwischenabschluss der IFA H&T zum 30. Juni 2018 wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ in einer im Vergleich zum Konzernjahresabschluss verkürzten Form aufgestellt. Demzufolge enthält dieser Konzernzwischenabschluss nicht sämtliche Informationen und Anhangangaben, die gemäß IFRS für einen Konzernabschluss zum Ende des Geschäftsjahres erforderlich sind, und ist daher im Zusammenhang mit dem von der IFA H&T für das Geschäftsjahr 2017 veröffentlichten IFRS-Konzernabschluss zu lesen.

Im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2018 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Konsolidierungsgrundsätze, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 angewendet wurden, unverändert fortgeführt.

Darüber hinaus wurden die nachfolgend beschriebenen und für den Konzernabschluss der IFA H&T relevanten, zum 1. Januar 2018 erstmals in der EU anzuwendenden Standards und Interpretationen angewendet.

Aus der Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verlautbarungen ergeben sich - bis auf diejenigen, die im Anschluss an die Tabelle beschrieben werden - keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss der IFA H&T.

¹ Hierbei werden die International Accounting Standards (IAS) und die International Financial Reporting Standards (IFRS) als IFRS sowie die Interpretationen des Standing Interpretations Committee (SIC) und die Interpretationen des IFRS Interpretations Committee als IFRS IC bezeichnet.

Vorschrift	Titel	Veröffentlicht im	Anwendungspflicht der IFA H&T ab
IFRS 9	Finanzinstrumente	Juli 2014	1.1.2018
IFRS 15	Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden	Mai 2014	1.1.2018
Klarstellungen zu IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	April 2016	1.1.2018
Änderungen an IFRS 2	Klassifizierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen	Juni 2017	1.1.2018
Änderungen an IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	September 2016	1.1.2018
IFRIC 22	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus bezahlte Gegenleistungen	Dezember 2016	1.1.2018
Diverse	Verbesserungen zu IFRS (2014-2016): Änderungen an IFRS 1 und IAS 28	Dezember 2016	1.1.2018
Änderungen von IAS 40	Übertragung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	Dezember 2016	1.1.2018

IFRS 9 – Finanzinstrumente

Im Juli 2014 hat das IASB die finale Fassung von IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht, die IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung sowie alle vorherigen Versionen von IFRS 9 ersetzt. IFRS 9 führt die drei Projektphasen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten „Klassifizierung und Bewertung“, „Wertminderung“ und „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ zusammen. IFRS 9 enthält überarbeitete Leitlinien zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, darunter ein neues Modell der erwarteten Kreditausfälle zur Berechnung der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, sowie die neuen allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte. Er übernimmt auch die Leitlinien zur Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten aus IAS 39.

Mit Ausnahme der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ist der Standard rückwirkend anzuwenden, jedoch ist die Angabe von Vergleichsinformationen nicht erforderlich. Die Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften sind im Allgemeinen bis auf wenige Ausnahmen prospektiv anzuwenden.

Die Erstanwendung des Standards hat sich wie folgt ausgewirkt:

(a) Klassifizierung und Bewertung

IFRS 9 enthält drei wichtige Klassifizierungskategorien für finanzielle Vermögenswerte: „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“, „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust bewertet“ sowie „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet“. Der Standard eliminiert die bestehenden Kategorien des IAS 39: „bis zur Endfälligkeit zu halten“, „Kredite und Forderungen“ sowie „zur Veräußerung verfügbar“.

Die Anwendung der neuen Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften hat sich nicht auf die Bilanz oder das Eigenkapital der IFA H&T ausgewirkt.

Kredite und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen, die bisher der Kategorie „Loans and Receivables“ zugeordnet wurden, werden von der IFA H&T gehalten, um die vertraglichen Cashflows zu vereinnahmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Nominalkapital darstellen. Demzufolge sind diese finanziellen Vermögenswerte nach IFRS 9 der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zuzuordnen.

Alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte werden weiterhin zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Nicht-börsennotierte Eigenkapitalanteile, die bisher nach IAS 39 als „zur Veräußerung verfügbar“ bewertet wurden, werden nunmehr zum Fair Value bewertet und der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust bewertet“ nach IFRS 9 zugeordnet.

Die nicht-börsennotierten Eigenkapitalanteile betreffen im Wesentlichen die Anteile an den beiden Unternehmen Anfi Sales S.A. und Anfi Resorts S.A. Diese wurden im September 2016 zu Anschaffungskosten von € 36,0 Mio. erworben. Die Anschaffungskosten stellen zum 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungen dar. Seit dem Erwerb ergaben sich keine Indikatoren, die darauf hindeuten, dass die Anschaffungskosten nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind. Dementsprechend ergaben sich aus der Anwendung der neuen Bewertungsregeln nach IFRS 9 keine Auswirkungen auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

(b) Wertminderungen

Nach IFRS 9 sind vom IFA-Konzern erwartete Kreditverluste (Expected Credit Losses = ECL) aus den erworbenen Darlehen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögenswerten entweder auf Grundlage des 12-Monats-ECL oder der Gesamtlaufzeit-ECL zu bemessen. Der IFA-Konzern wendet den vereinfachten Ansatz an und erfasst die Gesamtlaufzeit-ECL aus allen erworbenen Darlehen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögenswerten.

Die geänderten Wertminderungsvorschriften haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns, da die Kredite im Wesentlichen mit Sicherheiten unterlegt sind und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen branchentypisch einem eher geringen Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

(c) Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Die nach IAS 39 als effektive Sicherungsbeziehungen designierten Sicherungsgeschäfte erfüllen auch die nach IFRS 9 vorgesehenen Kriterien für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte. Da IFRS 9 keine Änderung der allgemeinen Grundsätze, wie ein Unternehmen effektive Sicherungsbeziehungen zu bilanzieren hat, vorsieht, haben sich aus der Anwendung von IFRS 9 keine wesentlichen Auswirkungen auf den IFA-Konzernabschluss ergeben.

(d) Sonstige Anpassungen

Weitere Anpassungen aufgrund der Anwendung von IFRS 9 waren nicht erforderlich.

Die IFA H&T wendet das Wahlrecht zur vereinfachten Erstanwendung an. Der kumulierte Effekt aus der Umstellung auf den IFRS 9 wird erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Vergleichszahlen der Vorjahresperioden werden nicht angepasst, sondern stattdessen die Veränderungen von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Periode erläutert. Zum 1. Januar 2018 ergab sich eine Veränderung der Gewinnrücklagen von Null.

IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

IFRS 15 führt ein neues Modell zur Umsatzrealisierung mit fünf Analyseschritten ein, das auf alle Umsätze aus Verträgen mit Kunden anzuwenden ist. Das Kernprinzip des Standards besteht darin, dass ein Unternehmen Umsatzerlöse zum Zeitpunkt der Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen auf Kunden in Höhe der Gegenleistung zu erfassen hat, mit der das Unternehmen im Gegenzug für die Übertragung dieser Güter oder Dienstleistungen rechnen kann. Die Grundsätze in IFRS 15 bieten einen strukturierten Ansatz zur Bewertung und Erfassung von Umsatzerlösen. Der Anwendungsbereich des Standards erstreckt sich über alle Arten von Branchen und Unternehmen und ersetzt daher alle bestehenden Vorschriften, die den Bereich der Umsatzrealisierung betreffen (IAS 11 Fertigungsaufträge, IAS 18 Umsatzerlöse, IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme, IFRIC 15 Verträge über die Errichtung von Immobilien, IFRIC 18 Übertragung von Vermögenswerten durch einen Kunden und SIC 31 Umsatzerlöse – Tausch von Werbedienstleistungen). Die Anwendung des neuen Standards erfordert gegenüber den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Standards zur Umsatzrealisierung mehr Schätzungen und Ermessensentscheidungen, da die Höhe der zu erfassenden Umsatzerlöse durch die Höhe der Gegenleistung, mit der das Unternehmen im Gegenzug für die Übertragung der Güter oder der Dienstleistung rechnen kann, bestimmt wird. Dies ist insbesondere bei variablen Gegenleistungen der Fall.

Die IFA Hotel & Touristik AG erbringt Hoteldienstleistungen. Die daraus resultierenden Umsatzerlöse werden tagesgenau zeitraumbezogen erfasst. Variable Gegenleistungen bestehen nicht. Des Weiteren wird auch kein Treuepunkteprogramm betrieben. Demzufolge hat der neue Standard keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierung der Umsatzerlöse im IFA-Konzern.

Insgesamt ergaben sich keine Änderungen von Bilanzposten zum 1. Januar 2018 aus der Erstanwendung des IFRS 15.

Klarstellungen zu IFRS 15 – Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Im April 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) die finalen Klarstellungen zu seinem neuen Standard zur Erlösrealisierung, IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden, veröffentlicht. Mit den Änderungen werden Implementierungsfragen geklärt. Diese Fragen betreffen die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, die Anwendungsleitlinien für Prinzipal-Agenten-Verhältnisse und Lizenzen für geistiges Eigentum (intellectual property; IP) sowie die Übergangsbestimmungen. Darüber hinaus sollen mit den Änderungen eine einheitlichere Vorgehensweise bei der Umsetzung von IFRS 15 sichergestellt und die mit dessen Anwendung verbundenen Kosten und Komplexität verringert werden.

Auch die Klarstellungen zu IFRS 15 haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierung der Umsatzerlöse im IFA-Konzern.

IFRIC 22 – Transaktionen in fremder Währung und im Voraus bezahlte Gegenleistungen

Die Interpretation deckt Geschäftsvorfälle in fremder Währung ab, wenn ein Unternehmen einen nicht monetären Vermögenswert oder eine nicht monetäre Schuld ansetzt, der oder die aus der im Voraus erfolgten Zahlung oder dem im Voraus erfolgten Erhalt einer Gegenleistung entsteht, bevor das Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand erfasst. Der Zeitpunkt der Transaktion für Zwecke der Bestimmung des Wechselkurses ist die erstmalige Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts aus der Vorauszahlung oder der nicht monetären Schuld aus aufgeschobenem Ertrag. Wenn es im Voraus mehrere Zahlungen oder Erhalte gibt, wird ein Transaktionszeitpunkt für jede Zahlung und jeden Erhalt bestimmt. Die Interpretation ist nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand bei erstmaligem Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert oder dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder gezahlten Gegenleistung zu einem anderen Zeitpunkt als den der erstmaligen Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts oder der nicht monetären Schuld bewertet. Des Weiteren muss die Interpretation nicht auf Ertragsteuern, Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge angewendet werden.

Die IFA H&T wendet IFRIC 22 prospektiv auf alle Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge an, die in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallen und nach dem 1. Januar 2018 erstmals erfasst werden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden einheitlich auf alle im Abschluss dargestellten Geschäftsjahre angewandt. Aufwendungen und Erträge, die üblicherweise erst am Ende eines Geschäftsjahres anfallen, wurden für Zwecke der Zwischenberichterstattung periodisiert.

Die Buchwerte der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente entsprechen deren Zeitwerten. Zum Zeitwert bewertet werden - neben den oben dargestellten Beteiligungen an den beiden Unternehmen Anfi Sales S.A. und Anfi Resorts S.A. - die lang- und kurzfristigen Schulden aus derivativen Finanzinstrumenten.

Bei den derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um zinsbezogene Geschäfte sowie um OTC-Produkte, d. h. nicht börsengehandelte Produkte. Die derivativen Finanzinstrumente sind mit ihren von Kreditinstituten ermittelten Marktwerten bewertet. Es handelt sich dabei um auf internen Risikomodellen beruhende Werte, die nach anerkannten mathematischen Verfahren ermittelt werden. Die Buchwerte der Derivate entsprechen den Marktwerten.

Wie zum 31. Dezember 2017 sind zum 30. Juni 2018 die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente sämtlich der Hierarchiestufe 2 zuzurechnen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden von der IFA H&T gehalten, um die vertraglichen Cashflows zu vereinnahmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Nominalkapital darstellen. Demzufolge sind diese finanziellen Vermögenswerte nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Gegenüber dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden bis auf die nachfolgend beschriebene Ausnahme keine Schätzungsänderungen mit wesentlicher Auswirkung auf den Konzernzwischenabschluss vorgenommen. Die Nutzungsdauer von Teilen des Sachanlagevermögens des IFA Hotels Faro wurde aufgrund der geplanten Renovierung des Hotels neu geschätzt. Die Teile des Sachanlagevermögens, die voraussichtlich bei der geplanten Renovierung abgehen, werden nunmehr planmäßig bis zu dem Zeitpunkt der erwarteten Renovierung abgeschrieben.

Die 50%-igen Beteiligungen an den beiden Unternehmen Anfi Sales S.A. und Anfi Resorts S.A. werden weiterhin nicht nach der Equity-Methode bilanziert, da kein maßgeblicher Einfluss in Bezug auf die Beteiligungen besteht. Auf Grund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen ist die Mitwirkung an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen tatsächlich nicht möglich. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2017.

Der Ertragsteueraufwand wurde auf Basis der Ergebnisse der einbezogenen Gesellschaften und des jeweilig gültigen Steuersatzes als bestmögliche Schätzung ermittelt. Latente Steuern auf temporäre Differenzen und Verlustvorträge wurden mit den gültigen latenten Steuersätzen bewertet.

Der Konzernzwischenabschluss wurde weder entsprechend § 317 HGB geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Konsolidierungskreis

In den Konzern-Zwischenabschluss werden neben der IFA H&T als Obergesellschaft alle wesentlichen in- und ausländischen verbundenen Unternehmen einbezogen.

Der Konsolidierungskreis hat sich gegenüber dem 31. Dezember 2017 um eine vollkonsolidierte Gesellschaft reduziert und um eine nach der Equity-Methode bewertete Gesellschaft erweitert.

Details zu den Veräußerungen und Erwerben werden im folgenden Abschnitt "Unternehmensveräußerungen und -erwerbe" beschrieben.

Unternehmensveräußerungen und -erwerbe

Mit Vertrag vom 18. April 2018 hat die IFA Canarias S.L., eine Tochtergesellschaft der IFA Hotel & Touristik AG, sämtliche Geschäftsanteile an ihrer bisherigen Tochtergesellschaft IFA Interclub Atlantic Hotel S.A.U. ("Enkelgesellschaft") an einen Finanzinvestor mit Sitz in Spanien und zur HI Partners Gruppe gehörend, veräußert. Die Enkelgesellschaft betreibt das gleichnamige 3-Sterne-Hotel IFA Interclub Atlantic in San Agustín auf Gran Canaria.

Der Kaufpreis beträgt € 62,8 Mio., von denen € 43,8 Mio. durch Banküberweisung beglichen wurden. Der weitere Kaufpreisanteil in Höhe von € 19,0 Mio. dient der Rückführung von Verbindlichkeiten der IFA Canarias S.L. gegenüber ihrer Tochtergesellschaft IFA Interclub Atlantic S.A. (€ 21,9 Mio.) verrechnet mit Forderungen der IFA Canarias S.L. gegen ihre Tochtergesellschaft IFA Interclub Atlantic S.A. (€ 2,9 Mio.) sowie dem Erwerb von vormaligen Minderheitsbeteiligungen der IFA Interclub Atlantic S.A. an Enkelgesellschaften der IFA Hotel & Touristik AG, die im IFA-Konzern verbleiben.

Aus der Veräußerung resultiert ein Entkonsolidierungsgewinn von rund € 32,9 Mio. vor Ertragsteuern. Der Entkonsolidierungsgewinn wird in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die IFA H&T hält seit dem 2. Januar 2018 über ihre Tochtergesellschaft IFA Canarias S.L. 24,01 % der Anteile an der **Lopesan Hotel Management S.L.** (LHM). Aufgrund des bestehenden maßgeblichen Einflusses wird die Gesellschaft seit Beginn des Jahres 2018 als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Bewertung der Beteiligung erfolgt entsprechend der Klassifizierung als assoziiertes Unternehmen nach der Equity-Methode. Aus der erstmaligen Bewertung nach der Equity-Methode zum 2. Januar 2018 resultierte ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von € 1,3 Mio., der unmittelbar erfolgswirksam vereinnahmt wurde und unter der Position „Ergebnis aus assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen wird. Darüber hinaus wurde aus dem der IFA H&T anteilig zustehenden Ergebnis der LHM ein

Ergebnisbeitrag im ersten Halbjahr 2018 in Höhe von € 1,5 Mio. erzielt, der ebenfalls unter der Position „Ergebnis aus assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen wird.

Die LHM übernimmt Aufgaben im Bereich des Hotelmanagements für die Gesellschaften des IFA-Konzerns sowie für die Lopesan Gruppe, aber auch für externe Hotelgesellschaften. Für diese Tätigkeiten erhält die LHM eine entsprechende Vergütung.

Erhebliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle

Der Anstieg des Sachanlagevermögens im ersten Halbjahr 2018 ist im Wesentlichen durch unser Neubauprojekt in der Dominikanischen Republik verursacht. Von den Investitionen in das Sachanlagevermögen von insgesamt € 37,3 Mio. entfallen € 36,2 Mio. auf den Hotelneubau.

Die unter den übrigen Finanzanlagen (langfristiger Anteil) bzw. unter den sonstigen Forderungen (kurzfristiger Anteil) ausgewiesenen Darlehen gegen Unternehmen aus der Hotelbranche wurden im ersten Halbjahr 2018 in Höhe von € 13,4 Mio. außerplanmäßig getilgt. Die außerplanmäßigen Tilgungen betreffen das Darlehen an die Mar Abierto S.L., Mogán, Gran Canaria, Spanien.

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen für die Schließung des Hotels IFA Villas Bavaro Resort & Spa wurden im ersten Halbjahr 2018 in Höhe von € 1,1 Mio. aufgelöst, da mit einem Anfall nicht mehr zu rechnen ist.

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Gesellschaften des IFA-Konzerns erbringen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Leistungen auch für nahestehende Unternehmen. Umgekehrt erbringen nahestehende Unternehmen im Rahmen ihres Geschäftszwecks Leistungen an die Gesellschaften des IFA-Konzerns.

Im Berichtszeitraum ergaben sich - mit Ausnahme der Geschäftsbeziehung zur Lopesan Hotel Management S.L. - keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Vergleich zu den im Konzernanhang zum 31. Dezember 2017 beschriebenen Sachverhalten. Die wesentlichen Transaktionen stellen sich wie folgt dar:

Die Cook-Event Canarias, S.A., ein Unternehmen der LOPESAN-Gruppe, belastet die spanischen Hotels der IFA-Gruppe mit einer Umlage für die Kosten der Zentralküche auf Gran Canaria.

Die Interhotelera S.A., ein Unternehmen der LOPESAN-Gruppe, berechnet den spanischen Hotels der IFA-Gruppe die in Anspruch genommenen Waschleistungen. Die bis zum Geschäftsjahr 2017 berechnete Umlage der Kosten für die Zusammenlegung der Aktivitäten in den Bereichen Vertrieb, Personal, Einkauf und EDV der LOPESAN- und IFA-Gruppe wird seit Januar 2018 nicht mehr von der Interhotelera S.A., sondern nunmehr von der Lopesan Hotel Management S.L. an die spanischen Hotels der IFA-Gruppe berechnet.

Die Gesellschaften der IFA-Gruppe belasten im Wesentlichen Personalkosten an die Lopesan Hotel Management S.L.

Die Lopesan Hotel Management S.L. erbringt seit Ende des Jahres 2017 für die Hotels der IFA-Gruppe Leistungen im Rahmen des Hotelmanagements. Die Leistungen umfassen die Bereiche Verwaltung und Finanzen, Personalmanagement, Marketing und Vertrieb und Management des Betriebs sowie weitere Leistungen im Bereich des Hotelbetriebs.

Die IFA Canarias belastet im Wesentlichen Wartungsleistungen für Schwimmbäder an die Hotels der LOPESAN-Gruppe auf Gran Canaria.

Weitere Leistungsbeziehungen zwischen den spanischen Hotels der IFA-Gruppe und den Hotels der LOPESAN-Gruppe betreffen im Wesentlichen Hotelleistungen für den Fall der Überbuchung einzelner Hotels.

Saisoneinflüsse

Die Ergebnisbeträge der Konzernsegmente sind in erheblichem Maße durch saisonale Effekte geprägt. Während in Deutschland eher Sommermonate entscheidend sind, liegt die Hauptsaison auf Gran Canaria, der Dominikanischen Republik und in Österreich eher in den Wintermonaten.

Wesentliche Ereignisse nach dem 30. Juni 2018

Ausschüttung einer von der Hauptversammlung am 19. Juli 2018 beschlossenen Dividende in Höhe von € 0,12 pro Aktie

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 19. Juli 2018 hat beschlossen, den im Geschäftsjahr 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 2.362.110,00 zur Ausschüttung einer Dividende von € 0,12 je Stückaktie auf die 19.684.250 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden.

Kapitalerhöhung zur Neuausrichtung des IFA-Konzerns

Der Vorstand und Aufsichtsrat der IFA Hotel & Touristik AG ("Gesellschaft") haben am 25. Mai 2018 beschlossen, der für den 19. Juli 2018 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung die Beschlussfassung über eine Barkapitalerhöhung unter Gewährung der Bezugsrechte für die Aktionäre vorzuschlagen. Ein von Vorstand aufgestellter und vom Aufsichtsrat genehmigter Investitionsplan sieht zur Neuaufstellung der Gesellschaft, die mit dem Verkauf verschiedener Hotels seit 2016 eingeleitet worden war, verschiedene strategische Projekte vor. Die Kapitalerhöhung soll neben der weiteren Stärkung des Eigenkapitals der

Finanzierung dieser Projekte dienen. Zuden geplanten Maßnahmen gehören neben dem bereits eingeleiteten Hotelbauprojekt in Playa Bávaro in der Dominikanischen Republik eine zusätzliche Stufe des Kapazitätsausbaus in Playa Bávaro, die beabsichtigte Renovierung des IFA-Hotels Faro auf Gran Canaria und des IFA-Hotels auf Fehmarn, der etwaige Erwerb der noch nicht von der Gesellschaft gehaltenen 50 %-Beteiligung an der Anfi-Gruppe und die Einleitung eines geplanten weiteren Hotelneubauprojekts auf den kanarischen Inseln und der Erwerb der Minderheitsanteile an der Equinoccio Bavaro S.A.. Von der Einberufung der Hauptversammlung an ist eine Zusammenfassung des Investitionsplans auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ([https://www.lopesan.com/upload/Resumen_Plan_de_Inversiones_IFA_vdef_\(a\).pdf](https://www.lopesan.com/upload/Resumen_Plan_de_Inversiones_IFA_vdef_(a).pdf)).

Konkret sieht der Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vor, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit € 51.480.000,00, eingeteilt in 19.800.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, um bis zu € 77.220.000,00 durch Ausgabe von bis zu 29.700.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen auf bis zu € 128.700.000,00, eingeteilt in 49.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Der angestrebte Bruttoemissionserlös beträgt ca. € 200 Mio.

Das Bezugsverhältnis soll 2:3 betragen, d.h. zwei alte Stückaktien berechtigen zum Bezug von drei neuen Stückaktien. Die Bezugsrechte auf die Neuen Aktien sind übertragbar, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel soll nicht organisiert werden. Auch soll den Aktionären ein Überbezugsrecht auf die nicht ausgeübten Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Bezugspreis soll zu einem späteren Zeitpunkt vom Vorstand festgelegt werden. Sofern die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag annimmt, soll die Kapitalerhöhung bis spätestens zum 18. Januar 2019 durchgeführt werden. Die Mehrheitsaktionärin Lopesan Touristik S.A. unterstützt die Kapitalerhöhung und beabsichtigt, bei Durchführung der Kapitalerhöhung jedenfalls ihre Bezugsrechte auszuüben.

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 19. Juli 2018 hat beschlossen, den Vorschlag zur Kapitalerhöhung anzunehmen. Dieser Beschluss wurde von der NewInvest Assets Beteiligungs GmbH angefochten. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Berichts ist das diesbezügliche Freigabeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus haben sich keine wesentlichen Ereignisse nach dem 30. Juni 2018 ergeben.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Gewissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

Duisburg, den 28. September 2018

Der Vorstand

Yaiza García Suárez

Jordi Llinas Serra

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Dieser Zwischenbericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen zur Geschäfts- und Ertragsentwicklung der IFA, die auf unseren derzeitigen Plänen, Einschätzungen, Prognosen und Erwartungen beruhen. Die Aussagen beinhalten Risiken und Unsicherheiten, denn es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die auf unser Geschäft einwirken und zu großen Teilen außerhalb

unseres Einflussbereichs liegen. Dazu gehören vor allem die konjunkturelle Entwicklung und die Verfassung der Finanzmärkte weltweit. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können also erheblich von unseren heute getroffenen Annahmen abweichen. Sie haben daher nur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Gültigkeit. Wir übernehmen keine Verpflichtung, die zukunftsgerichteten Aussagen angesichts neuer Informationen oder unerwarteter Ereignisse zu aktualisieren.

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
der IFA Hotel & Touristik AG (HGB)**

Bilanz zum 31. Dezember 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Aktiva		31.12.2016	Passiva		31.12.2016
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.480.000,00	51.480.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	146,17	1.014,19	./. Nennbetrag eigene Aktien	<u>-300.950,00</u>	<u>-300.950,00</u>
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	51.179.050,00	<u>51.179.050,00</u>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.652,48	3.895,76		52.388.834,37	52.388.834,37
III. Finanzanlagen			III. Gewinnrücklagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	79.238.452,60	79.238.452,60	Andere Gewinnrücklagen	101.834,08	272.898,52
	<u>79.243.251,25</u>	<u>79.243.362,55</u>	IV. Bilanzgewinn	2.362.110,00	2.558.952,50
				<u>106.031.828,45</u>	<u>106.399.735,39</u>
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
Forderungen und sonstige I. Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	1.123.352,18	1.398.900,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	32.303.544,18	5.999.744,72	2. Sonstige Rückstellungen	<u>472.259,17</u>	<u>558.568,22</u>
Kassenbestand und Guthaben bei II. Kreditinstituten	3.852.023,50	29.352.832,80	C. Verbindlichkeiten		
	<u>36.155.567,68</u>	<u>35.352.577,52</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98.333,62	135.210,91
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.634.000,46	6.104.133,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.189,00	1.088,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 40.708,17 (Vj. TEUR 0)	41.234,05	480,32
	<u>115.401.007,93</u>	<u>114.597.028,07</u>		<u>115.401.007,93</u>	<u>114.597.028,07</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	3.079.756,62	2.926.302,47
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>282.970,87</u>	<u>188.139,30</u>
	3.362.727,49	<u>3.114.441,77</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	602.194,06	416.612,95
b) Soziale Abgaben	71.076,78	69.597,87
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.818,83	3.799,93
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.334.915,23</u>	<u>1.854.651,06</u>
	3.013.004,90	<u>2.344.661,81</u>
6. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 3.530.743,62 (Vj. TEUR 1.732)	3.530.743,62	1.732.479,55
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 363.897,08 (Vj. TEUR 147)	386.919,72	300.191,57
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen davon außerplanmäßig: EUR 0,00 (Vj. TEUR 47)	0,00	46.465,59
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 38.704,76 (Vj. TEUR 48)	71.384,76	53.528,26
	3.846.278,58	<u>1.932.677,27</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>2.004.274,95</u>	<u>1.701.541,80</u>
11. Ergebnis nach Steuern	2.191.726,22	1.000.915,43
12. Sonstige Steuern	<u>680,66</u>	<u>240,00</u>
13. Jahresüberschuss	<u><u>2.191.045,56</u></u>	<u><u>1.000.675,43</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg, - nachfolgend auch H&T genannt - ist in das Handelsregister des Amtsgerichtes Duisburg (HRB 3291) eingetragen.

Die H&T ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 i. V. m. § 264d HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die handelsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften beachtet.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit haben wir die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke teilweise im Anhang aufgeführt.

Der Lagebericht der H&T für das Geschäftsjahr 2017 wurde in Anwendung von § 315 Abs. 5 HGB i. V. m. § 298 Abs. 2 HGB mit dem Lagebericht des H&T-Konzerns zusammengefasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (drei bis fünf Jahre; lineare Methode) vermindert.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer (Betriebs- und Geschäftsausstattung: drei bis zehn Jahre) um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen ausschließlich nach der linearen Methode. Anlagegegenstände mit Anschaffungskosten von EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden jahresweise in einem Sammelposten zusammengefasst, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Anlagegegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 150,00 werden direkt als Aufwand erfasst.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Wurden in den Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für diese Wertminderungen in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den (fortgeführten) Anschaffungskosten.

Forderungen werden mit dem Nennwert bilanziert.

Forderungen in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert bzw. zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag angesetzt.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben erfasst, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Dabei werden bei der H&T nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Personengesellschaften bestehen, an denen die H&T als Gesellschafter beteiligt ist. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden aktive latente Steuern auf die bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge sowie auf steuerliche Zinsvorträge im Sinne des § 4h EStG i. V. m. § 8a KStG gebildet, soweit innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Verlustverrechnung zu erwarten ist. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des kombinierten Ertragsteuersatzes der H&T von aktuell 34,03 %. Der kombinierte Ertragsteuersatz umfasst Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. Abweichend hiervon werden latente Steuern aus zeitlichen Bilanzierungsunterschieden bei Beteiligungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft auf Basis eines kombinierten

Ertragsteuersatzes ermittelt, der lediglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag beinhaltet; dieser beträgt derzeit 15,83 %. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Falle einer Steuerentlastung würde vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht werden. Im Geschäftsjahr ergab sich insgesamt eine Steuerentlastung, die aus aktiven Differenzen in den Beteiligungsbuchwerten resultiert. Gemäß dem in § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB geregelten Aktivierungswahlrecht wurde keine aktive latente Steuer angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagengitter (letzte Seite des Anhangs) dargestellt.

Finanzanlagen

Einzelheiten zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB am Ende des Anhangs aufgeführt.

Umlaufvermögen

Forderungen

Es bestehen wie im Vorjahr keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Im Wesentlichen entfallen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen auf das Gesellschafterverrechnungskonto der H&T als Kommanditistin der IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn, (TEUR 1.588; Vorjahr: TEUR 1.314), auf kurzfristige Darlehensforderungen gegen die IFA Canarias S.L. (TEUR 29.565; Vorjahr: TEUR 2.800) und die IFA Hotel Lloret de Mar S.A. (TEUR 464; Vorjahr: TEUR 474) sowie auf Forderungen aus der laufenden Konzernverrechnung mit der Circulo de Rotorúa S.A., Costa Rica (TEUR 648; Vorjahr: TEUR 1.066).

Eigenkapital

Das Grundkapital ist eingeteilt in 19.800.000 Inhaberaktien (Stückaktien) ohne Nennwert. Das Grundkapital beträgt EUR 51.480.000,00.

Die Kapitalrücklage berücksichtigt mit TEUR 27.984 das Agio aus der Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2014.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16./17. Juli 2015 wurde die Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu 10 % des bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 15. Juli 2018. Nach der Erwerbsermächtigung der Hauptversammlung können die erworbenen eigenen Aktien eingezogen oder über die Börse veräußert werden.

Unter Zustimmung des Aufsichtsrats wurden durch den Vorstand der H&T bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt 115.750 Aktien mit Anschaffungskosten in Höhe von EUR 649.275,80 und einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 300.950,00 bzw. 0,58 % erworben. Die letzten Aktien wurden am 4. März 2016 erworben.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen enthalten ausschließlich andere Gewinnrücklagen.

Bilanzgewinn

Die Entwicklung des Bilanzgewinns stellt sich wie folgt dar:

	TEUR
Bilanzgewinn zum 31.12.2016	2.559
Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2016	-2.559
Entnahme aus den Gewinnrücklagen aufgrund Ergebnisverwendungsvorschlag	171
Jahresüberschuss 2017	2.191
Bilanzgewinn zum 31.12.2017	2.362

Rückstellungen

Es wurden im Wesentlichen sonstige Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Jahresabschlusskosten, Aufsichtsratsvergütungen und Tantiemen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus Darlehen gegenüber der IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn, (TEUR 2.403; Vorjahr: TEUR 5.910) sowie gegenüber der IFA Canarias S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria/Spanien (TEUR 4.997; Vorjahr: TEUR 0).

Verbindlichkeitspiegel in TEUR

Art der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2017 (Vorjahr)	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Vorjahr)	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren (Vorjahr)
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98 (135)	98 (135)	0 (0)
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.634 (6.104)	7.634 (194)	0 (5.910)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	41 (1)	41 (1)	0 (0)
Gesamtbetrag	7.773 (6.240)	7.773 (330)	0 (5.910)

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer 5 Jahre entsprechen dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten größer ein Jahr. Sie sind - wie bereits im Vorjahr - unbesichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die erzielten Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2017
	<u>TEUR</u>
Konzernumlagen	2.773
Sonstige	<u>307</u>
	<u><u>3.080</u></u>

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 174) enthalten. Außerdem wurden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 283; Vorjahr: TEUR 7) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 837; Vorjahr: TEUR 643), von verbundenen Unternehmen erbrachte Leistungen (TEUR 561; Vorjahr: TEUR 316) und Kosten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und der Erstellung des Geschäftsberichts (TEUR 193; Vorjahr: TEUR 333). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 332 (Vorjahr: TEUR 80) enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Steueraufwand des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 2.004 setzt sich zusammen aus einem periodenfremden Steueraufwand von TEUR 735 sowie einem Steueraufwand in Höhe von TEUR 1.269 für das Berichtsjahr.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres 2017 beschäftigten Mitarbeiter (Angestellte) betrug wie im Vorjahr sieben.

Haftungsverhältnisse

In 2004 wurde für ein Bankdarlehen des Tochterunternehmens IFA Hotel Betriebsgesellschaft mbH, Kleinwalsertal/Österreich, eine Bürgschaftsverpflichtung übernommen. Das Darlehen weist zum 31. Dezember 2017 einen Saldo von insgesamt TEUR 378 (Vorjahr: TEUR 567) aus.

Die zugunsten der IFA Hotel Betriebsgesellschaft mbH, Kleinwalsertal/Österreich, eingegangene Verbindlichkeit aus der Bürgschaft für das Darlehen ist nicht zu passivieren. Die Gesellschaft hat bislang alle Raten fristgerecht an das Kreditinstitut zurückgezahlt, so dass davon auszugehen ist, dass die Gesellschaft die Verpflichtung auch weiterhin vertragsgemäß erfüllen wird. Mit einer Inanspruchnahme der H&T ist folglich nicht zu rechnen.

Für die Tochtergesellschaften IFA Faro Hotel Maspalomas S.A., Maspalomas, Gran Canaria/Spanien und IFA Hotel Lloret de Mar S.A., Lloret de Mar/Spanien wurden unbefristete Patronatserklärungen abgegeben, nach denen sich die H&T verpflichtet, die Tochtergesellschaften finanziell so ausgestattet zu halten, dass diese ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen können. Auf Basis der Unternehmensplanung der genannten Tochtergesellschaften ist mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen.

Die H&T hat im Zuge des Kaufs der Anfi Invest AS, Vanvikan/Norwegen, über ihre im Alleineigentum stehenden Tochtergesellschaft, der IFA Canarias S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria/Spanien, eine Bürgschaft über € 4,0 Mio. abgegeben. Vom gesamten Kaufpreis über € 41,3 Mio. sind diese € 4,0 Mio. nur unter der aufschiebenden Bedingung zu zahlen, dass die Anfi del Mar S.L., Arguineguín, Gran Canaria/ Spanien, eine neue öffentliche Konzession zum Betrieb eines Jachthafens erhält. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der H&T wird zurzeit als gering eingestuft.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 170 (Vorjahr: TEUR 170).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Zum 31.12.2017 weist die H&T einen Jahresüberschuss von TEUR 2.191 und einen Bilanzgewinn von TEUR 2.362 aus. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn vollständig zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,12 zu verwenden.

Konzernabschluss

Die Gesellschaft stellt als Mutterunternehmen des IFA Hotel & Touristik Konzerns einen Konzernabschluss auf. Dieser Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger unter der Registernummer HRB 3291 (Amtsgericht Duisburg) offengelegt.

Die Gesellschaft, die als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, in den der Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg, einbezogen ist, ist die Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Las Palmas, Gran Canaria/ Spanien. Der Konzernabschluss wird beim Registergericht Las Palmas, Gran Canaria/ Spanien, unter Sección 8, Hoja 5072, offengelegt.

Die Gesellschaft, die als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, in den der Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg, einbezogen ist, ist die Invertur Helsan S.L.U., Las Palmas, Gran Canaria/ Spanien. Der Konzernabschluss wird beim Registergericht Las Palmas, Gran Canaria/ Spanien, unter Sección 8, Hoja 24313, offengelegt.

Aktionärsstruktur

- I. Die Newinvest Assets Beteiligungs GmbH, Bonn, Deutschland, hat uns am 28. November 2014 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der H&T am 27.11.2014 die Schwellen von 10 %, 15 %, 20 %, 25 % und 30 % überschritten hat und an diesem Tag 33,80 % (6.692.352 Stimmrechte) betrug.
- II. Die Newinvest Assets Co S.A., Panama, Republic of Panama, hat uns am 28. November 2014 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der H&T am 27.11.2014 die Schwellen von 10 %, 15 %, 20 %, 25 % und 30 % überschritten hat und an diesem Tag 33,80 % (6.692.352 Stimmrechte) betrug. Sämtliche der vorgenannten 6.692.352 Stimmrechte (33,80 %) werden der Newinvest Assets Co S.A. gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei über das von ihr kontrollierte Unternehmen, dessen Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Newinvest Assets Beteiligungs GmbH. Sämtliche der vorgenannten 6.692.352 Stimmrechte (33,80 %) werden der Newinvest Assets Co S.A. auch gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei auch von folgendem Aktionär, dessen Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Newinvest Assets Beteiligungs GmbH.
- III. Herr Victor Garrido Montes de Oca, Dominikanische Republik, hat uns am 28. November 2014 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der H&T am 27.11.2014 die Schwellen von 10 %, 15 %, 20 %, 25 % und 30 % überschritten hat und an diesem Tag 33,80 % (6.692.352 Stimmrechte) betrug. Sämtliche der vorgenannten 6.692.352 Stimmrechte (33,80 %) werden Herrn Victor Garrido Montes de Oca gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei über folgende von ihm kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Newinvest Assets Beteiligungs GmbH und Newinvest Assets Co S.A. Sämtliche der vorgenannten 6.692.352 Stimmrechte (33,80 %) werden Herrn Victor Garrido Montes de Oca auch gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG i.V.m. Satz 2 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei über folgenden Aktionär, dessen Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Newinvest Assets Beteiligungs GmbH.
- IV. Die Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Las Palmas de Gran Canaria, Spanien, hat uns am 23. Dezember 2015 mit Korrektur vom 12. Januar 2016 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der H&T am 22. Dezember 2015 die Schwellen von 20 %, 25 %, 30 %, 50 % überschritten hat und an diesem Tag 52,16 % (10.327.560 Stimmrechte) betrug. Sämtliche der vorgenannten 10.327.560 Stimmrechte (52,16 %) werden der Hijos de Francisco López Sánchez S.A. gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei über folgende von ihr kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Lopesan Touristik S.A.
- V. Die Invertur Helsan S.L.U., Las Palmas de Gran Canaria, Spanien, hat uns am 23. Dezember 2015 mit Korrektur vom 12. Januar 2016 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der H&T am 22. Dezember 2015 die Schwellen von 20 %, 25 %, 30 %, 50 % überschritten hat und an diesem Tag 52,16 % (10.327.560 Stimmrechte) betrug. Sämtliche der vorgenannten 10.327.560 Stimmrechte (52,16 %) werden der Invertur Helsan S.L.U. gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei über folgende von ihr kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Lopesan Touristik S.A., Hijos de Francisco López Sánchez S.A.
- VI. Herr Eustasio López González, Spanien, hat uns am 23. Dezember 2015 und mit Korrektur vom 12. Januar 2016 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der H&T am 22. Dezember 2015 die Schwellen von 20 %, 25 %, 30 %, 50 % überschritten hat und an diesem Tag 52,16 % (10.327.560 Stimmrechte) betrug. Sämtliche der vorgenannten 10.327.560 Stimmrechte (52,16 %) werden Herrn Eustasio López González gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die zugerechneten Stimmrechte werden dabei über folgende von ihm kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der H&T jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten: Lopesan Touristik S.A., Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Invertur Helsan S.L.U.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und des Vorstands

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder aus Festgehalt (inklusive Nebenleistungen) und erfolgsabhängiger Tantieme belief sich im Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 576 (Vorjahr: TEUR 251).

Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen für das Jahr 2017 TEUR 84 (Vorjahr: TEUR 84) und verteilen sich auf die Aufsichtsratsmitglieder wie folgt:

	Grund-Vergütung	Variable Vergütung	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Santiago de Armas Fariña	16.000	0	16.000
Dr. Hans Vieregge	12.000	0	12.000
Francisco López Sánchez	8.000	0	8.000
Roberto López Sánchez (anteilig bis 18.07.2017)	4.362	0	4.362
Antonio Rodríguez Pérez	8.000	0	8.000
Inés Arnaldos (anteilig ab 18.07.2017)	3.638	0	3.638
Agustín Manrique de Lara y Benítez de Lugo	8.000	0	8.000
Christian Huster	8.000	0	8.000
Cornelia Hessling (anteilig bis 18.07.2017)	4.362	0	4.362
Nina Schmidt (anteilig bis 18.07.2017)	4.362	0	4.362
Kay Gottschlag (anteilig ab 18.07.2017)	3.638	0	3.638
Sonia Sánchez Lorenzo (anteilig ab 18.07.2017)	3.638	0	3.638
	84.000	0	84.000

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Santiago de Armas Farina erhielt darüber hinaus für Beratungsleistungen TEUR 193 (Vorjahr: TEUR 84).

Im Vorjahr verteilten sich die Bezüge wie folgt:

	Grund-Vergütung	Variable	Gesamt
		Vergütung	
	EUR	EUR	EUR
Santiago de Armas Fariña	16.000	0	16.000
Dr. Hans Vieregge	12.000	0	12.000
Francisco López			
Sánchez	8.000	0	8.000
Roberto López			
Sánchez	8.000	0	8.000
Antonio Rodríguez			
Pérez	8.000	0	8.000
Agustin Manrique de Lara y Benítez de			
Lugo	8.000	0	8.000
Christian Huster	8.000	0	8.000
Cornelia Hessling	8.000	0	8.000
Nina Schmidt	8.000	0	8.000
	84.000	0	84.000

Honorar für die Abschlussprüfer

Für die Angabe der für das Geschäftsjahr 2017 berechneten Abschlussprüferhonorare wird auf den Konzernabschluss der H&T zum 31.12.2017 verwiesen.

Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Mitglieder des Vorstands

YAIZA GARCÍA SUÁREZ, Las Palmas/Gran Canaria/Spanien

Diplom Betriebswirtin
– Vorstand Finanzen –

JORDI LLINÀS SERRA, Graal-Müritz

Kaufmann
– Vorstand Marketing und Operations –

Mitglieder des Aufsichtsrats

SANTIAGO DE ARMAS FARIÑA, Las Palmas/Gran Canaria/Spanien

Rechtsanwalt und Steuerberater,

- Vorsitzender -

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

Kontrollgremien:

- S. de Armas y Asociados, S.L.
- Lexa, S.A.
- Puerto Deportivo Pasito Blanco Canarias, S.L.U.
- Punta del Sol, S.A.
- Santa Águeda Sun Golf, S.L.

DR. HANS VIEREGGE, Hannover

Dipl. Volkswirt, ehemaliges Mitglied des Vorstandes der NordLB

- stellvertretender Vorsitzender -

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Deutsche Schifffahrts-Treuhand AG, Flensburg

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG „Conti Basel“, München
- CONTI 147. Schifffahrts GmbH & Co. KG „Conti Equator“, München
- CONTI 148. Schifffahrts GmbH & Co. KG, „Conti Greenland“, München
- Siepmann-Werke GmbH & Co. KG, Warstein

FRANCISCO LÓPEZ SÁNCHEZ, Las Palmas/Gran Canaria/Spanien

Bachelor in Business Administration and Hospitality Management

Geschäftsführer der Meloneras Golf S.L. in Las Palmas, Gran Canaria

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

Kontrollgremien:

- Agrícola Tabaibal, S.A.U.
- Altamarena, S.A.
- Bitumex, S.A.U.
- Brickell Reach Tower 3801 LLC
- Casticar, S.A.
- Cook-Event Canarias, S.A.
- Costa Canaria de Veneguera, S.A.
- Creativ Hotel Buenaventura, S.A.
- Cuba Gestión hotelera, S.L.U.
- Dehesa de Jandía, S.A.
- Explotaciones Jandía, S.A.
- Expo Meloneras, S.A.
- Hijos de Francisco López Sánchez, S.A.
- Interhotelera Española, S.A.
- Lopesan Asfaltos y Construcciones, S.A.U.
- Lopesan Hotel Management, S.L.
- Lopesan Management S.L.U.
- Lopesan Satocan Investment, S.L.
- Lopesan Touristik, S.A.
- Lorcar Asesores, S.L.
- Maspalomas Golf, S.A.
- Maspalomas Resort, S.L.
- Megahotel Faro, S.L.
- Meloneras Golf, S.L.
- N.F.L.S., S.L.U.
- Oasis Beach Maspalomas, S.L.
- Promociones Faro, S.A.
- Promociones Taidía, S.A.U.
- Santa Águeda Sun Golf, S.L.
- Varadero Center, S.L.U.

INÉS ARNALDOS, Las Palmas/Gran Canaria/Spanien (ab 18. Juli 2017)

Rechtsanwältin

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; keine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

ANTONIO RODRÍGUEZ PÉREZ, Las Palmas/Gran Canaria/Spanien

Diplom-Volkswirt (Licenciado en Ciencias Económicas)

Geschäftsführer der Lorcar Asesores, S.L.

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

Kontrollgremien:

- Aguas de Meloneras, A.I.E.
- Bitumex, S.A.U.
- Casticar, S.A.
- Expo Meloneras, S.A.
- Jandía Beach Center, S.A.
- Lopesan Asfaltos y Construcciones, S.A.U.
- Lopesan Touristik, S.A.
- Lorcar Asesores, S.L.
- Novedad Digital, S.L.
- Puerto Deportivo Pasito Blanco Canarias, S.L.U.
- Telefaro 2000 Comunicaciones S.L. (in Liqu.)

AGUSTÍN MANRIQUE DE LARA Y BENÍTEZ DE LUGO, Telde/Gran Canaria/Spanien

Geschäftsführer der Quesoventura, S.L.

Präsident des Kanarischen Unternehmerverbandes (Confederación Canaria de Empresarios)

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

Kontrollgremien:

- Administración y Gestión Promociones-Cooperativas, S.L.
- Autoridad Portuaria de Las Palmas
- Explotaciones La Calderona, S.L.
- Fundación Canaria Patronos V.P.
- Inversiones La Lucera, S.L.
- Quesoventura, S.L.
- Fundación Canaria Yrichen

ROBERTO LÓPEZ SÁNCHEZ, San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien (bis 18. Juli 2017)

Bachelor in Business Administration

Geschäftsführer der Creativ Hotel Buenaventura, S.A.U.

Keine Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten; Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

Kontrollgremien:

- Hijos de Francisco López Sánchez, S.A.
- Jandía Dunas, S.A.
- Maspalomas Golf, S.A.
- Rolopsan, S.L.U.

Von den Arbeitnehmern wurden in den Aufsichtsrat gewählt:

Christian Huster, Schöneck
Koch

Cornelia Hessling, San Fernando/Gran Canaria/Spanien
Vorstandssekretärin, bis 18. Juli 2017

Nina Schmidt, Fehmarn
Diätassistentin, bis 18. Juli 2017

Kay Gottschlag, Usedom
Küchenleiter, ab 18. Juli 2017

Sonia Sánchez Lorenzo, Duisburg
Kaufmännische Angestellte, ab 18. Juli 2017

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung für 2017 zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist von der H&T abgegeben und als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB den Aktionären dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht worden.

Sie steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter
lopesan.com/de/unternehmens/rechtliche-informationen-ifa
zum Download bereit.

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Aufstellung des Anteilsbesitzes der H&T gemäß § 285 Nr. 11 HGB.

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Anteilsbesitz zum 31. Dezember 2017

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Währung	Eigenkapital	Ergebnis
Anteile Spanische Gesellschaften				
Iberica de Inversiones y Valores, S.A., Gran Canaria	100,00	EUR	-41.338,53	-6.496,48
IFA Canarias, S. L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria	100,00	EUR	186.335.656,73	116.181.741,50
IFA Hotel Faro Maspalomas S. A., Maspalomas, Gran Canaria	100,00	EUR	18.293.567,25	3.075.592,91
IFA Hotel Lloret de Mar S. A., Lloret de Mar	100,00	EUR	28.670.963,07	-1.580.434,21
Interclub Atlantic Hotel S. A., San Agustín, Gran Canaria	100,00	EUR	18.974.989,01	1.338.180,01
Eugenia Domínguez y Asociados S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria	100,00	EUR	70.183,24	-5.740,65
Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S. L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria	100,00	EUR	4.001.552,56	-3.548,65
Tazaigo S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria	100,00	EUR	62.421,09	-685,18
Anteile Österreichische Gesellschaften				
IFA Berghotel Ges. mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich	100,00	EUR	2.270.341,47	-8.390,24
IFA Hotel Betriebsgesellschaft mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich	100,00	EUR	5.963.067,11	312.566,94
IFA Hotel Alpenhof Wildental Ges. mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich	100,00	EUR	2.328.455,33	118,39
IFA Management Ges. mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich	100,00	EUR	206.322,81	4.900,79
Anteile Deutsche Gesellschaften				
IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn	96,57	EUR	45.262.741,67	6.146.443,92
IFA Ferien-Centrum Südstrand GmbH, Fehmarn	100,00	EUR	54.493,46	0,00
IFA Ferienpark Rügen GmbH, Binz a. Rügen	100,00	EUR	54.037,50	0,00
IFA Kur- u. Ferienpark Usedom GmbH, Ostseebad Kölpinsee	100,00	EUR	52.000,00	0,00
Kinder-REHAzentrum Usedom GmbH, Ostseebad Kölpinsee	100,00	EUR	52.000,00	0,00
IFA Ferienpark Schöneck GmbH, Schöneck	100,00	EUR	27.892,66	-1.318,00
IFA Hotel-Betriebsgesellschaft mbH, Graal-Müritzt	100,00	EUR	44.944,04	-1.107,00
IFA Insel Ferien Anlagen GmbH, Duisburg	100,00	EUR	134.626,96	2.114,19
Anteile Dominikanische Gesellschaften				
Equinoccio Bavaro S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik	86,41	DOP	629.250.749,52	-1.517.874.159,56
DINOTREN CORP S.R.L., Santo Domingo, Dominikanische Republik	75,00	DOP	158.182.940,18	-1.596.600,46
Inversiones Floripes, S. A., Santo Domingo, Dominikanische Republik	99,20	DOP	-26.656.012,85	117.898,05
Anteile übrige Gesellschaften (nicht operativ tätig)				
Circulo de Rotorúa, S.A. San José, Costa Rica	75,00	USD	37.499.721,71	4.819.189,81
IFA Bulgaria EOOD, Nessebar, Bulgarien	100,00	EUR	--	--
IFA Otel Isletmeciligi Limited Sirketi, Istanbul, Türkei	100,00	TRY	--	--
Anfi Invest AS, Vanvíkan, Norwegen **	100,00	NOK	327.988.754,00	-142.907,00
Anfi International B.V., Amsterdam, Niederlande *	100,00	EUR	83.027.760,00	-534.807,00
Anteile assoziierte Gesellschaften				
Anfi Sales S.L., Barranco de la Verga, Arguineguín, Gran Canaria, Spanien **	50,00	EUR	137.135.410,35	2.416.216,17
Anfi Resorts S.L., Barranco de la Verga, Arguineguín, Gran Canaria, Spanien **	50,00	EUR	27.505.153,05	2.040.234,46
Anteile nicht konsolidierte Gesellschaften				
Lyng Centro Anfi S.L., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien	100,00	EUR	--	--
Key Travel S.A., Las Palmas, Gran Canaria	100,00	EUR	46.025,61	-779,98
Übrige Beteiligungen				
Vinedos y Bodegas Lyng, S.L., Navarra, Spanien *	15,00	EUR	687.453,69	-87.424,42

* ungeprüfter Abschluss 31.12.2016

** ungeprüfter Abschluss 31.12.2017

-- kein aktueller (geprüfter) Abschluss vorhanden

¹ Der Stichtagskurs EUR / DOP beträgt zum 31.12.2017 57,8586 EUR / DOP

² Der Stichtagskurs EUR / USD beträgt zum 31.12.2017 1,1979 EUR / USD

³ Der Stichtagskurs EUR / NOK beträgt zum 31.12.2017 9,8481 EUR / NOK

Der Vorstand

Y. García Suárez

J. Llinàs Serra

Der Vorstand erklärt gemäß §§ 264 Abs. 2 Satz 3 und 289 Abs. 1 S. 5 HGB:

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

Duisburg, den 27. April 2018

Der Vorstand

Y. García Suárez

J. Llinàs Serra

Der nachfolgende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vorstehend abgebildeten Jahresabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT und den hier nicht abgebildeten, mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT als Ganzes.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst wurde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

1. Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Buchwerte für Anteile an verbundenen Unternehmen stellen den quantitativ wesentlichsten Vermögensgegenstand im Jahresabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT dar.

Die gesetzlichen Vertreter nehmen jährlich und anlassbezogen eine qualitative und gegebenenfalls quantitative Einschätzung der Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen auf Wertminderung vor. Der quantitative Werthaltigkeitstest basiert auf einem Bewertungsmodell nach einem vereinfachten Discounted Cashflow-Verfahren.

Vor dem Hintergrund der mit dem Werthaltigkeitstest verbundenen Komplexität und Ermessensspielräume war die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Sachverhalt. Die Überprüfung der Werthaltigkeit basiert auf der Unternehmensplanung der jeweiligen Gesellschaften sowie auf Annahmen, die von erwarteten zukünftigen Markt- und Wirtschaftsbedingungen beeinflusst werden. Der beizulegende Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen ist dabei insbesondere von den zukünftigen Zahlungsströmen in der Mittelfristplanung für die jeweiligen Gesellschaften sowie den angenommenen Diskontierungszinssätzen und Wachstumsraten abhängig. Die Festlegung dieser Parameter obliegt den gesetzlichen Vertretern und ist ermessensabhängig. Es besteht das Risiko, dass Änderungen dieser Ermessensentscheidungen wesentliche Veränderungen in den Werthaltigkeitstests der jeweiligen Anteile an verbundenen Unternehmen nach sich ziehen.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben im Rahmen unserer Prüfungshandlungen den von der Gesellschaft etablierten Prozess zur Durchführung von Werthaltigkeitstests im Hinblick auf dessen Eignung, potenziellen Abschreibungsbedarf zu ermitteln, nachvollzogen. Dabei haben wir uns mit dem Planungsprozess und den von der Gesellschaft in diesem Zusammenhang implementierten Kontrollen zur Ableitung sachgerechter prognostizierter Zahlungsströme befasst sowie mit den gesetzlichen Vertretern die wesentlichen Planungsannahmen erörtert. Der Fokus wurde dabei auf die Beurteilung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme der Mittelfristplanungen der jeweiligen Gesellschaften sowie der verwendeten Diskontierungszinssätze und Wachstumsraten gesetzt. Hierfür haben wir die dem Werthaltigkeitstest zugrunde liegenden Prämissen nachvollzogen, indem wir sie mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen abgeglichen haben. Wir haben in diesem Zusammenhang auch die Planungstreue der gesetzlichen Vertreter nachvollzogen, indem wir die Mittelfristplanung der Vorjahre mit den tatsächlichen Werten des Geschäftsjahres verglichen haben. Ferner haben wir die in die Werthaltigkeitstests eingeflossenen Mittelfristplanungen mit den vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Mittelfristplanungen verglichen und die mathematische Richtigkeit der Bewertungsmodelle in Stichproben gewürdigt. Wir haben zudem aufgrund der materiellen Bedeutung der Anteile an verbundenen Unternehmen eigene Sensitivitätsanalysen

(Buchwert im Vergleich zum beizulegenden Wert) wesentlicher Anteile an verbundenen Unternehmen durchgeführt, um den Einfluss von Änderungen bestimmter Parameter auf die Bewertungsmodelle zu verstehen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich hinsichtlich der Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen im Finanzanlagevermögen keine Einwendungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den bezüglich der Anteile an verbundenen Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Abschnitt II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Tz. 5 und 6 sowie Abschnitt III. Erläuterungen zur Bilanz, Finanzanlagen im Anhang der Gesellschaft.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zu dem Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lagebericht getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 18. Juli 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 25. September 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht:

- Vereinbarte Untersuchungshandlungen für ein Tochterunternehmen der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT in Bezug auf die jährliche Berechnung von Financial Covenants im Rahmen eines Darlehensvertrages.
- Freiwillige Jahresabschlussprüfungen für diverse Tochterunternehmen der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Peter Gockel.

Anlage zum Bestätigungsvermerk:

Nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des Lageberichts

Folgende Bestandteile des Lageberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft:

- die in Abschnitt „Nichtfinanzielle Erklärung“ des Lageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung und
- die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d i.V.m. § 289f HGB“ des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung.

Düsseldorf, 27. April 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hollweg
Wirtschaftsprüfer

Gockel
Wirtschaftsprüfer

**Konzernabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
der IFA Hotel & Touristik AG (IFRS)**

Konzernbilanz nach IFRS zum 31. Dezember 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

			* angepasst
Aktiva	Anhang	31.12.2017	31.12.2016
		T€	T€
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	19	3.084	3.494
Sachanlagevermögen	20	152.117	194.816
Übrige Finanzanlagen*	22	59.863	78.805
Latente Steueransprüche	23	9.108	4.180
Summe langfristige Vermögenswerte		224.172	281.295
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	25	883	1.392
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26	5.071	12.136
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	27	4.311	169
Sonstige Forderungen	28	37.934	32.225
Ertragsteuerforderungen	29	24.117	781
Bankguthaben und Kassenbestände	30	55.467	36.147
Rechnungsabgrenzungsposten	31	271	654
Zum Verkauf stehende Vermögenswerte	32	15.359	0
Summe kurzfristige Vermögenswerte		143.413	83.504
Summe Vermögenswerte		367.585	364.799
Passiva	Anhang	31.12.2017	31.12.2016
		T€	T€
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	33	51.179	51.179
Kapitalrücklage	34	52.234	52.234
Gewinnrücklagen	35	77.136	66.297
Übriges Konzernergebnis	36	-5.116	167
Konzernergebnis		60.686	20.191
Anteil der Aktionäre der IFA H&T AG am Eigenkapital		236.119	190.068
Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital	37	10.991	8.384
Summe Eigenkapital		247.110	198.452
Langfristige Schulden			
Finanzschulden	38	72.270	103.103
Sonstige Rückstellungen	39	317	926
Latente Steuerrückstellungen	40	0	9.049
Derivative Finanzinstrumente	24	4.872	6.820
Summe langfristige Schulden		77.459	119.898
Kurzfristige Schulden			
Ertragsteuerschulden	41	2.670	2.281
Sonstige Rückstellungen	42	1.725	51
Finanzschulden	43	13.549	21.119
Derivative Finanzinstrumente	24	1.869	2.166
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44	8.879	10.207
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	45	482	1.066
Sonstige Verbindlichkeiten	46	7.358	9.558
Rechnungsabgrenzungsposten	47	2	1
Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten	32	6.482	0
Summe kurzfristige Schulden		43.016	46.449
Summe Eigenkapital und Schulden		367.585	364.799

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS für das Geschäftsjahr 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	Anhang	2017 T€	2016 T€
Umsatzerlöse	8	115.216	134.586
Sonstige betriebliche Erträge	9	69.716	13.521
Betriebliche Erträge		184.932	148.107
Materialaufwand	10	38.386	44.882
Personalaufwand	11	38.644	45.893
Abschreibungen	12	25.318	13.750
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13	16.847	14.457
Sonstige Steuern	14	1.961	2.073
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit		63.776	27.052
Finanz erträge	15	1.080	1.946
Finanz aufwendungen	15	-3.424	-3.592
Finanzergebnis		-2.344	-1.646
Ergebnis vor Ertragsteuern		61.432	25.406
Ertragsteuern	16	3.364	6.197
Ergebnis nach Ertragsteuern		58.068	19.209
davon auf andere Gesellschafter entfallendes Ergebnis	17	-2.618	-982
davon auf Aktionäre der Gesellschaft entfallendes Ergebnis		60.686	20.191
Auf Aktionäre der Gesellschaft entfallendes Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	18	3,08	1,03

Konzern-Gesamtergebnisrechnung nach IFRS für das Geschäftsjahr 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	Anhang	2017 T€	2016 T€
Ergebnis nach Ertragsteuern (= Konzernergebnis)		58.068	19.209
Posten, die unter bestimmten Bedingungen zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:			
Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung		-8.293	2.513
Folgebewertung von Cashflow-Hedges	24	2.147	1.247
Latente Steuern	16	-578	-350
Im Eigenkapital erfolgsneutral erfasste Erträge und Aufwendungen (= übriges Konzernergebnis)		-6.724	3.410
Summe aus Konzernergebnis und übrigem Konzernergebnis (= Konzerngesamtergebnis)		51.344	22.619
Auf Minderheiten entfallendes Konzerngesamtergebnis		-3.628	-583
Auf Aktionäre der H & T entfallendes Konzerngesamtergebnis		54.972	23.202

Konzern-Kapitalflussrechnung nach IFRS zum 31. Dezember 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

	2017 Mio. €	2016 Mio. €
Operative Geschäftstätigkeit		
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	63,8	27,1
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	25,3	13,8
Erträge aus Entkonsolidierung	-64,2	-7,4
Ergebnis aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,7	1,6
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-1,0	1,3
Erhaltene Zinsen	1,0	0,7
Gezahlte Zinsen	-3,2	-3,3
Gezahlte Ertragsteuern	-33,1	-5,6
Veränderung der Vorräte	-0,1	-0,1
Veränderung der Forderungen und sonstigen Vermögenswerte	-4,7	-0,6
Veränderung der Rückstellungen	1,7	-0,6
Veränderung der Verbindlichkeiten	2,9	-0,8
Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit	-10,9	26,1
Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,2	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-30,0	-12,4
Auszahlungen für den Erwerb von Darlehen	0,0	-44,6
Einzahlungen aus der Tilgung von Darlehen	2,7	1,3
Einzahlungen aus Festgeldanlagen	0,0	10,8
Auszahlungen für Festgeldanlagen	-3,7	0,0
Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen abzgl. erworbener liquider Mittel	0,0	-36,2
Auszahlung aus der Tilgung von Darlehen an veräußerte Tochterunternehmen	-13,1	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Tochterunternehmen abzgl. veräußerter liquider Mittel	98,4	36,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	54,5	-44,2
Finanzierungstätigkeit		
Dividendenzahlungen an Aktionäre der Gesellschaft	-2,6	-2,0
Auszahlungen an fremde Gesellschafter	-0,1	-0,1
Aufnahme von Finanzkrediten	1,0	38,4
Tilgung von Finanzkrediten	-21,8	-16,5
Erwerb eigener Aktien	0,0	-0,1
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-23,5	19,7
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		
Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,3	0,1
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	36,1	34,4
Umgliederung in zum Verkauf stehend	-1,0	0,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	55,5	36,1
Zur Kapitalflussrechnung siehe die Erläuterungen 30. und 54 im Konzernanhang.		

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IFRS zum 31. Dezember 2017

IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg

Alle Angaben in TEUR	Mutterunternehmen						Eigenkapital des Mutterunternehmens	Eigenkapital anderer Gesellschafter	Konzern-eigenkapital
	Bezahltes Eigenkapital		Erwirtschaftetes Konzern-Eigenkapital		Übriges Konzernergebnis				
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzernergebnis	Unterschiedsbetrag aus der Fremdwährungsrechnung	Derivative Finanzinstrumente			
Stand am 01.01.2016	51.256	52.234	55.539	12.799	4.143	-6.987	168.984	9.028	178.012
Umgliederung			10.831	-10.831			0		0
Gewinnausschüttungen				-1.968			-1.968	-61	-2.029
Erwerb eigener Aktien	-77		-73				-150		-150
Konzernjahresergebnis				20.191			20.191	-982	19.209
Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen					2.152	1.204	3.356	404	3.760
Latente Steuern auf direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen						-345	-345	-5	-350
Konzerngesamtergebnis							23.202	-583	22.619
Stand am 31.12.2016	51.179	52.234	66.297	20.191	6.295	-6.128	190.068	8.384	198.452
Stand am 01.01.2017	51.179	52.234	66.297	20.191	6.295	-6.128	190.068	8.384	198.452
Umgliederung			20.191	-20.191			0		0
Gewinnausschüttungen			-2.559				-2.559	-127	-2.686
Aufstockung Anteil Equinoccio			-6.793		431		-6.362	6.362	0
Konzernjahresergebnis				60.686			60.686	-2.618	58.068
Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen					-7.218	2.074	-5.144	-1.002	-6.146
Latente Steuern auf direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen						-570	-570	-8	-578
Konzerngesamtergebnis							54.972	-3.628	51.344
Übrige Veränderungen							0		0
Stand am 31.12.2017	51.179	52.234	77.136	60.686	-492	-4.624	236.119	10.991	247.110

Konzernanhang der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT (nachfolgend auch IFA Hotel & Touristik AG, H&T oder IFA-Konzern) zum 31. Dezember 2017 ist nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) unter Berücksichtigung der Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzenden Bestimmungen des § 315e Abs. 1 HGB aufgestellt.²

Der Jahres- und Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG werden im Bundesanzeiger offengelegt.

Die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in 47051 Duisburg, Düsseldorf Straße 50, ist die Muttergesellschaft des IFA-Konzerns und eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg (HRB 3291) eingetragen.

Die Aktien der IFA Hotel & Touristik AG werden seit Juli 1995 unter der Wertpapier-Kennnummer 613 120 (ISIN DE0006131204) an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main, Düsseldorf, Hamburg, Berlin, Stuttgart und München sowie im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt und sind im Amtlichen Markt notiert.

Muttergesellschaft der IFA Hotel & Touristik AG ist die Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, die 52,16 % der ausgegebenen Anteile der IFA Hotel & Touristik AG hält und Tochterunternehmen des LOPESAN-Konzerns ist. Die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, in den der Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG einbezogen ist, ist die Hijos de Francisco López Sánchez S.A., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien (LOPESAN-Konzern). Der Konzernabschluss ist beim Registergericht Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, unter Sección 8, Hoja 5072, erhältlich. Die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, in den der Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG einbezogen ist, ist die Invertur Helsan S.L.U., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, die zugleich oberstes Mutterunternehmen ist. Dieser Konzernabschluss ist beim Registergericht Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, unter Sección 8, Hoja 24313, erhältlich.

Die Geschäftstätigkeit des IFA-Konzerns besteht im Wesentlichen aus der Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienclubs sowie den Bereichen Gesundheit und Rehabilitation. Der IFA-Konzern arbeitet mit den großen deutschen und europäischen Reiseveranstaltern zusammen, ergänzend hierzu ist er auch im Eigenvertrieb tätig. Der IFA-Konzern verfügt über einen Angebotsmix der bei Ferienhotels, -appartements und -clubs nachgefragten Qualitätsstufen (3 bis 4,5 Sterne). Über ihre Gruppengesellschaften betrieb sie am 31. Dezember 2017 12 (Vorjahr: 15) Ferienhotels und -anlagen im Unternehmensbesitz in folgenden Regionen:

- Deutschland/Ostsee
- Deutschland/Vogtland
- Spanien/Gran Canaria
- Österreich/Kleinwalsertal
- Dominikanische Republik/Costa Bávaro

Die Bereiche Gesundheit und Rehabilitation umfassen drei Klinikbetriebe in Deutschland an den Standorten Fehmarn und Usedom, in denen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen erbracht werden.

Das Geschäftsjahr der IFA Hotel & Touristik AG und ihrer Tochtergesellschaften ist das Kalenderjahr. Der Konzernabschluss wurde in Euro aufgestellt. Soweit nichts anderes vermerkt, sind alle Beträge in Tausend Euro (T€) angegeben.

Die Bilanz ist nach Fristigkeit gegliedert, Vermögenswerte und Schulden sind in langfristig – bei Fälligkeit über einem Jahr – und kurzfristig aufgegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Der Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG wird voraussichtlich am 27. April 2018 vom Vorstand der IFA Hotel & Touristik AG zur Veröffentlichung freigegeben.

2. Grundlagen und Methoden

Sämtliche vom IASB herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Konzernabschlusses geltenden und von der IFA Hotel & Touristik AG angewendeten IFRS wurden von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der EU übernommen. Der aufgestellte Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG entspricht damit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den im Vorjahr angewandten Methoden mit folgenden Ausnahmen:

² Hierbei werden die International Accounting Standards (IAS) und die International Financial Reporting Standards (IFRS) als IFRS sowie die Interpretationen des Standing Interpretations Committee (SIC) und die Interpretationen des IFRS Interpretations Committee als IFRS IC bezeichnet.

Die IFA Hotel & Touristik AG hat im Geschäftsjahr die nachfolgend aufgelisteten neuen und überarbeiteten IFRS Standards und Interpretationen angewandt. Aus der Anwendung dieser Standards und Interpretationen ergaben sich keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns. Sie führten jedoch teilweise zu zusätzlichen Angaben.

Änderung von IAS 7 – Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten

Im Januar 2016 hat das IASB die Änderung von IAS 7 als Teil der Offenlegungsinitiative des IASB veröffentlicht.

Die Änderung verpflichtet Unternehmen Angaben zu machen, die es Abschlussadressaten ermöglichen sowohl zahlungswirksame als auch zahlungsunwirksame Änderungen der Schulden, die aus der Finanzierungstätigkeit resultieren, nachzuvollziehen. Sie treten für Berichtsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Bei erstmaliger Anwendung der Änderung müssen Unternehmen keine Vergleichsinformationen für vorherige Berichtsperioden angeben. Der IFA-Konzern stellt in einer Überleitungsrechnung die Veränderungen zwischen dem Anfangs- und Endbestand der betroffenen Finanzverbindlichkeiten dar (Siehe Erläuterung 54).

Änderung von IAS 12 – Erfassung latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste

Im Januar 2016 hat das IASB die Änderung von IAS 12 veröffentlicht. Mit der Änderung wird klargestellt, dass ein Unternehmen berücksichtigen muss, ob Steuergesetze die Quellen für ein künftiges zu versteuerndes Einkommen beschränken, gegen das es Abzüge aus der Auflösung der entsprechenden abzugsfähigen temporären Differenzen verwenden kann. Des Weiteren enthält die Änderung Leitlinien, wie ein Unternehmen künftiges zu versteuerndes Einkommen zu ermitteln hat, und erläutert die Umstände, in denen künftiges zu versteuerndes Einkommen Beträge aus der Realisierung von Vermögenswerten über deren Buchwert hinaus enthalten kann. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den IFA-Konzern.

Jährliche Verbesserungen zu IFRS (2014-2016): Änderungen zu IFRS 12

Bei den jährlichen Verbesserungen zu IFRS 2014-2016 handelt es sich um einen Sammelstandard, der im Dezember 2016 veröffentlicht wurde und Änderungen in verschiedenen IFRS zum Gegenstand hat. Durch den Standard wurden drei IFRS geändert, von denen nur die Änderungen zu IFRS 12 verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. In IFRS 12 wird klargestellt, dass die Angaben nach IFRS 12 grundsätzlich auch für solche Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen gelten, die als zur Veräußerung gehalten im Sinne des IFRS 5 klassifiziert werden; eine Ausnahme hiervon bilden die Angaben nach IFRS 12.B10-B16 (Finanzinformationen). Die Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Der IASB hat nachfolgend aufgelistete Standards und Interpretationen veröffentlicht, die bereits in das EU-Recht übernommen wurden, aber im Geschäftsjahr 2017 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Der IFA-Konzern wendet diese Standards und Interpretationen nicht vorzeitig an. Die ausführliche Darstellung beschränkt sich auf solche Standards und Interpretationen, die im Grundsatz bei der IFA Hotel & Touristik AG zukünftig anwendbar sein könnten:

IFRS 9 – Finanzinstrumente

Im Juli 2014 hat das IASB die finale Fassung von IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht, die IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung sowie alle vorherigen Versionen von IFRS 9 ersetzt. IFRS 9 führt die drei Projektphasen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten „Klassifizierung und Bewertung“, „Wertminderung“ und „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ zusammen. IFRS 9 enthält überarbeitete Leitlinien zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, darunter ein neues Modell der erwarteten Kreditausfälle zur Berechnung der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, sowie die neuen allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte. Er übernimmt auch die Leitlinien zur Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten aus IAS 39.

IFRS 9 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Mit Ausnahme der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ist der Standard rückwirkend anzuwenden, jedoch ist die Angabe von Vergleichsinformationen nicht erforderlich. Die Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften sind im Allgemeinen bis auf wenige Ausnahmen prospektiv anzuwenden.

Der IFA-Konzern beabsichtigt, den neuen Standard zum vorgeschriebenen Datum des Inkrafttretens anzuwenden, wobei die Vorjahresinformationen nicht angepasst werden. Im Geschäftsjahr 2017 hat das Management des IFA-Konzerns die Auswirkungen aller drei Bereiche von IFRS 9 untersucht. Diese Beurteilung basiert auf derzeit verfügbaren Informationen und kann sich aufgrund zusätzlicher angemessener und belastbarer Informationen, die dem IFA-Konzern im Jahr 2018 im Rahmen der Erstanwendung von IFRS 9 zur Verfügung gestellt werden, ändern. Insgesamt rechnet der Vorstand des IFA-Konzerns nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf seine Bilanz und das Eigenkapital.

(a) Klassifizierung und Bewertung

IFRS 9 enthält drei wichtige Klassifizierungskategorien für finanzielle Vermögenswerte: „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“, „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust bewertet“ sowie „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet“. Der Standard eliminiert die bestehenden Kategorien des IAS 39: „bis zur Endfälligkeit zu halten“, „Kredite und Forderungen“ sowie „zur Veräußerung verfügbar“. Der Vorstand des IFA-Konzerns rechnet bei der Anwendung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf seine Bilanz oder das Eigenkapital. Er geht davon aus, dass er alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte weiterhin zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Nicht-börsennotierte Eigenkapitalanteile, die derzeit als zur Veräußerung verfügbar (AFS) bewertet sind, werden zukünftig zum Fair Value bewertet. Kredite und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen, die bisher der Kategorie „Loans and Receivables (LoR)“ zugeordnet sind, werden gehalten, um die vertraglichen Cashflows zu vereinnahmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Nominalkapital darstellen. Der Vorstand des IFA-Konzerns hat die vertraglichen Cashflows analysiert und kam zu dem Ergebnis, dass die Zahlungsstrombedingungen erfüllt sind und keine Reklassifizierung notwendig ist.

(b) Wertminderungen

Nach IFRS 9 sind vom IFA-Konzern erwartete Kreditverluste (Expected Credit Losses = ECL) aus allen seinen Schuldtiteln, Krediten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entweder auf Grundlage des 12-Monats-ECL oder der Gesamtlaufzeit-ECL zu bemessen. Der IFA-Konzern beabsichtigt, den vereinfachten Ansatz anzuwenden und die Gesamtlaufzeit-ECL aus allen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Die geänderten Wertminderungsvorschriften haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns, da die Kredite im Wesentlichen mit Sicherheiten unterlegt sind und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen branchentypisch einem eher geringen Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

(c) Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Der Vorstand des IFA-Konzerns ist der Ansicht, dass alle derzeit als effektive Sicherungsbeziehungen designierten Sicherungsgeschäfte auch die nach IFRS 9 vorgesehenen Kriterien für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft erfüllen. Da IFRS 9 keine Änderung der allgemeinen Grundsätze, wie ein Unternehmen effektive Sicherungsbeziehungen zu bilanzieren hat, vorsieht, ist der Vorstand zum Ergebnis gekommen, dass die Anwendung von IFRS 9 keine wesentlichen Auswirkungen auf den IFA-Konzernabschluss hat.

(d) Sonstige Anpassungen

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Anpassungen werden bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 andere Posten der primären Abschlussbestandteile wie z.B. latente Steuern, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte einschließlich der dazugehörigen Schulden sowie Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bei Bedarf angepasst. Die Währungsumrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe wird ebenfalls angepasst.

IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

IFRS 15 wurde im Mai 2014 veröffentlicht und führt ein neues Modell zur Umsatzrealisierung mit fünf Analyseschritten ein, das auf alle Umsätze aus Verträgen mit Kunden anzuwenden ist. Das Kernprinzip des Standards besteht darin, dass ein Unternehmen Umsatzerlöse zum Zeitpunkt der Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen auf Kunden in Höhe der Gegenleistung zu erfassen hat, mit der das Unternehmen im Gegenzug für die Übertragung dieser Güter oder Dienstleistungen rechnen kann. Die Grundsätze in IFRS 15 bieten einen strukturierteren Ansatz zur Bewertung und Erfassung von Umsatzerlösen. Der Anwendungsbereich des Standards erstreckt sich über alle Arten von Branchen und Unternehmen und ersetzt daher alle bestehenden Vorschriften, die den Bereich der Umsatzrealisierung betreffen (IAS 11 Fertigungsaufträge, IAS 18 Umsatzerlöse, IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme, IFRIC 15 Verträge über die Errichtung von Immobilien, IFRIC 18 Übertragung von Vermögenswerten durch einen Kunden und SIC 31 Umsatzerlöse – Tausch von Werbedienstleistungen). Die Anwendung des neuen Standards erfordert gegenüber den derzeit geltenden Standards zur Umsatzrealisierung mehr Schätzungen und Ermessensentscheidungen, da die Höhe der zu erfassenden Umsatzerlöse durch die Höhe der Gegenleistung, mit der das Unternehmen im Gegenzug für die Übertragung der Güter oder der Dienstleistung rechnen kann, bestimmt wird. Besondere Herausforderungen können sich insbesondere dort stellen, wo eine Gegenleistung variabel ist. IFRS 15 ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt. Es ist entweder die vollständige retrospektive Anwendung oder eine modifizierte retrospektive Anwendung vorgeschrieben. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Der IFA-Konzern beabsichtigt, den neuen Standard zum vorgeschriebenen Datum des Inkrafttretens unter Anwendung des modifiziert rückwirkenden Ansatzes anzuwenden. Im Geschäftsjahr 2017 führte das Management des IFA-Konzerns eine Beurteilung von IFRS 15 durch. Dabei wurden folgende mögliche Umstellungseffekte auf den IFRS 15 identifiziert.

Die IFA Hotel & Touristik AG erbringt Hoteldienstleistungen. Die daraus resultierenden Umsatzerlöse werden tagesgenau zeitraumbezogen erfasst. Variable Gegenleistungen bestehen in der Regel nicht. Des Weiteren wird auch kein Treuepunkteprogramm betrieben. Der Vorstand des IFA-Konzerns ist zu der Einschätzung gelangt, dass der neue Standard keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierung der Umsatzerlöse hat.

Die Darstellungs- und Angabevorschriften des IFRS 15 gehen weit über die Bestimmungen der aktuellen Standards hinaus. Die neuen Darstellungsvorschriften sind eine wesentliche Änderung gegenüber der aktuellen Praxis und erfordern in Zukunft deutlich mehr Angaben im Konzernabschluss. IFRS 15 erfordert quantitative und qualitative Angaben zur Untergliederung der Erlöse, zu Leistungsverpflichtungen und Vertragssalden sowie zu signifikanten Ermessensentscheidungen und aktivierten Vertragskosten, wobei viele dieser Angabevorschriften vollständig neu sind. Im Geschäftsjahr 2017 hat der IFA-Konzern die Prüfung geeigneter Systeme, Richtlinien und Verfahren sowie interne Kontrollen weitergeführt, um die erforderlichen Informationen zu erfassen und auszuweisen.

Klarstellungen zu IFRS 15 – Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Im April 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) die finalen Klarstellungen zu seinem neuen Standard zur Erlösrealisierung, IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden, veröffentlicht. Mit den Änderungen werden Implementierungsfragen geklärt. Diese Fragen betreffen die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, die Anwendungsleitlinien für Prinzipal-Agenten -Verhältnisse und Lizenzen für geistiges Eigentum (intellectual property; IP) sowie die Übergangsbestimmungen. Darüber hinaus sollen mit den Änderungen eine einheitlichere Vorgehensweise bei der Umsetzung von IFRS 15 sichergestellt und die mit dessen Anwendung verbundenen Kosten und Komplexität verringert werden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Unternehmen müssen diese Änderungen rückwirkend anwenden. Der Vorstand des IFA-Konzerns ist zu der Einschätzung gelangt, dass auch die Klarstellungen zu IFRS 15 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierung der Umsatzerlöse haben.

IFRS 16 – Leasingverhältnisse

Das IASB hat im Januar 2016 den neuen Standard zur Leasingbilanzierung veröffentlicht, der den bisherigen Standard IAS 17 ersetzt. IFRS 16 legt die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Darstellung und Angabepflichten bezüglich von Leasingverhältnissen fest und verpflichtet Leasingnehmer, alle Leasingverhältnisse nach einem einzigen Modell ähnlich der Bilanzierung von

Finanzierungsleasingverhältnissen nach IAS 17 zu erfassen. Für Leasingnehmer sieht der Standard für die meisten Leasingverhältnisse den verpflichtenden Ansatz des Nutzungsrechts am Leasinggegenstand und einer korrespondierenden Leasingverbindlichkeit vor. Für Leasinggeber gibt es hingegen lediglich geringfügige Änderungen im Vergleich zur Klassifizierung und Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17. IFRS 16 erfordert sowohl für Leasingnehmer als auch für Leasinggeber erweiterte Anhangangaben. IFRS 16 gilt erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, darf aber erst dann erfolgen, wenn das Unternehmen auch IFRS 15 anwendet. Leasingnehmer können bei der erstmaligen Anwendung des neuen Standards entweder einen vollständigen retrospektiven Ansatz oder einen modifizierten retrospektiven Ansatz wählen. Die Übergangsvorschriften von IFRS 16 räumen bestimmte Übergangserleichterungen ein.

Der IFA-Konzern beabsichtigt, den neuen Standard zum vorgeschriebenen Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des modifizierten retrospektiven Ansatzes sowie weiterer möglicher Erleichterungen anzuwenden. Der IFA-Konzern ist im Wesentlichen Leasingnehmer. Aus dem neuen Standard werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den IFA-Konzern erwartet, da die IFA Hotel & Touristik AG Eigentümer der von ihr betriebenen Hotels und nur im unwesentlichen Umfang Leasingnehmer ist. Daher bestehen nur geringe Zahlungsverpflichtungen für Operating-Leasingverhältnisse. Zur deren Größenordnung siehe die Erläuterungen zu den Zahlungsverpflichtungen für Operating-Leasingverhältnisse (Erläuterung 21).

Bisher sind die Zahlungsverpflichtungen für Operating-Leasingverhältnisse lediglich im Anhang anzugeben. Künftig sind jedoch die aus diesen Leasingverhältnissen resultierenden Rechte und Verpflichtungen als Vermögenswert (Nutzungsrecht am Leasinggegenstand) und Schuld (Leasingverbindlichkeit) verpflichtend in der Bilanz anzusetzen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Aufwand aus Operating-Leasingverhältnissen bislang unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Zukünftig werden stattdessen Abschreibungen auf das Nutzungsrecht und Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeiten ausgewiesen.

In der Kapitalflussrechnung werden Zahlungen für Operating-Leasingverhältnisse bislang im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Zukünftig werden sie in Zins- und Tilgungszahlungen aufgeteilt werden. Während die Zinszahlungen weiterhin im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden, werden die Tilgungszahlungen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden.

Der Vorstand des IFA-Konzerns wird 2018 weiterhin die möglichen Auswirkungen von IFRS 16 auf den Konzernabschluss beurteilen. Nachfolgend aufgelistete Neuregelungen sind auf den IFA-Konzern nicht anwendbar und werden daher keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns haben:

- Jährliche Verbesserungen zu IFRS (2014-2016): Änderungen an IFRS 1 und IAS 28.
- Änderungen an IFRS 2: Klassifizierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen,
- Änderungen an IFRS 4: Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge.

Der IASB hat nachfolgend aufgelistete Standards und Interpretationen veröffentlicht, die im Geschäftsjahr 2017 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Diese Standards und Interpretationen wurden von der EU bislang nicht anerkannt und werden vom IFA-Konzern nicht angewandt. Die ausführliche Darstellung beschränkt sich auf solche Standards und Interpretationen, die im Grundsatz zukünftig bei der IFA Hotel & Touristik AG anwendbar sein könnten:

IFRIC 22 – Transaktionen in fremder Währung und im Voraus bezahlte Gegenleistungen

Im Dezember 2016 hat das IASB IFRIC 22 veröffentlicht. Die Interpretation deckt Geschäftsvorfälle in fremder Währung ab, wenn ein Unternehmen einen nicht monetären Vermögenswert oder eine nicht monetäre Schuld ansetzt, der oder die aus der im Voraus erfolgten Zahlung oder dem im Voraus erfolgten Erhalt einer Gegenleistung entsteht, bevor das Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand erfasst. Der Zeitpunkt der Transaktion für Zwecke der Bestimmung des Wechselkurses ist die erstmalige Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts aus der Vorauszahlung oder der nicht monetären Schuld aus aufgeschobenem Ertrag. Wenn es im Voraus mehrere Zahlungen oder Erhalte gibt, wird ein Transaktionszeitpunkt für jede Zahlung und jeden Erhalt bestimmt. Die Interpretation ist nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand bei erstmaligem Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert oder dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder gezahlten Gegenleistung zu einem anderen Zeitpunkt als den der erstmaligen Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts oder der nicht monetären Schuld bewertet. Des Weiteren muss die Interpretation nicht auf Ertragsteuern, Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge angewendet werden.

Unternehmen können die Änderungen vollständig rückwirkend anwenden. Alternativ kann ein Unternehmen die Interpretation prospektiv auf alle Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge anwenden, die in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallen und an oder nach den folgenden Zeitpunkten erstmals erfasst werden:

- (i) Beginn der Berichtsperiode, in der das Unternehmen die Interpretation erstmals anwendet oder
- (ii) Beginn einer früheren Berichtsperiode, die im Abschluss als Vergleichsinformation für die Berichtsperiode, in der das Unternehmen die Interpretation erstmals anwendet, dargestellt wird.

IFRIC 22 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der IFA-Konzern beabsichtigt, die Interpretation zum vorgeschriebenen Datum des Inkrafttretens anzuwenden. Aus der Interpretation werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den IFA-Konzern erwartet.

IFRIC 23 – Ungewissheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung

Im Juni 2017 hat das IASB IFRIC 23 veröffentlicht. Die Interpretation ist auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 anzuwenden, wenn Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung bestehen. Sie gilt nicht für Steuern oder Abgaben, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen, und enthält keine Bestimmungen zu Zinsen und Säumniszuschlägen in Verbindung mit unsicheren steuerlichen Behandlungen. Die Interpretation befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

- Entscheidung, ob ein Unternehmen unsichere steuerliche Behandlungen einzeln beurteilen sollte,
- Annahmen, die ein Unternehmen in Bezug auf die Überprüfung steuerlicher Behandlungen durch die Steuerbehörden trifft,

- Bestimmung des zu versteuernden Gewinns (steuerlichen Verlusts), der Steuerbemessungsgrundlagen, der nicht genutzten steuerlichen Verluste, der nicht genutzten Steuergutschriften und der Steuersätze,
- Berücksichtigung von Änderungen der Tatsachen und Umstände.

Ein Unternehmen muss bestimmen, ob es jede unsichere steuerliche Behandlung separat oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen unsicheren steuerlichen Behandlungen beurteilt. Dabei sollte der Ansatz gewählt werden, der die bessere Vorhersage im Hinblick auf die Auflösung der Unsicherheit ermöglicht. Die Interpretation tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Es können jedoch bestimmte Übergangserleichterungen in Anspruch genommen werden.

Der IFA-Konzern beabsichtigt, die Interpretation zum vorgeschriebenen Datum des Inkrafttretens anzuwenden. Da der IFA-Konzern in einem internationalen steuerlichen Umfeld agiert, könnte die Interpretation Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben. Der IFA-Konzern führt weitere Prozesse ein und Verfahren durch, um die nötigen Informationen zu erlangen, die für die termingerechte Anwendung der Interpretation erforderlich sind.

Jährliche Verbesserungen zu IFRS (2015–2017)

Bei den jährlichen Verbesserungen zu IFRS 2015–2017 handelt es sich um einen Sammelstandard, der im Dezember 2017 veröffentlicht wurde und Änderungen in verschiedenen IFRS zum Gegenstand hat, die für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Die Verbesserungen zu den IFRS enthalten folgende Änderungen:

- IFRS 3: Klarstellung, dass ein Unternehmen, wenn es die Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, seine zuvor gehaltenen Eigenkapitalanteile neu bewerten muss.
- IFRS 11: Klarstellung, dass ein Unternehmen, wenn es die gemeinschaftliche Führung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, seine zuvor gehaltenen Eigenkapitalanteile nicht neu bewertet.
- IAS 12: Klarstellung, dass die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden eher mit den ursprünglichen Geschäftsvorfällen, die zu ausschüttbaren Gewinnen geführt haben, zusammenhängen. Daher hat ein Unternehmen die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen entsprechend der zugrunde liegenden Transaktion entweder im Gewinn oder Verlust, im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital zu erfassen.
- IAS 23: Klarstellung, dass ein Unternehmen noch vorhandenes Fremdkapital, das speziell für die Beschaffung eines Vermögenswerts aufgenommen wurde, ab dem Zeitpunkt in die Ermittlung des gewogenen Durchschnitts aller Fremdkapitalkosten einzubeziehen hat, zum dem im Wesentlichen alle Arbeiten abgeschlossen sind, um diesen Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten.

Der IFA-Konzern beabsichtigt, den Änderungsstandard zum vorgeschriebenen Datum des Inkrafttretens anzuwenden. Aus dem Sammelstandard werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns erwartet.

Nachfolgend aufgelistete Neuregelungen sind auf den IFA-Konzern nicht anwendbar und werden daher keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns haben:

- Änderung von IAS 19 – Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen,
- Änderungen an IAS 28 – Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures,
- Änderung von IAS 40 – Übertragung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien,
- Änderungen an IFRS 9 – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung,
- IFRS 17 – Versicherungsverträge.

Die Anforderungen aller angewandten Standards und Interpretationen wurden ausnahmslos erfüllt und führen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns. Eine Abweichung von diesen Standards aufgrund übergeordneter Bestimmungen ("overriding principles") erfolgte nicht.

3. Konsolidierungsmethoden

Gegenstand des Konzernabschlusses ist die IFA Hotel & Touristik AG und deren verbundene Unternehmen.

Alle Tochterunternehmen, die unter der rechtlichen und/oder faktischen Kontrolle der IFA Hotel & Touristik AG stehen, sind in den Konzernabschluss einbezogen. Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem Fair Value der hingegebenen Vermögenswerte, ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren Fair Values im Transaktionszeitpunkt bewertet, unabhängig von dem Umfang der Minderheitsanteile.

Der Überschuss der Anschaffungskosten des Erwerbs über den Anteil des IFA-Konzerns an dem, zum Fair Value bewerteten, erworbenen Nettovermögen wird als Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt.

Sind die Kosten des Erwerbs geringer als das zum Fair Value bewertete, erworbene Nettovermögen des Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag nach nochmaliger Überprüfung direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Änderungen der Beteiligungsquoten des IFA-Konzerns an Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, werden als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert. Die Buchwerte der vom IFA-Konzern gehaltenen Anteile und der Anteile anderer Gesellschafter werden so angepasst, dass sie die Änderungen der an dem Tochterunternehmen bestehenden Anteilsquoten widerspiegeln. Jede Differenz zwischen dem Betrag, um den die Anteile anderer Gesellschafter angepasst werden, und dem beizulegenden Zeitwert der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung wird unmittelbar im Eigenkapital erfasst und den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zugeordnet.

Die Auswirkungen konzerninterner Geschäftsvorfälle werden eliminiert. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften werden gegeneinander aufgerechnet, Zwischengewinne und -verluste werden eliminiert. Konzerninterne Erträge werden mit den korrespondierenden Aufwendungen verrechnet. Auf temporäre Unterschiede aus der Konsolidierung werden die nach IAS 12 erforderlichen Steuerabgrenzungen vorgenommen.

4. Korrektur der Bilanzierung des Vorjahres

Zum 31. Dezember 2016 waren die beiden folgenden Unternehmen im Konzernabschluss nach der Equity-Methode bilanziert:

Name des assoziierten Unternehmens	Sitz	Geschäftstätigkeit	Anteil
Anfi Sales, S.L.	Arguineguín, Gran Canaria, Spanien	Betrieb von Appartement-anlagen im Time-Sharing-Modell	50,00 %
Anfi Resorts S.L.	Arguineguín, Gran Canaria, Spanien	Betrieb von Appartement-anlagen im Time-Sharing-Modell	50,00 %

Die beiden Unternehmen wurden am 14. September 2016 im Rahmen des Erwerbs von 100 % der Anteile an der Anfi Invest AS, Vanvikan, Norwegen, erworben.

Die Gesellschaftsanteile verteilen sich mit jeweils 50 % auf die H&T und mit 50 % auf die Grupo Santana Cazorla S.L. Gemäß IAS 28.5 wird ein maßgeblicher Einfluss widerlegbar vermutet, wenn ein Unternehmen indirekt oder direkt einen Anteil von 20 % oder mehr der Stimmrechte an einem Beteiligungsunternehmen hält. Ein maßgeblicher Einfluss kann sich nach IAS 28.6 dann ergeben, wenn eine Zugehörigkeit zum Geschäftsführungs- / Aufsichtsrat-Organ gegeben ist, eine Teilnahme an Entscheidungsprozessen des Beteiligungsunternehmens besteht, wesentliche Geschäftsvorfälle zwischen dem Unternehmen und seinem Beteiligungsunternehmen bestehen oder das Unternehmen einen Austausch des Führungspersonals mitbewirken kann.

Die Grupo Santana Cazorla S.L. hat für alle wesentlichen Entscheidungen ein Doppelstimmrecht, so dass H&T für diese Entscheidungen über 33 % der Stimmrechte verfügt. Nach Erwerb hat sich herausgestellt, dass H&T auf Grund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen die Mitwirkung an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen tatsächlich nicht möglich ist. Die Grupo Santana Cazorla S.L. schließt die H&T faktisch von der Mitwirkung an allen wesentlichen Entscheidungen aus. Unter anderem ist die Feststellung der Jahresabschlüsse der Anfi Sales S.L. und der Anfi Resorts S.L. für die Jahre 2016 und 2017 von Grupo Santana Cazorla S.L. verweigert worden.

Aufgrund der oben beschriebenen Tatsachen besteht kein maßgeblicher Einfluss in Bezug auf die Beteiligungen. Die Vermutung des IAS 28.5 erachten wir als widerlegt, da sich der andere Anteilseigner dem Versuch der H&T, maßgeblichen Einfluss auszuüben, widersetzt und ohne Rücksicht auf die Ansichten der H&T operiert. Daher werden die Beteiligungen an Anfi Sales S.L. und der Anfi Resorts S.L. nach IAS 8.42 rückwirkend auf den Anschaffungsstichtag als Beteiligungen nach IAS 39 bilanziert und zu Anschaffungskosten bewertet. Aus der Umstellung von der Bewertung dieser Beteiligungen at Equity nach IAS 28 auf die Bewertung zu Anschaffungskosten nach IAS 39.46 c ergeben sich keine Wertanpassungen, da diese Anteile zum 31. Dezember 2016 aufgrund fehlender Informationen ebenfalls nur zu Anschaffungskosten bewertet werden konnten.

Wir weisen ausdrücklich auf die in diesem Zusammenhang beschriebenen Ermessensspielräume hin, die wir wie dargelegt ausgeübt haben.

5. Währungsumrechnung

Die überwiegende Anzahl der Tochtergesellschaften der IFA Hotel & Touristik AG hat ihren Sitz im Euroraum. Lediglich die folgenden fünf (Vorjahr: fünf) Gesellschaften haben ihren Sitz außerhalb des Euroraums:

- Equinoccio Bávaro S.A., Santo Domingo/Dominikanische Republik
- Círculo de Rotorúa S.A., San José/Costa Rica
- Inversiones Floripés S.A., Bávaro/Dominikanische Republik
- DINOTREN CORP S.R.L., Santo Domingo/Dominikanische Republik
- Anfi Invest AS, Vanvikan, Norwegen

Die Jahresabschlüsse dieser ausländischen Konzerngesellschaften werden nach dem Konzept der funktionalen Währung in Euro umgerechnet. Die funktionale Währung der Gesellschaften in der Dominikanischen Republik und Costa Rica ist jeweils der USD, da alle wesentlichen Liefer- und Leistungsbeziehungen auf USD-Basis erfolgen. Die funktionale Währung der Anfi Invest AS ist die Norwegische Krone (NOK).

Vermögenswerte und Schulden werden mit den Kursen am Bilanzstichtag, die Gewinn- und Verlustrechnungen mit den Monatsdurchschnittskursen von der funktionalen in die Berichtswährung umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen hieraus sowie aus der Währungsumrechnung von Vorjahresvorträgen werden im übrigen Konzernergebnis erfasst.

Bei der Equinoccio Bávaro S.A., der Inversiones Floripés S.A. und der DINOTREN CORP S.R.L. erfolgen die Umrechnungen von Dominikanischen Pesos (DOP) in USD bei den monetären Positionen mit dem Kurs zum Bilanzstichtag (48,30 DOP/USD, Vorjahr: 46,71 DOP/USD), bei den nicht-monetären Positionen mit den historischen Kursen zu den jeweiligen Anschaffungszeitpunkten und bei den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung bis auf die Abschreibungen, die mit historischen Kursen umgerechnet werden, zum Monatsdurchschnittskurs. Währungsdifferenzen aus der Umrechnung in die funktionale Währung werden erfolgswirksam unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von T€ 136 im Geschäftsjahr und im Vorjahr in Höhe von T€ 655 ausgewiesen.

Die Buchhaltung der Círculo de Rotorúa S.A. wird direkt in USD geführt.

Der Stichtagskurs USD/€ beträgt zum 31. Dezember 2017 1,1979 USD/€ (Vorjahr: 1,0525 USD/€).

Im Anlagenspiegel werden der Stand zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres zum jeweiligen Stichtagskurs und die übrigen Positionen zu Durchschnittskursen umgerechnet. Ein sich aus Wechselkursänderungen ergebender Unterschiedsbetrag wird sowohl bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch bei den kumulierten Abschreibungen in einer separaten Spalte als Währungsdifferenz ausgewiesen.

6. Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle Unternehmen einbezogen, die die IFA Hotel & Touristik AG beherrscht (Tochterunternehmen).

Die IFA Hotel & Touristik AG erlangt die Beherrschung, wenn sie Verfügungsmacht über das Beteiligungsunternehmen ausüben kann, schwankenden Renditen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist und die Renditen aufgrund ihrer Verfügungsmacht der Höhe nach beeinflussen kann.

Die IFA Hotel & Touristik AG nimmt eine Neubeurteilung vor, ob sie ein Beteiligungsunternehmen beherrscht oder nicht, wenn Tatsachen und Umstände darauf hinweisen, dass sich eines oder mehrere der oben genannten drei Kriterien der Beherrschung verändert haben.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem die IFA Hotel & Touristik AG die Möglichkeit der Beherrschung hat. Endet diese Möglichkeit, scheiden die entsprechenden Gesellschaften aus dem Konsolidierungskreis aus.

Unternehmen, deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist, werden zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bilanziert.

Der Konsolidierungskreis umfasst neben der IFA Hotel & Touristik AG als Obergesellschaft 8 (Vorjahr: 8) inländische und 20 (Vorjahr: 20) ausländische Tochterunternehmen, die von der IFA Hotel & Touristik AG beherrscht werden.

Die 100%igen Beteiligungen an der Key Travel S.A., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, und der Lyng Centro Anfi S.L., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, werden aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Weitere Einzelheiten zu den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen zum Bilanzstichtag sind nachstehend aufgeführt:

Kategorisierung nach Hauptgeschäft	Sitz	Anteil	Anzahl der Tochterunternehmen	
			31.12.2017	31.12.2016
Hotelgesellschaften (Kategorie 1)				
Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienclubs	Deutschland	96,57%	1	1
Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienclubs	Spanien	100,00%	2	5
Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienclubs	Dominikanische Republik	86,41%	1	1
Bewirtschaftung und Vermarktung von Ferienhotels und Ferienclubs	Österreich	100,00%	3	3
			7	10
Hotelverwaltungs- / Holding-gesellschaften (Kategorie 2)				
Hotelverwaltungs- / Holdinggesellschaft	Deutschland	100,00%	1	1
Hotelverwaltungs- / Holdinggesellschaft	Spanien	100,00%	2	2
Hotelverwaltungs- / Holdinggesellschaft	Österreich	100,00%	1	1
Hotelverwaltungs- / Holdinggesellschaft	Norwegen	100,00%	1	1
Hotelverwaltungs- / Holdinggesellschaft	Niederlande	100,00%	1	1
Hotelverwaltungs- / Holdinggesellschaft	Costa Rica	75,00%	1	1
Versorgung des Hotels mit Wasser und Bewirtschaftung der "Residencial Area" rund um das Hotel	Dominikanische Republik	99,20%	1	1
			8	8
Gesundheitsgesellschaften (Kategorie 3)				
Gesundheit und Rehabilitation	Deutschland	96,57%	2	2
			2	2
Inaktive Gesellschaften (Kategorie 4)				
Inaktive Gesellschaften	Deutschland	100,00%	4	4
Inaktive Gesellschaften	Spanien	100,00%	1	1
Inaktive Gesellschaften	Dominikanische Republik	100,00%	1	1
Inaktive Gesellschaften	Bulgarien	100,00%	1	1
Inaktive Gesellschaften	Türkei	100,00%	1	1
			8	8
Grundbesitzgesellschaften (Kategorie 5)				
Grundbesitz	Spanien	100,00%	3	0
			3	0
			28	28

Der Konsolidierungskreis hat sich gegenüber dem 31. Dezember 2016 wie folgt geändert:

- Die drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, IFA Continental Hotel S.A., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, und IFA Hotel Dunamar S.A., Playa del Inglés, Gran Canaria, Spanien, wurden zum 26. Mai 2017 nach deren Veräußerung entkonsolidiert (siehe den Abschnitt "Unternehmenserwerbe und -veräußerungen").
- Die drei Grundbesitzgesellschaften Eugenia Domínguez y Asociados S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S. L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, und Tazaigo S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, wurden am 31. Juli 2017 erworben und zu diesem Zeitpunkt erstkonsolidiert (siehe den Abschnitt "Unternehmenserwerbe und -veräußerungen").

Bezüglich der Anteilsbesitzliste zum 31. Dezember 2017 verweisen wir auf Erläuterung 62. Dort werden die einzelnen in den Konsolidierungskreis einbezogenen Konzerngesellschaften auch den Kategorien ihres Hauptgeschäfts zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle enthält Einzelheiten zu den nicht 100%igen Tochterunternehmen des IFA-Konzerns, an denen wesentliche nicht beherrschende Anteile bestehen.

Name des Tochterunternehmens	Sitz	Beteiligung und Stimmrechtsquote der anderen Gesellschafter		Auf andere Gesellschafter entfallendes Jahresergebnis		Kumulierte Anteile anderer Gesellschafter	
		31.12.2017	31.12.2016	2017	2016	31.12.2017	31.12.2016
		in %	in %	in T€	in T€	in T€	in T€
Equinoccio Bavaro S.A.	Santo Domingo, Dominikanische Republik	13,59 %	25,00 %	-3.875	-2.259	2.822	404
Circulo de Rotorúa, S.A.	San José, Costa Rica	25,00 %	25,00 %	1.072	1.071	7.826	7.762
				-2.803	-1.188	10.648	8.166

Der Anteil der anderen Gesellschafter an der Equinoccio Bavaro S.A. hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert, da die anderen Gesellschafter an der zum 1. Dezember 2017 erfolgten Kapitalerhöhung nicht teilgenommen haben.

Die zusammenfassenden Finanzinformationen hinsichtlich der Tochterunternehmen des IFA-Konzerns, an denen wesentliche nicht beherrschende Anteile bestehen – das sind die Equinoccio Bávaro S.A. und die Circulo de Rotorúa, S.A. – sind nachfolgend angegeben. Die zusammenfassenden Finanzinformationen entsprechen den Beträgen vor konzerninternen Eliminierungen.

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Kurzfristige Vermögenswerte	41.994	35.113
Langfristige Vermögenswerte	48.884	61.237
Kurzfristige Schulden	38.806	63.685
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Eigenkapital	41.424	24.499
Den anderen Gesellschaftern zuzurechnender Anteil am Eigenkapital	10.648	8.166
	2017	2016
	T€	T€
Umsatzerlöse und sonstige Erträge	31.362	30.564
Aufwendungen	50.912	35.315
Jahresergebnis	-19.550	-4.751
Auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendes Jahresergebnis	-16.747	-3.563
Auf die anderen Gesellschafter entfallendes Jahresergebnis	-2.803	-1.188
Gesamtes Jahresergebnis	-19.550	-4.751
Auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendes übriges Ergebnis	-3.228	6.889
Auf die anderen Gesellschafter entfallendes übriges Ergebnis	-1.075	2.296
Gesamtes übriges Ergebnis	-4.303	9.185
Auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendes Gesamtergebnis	-19.975	3.326
Auf die anderen Gesellschafter entfallendes Gesamtergebnis	-3.878	1.108
Gesamtergebnis	-23.853	4.434
An die anderen Gesellschafter gezahlte Dividenden	0	0
Nettozahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit	-20.409	10.839
Nettozahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-14.115	-7.164
Nettozahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	43.259	0
Nettozahlungsströme gesamt	8.735	3.675

Unternehmenserwerbe und -veräußerungen

Mit Datum vom 26. Mai 2017 wurden die drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, IFA Continental Hotel S.A., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, und IFA Hotel Dunamar S.A., Playa del Inglés, Gran Canaria, Spanien, zum Preis von T€ 104.410 **veräußert** und entkonsolidiert. Der Kaufpreis wurde nach der finalen Berechnung des Nettoumlaufvermögens im 4. Quartal 2017 aufgrund einer entsprechenden Klausel im Vertrag um T€ 1.320 vermindert.

Aus der Entkonsolidierung resultiert ein Gewinn in Höhe von T€ 64.177, der unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wird. Im Rahmen der Entkonsolidierung sind T€ 1.878 liquide Mittel bei den drei Hotelgesellschaften abgegangen. Der Mittelzufluss aus der Veräußerung abzüglich der veräußerten liquiden Mittel unter Berücksichtigung der Veräußerungskosten ist in der Kapitalflussrechnung separat dargestellt.

Die im Entkonsolidierungszeitpunkt abgegangenen Vermögenswerte und Schulden werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

	T€
Verkaufspreis	
Geleistete Zahlungen	
Verkaufserlös	104.410
Veräußerungskosten	-4.063
Noch nicht geleistete Zahlung (siehe Erläuterung 46)	-1.320
Nettoveräußerungspreis	99.027
Veräußertes Nettovermögens	
Sachanlagen	39.161
Übrige Finanzanlagen	1.210
Vorräte	527
Forderungen	25.216
Bankguthaben und Kassenbestände	1.878
Finanzschulden	-14.255
Sonstige Rückstellungen	-466
Latente Steuerrückstellungen	-5.880
Verbindlichkeiten	-12.541
Summe veräußertes Nettovermögen	34.850
Entkonsolidierungserfolg	64.177

Der **Erwerb** der drei Grundbesitzgesellschaften Eugenia Domínguez y Asociados S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S. L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, und Tazaigo S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, am 31. Juli 2017 stellt keinen Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3 dar, da die Geschäftstätigkeit der drei Gesellschaften lediglich daraus besteht, Teile eines Grundstücks in Mogan, Gran Canaria, Spanien, zu halten. Die Gesellschaften haben darüber hinaus keine Tätigkeit und kein Personal.

Der Kaufpreis für die Anteile an den drei Gesellschaften betrug T€ 5.413 und stellt aus Konzernsicht in Höhe von T€ 5.391 Grundstücke und in Höhe von T€ 22 andere Vermögenswerte dar. Der Kaufpreis wurde vollständig in Zahlungsmitteln geleistet. Der Zahlungsabfluss ist in der Kapitalflussrechnung unter den Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen erfasst.

7. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der in den IFA-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt. Die Wertansätze im Konzernabschluss werden unbeeinflusst von steuerlichen Vorschriften allein von der wirtschaftlichen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der Vorschriften des IASB bestimmt.

Ertrags- und Aufwandsrealisierung

Umsatzerlöse bzw. sonstige betriebliche Erträge werden mit Erbringung der Leistung bzw. Übergang der Gefahren auf den Kunden realisiert. Bei Dienstleistungen, die periodenübergreifend erbracht werden, erfolgt eine taggenaue Abgrenzung.

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam. Zinserträge und Zinsaufwendungen werden mit Hilfe der Effektivzinsmethode erfasst. Dividenden werden mit Entstehung des Anspruchs vereinnahmt.

Immaterielle Vermögenswerte

Der im Rahmen des Erwerbs der Equinoccio Bávaro S.A. in der Dominikanischen Republik zum 1. November 2004 erworbene Geschäfts- oder Firmenwert hat eine unbegrenzte Nutzungsdauer und wird gemäß IFRS 3 i. V. m. IAS 36 nicht planmäßig abgeschrieben. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens einmal jährlich bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Wertminderungen auf seine Werthaltigkeit hin überprüft (Impairment-Test).

Entgeltlich erworbene sonstige immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über eine Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren planmäßig linear abgeschrieben. Wertminderungsaufwendungen werden berücksichtigt. Fremdkapitalkosten werden nur dann aktiviert, wenn sie auf die Anschaffung eines qualifizierten Vermögenswertes entfallen.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um nutzungsbedingte planmäßige Abschreibungen und in Einzelfällen Wertminderungsaufwendungen, bewertet.

Die Herstellungskosten umfassen alle dem Herstellungsprozess zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der fertigungsbezogenen Gemeinkosten. Fremdkapitalkosten werden nur dann aktiviert, wenn sie auf die Anschaffung oder Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes entfallen.

Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden planmäßig linear über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, sofern nicht aufgrund des tatsächlichen Nutzungsverlaufes in Ausnahmefällen eine andere Abschreibungsmethode geboten ist.

Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den erwarteten Nutzungsdauern im IFA-Konzern. Die Angemessenheit der Nutzungsdauern und der Buchwert werden jährlich überprüft.

Für Hotelgebäude wird eine Nutzungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der Dominikanischen Republik und von 20 bis 50 Jahren in den übrigen Regionen angesetzt. Für übrige Gebäude werden Nutzungsdauern zwischen 20 und 50 Jahren zugrunde gelegt. Bauten und Einbauten auf fremden Grundstücken werden entsprechend der Laufzeit der Mietverträge bzw. einer kürzeren Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Nutzungsdauern liegen überwiegend zwischen fünf und zehn Jahren.

Als Nutzungsdauern von hotelspezifischen Anlagen werden fünf bis 25 Jahre angesetzt. Die Betriebseinrichtung der Hotels und Gesundheitsbetriebe wird über eine Nutzungsdauer von fünf bis 20 Jahren, die Büro- und Geschäftsausstattung wird bei normaler Beanspruchung über drei bis 20 Jahre abgeschrieben.

Wertminderung von langfristigen nicht-finanziellen Vermögenswerten

Überprüfungen der Werthaltigkeit von Vermögenswerten werden nach IAS 36 durchgeführt, sofern Ereignisse oder Anhaltspunkte vorliegen, die eine Wertminderung anzeigen. Wertminderungen werden vorgenommen, wenn der zukünftig erzielbare Betrag aus dem Vermögenswert niedriger ist als sein Buchwert. Der aus einem Vermögenswert erzielbare Betrag entspricht dem höheren Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und Barwert der künftigen, dem Vermögenswert zuzuordnenden Zahlungsströme (Nutzungswert). Können den einzelnen Vermögenswerten keine eigenen, von anderen Vermögenswerten unabhängig generierten künftigen Zahlungsmittelflüsse zugeordnet werden, ist die Werthaltigkeit auf Basis der nächst höheren aggregierten zahlungsmittelgenerierenden Einheit von Vermögenswerten zu testen. Bei Wegfall der Gründe für eine Wertminderung werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen (Ausnahme: Geschäfts- oder Firmenwerte).

Leasingverhältnisse

Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis ist oder enthält, wird auf der Grundlage des wirtschaftlichen Gehalts der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung getroffen. Eine Vereinbarung ist oder enthält ein Leasingverhältnis, wenn ihre Erfüllung von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts (oder bestimmter Vermögenswerte) abhängt und sie ein Recht auf die Nutzung des Vermögenswerts (oder der Vermögenswerte) überträgt, selbst wenn dieser Vermögenswert (oder diese Vermögenswerte) in einer Vereinbarung nicht ausdrücklich bestimmt ist (sind).

Das wirtschaftliche Eigentum an Leasinggegenständen wird gemäß IAS 17 dann dem Leasingnehmer zugerechnet, wenn dieser im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen aus dem Leasinggegenstand trägt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem IFA-Konzern zuzurechnen ist, erfolgt die Aktivierung zum Zeitpunkt, in dem der Leasingnehmer Anspruch auf die Ausübung seines Nutzungsrechts am Leasinggegenstand hat, zum niedrigeren Wert zwischen dem Barwert der Leasingraten zuzüglich gegebenenfalls vom Leasingnehmer getragener Nebenkosten und dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes. In gleicher Höhe erfolgt der Ansatz einer entsprechenden Leasingverbindlichkeit, die in der Folge nach der Effektivzinsmethode bewertet wird. Die Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern entsprechen denen vergleichbarer, erworbener Vermögenswerte.

Mieteinnahmen und Mietausgaben aus Operating-Leasingverhältnissen werden linear über die Laufzeit der entsprechenden Verträge erfasst.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gezeigt, sofern diese Zuschüsse direkt einzelnen Posten des Sachanlagevermögens zuzuordnen sind. Ertragszuschüsse werden im Zeitraum des Anfalls der bezuschussten Aufwendungen erfolgswirksam erfasst.

Langfristige nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte

Langfristige nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte werden am Erfüllungstag, d. h. zum Zeitpunkt des Entstehens bzw. der Übertragung des Vermögenswertes, zum beizulegenden Zeitwert aktiviert.

Für die Folgebewertung zum Bilanzstichtag werden finanzielle Vermögenswerte unterschieden in vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen, zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Klassifizierung hängt von dem Zweck ab, für den das jeweilige Instrument erworben wurde.

Ausgereichte Kredite und Forderungen werden in der Folge zu jedem Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sinkt der erzielbare Betrag zum Bilanzstichtag unter den Buchwert, werden erfolgswirksame Wertberichtigungen vorgenommen.

Zu Handelszwecken gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte werden dagegen an den folgenden Bilanzstichtagen zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, wobei Wertänderungen bei zu Handelszwecken gehaltenen Instrumenten erfolgswirksam erfasst werden.

Die zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte werden zum Bilanzstichtag zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, sofern dieser verlässlich bestimmbar ist. Wertschwankungen zwischen den Bilanzstichtagen werden erfolgsneutral in die Rücklagen eingestellt. Die erfolgswirksame Auflösung der Rücklagen erfolgt entweder mit der Veräußerung oder bei nachhaltigem Absinken des Marktwertes unter den Buchwert.

Derivative Finanzinstrumente

Die IFA Hotel & Touristik AG setzt derivative Finanzinstrumente zur Sicherung von Zinsänderungsrisiken ein. Zur Steuerung des Zinsrisikos werden im Wesentlichen Zinsswaps in der Währung Euro abgeschlossen, bei denen variable Zinszahlungen aus Finanzschulden gegenüber Kreditinstituten gegen feste Zinszahlungen getauscht werden.

Die derivativen Finanzinstrumente werden entsprechend den Vorschriften des IAS 39 zum beizulegenden Zeitwert (ohne Berücksichtigung von Nebenkosten) in der Bilanz erfasst und in der Folge zum Bilanzstichtag entsprechend mit ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert. Positive Marktwerte werden aktivisch, negative Marktwerte werden passivisch unter Berücksichtigung latenter Steuern ausgewiesen.

Marktwertänderungen von derivativen Finanzinstrumenten werden sofort im Ergebnis der Periode erfasst, soweit das eingesetzte Finanzinstrument nicht im Rahmen einer wirksamen Sicherungsbeziehung, sondern im Rahmen eines Handelsgeschäftes nach den Vorschriften des IAS 39 eingesetzt wird. Soweit die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente Gegenstand einer Cashflow-Sicherung (Cashflow Hedges) im Rahmen einer wirksamen Sicherungsbeziehung sind, führen die Zeitertschwankungen nicht zu Auswirkungen auf das Periodenergebnis während der Laufzeit des Derivates, sondern werden zunächst erfolgsneutral in der entsprechenden Rücklagenposition erfasst. Sie werden erst in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht, wenn das abgesicherte Grundgeschäft erfolgswirksam wird.

Sofern die Voraussetzungen einer Designation von Hedge-Beziehungen vorliegen, ist gemäß den Anforderungen des IAS 39 eine umfassende Dokumentation des Sicherungszusammenhangs erforderlich, die unter anderem die Risikomanagementstrategie und -ziele beschreibt, die mit der Sicherung verbunden sind. Der IFA-Konzern überprüft außerdem bei Beginn der Sicherungsbeziehung und auch danach fortlaufend, ob die Derivate, die in der Sicherungsbeziehung verwendet werden, effektiv die Änderungen der Cashflows des Grundgeschäfts kompensieren. Die formalen Anforderungen des IAS 39 für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden durch die IFA Hotel & Touristik AG zu jedem Stichtag erfüllt.

Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht (d. h. aus der Konzern-bilanz entfernt), wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind erloschen oder
- der IFA-Konzern hat seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen.

Vorräte

Der Posten Vorräte umfasst die Bestände an Lebensmitteln und Getränken in den einzelnen Betrieben sowie Verbrauchsmaterialien.

Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten (Einzelpreisermittlung). Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt zum jeweils niedrigeren Betrag aus Anschaffungskosten einerseits und Nettoveräußerungswert andererseits.

Kurzfristige nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte

Kurzfristige nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte umfassen Forderungen sowie Bankguthaben und Kassenbestände.

Alle kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte werden am Erfüllungstag, d. h. zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung bzw. der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums, zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt, der im Falle nicht-derivativer Finanzinstrumente den Anschaffungskosten entspricht. Die Anschaffungskosten von unter- bzw. nicht verzinslichen monetären Forderungen entsprechen deren Barwert zum Entstehungszeitpunkt.

Die Folgebewertung erfolgt in Abhängigkeit von der Kategorisierung analog zu den langfristigen finanziellen Vermögenswerten.

- Forderungen

Forderungen werden erstmals zum beizulegenden Zeitwert und in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode angesetzt, sofern sie nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

Bestehen an der Einbringbarkeit von Forderungen Zweifel, werden diese mit dem niedrigeren realisierbaren Betrag angesetzt, indem eine entsprechende Einzelwertberichtigung gebildet wird.

In Fremdwährung valutierende Forderungen werden zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

- Bankguthaben und Kassenbestände

Die Zahlungsmittel sind zum Nominalwert angesetzt. Fremdwährungsbestände sind zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Kurzfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte

Die kurzfristigen nicht-finanziellen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen Ertragsteuerforderungen sowie andere nicht vertragliche Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Ansatz der kurzfristigen nicht-finanziellen Vermögenswerte erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung angemessener Wertberichtigungen.

Zum Verkauf stehende Vermögenswerte und damit verbundene Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Ein Ausweis erfolgt in diesen Posten, wenn einzelne langfristige Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten und gegebenenfalls direkt zurechenbarer Schuldposten (Disposal Groups) vorliegen, die in ihrem jetzigen Zustand veräußert werden können und deren Veräußerung hinreichend wahrscheinlich ist. Voraussetzung für das Vorliegen einer Disposal Group ist, dass die Vermögenswerte und Schulden in einer einzigen Transaktion oder im Rahmen eines Gesamtplans zur Veräußerung bestimmt sind.

Auf langfristige Vermögenswerte, die einzeln oder zusammen in einer Disposal Group zur Veräußerung bestimmt sind oder die zu einer nicht fortgeführten Aktivität gehören, werden keine planmäßigen Abschreibungen mehr vorgenommen. Sie werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert und Fair Value abzüglich noch anfallender Veräußerungskosten angesetzt. Liegt der Fair Value abzüglich Veräußerungskosten unter dem Buchwert, erfolgt eine Wertminderung.

Der Ausweis der betroffenen Vermögenswerte und Schulden erfolgt in einem separaten Bilanzposten. Eine Anpassung der Bilanz des Vorjahres erfolgt hingegen nicht.

Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine aus einem vergangenen Ereignis resultierende Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Vermögensabfluss führt und dieser sich zuverlässig schätzen lässt. Konnte keine Rückstellung gebildet werden, weil eines der genannten Kriterien nicht erfüllt war und die Verpflichtung nicht völlig unwahrscheinlich und unwesentlich ist, sind die entsprechenden Verpflichtungen unter den Eventualschulden angegeben.

Rückstellungen für Verpflichtungen, die voraussichtlich nicht bereits im Folgejahr zu einer Vermögensbelastung führen, werden in Höhe des Barwerts des erwarteten Vermögensabflusses gebildet.

Der Wertansatz der Rückstellungen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten umfassen nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten und sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten.

- Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten

Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten werden erstmals zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Transaktionskosten angesetzt. In der Folge werden diese zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Im Falle langfristiger Kredite wird jede Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag (nach Abzug von Transaktionskosten) und dem Rückzahlungsbetrag über die Laufzeit des Kredits unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfolgswirksam erfasst.

In Fremdwährung valutierende nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten werden zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Wertänderungen aufgrund von Währungseffekten werden erfolgswirksam erfasst.

- Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten

Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten, denen keine vertraglichen Verpflichtungen zu Grunde liegen, die unmittelbar oder mittelbar den Austausch von Zahlungsmitteln zum Gegenstand haben, werden unter dem Posten sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die erstmalige Erfassung von nicht-finanziellen Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Betrag, der dem voraussichtlichen Ressourcenabfluss entspricht. Im Rahmen der Folgebewertung werden Wertänderungen, die sich aus neuen Erkenntnissen ergeben, erfolgswirksam erfasst. Es ist jeweils der Betrag der bestmöglichen Schätzung anzusetzen, der zur Erfüllung der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag erforderlich ist.

In Fremdwährung valutierende Verbindlichkeiten werden zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Ertragsteuern

Latente Steuern werden gemäß IAS 12 für temporäre Differenzen zwischen den Steuerbilanzwerten der Einzelgesellschaften und den im Konzernabschluss angesetzten Werten gebildet. Steuerliche Verlustvorträge, die wahrscheinlich zukünftig genutzt werden können, werden in Höhe des latenten Steueranspruchs aktiviert. Den aktivierten latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge liegen jeweils Planungszeiträume von maximal fünf Jahren zugrunde.

Latente Steuern auf der Aktiv- und Passivseite werden miteinander verrechnet, wenn sie zur selben steuerlichen Einheit gehören und diese steuerliche Einheit das Recht hat, tatsächliche Steueransprüche mit Steuerschulden aufzurechnen sowie sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden.

Die für die Berechnung der latenten Steuern angewendeten Steuersätze betragen im Inland für die Gewerbesteuer 12,6 bis 18,2 % (Vorjahr: 12,25 bis 18,2 %) und für die Körperschaftsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages 15,8 % (Vorjahr: 15,8 %) sowie im Ausland 25 % (Vorjahr: 25 %).

Die tatsächlichen Ertragsteuern sind in dem Umfang, in dem sie noch nicht bezahlt sind, als Ertragsteuerschulden ausgewiesen. Falls die bereits bezahlten Beträge für Ertragsteuern die geschuldeten Beträge übersteigen, sind die Unterschiedsbeträge als Ertragsteuerforderungen angesetzt.

Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat der Vorstand folgende Ermessensentscheidungen und Schätzungen getroffen, die die Beträge im Abschluss wesentlich beeinflussen:

- Bewertung von Anlagevermögen

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögenswerten des Anlagevermögens, insbesondere der Nutzungsdauern der Gesundheits- und Hotelanlagen, bestehen grundsätzlich Ermessensspielräume.

- Geschäfts- oder Firmenwerte / Sachanlagevermögen (Hotels)

Der Werthaltigkeitstest für die Geschäfts- oder Firmenwerte basieren auf zukunftsbezogenen Annahmen. Die IFA Hotel & Touristik AG führt diese Tests jährlich durch und zusätzlich bei Anlässen, die einen Anhaltspunkt dafür ergeben, dass eine Wertminderung der Geschäfts- oder Firmenwerte eingetreten sein könnte. Die Bestimmung des Nutzungswertes der zahlungsmittelgenerierenden Einheit beinhaltet die Vornahme von Abgrenzungen und Schätzungen bezüglich der Prognose und Diskontierung der künftigen Cashflows. Obwohl das Management davon ausgeht, dass die zur Berechnung des erzielbaren Betrags verwendeten Annahmen angemessen sind, könnten etwaige unvorhersehbare Veränderungen dieser Annahmen, z. B. Verringerung der EBITDA-Margen, der durchschnittlich zu erzielenden Zimmerpreise oder der Belegungsquoten, Anstieg der Kapitalkosten oder Rückgang der langfristigen Wachstumsrate, zu einem Wertminderungsaufwand führen, der die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig beeinflussen könnte. Dies gilt entsprechend auch für die bei Vorliegen von Anhaltspunkten verpflichtend durchzuführenden Werthaltigkeitstests bei den einzelnen Hotelanlagen.

- Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, so dass die Verlustvorträge tatsächlich genutzt werden können. Für die Ermittlung der Höhe der aktiven latenten Steuern ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Weitere Einzelheiten sind in der Erläuterung 16. dargestellt.

- Bewertung der Forderungen

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von strittigen Forderungen ist mit Blick auf die Angemessenheit von Einzelwertberichtigungen ermessensabhängig, da der tatsächliche Zahlungseingang von zukünftigen Ereignissen abhängig ist. Der Vorstand hat in Zweifelsfällen Einzelwertberichtigungen gebildet, um die Forderungen mit dem niedrigeren realisierbaren Betrag anzusetzen.

- Rückstellungen

Bei der Einschätzung von Risiken im Bereich der Bildung von Rückstellungen sowohl vom Ansatz als auch von der Höhe existieren grundsätzlich Ermessensspielräume.

Weitere Erläuterungen über getroffene Annahmen und Schätzungen sowie zu den Buchwerten der betroffenen Posten erfolgen bei den Angaben zu den einzelnen Abschlusspositionen. Zu den ausgeübten Ermessensspielräumen bei der Bilanzierung der Beteiligungen an der Anfi Sales und Anfi Resorts siehe die Erläuterung 4. Sämtliche Annahmen und Schätzungen basieren auf den Verhältnissen und Beurteilungen am Bilanzstichtag. Bei der Einschätzung der künftigen Geschäftsentwicklung wurde außerdem das zu diesem Zeitpunkt als realistisch unterstellte wirtschaftliche Umfeld in den Branchen und Regionen, in denen der IFA-Konzern tätig ist, berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses ist nicht von einer wesentlichen Änderung der zugrunde gelegten Annahmen und Schätzungen auszugehen.

Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

8. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen	2017	2016
	T€	T€
Hotel		
Haupterlöse Hotel	100.677	119.671
Nebenerlöse Hotel	5.395	6.061
Erlösschmälerungen Hotel	-778	-692
	105.294	125.040
Gesundheit		
Haupterlöse Gesundheit	9.764	9.392
Nebenerlöse Gesundheit	158	154
	9.922	9.546
	115.216	134.586

Die Haupterlöse Hotel betreffen Logis, Gastronomie und Getränke.

Die Umsatzerlöse des IFA-Konzerns sind im Rahmen der Segmentberichterstattung (Anlage zum Konzernanhang) unterteilt nach Regionen dargestellt.

9. Sonstige betriebliche Erträge

	2017	2016
	T€	T€
Ertrag aus Entkonsolidierung	64.177	7.393
Kostenumlagen an verbundene Unternehmen	3.345	3.200
Ausbuchung von Verbindlichkeiten	805	600

Erträge aus Erbringung von Serviceleistungen	628	593
Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	200	687
Abgang von Anlagevermögen	157	24
Leistungen an Personal	122	122
Erträge aus Versicherungserstattungen	112	0
Kostenerstattungen und Weiterbelastungen	21	16
Zahlungseingang auf ausgebuchte Forderungen	9	11
Zuschüsse der öffentlichen Hand	6	131
Auflösung von Rückstellungen	0	561
Übrige	134	183
	69.716	13.521

Der **Ertrag aus Entkonsolidierung** resultiert aus der Veräußerung der IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S.A., siehe dazu die Erläuterung 6 im Abschnitt Unternehmenserwerbe und -veräußerungen.

Die **Erträge aus Kostenumlagen an verbundene Unternehmen** betreffen im Wesentlichen Umlagen an die Interhotelera Española S.A., Playa del Inglés, Gran Canaria, Spanien, eine Tochtergesellschaft des LOPESAN-Konzerns sowie Umlagen an die Hotels des LOPESAN-Konzerns auf Gran Canaria.

Die **Erträge aus der Erbringung von Serviceleistungen** werden im Zuge der Bewirtschaftung der "Residencial Area", die an die Hotelanlagen angrenzt, durch die Inversiones Floripés S.A. generiert.

Die Erträge aus **Leistungen an Personal** bestehen in der Vermietung bzw. Gestellung von Wohnungen, aus der Personalverpflegung und aus Sachbezügen.

Die Erträge aus den **Zuschüssen der öffentlichen Hand** im Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung des Betriebskostenzuschusses für das Schwimmbad des Hotels Schöneck und aus Zuschüssen für Schulungsmaßnahmen und andere Kosten auf Gran Canaria.

10. Materialaufwand

	2017	2016
	T€	T€
Speisen	12.401	15.377
Energie und Wasser	6.995	7.765
Getränke	2.526	3.185
Verbrauchsmaterial	2.438	2.997
Aufwendungen für bezogene Waren	24.360	29.324
Instandhaltung / Reparaturen / Ersatzbeschaffung / Wartung	6.630	6.418
Reinigung	1.533	1.924
Wäschereinigung	1.371	1.916
Gästeunterhaltung	969	1.288
Kanalgebühren	521	504
Medizinische Leistungen	388	505
Anmietungen Wohnungen	345	350
Reisevorleistungen Gruppen	341	308
Gästetaxe	307	294
Sicherheitsdienstleistungen	285	342
Müllentsorgung	286	317
Rundfunk / Gema	191	178
Telefon / Internet / Porto	48	54
Übrige	811	1.160
Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.026	15.558
	38.386	44.882

Aufwendungen für bezogene Waren

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen den für die Erbringung von Hotelleistungen notwendigen Materialeinsatz.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen überwiegend die für die Erbringung von Hotelleistungen und Abwicklung der vermittelten Reisen benötigten Fremdleistungen.

11. Personalaufwand

	2017	2016
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Löhne und Gehälter	29.319	35.211
Übrige Leistungen	1.994	1.376
	31.313	36.587
Sozialaufwand		
Gesetzliche Sozialabgaben	6.931	8.892
Berufsgenossenschaft	209	219
Aufwand für Altersversorgung	191	195
	7.331	9.306
	38.644	45.893

In den übrigen Leistungen des Berichtsjahres sind Aufwendungen aus der Zuführung zu Jubiläumsrückstellungen von T€ 52 (Vorjahr: T€ 27) für die spanischen Hotelgesellschaften enthalten (siehe Erläuterung 39). Zudem enthält die Position Abfindungen in Höhe von T€ 1.458 (Vorjahr: T€ 637). Die Abfindungen betreffen im Wesentlichen die Hotelbetriebe in der Dominikanischen Republik und in Spanien und sind Folge der geplanten Schließung des bestehenden Hotels in der Dominikanischen Republik bzw. von Einsparmaßnahmen in Spanien.

Als Aufwand für Altersversorgung werden im Wesentlichen Aufwendungen für Direktversicherungen ausgewiesen.

Darüber hinaus betragen die in den gesetzlichen Sozialabgaben enthaltenen Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in 2017 € 1,6 Mio. (Vorjahr: € 1,5 Mio.).

12. Abschreibungen

Eine Aufteilung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen ist den Erläuterungen der jeweiligen Bilanzpositionen zu entnehmen.

Die Gesamtabschreibungen des Geschäftsjahres 2017 betragen T€ 25.318 (Vorjahr: T€ 13.750). Hiervon tragen Abschreibungen in Höhe von T€ 16.212 (Vorjahr: T€ 2.660) der beabsichtigten Schließung des Hotels IFA Villas Bavaro Resort & Spa in der Dominikanischen Republik Rechnung, dessen Sachanlagevermögen (exklusive des Grundstücks) am 31. Dezember 2017 damit bis auf einen Restbuchwert in Höhe von T€ 1.439 abgeschrieben war.

13. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017	2016
	T€	T€
Kostenumlagen von verbundenen Unternehmen	2.373	2.719
Personalnebenkosten	755	932
Rechts- und Beratungskosten	4.436	2.045
Prüfungskosten	603	453
Versicherungen	526	564
Telefon / Internet / Porto	375	446
Gerätemieten, Leasing	288	253
Reisekosten	286	198
Büromaterial / Bücher	248	311
Haupt- / Gesellschafterversammlung	193	332
Bankspesen	170	299
Beiträge / Gebühren	152	154
Kfz-Kosten	141	116
Miete und Nebenkosten	137	155
Kosten Aufsichtsrat / Beirat	127	113
Übrige Verwaltungskosten	579	389
Verwaltungskosten	8.261	5.828
Anzeigen / Kataloge	240	359
Übrige Werbeaufwendungen	1.185	1.248
Vertriebskosten	1.425	1.607
Wechselkursdifferenzen	1.510	777
Aufwand Abgang Anlagevermögen	871	1.635
Zuführung Rückstellungen Schließung Hotel IFA Villas Bavaró Resort & Spa	772	0
Zuführung Rückstellung Abfindungen	435	0
Aufwand aus Forderungen	266	876
Übrige	179	83
Sonstige	4.033	3.371
	16.847	14.457

Die Aufwendungen aus **Kostenumlagen von verbundenen Unternehmen** betreffen im Wesentlichen Umlagen der Interhotelera Española S.A., Playa del Inglés, Gran Canaria, Spanien, einer Tochtergesellschaft des LOPESAN-Konzerns, für die zusammengelegten Aktivitäten in den Bereichen Vertrieb, Personal, Einkauf und EDV des LOPESAN- und IFA-Konzerns für die spanischen Hotelanlagen.

Der **Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen** resultiert im Berichtsjahr wie im Vorjahr im Wesentlichen aus dem Hotels IFA Villas Bavaró Resort & Spa in der Dominikanischen Republik.

Die Zuführung zur **Rückstellung für Schließungskosten des Hotels IFA Villas Bavaró Resort & Spa** umfasst im Wesentlichen Kosten der anderweitigen Gästeunterbringung.

14. Sonstige Steuern

	2017	2016
	T€	T€
Steuern Dominikanische Republik auf Vermögen und Umsatz	1.151	909
Grundsteuer	565	776
Kommunale Betriebsteuern	113	170
Steuer auf Dienstleistungen	80	145
Übrige	52	73
	1.961	2.073

Die **Steuern Dominikanische Republik auf Vermögen und Umsatz** betreffen Steueraufwendungen in der Dominikanischen Republik, die auf das Vermögen bzw. auf einen fiktiv von den Finanzbehörden ermitteltem Umsatz basieren.

Die **Kommunalen Betriebsteuern** betreffen Abgaben in Spanien und Österreich.

Die **Steuer auf Dienstleistungen** betrifft eine 10%ige Abschlagsteuer auf in Anspruch genommene Dienstleistungen in der Dominikanischen Republik.

15. Finanzergebnis

	2017	2016
	T€	T€
Zinserträge aus erworbenen Darlehen	865	1.498
Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten	96	219
Übrige Zinserträge	119	229
Finanzerträge	1.080	1.946
Zinsaufwendungen	3.424	3.592
Finanzaufwendungen	3.424	3.592
	-2.344	-1.646

Die Finanzerträge, die auf Finanzinstrumente entfallen, welche erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, entfallen vollständig auf derivative Finanzinstrumente und sind in den Erträgen aus derivativen Finanzinstrumenten enthalten.

16. Ertragsteuern

	2017	2016
	T€	T€
Laufende Ertragsteuern	8.987	6.117
Ertragsteuern Vorjahre	1.168	283
Latente Steuern	-6.791	-203
	3.364	6.197

Die folgende Tabelle zeigt eine Überleitungsrechnung vom erwarteten zum tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand. Zur Ermittlung des erwarteten Steueraufwands wird das Ergebnis vor Ertragsteuern mit einem Steuersatz von 34,0 % (Vorjahr: 33,7 %) multipliziert. Dieser setzt sich aus einem Steuersatz von 15,8 % (Vorjahr: 15,8 %) für Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag und 18,2 % (Vorjahr: 17,9 %) für Gewerbeertragsteuer zusammen.

	2017	2016
	T€	T€
Ergebnis vor Ertragsteuern	61.432	25.406

Steuer, die sich auf Basis des Ertragsteuersatzes des Mutterunternehmens ermittelt	20.178	8.562
Abweichung zu den lokalen Steuersätzen	-5.289	-1.747
Steuerfreie Gewinne	-20.005	-3.456
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	904	327
Steuerliche Verluste, für die keine latente Steuerforderung aktiviert wurde, sowie Korrektur latenter Steuern aus Vorjahren auf Verlustvorträge und temporäre Differenzen	6.412	2.179
Periodenfremde Steueraufwendungen und -erträge	1.168	283
Übrige Differenzen	-4	49
Ertragsteuern der Periode	3.364	6.197

Auf temporäre Unterschiede in Anteilswerten an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen zwischen Steuerbilanz und Konzernabschluss wurden keine latenten Steuerschulden bilanziert, da es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.

Die Höhe der diesbezüglich nicht bilanzierten Steuerverbindlichkeiten betrug T€ 3.048 (Vorjahr: T€ 833).

Im Geschäftsjahr 2017 wurden in Höhe T€ 578 aktive latente Steuern – vor Saldierungen – erfolgsneutral verbraucht (Vorjahr: T€ 350). Diese betreffen die im Rahmen des Hedge-Accounting erfolgsneutral passivierten Finanzderivate.

Die Steuerabgrenzungen 2017 und 2016 sind den folgenden Sachverhalten zuzuordnen:

	31.12.2017 aktivisch T€	31.12.2017 passivisch T€	31.12.2016 aktivisch T€	31.12.2016 passivisch T€
Sachanlagevermögen	13.203	7.238	4.967	13.755
Übrige Rückstellungen	164	0	344	0
Finanzschulden	0	112	0	132
Derivative Finanzinstrumente	1.914	0	2.517	0
Verlustvorträge und Steuergutschriften	5.519	0	5.584	0
Wertminderung latente Steuern auf Verlustvorträge	-4.342	0	-4.394	0
Saldierung	-7.350	-7.350	-4.838	-4.838
	9.108	0	4.180	9.049

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der sich aus der Bilanzdifferenz ergebenden Erträge aus latenten Steuern zu den in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträgen aus latenten Steuern:

	2017	2016
	T€	T€
Veränderung latente Steuern aus der Bilanzdifferenz	-13.977	-8.732
Erfolgsneutral im Rahmen von Unternehmensveräußerungen abgegangene latente Steuern	5.879	8.879
Umgliederung in zum Verkauf stehend	1.885	0
Erfolgsneutral im Rahmen der Folgebewertung von Cashflow-Hedges	-578	-350
Erträge aus latenten Steuern	-6.791	-203

Die aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge entfallen auf Spanien und Österreich und sind unverfallbar. Bei der Aktivierung der steuerlichen Verlustvorträge wurde ein Planungszeitraum von fünf Jahren angenommen.

Neben den aktivierten latenten Steueransprüchen aus Verlustvorträgen und Steuergutschriften bestehen noch Steueransprüche aus Verlustvorträgen in Höhe von T€ 4.342 (Vorjahr: T€ 4.394), auf die mangels zukünftiger Nutzbarkeit keine latenten Steuern gebildet worden sind. Diese Verlustvorträge sind wie im Vorjahr unverfallbar.

17. Anteil anderer Gesellschafter am Konzernjahresergebnis

Der anderen Gesellschaftern zustehende Anteil am Konzernjahresergebnis entfällt auf die an den folgenden Gesellschaften beteiligten Fremdgesellschafter:

- Equinoccio Bávaro S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik (25,0 % bis November 2017, 13,6 % ab Dezember 2017),
- Círculo de Rotorúa S.A., San José, Costa Rica (25,0 %),
- Inversiones Floripés S.A., Bávaro, Dominikanische Republik (0,8 %) sowie
- IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG (3,4 %).

18. Ergebnis je Aktie

Das "unverwässerte" Ergebnis je Aktie wird als Quotient aus dem Konzernergebnis und dem gewichteten Durchschnitt der während des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Aktienzahl wie folgt ermittelt.

	2017	2016
Auf Aktionäre der H&T entfallendes Ergebnis in T€	60.686	20.191
Gewichteter Durchschnitt der Aktienanzahl	19.684.250	19.685.121
Auf Aktionäre der H&T entfallendes unverwässertes Ergebnis je Aktie in €	3,08	1,03

Da weder zum 31. Dezember 2017 noch zum 31. Dezember 2016 Aktienoptionen, Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche Instrumente existierten, die das Ergebnis je Aktie verwässern könnten, entspricht das unverwässerte Ergebnis je Aktie dem verwässerten Ergebnis je Aktie.

Erläuterungen zur Konzernbilanz
Aktiva

19. Immaterielle Vermögenswerte

	Erworbene Software	Geschäfts- oder Firmenwerte	Gesamt
	T€	T€	T€
Anschaffungskosten			
Stand 01.01.2017	2.707	3.379	6.086
Währungsdifferenzen	-57	-355	-412
Zugänge	27	0	27
Abgänge	-254	0	-254
Abgänge Entkonsolidierung	-424	0	-424
Umgliederung in zum Verkauf stehend	-163	0	-163
Stand 31.12.2017	1.836	3.024	4.860
Abschreibungen			
Stand 01.01.2017	2.592	0	2.592
Währungsdifferenzen	-51	0	-51
Zugänge	76	0	76
Abgänge	-254	0	-254
Abgänge Entkonsolidierung	-424	0	-424
Umgliederung in zum Verkauf stehend	-163	0	-163
Stand 31.12.2017	1.776	0	1.776
Buchwert 31.12.2017	60	3.024	3.084

	Erworbene Software	Geschäfts- oder Firmenwerte	Gesamt
	T€	T€	T€
Anschaffungskosten			
Stand 01.01.2016	2.667	4.835	7.502
Währungsdifferenzen	15	111	126
Zugänge	44	0	44
Abgänge	-19	0	-19
Abgänge Entkonsolidierung	0	-1.567	-1.567
Umbuchungen	0	0	0
Stand 31.12.2016	2.707	3.379	6.086
Abschreibungen			
Stand 01.01.2016	2.487	0	2.487
Währungsdifferenzen	13	0	13
Zugänge	111	0	111
Abgänge	-19	0	-19
Stand 31.12.2016	2.592	0	2.592
Buchwert 31.12.2016	115	3.379	3.494

Der Geschäfts- oder Firmenwerte resultiert aus dem Erwerb der Equinoccio Bávaro S.A. zum 1. November 2004 und betrifft das Segment Dominikanische Republik.

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der Equinoccio Bávaro S.A. wurde im Geschäftsjahr gemäß IAS 36 auf seine Werthaltigkeit untersucht. Der Barwert der künftigen Netto-Zahlungsmittelzuflüsse wird dabei zugrunde gelegt, da kein Marktpreis für die Hotelanlagen vorliegt.

Die Überwachung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten durch das IFA-Management wird auf Basis des operativen Ergebnisses durchgeführt, dessen Haupteinflussfaktor auf der Umsatzseite der durchschnittlich zu erzielende Zimmerpreis sowie die Belegungsquote für die Hotelanlagen ist.

Der ermittelte Nutzungswert für die zahlungsmittelgenerierende Einheit, die den Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der Equinoccio Bávaro S.A. enthält, übertraf den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit wie im Vorjahr deutlich. Eine Erhöhung des Diskontierungszinssatzes um 1,0 Prozentpunkte würde zum 31. Dezember 2017 wie im Vorjahr keinen Wertberichtigungsbedarf auslösen. Der Zinssatz kann um bis zu 8,5 Prozentpunkte (Vorjahr: 3,5 Prozentpunkte) steigen, ohne dass es zu einem Wertberichtigungsbedarf kommt.

Der Nutzungswert wurde anhand von Planzahlen für einen Zeitraum von fünf Jahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes vor Steuern von 7,65 % (Vorjahr: 7,65 %) und eines Wachstumsfaktors nach dem Detailplanungszeitraum von 1,00 % p.a. (Vorjahr: 1,00 %) ermittelt. Der Diskontierungssatz wurde anhand von Marktdaten entwickelt. Die gewichteten Kapitalkosten (WACC: Weighted Average Cost of Capital) werden nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) kalkuliert.

20. Sachanlagevermögen

	Grundstücke	Gesundheits- und Hotel- anlagen	Betriebs- einrichtung	Büro- und Geschäfts- ausstattung	Anlagen im Bau	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anschaffungskosten						
Stand 01.01.2017	88.064	245.161	82.088	2.935	3.643	421.891
Währungsdifferenzen	-4.467	-3.736	-1.111	-87	-531	-9.932
Zugänge	26.379	3.565	1.928	224	11.446	43.542
Abgänge	0	-1.432	-1.258	-218	0	-2.908
Abgänge Entkonsolidierung	-25.473	-44.686	-21.112	-433	-35	-91.739
Umgliederung in zum Verkauf stehend	-8.452	-26.833	-7.616	-136	-66	-43.103
Umbuchungen	0	1.005	583	21	-1.609	0
Stand 31.12.2017	76.051	173.044	53.502	2.306	12.848	317.751
Abschreibungen						
Stand 01.01.2017	0	156.137	68.457	2.481	0	227.075
Währungsdifferenzen	0	-2.105	-890	-65	204	-2.856
Wertminderungen	0	13.609	1.877	0	726	16.212
Zugänge	0	6.414	2.390	225	0	9.029
Abgänge	0	-707	-1.147	-191	0	-2.045
Abgänge Entkonsolidierung	0	-34.273	-17.887	-418	0	-52.578
Umgliederung in zum Verkauf stehend	0	-22.007	-7.065	-131	0	-29.203
Umbuchungen	0	930	0	0	-930	0
Stand 31.12.2017	0	117.998	45.735	1.901	0	165.634
Buchwert 31.12.2017	76.051	55.046	7.767	405	12.848	152.117

	Grundstücke	Gesundheits- und Hotel- anlagen	Betriebs- einrichtung	Büro- und Geschäfts- ausstattung	Anlagen im Bau	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anschaffungskosten						
Stand 01.01.2016	98.822	272.184	80.427	2.927	872	455.232
Währungsdifferenzen	1.334	1.052	304	23	158	2.871
Zugänge	1.757	3.826	2.241	183	4.313	12.320
Abgänge	0	-4.146	-1.347	-118	0	-5.611
Abgänge Entkonsolidierung	-13.849	-27.899	-971	-80	-122	-42.921
Umbuchungen	0	144	1.434	0	-1.578	0
Stand 31.12.2016	88.064	245.161	82.088	2.935	3.643	421.891
Abschreibungen						
Stand 01.01.2016	0	150.594	64.386	2.556	0	217.536
Währungsdifferenzen	0	458	241	17	0	716
Zugänge	0	10.595	2.776	267	0	13.638
Abgänge	0	-1.829	-1.323	-116	0	-3.268
Abgänge Entkonsolidierung	0	-1.393	-143	-11	0	-1.547
Umbuchungen	0	-2.288	2.520	-232	0	0
Stand 31.12.2016	0	156.137	68.457	2.481	0	227.075
Buchwert 31.12.2016	88.064	89.024	13.631	454	3.643	194.816

Von den ausgewiesenen Buchwerten sind zum Bilanzstichtag € 7,2 Mio. (Vorjahr: € 7,6 Mio.) erhaltene Investitionszuschüsse abgesetzt.

21. Gemietete und vermietete Vermögenswerte

In den einzelnen Hotels bzw. in der Zentrale des IFA-Konzerns bestehen die folgenden Operating-Leasingverhältnisse, bei denen der IFA-Konzern Leasingnehmer ist:

- Die Räume, in denen sich die Zentrale des IFA-Konzerns in Duisburg befindet, sind angemietet. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Der jährliche Mietaufwand beläuft sich auf T€ 44.
- Pkw werden in der Regel über Laufzeiten von drei bis vier Jahren geleast.
- Ein Blockheizkraftwerk auf Usedom wird über eine Laufzeit von zehn Jahren geleast.

Aus den genannten Leasingverhältnissen resultieren folgende Mindestleasingzahlungen:

Fälligkeit	2017 T€	2016 T€
Bis 12 Monate	285	267
Größer 12 Monate und bis 60 Monate	493	547
Größer 60 Monate	12	29

Im Geschäftsjahr wurden T€ 288 (Vorjahr: T€ 253) an Mietaufwendungen aus Leasingverhältnissen erfolgswirksam erfasst.

Darüber hinaus sind in den Hotels vereinzelt Ladenlokale an Dritte vermietet. Die Mieterlöse sind für den IFA-Konzern von untergeordneter Bedeutung. Die Verträge haben Laufzeiten von einem bis fünf Jahren. Sie enden in der Regel nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Zum Teil bestehen Mietverlängerungsoptionen.

22. Übrige Finanzanlagen

	Anteile an verbundenen Unternehmen	Beteiligungen	Wertpapiere	Erworbene Darlehen	Sonstige Ausleihungen	Gesamt

	T€	T€	T€	T€	T€
Anschaffungskosten					
Stand 01.01.2017	112	36.000	1.878	40.822	25
Umbuchungen in kurzfristige Vermögenswerte	0	0	0	-3.897	0
Abgänge	0	0	0	-13.810	-25
Abgänge Entkonsolidierung	0	0	-1.210	0	0
Stand 31.12.2017	112	36.000	668	23.115	0
Wertminderungen					
Stand 01.01.2017	32	0	0	0	0
Stand 31.12.2017	32	0	0	0	0
Buchwert 31.12.2017	80	36.000	668	23.115	0

* angepasst

	Anteile an verbundenen Unternehmen	Beteiligungen	Wertpapiere	Erworbene Darlehen	Sonstige Ausleihungen	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anschaffungskosten						
Stand 01.01.2016	32	0	1.878	0	25	1.935
Zugänge	80	36.000*	0	45.626	0	81.706
Umbuchungen in kurzfristige Vermögenswerte	0	0	0	-3.544		-3.544
Abgänge	0	0		-1.260		-1.260
Stand 31.12.2016	112	36.000	1.878	40.822	25	78.837
Wertminderungen						
Stand 01.01.2016	32	0	0	0	0	32
Stand 31.12.2016	32	0	0	0	0	32
Buchwert 31.12.2016	80	36.000	1.878	40.822	25	78.805

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** betreffen die 100%igen Beteiligungen an der Key Travel S.A., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien, und der Lyng Centro Anfi S.L., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien.

Die Position Beteiligungen betreffen die 50%igen Beteiligungen an den beiden Gesellschaften Anfi Sales S.L. und Anfi Resorts S.L. (siehe Erläuterung 4).

Die Position **Wertpapiere** beinhaltet von der Kanarischen Regierung ausgegebene Schuldverschreibungen, die von den spanischen Hotelgesellschaften erworben wurden (T€ 650; Vorjahr: T€ 1.860), sowie von den österreichischen Gesellschaften gehaltene Aktien (T€ 18; Vorjahr: T€ 18). Die Abgänge aus Entkonsolidierung betreffen die drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar.

Die kanarischen Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis Dezember 2019. Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen liegt bei 0,5 %. Der Zinsertrag beträgt in 2017 T€ 6 (Vorjahr: T€ 9).

Die **erworbenen Darlehen** betreffen die folgenden von Banken erworbenen Kredite gegen Unternehmen aus der Hotelbranche:

	Mar Abierto S.L., Mogán, Gran Canaria, Spanien	Anfi Sales, S.L., Arguineguín, Gran Canaria, Spanien *	Urbanizadora Santa Clara Canarias S.L., Sevilla, Spanien	Gesamt
	T€	T€	T€	T€
Nominalwert	18.104	13.719	29.611	61.434
Unterschied zu Anschaffungskosten	-1.508	-73	-17.561	-19.142
Anschaffungsnebenkosten	1.090	827	438	2.355
Anschaffungskosten	17.686	14.473	12.488	44.647
Tilgungen	-313	-947	0	-1.260
Effektivzinsmethode	101	-99	0	2
Zinsen	0	0	977	977
Buchwert 31.12.2016	17.474	13.427	13.465	44.366
Realisierung Sicherheit	0	0	-13.499	-13.499
Tilgungen	-773	-1.895	0	-2.668
Effektivzinsmethode	164	0	0	164
Zinsen	0	-256	34	-222
Buchwert 31.12.2017	16.865	11.276	0	28.141
davon langfristig	13.947	9.168	0	23.115
davon kurzfristig	2.918	2.108	0	5.026

* zusammen mit Anti Tauro, S.L., Anfi Resorts, S.L., Anfi Real State, S.L.

Die Darlehensforderungen gegen die Mar Abierto S.L. sind in Höhe von Nominal insgesamt T€ 14.604 monatlich bis zum Juni 2031 und in Höhe von Nominal insgesamt T€ 3.500 in jährlichen Raten bis zum April 2019 zu tilgen. Die Zinssätze sind variabel und basieren auf dem EURIBOR zuzüglich einer Marge. Die Darlehen sind durch Grundstücke und Immobilien auf Gran Canaria besichert.

Die Darlehensforderungen gegen das assoziierte Unternehmen Anfi Sales S.L. sind in Höhe von Nominal T€ 10.166 halbjährlich bis zum Dezember 2019 und in Höhe von T€ 3.553 endfällig im Dezember 2019 zu tilgen. Die Zinssätze sind variabel und basieren auf dem EURIBOR zuzüglich einer Marge. Die Darlehen sind durch Grundstücke und Immobilien auf Gran Canaria besichert.

Die Darlehensforderungen gegen die Urbanizadora Santa Clara Canarias S.L. wurden seit Januar 2013 nicht mehr planmäßig getilgt und waren vollständig fällig gestellt. Die Darlehen waren durch drei Grundstücke auf Fuerteventura nahe des Ortes Corralejo besichert. Im Berichtsjahr konnten die Sicherheiten verwertet werden und die H&T hat das Eigentum an den drei Grundstücken erworben. In Folge dessen wurden die Darlehen in das Sachanlagevermögen umgebucht. Entgegen der Berichterstattung zum 3. Quartal 2017 führte dies zu keinem Gewinn.

Die Buchwerte der ausgewiesenen Finanzanlagen entsprechen im Wesentlichen den beizulegenden Zeitwerten.

23. Latente Steueransprüche

Die latenten Steueransprüche betreffen wie im Vorjahr die aktivierten latenten Steuern bei der IFA Insel Ferienanlagen GmbH & Co. KG, bei der IFA Hotel & Touristik AG und den österreichischen Hotelgesellschaften (siehe Erläuterung 16).

24. Derivative Finanzinstrumente

	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2016
	Nominal- wert	beizulegender Zeitwert	Nominal- wert	beizulegender Zeitwert
		positiv		positiv
		negativ		negativ

	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zins-Swaps mit Hedge Accounting	39.305	0	6.741	42.860	0	8.888
Zins-Swaps ohne Hedge Accounting	0	0	0	4.450	0	98
Zins-Swaps	39.305	0	6.741	47.310	0	8.986

Von den derivativen Finanzinstrumenten werden T€ 4.872 (Vorjahr: T€ 6.820) unter den langfristigen und T€ 1.869 (Vorjahr: T€ 2.166) unter den kurzfristigen Schulden ausgewiesen.

Bei den derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um zinsbezogene Geschäfte sowie um OTC-Produkte, d. h. nicht börsengehandelte Produkte.

Die derivativen Finanzinstrumente sind mit ihren von Kreditinstituten ermittelten Marktwerten bewertet. Es handelt sich dabei um auf internen Risikomodellen beruhende Werte, die nach anerkannten mathematischen Verfahren ermittelt werden.

Die gegenläufigen Wertentwicklungen aus Grundgeschäften werden bei der Marktwertermittlung der derivativen Finanzinstrumente nicht mit einbezogen. Sie repräsentieren somit nicht die Beträge, die die IFA Hotel & Touristik AG unter aktuellen Marktbedingungen aus Grund- und Sicherungsgeschäften zusammen erzielen würde, wenn beide unmittelbar realisiert würden.

Die Buchwerte der Derivate entsprechen den Marktwerten. Ineffektivitäten für die im Hedge Accounting befindlichen Derivate und damit erfolgswirksam zu erfassende Beträge sind im Geschäftsjahr und im Vorjahr nicht entstanden. Vor Abschluss werden die Geschäftspartner von der IFA Hotel & Touristik AG auf ihre Bonität überprüft.

25. Vorräte

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Lebensmittel und Getränke	638	977
Verbrauchsmaterialien	245	415
	883	1.392

Im Geschäftsjahr 2017 wurden wie im Vorjahr keine Vorräte zum Nettoveräußerungswert angesetzt. Es wurden bei den Vorräten wie im Vorjahr keine Zuschreibungen vorgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden Vorräte in Höhe von € 17,4 Mio. (Vorjahr: € 21,6 Mio.) als Aufwand erfasst.

26. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Bruttoforderungen	4.551	10.726
Abgrenzung Gäste im Haus	954	2.629
Wertberichtigungen	-434	-1.219
	5.071	12.136

Die **Abgrenzung Gäste im Haus** betrifft die noch nicht abgerechneten Leistungen an Hotelgäste, die über den Bilanzstichtag in den jeweiligen Hotels ihren Urlaub verbringen.

Die IFA Hotel & Touristik AG bewertet laufend die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und verlangt in der Regel keine Sicherheiten. Die IFA Hotel & Touristik AG hat Wertberichtigungen auf mögliche Forderungsausfälle vorgenommen. Derartige Forderungsausfälle entsprachen den Schätzungen und Annahmen des Vorstandes und bewegen sich im geschäftsüblichen Umfang.

Nachfolgend sind die Veränderungen in den Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dargestellt:

	2017	2016
	T€	T€
Wertberichtigungen am 1.1.	1.219	2.161
Währungsdifferenz	-18	16
Abgang Entkonsolidierung	435	210
Verbrauch	73	319
Auflösungen (Wertaufholungen auf ursprünglich abgeschriebene Forderungen)	200	687
Zuführungen im Berichtszeitraum (Aufwand für Wertberichtigungen)	21	258
Umgliederung in zum Verkauf stehend	-80	0
Wertberichtigungen am 31.12.	434	1.219

Die Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden in der Regel auf Wertberichtigungskonten erfasst. Die Entscheidung, ob ein Ausfallrisiko mittels eines Wertberichtigungskontos oder über eine direkte Minderung der Forderung berücksichtigt wird, hängt davon ab, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Forderungsausfalls geschätzt wird. Wenn Forderungen als uneinbringlich eingestuft werden, wird der entsprechende wertgeminderte Vermögenswert ausgebucht.

Die folgende Tabelle stellt das in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltene Kreditrisiko dar:

T€	Bruttofor-derungen	Davon: Zum Abschlussstichtag weder wertgemindert noch überfällig	Davon: Zum Abschlussstichtag nicht wertgemindert und seit den folgenden Zeiträumen überfällig				Davon: wertgemindert
			weniger als 30 Tage	zwischen 30 und 60 Tagen	zwischen 61 und 90 Tagen	über 90 Tage	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2017	5.505	1.484	3.079	367	28	113	434
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2016	13.355	2.708	8.248	1.034	41	105	1.219

27. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Der Ausweis betrifft die folgenden verbundenen Unternehmen:

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
RMR Consulting S.L.	4.100	0
Maspalomas Resort S.L.	65	33
Key Travel S.A.	62	0
Oasis Beach Maspalomas S.L.	31	26
Megahotel Faro S.L.	30	18
Lyng Centro Anfi, S.L.	10	
IFA Extrahotelera S.A.	7	0
Altamarena, S.A.	3	0
Expo Meloneras, S.A.	2	10
Lopesan Hotels Management S.L.	0	80
übrige	1	2
	4.311	169

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich neben der nicht in den Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG einbezogenen Key Travel S.A. (siehe Erläuterung 6) um Forderungen gegen Tochterunternehmen des LOPESAN-Konzerns.

Die Forderung gegen die RMR Consulting S.L. resultiert aus dem Erwerb der drei Grundbesitzgesellschaften Eugenia Domínguez y Asociados S.L., Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S. L. und Tazaigo S.L. (siehe Erläuterung 6 und Erläuterung 53).

28. Sonstige Forderungen

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten	31.691	28.000
Kurzfristiger Anteil erworbener Darlehen	5.027	3.544
Forderungen aus dem Verkauf Valdelágula	1.803	1.803
Zinsabgrenzung erworbene Darlehen	248	199
Übrige	158	385
Wertberichtigungen	-1.803	-1.803
Finanzielle sonstige Forderungen	37.124	32.128
Umsatzsteuer	661	5
Sonstige Steuern	134	90
Forderungen aus Sozialversicherung	13	0
Übrige	2	2
Nicht-finanzielle sonstige Forderungen	810	97
	37.934	32.225

Nachfolgend sind die Veränderungen in den Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen dargestellt:

	2017	2016
	T€	T€
Wertberichtigungen am 1.1.	1.803	1.803
Verbrauch	0	0
Wertberichtigungen am 31.12.	1.803	1.803

Die Wertberichtigungen entfallen in Höhe von T€ 1.803 (Vorjahr: T€ 1.803) auf die Forderung im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks Valdelágula.

Die folgende Tabelle stellt das in den finanziellen sonstigen Forderungen enthaltene Kreditrisiko dar:

T€	Bruttoforderungen	Davon: Zum Abschlussstichtag weder wertgemindert noch überfällig	Davon: Zum Abschlussstichtag nicht wertgemindert und seit den folgenden Zeiträumen überfällig				Davon: wertgemindert
			weniger als 30 Tage	zwischen 30 und 60 Tagen	zwischen 61 und 90 Tagen	über 90 Tage	
Sonstige Forderungen zum 31.12.2017	38.927	37.124	0	0	0	0	1.803
Sonstige Forderungen zum 31.12.2016	33.931	32.128	0	0	0	0	1.803

29. Ertragsteuerforderungen

Die Ertragsteuerforderungen betreffen Spanien und resultieren im Wesentlichen aus Steuervorauszahlungen, die aufgrund geänderter Rechtsvorschriften im 4. Quartal 2017 zu leisten waren.

30. Bankguthaben und Kassenbestände

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Kassenbestand	245	283
Guthaben bei Kreditinstituten	55.222	35.864
Bankguthaben und Kassenbestände	55.467	36.147

Die täglich fälligen Guthaben bei Kreditinstituten waren zum Stichtag zu einem Zinssatz von 0,0 % (Vorjahr: 0,0 %) verzinst.

Von den Guthaben bei Kreditinstituten sind T€ 3.930 (Vorjahr: T€ 3.515) als Sicherheiten bei Kreditinstituten hinterlegt. Die hinterlegten Guthaben betreffen die Absicherung des Kapitaldienstes der kommenden zwölf Monate für den Konsortialkredit zugunsten des von der Banco Santander S.A. geführten Bankenkonsortiums (T€ 3.930; Vorjahr: T€ 3.515).

Die Position Bankguthaben und Kassenbestände stimmt mit dem in der Kapitalflussrechnung abgegrenzten Finanzmittelfonds überein.

31. Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält vorausbezahlte Beträge für Versicherungen, Wartungsverträge, Nutzungsentgelte und Gebühren, bei denen der dazugehörige Aufwand dem Folgejahr zuzuordnen ist.

32. Zum Verkauf stehende Vermögenswerte sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten

Die Position betrifft auf der Aktivseite zum Verkauf stehende Vermögenswerte der Interclub Atlantic Hotel S.A., San Agustin, Gran Canaria, Spanien, in Höhe von € 14,8 Mio. sowie die Klinikimmobilie Bernsteinklinik in Binz auf Rügen in Höhe von € 0,5 Mio. Auf der Passivseite werden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten der Interclub Atlantic Hotel S.A. in Höhe von € 6,5 Mio. ausgewiesen.

Interclub Atlantic Hotel S.A.

Die IFA Canarias S.L., eine Tochtergesellschaft der IFA Hotel & Touristik AG, hat am 18. April 2018 sämtliche Geschäftsanteile an ihrer bisherigen Tochtergesellschaft, der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A., an einen Finanzinvestor mit Sitz in Spanien veräußert. Die IFA Interclub Atlantic Hotel S.A. betreibt das gleichnamige 3-Sterne-Hotel IFA Interclub Atlantic in San Agustín auf Gran Canaria.

Der Kaufpreis betrug € 62,8 Mio., von denen € 40,9 Mio. durch Banküberweisung bereits eingegangen sind. Der weitere Kaufpreisanteil in Höhe von € 21,9 Mio. dient der Rückführung von Verbindlichkeiten des IFA-Konzerns gegenüber der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A. und dem Erwerb von Minderheitsbeteiligungen der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A., die im IFA-Konzern verbleiben.

Bei der von der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A. betriebenen Hotelanlage handelt es sich um eine „Disposal Group“ nach IFRS 5. Das Hotel ist dem Segment Spanien zugeordnet.

Das Hotel erzielte ohne Effekte aus der Konsolidierung im Jahr 2017 ein Ergebnis nach Ertragsteuern von € 1,3 Mio. und im Jahr 2016 ein Ergebnis nach Ertragsteuern von € 2,1 Mio.

Der Bilanzausweis der zum Verkauf stehenden Vermögenswerte und der damit verbundenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Zum Verkauf stehende Vermögenswerte	
	T€
Sachanlagen	13.379
Latente Steueransprüche	-1.885
Vorräte	109
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.189
Sonstige Vermögenswerte	54
Liquide Mittel	992
	14.838

Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus zum Verkauf stehenden Vermögenswerten	
	T€
Langfristige Finanzschulden	2.702
Sonstige langfristige Rückstellungen	184
Kurzfristige Finanzschulden	883
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	704
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	414
Sonstige Verbindlichkeiten	1.595
	6.482

Klinikimmobilie Bernsteinklinik in Binz auf Rügen

Im Dezember 2017 hat die H&T die Klinikimmobilie Bernsteinklinik in Binz auf Rügen für einen zum überwiegenden Teil in 2018 voraussichtlich fälligen Kaufpreis von € 5,0 Mio. veräußert. Durch den Verkauf wird ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von knapp € 4,4 Mio. in das Konzernergebnis des Geschäftsjahres 2018 Eingang finden.

Die Immobilie ist dem Segment „Deutschland Ostsee“ zugeordnet.

Aus der Immobilie resultierten im Jahr 2017 und im Vorjahr keine Erfolgsbeiträge.

Erläuterungen zur Konzernbilanz

Passiva

33. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt € 51.480.000,00 eingeteilt in 19.800.000 Inhaberaktien (Stückaktien). Die Entwicklung des Grundkapitals ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung galt bis zum 19. Juli 2015 und diente der Einziehung und Herabsetzung des gezeichneten Kapitals bei Erreichen des Schwellenwerts von 10 %.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16./17. Juli 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 15. Juli 2018 und dient der Einziehung und Herabsetzung des gezeichneten Kapitals bei Erreichen des Schwellenwerts von 10 %.

Das Volumen der insgesamt auf Basis der Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 20. Juli 2010 und 16./17. Juli 2015 unter jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats zurückgekauften Aktien beläuft sich am 31. Dezember 2017 auf insgesamt 115.750 Aktien (Vorjahr: 115.750 Aktien) mit Anschaffungskosten von € 649.275,80 (Vorjahr: € 649.275,80) und einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt € 300.950,00 bzw. 0,58 % (Vorjahr: € 300.950,00 bzw. 0,58 %). Im Geschäftsjahr wurden 0 Aktien (Vorjahr: 29.487 Aktien) mit Anschaffungskosten von € 0,00 (Vorjahr: € 149.458,33) und einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt € 0,00 (Vorjahr: € 76.666,20 bzw. 0,15 %) erworben.

34. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage enthält das Agio aus Kapitalerhöhungen sowie aus der Ausgabe im Rahmen des Börsengangs.

Die Entwicklung der Kapitalrücklage ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

35. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen enthalten ausschließlich andere Gewinnrücklagen.

Darüber hinaus wurden die sich aus den Aktienrückkaufprogrammen ergebenden Unterschiedsbeträge zwischen dem Gegenwert der erworbenen Aktien und dem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 300.950,00 (Vorjahr: € 300.950,00) mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

Die Entwicklung der Gewinnrücklagen ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

36. Übriges Konzernergebnis

Im übrigen Konzernergebnis werden neben den erfolgsneutral entstandenen Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung der Jahresabschlüsse der Equinoccio Bávaro S.A., der Círculo de Rotorúa S.A., der Inversiones Floripés S.A. und der DINOTREN CORP S.R.L. von der funktionalen Währung USD in die Berichtswährung € auch die erfolgsneutral behandelten Marktwertänderungen der Finanzderivate im Rahmen des Hedge Accountings abzüglich der darauf gebildeten latenten Steuern ausgewiesen (vergleiche die Darstellung in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung).

37. Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital

Die Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital betreffen die nicht beherrschenden Anteile an den folgenden Gesellschaften:

- Equinoccio Bávaro S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik (13,6 %, Vorjahr: 25,0 %),
- Círculo de Rotorúa S.A., San José, Costa Rica (25 %, Vorjahr: 25,0 %),
- Inversiones Floripés S.A., Bávaro, Dominikanische Republik (0,8 %, Vorjahr: 0,8 %) sowie
- IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG (3,4 %, Vorjahr: 3,5 %).

Der Anteil der anderen Gesellschafter an der Equinoccio Bavaro S.A. hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert, da die anderen Gesellschafter an der zum 1. Dezember 2017 erfolgten Kapitalerhöhung nicht teilgenommen haben. Aufgrund der Nicht-Teilnahme an der Kapitalerhöhung hat sich das Eigenkapital der anderen Gesellschafter um T€ 6.362 erhöht. Zugleich haben sich die Konzerngewinnrücklagen um T€ 6.793 vermindert und der Unterschiedsbetrag aus der Fremdwährungsumrechnung um T€ 431 erhöht. Der Sachverhalt ist in der Zeile „Aufstockung Anteil Equinoccio“ in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

38. Langfristige Finanzschulden

Unter den langfristigen Finanzschulden werden die langfristigen Anteile der Darlehen von Kreditinstituten ausgewiesen (siehe auch die Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten unter Erläuterung 48).

Die zum 31. Dezember 2017 bestehenden Finanzierungen sind in Höhe von € 51,1 Mio. (Vorjahr: € 67,2 Mio.) mit Grundschulden auf die Gesundheits- und Hotelanlagen des IFA-Konzerns besichert.

39. Langfristige sonstige Rückstellungen

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen die Jubiläumsrückstellungen bei den spanischen Hotelgesellschaften. Diese haben sich in 2016 und 2017 wie folgt entwickelt:

	T€
Stand 01.01.2016	1.698
Abgang Entkonsolidierung	238
Zuführung	561
Auflösung	27
Stand 31.12.2016	926

Stand 01.01.2017	926
Abgang Entkonsolidierung	466
Auflösung	2
Zuführung	43
Umgliederung in zum Verkauf stehend	-184
Stand 31.12.2017	317

Die Zahlungsmittelabflüsse der Rückstellung werden in gleichbleibender Höhe in den nächsten Jahren erwartet.

40. Latente Steuerrückstellungen

Zur Zusammensetzung der latenten Steuerrückstellungen siehe Erläuterung 16.

41. Ertragsteuerschulden

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Körperschaftsteuer	1.533	1.483
Gewerbesteuer	1.137	798
Ertragsteuerschulden	2.670	2.281

Ausgewiesen werden die laufenden Ertragsteuerschulden.

42. Kurzfristige sonstige Rückstellungen

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen betreffen die folgenden Risiken und haben sich wie folgt entwickelt:

	Schließung Hotel IFA Villas Bavaro Resort & Spa	Prozessrisiken	Summe
	T€	T€	T€
Stand 01.01.2016	0	58	58
Verbrauch	0	-7	-7
Stand 31.12.2016	0	51	51
Stand 01.01.2017	0	51	51
Zuführung/Neubildung	1.673	1	1.674

Stand 31.12.2017

1.673

52

1.725

Die Rückstellungen für die Schließung des Hotels IFA Villas Bavaro Resort & Spa betreffen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schließung des Hotels wie Mitarbeiterabfindungen und Kosten der anderweitigen Gästeunterbringung. Der Abfluss der Rückstellung wird ab April 2018 erwartet.

Die Rückstellung für Prozessrisiken betreffen Prozessrisiken in Spanien.

43. Kurzfristige Finanzschulden

Unter den kurzfristigen Finanzschulden werden die kurzfristigen Anteile der Darlehen, die Inanspruchnahme von Kreditlinien und Zinsabgrenzungen ausgewiesen (siehe Erläuterung 48).

44. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten aus dem laufenden Betrieb unserer Gesundheits- und Hotelanlagen.

45. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Der Ausweis betrifft die folgenden verbundenen Unternehmen:

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Lopesan Hotel Management S.A.	335	0
Cook & Events Canarias S.A.	40	403
Interhotelera Española S.A.	45	598
IFA Continental Hotel S.A.	48	0
Bitumex S.A.	7	28
Meloneras Golf S.L.	5	9
Lopesan Asfaltos y Construcciones S.A.	0	10
Maspalomas Golf S.A.	1	2
UTE San Bartolomé	1	0
Key Travel S.A.	0	15
Altamarena S.A.	0	1
	482	1.066

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen des LOPESAN-Konzerns aus laufender Verrechnung.

46. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Verbindlichkeit aus dem Verkauf der Hotelgesellschaften	1.320	0
Verbindlichkeiten Personalbereich	652	900
Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten IFA Insel Ferienanlagen GmbH & Co. KG	611	600
Abfindungen	457	26
Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern	281	699
Jahresabschlussprüfung	250	238
Übrige	523	598
Finanzielle sonstige Verbindlichkeiten	4.094	3.061

Erhaltene Anzahlungen	2.091	5.212
Umsatzsteuer	587	164
Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit	244	613
Lohnsteuer	176	320
Vermögensteuer	105	122
Gemeindeabgaben	19	19
Sonstige Steuern	42	47
Nicht-finanzielle sonstige Verbindlichkeiten	3.264	6.497
	7.358	9.558

Die Verbindlichkeit aus dem Verkauf der Hotelgesellschaften betreffen die Kaufpreisanpassung für den Verkauf der drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S.A. (siehe Erläuterung 6).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommanditisten IFA Insel Ferienanlagen GmbH & Co. KG betreffen den Marktwert der Anteile der Minderheitsgesellschafter der IFA Insel Ferienanlagen GmbH & Co. KG. Die Ermittlung der Marktwerte basiert auf Kaufpreiszahlungen für den Erwerb von Minderheitenanteilen in der Vergangenheit.

47. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten betrifft erhaltenen Zahlungen für Leistungen, die der IFA-Konzern erst in der nächsten Periode erbringt.

48. Zusätzliche Angaben zu den Finanzinstrumenten

Buchwerte, Wertansätze und beizulegende Zeitwerte nach Bewertungskategorien

Die IFA Hotel & Touristik AG hat sich bezüglich der Klassenbildung von Finanzinstrumenten an die Bewertungskategorien nach IAS 39 angelehnt, da die Risikoverteilung innerhalb dieser Bewertungskategorien ähnlich ist.

Die folgenden Tabellen weisen die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte (Fair Values) der Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach IAS 39 zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 aus. Zu den beizulegenden Zeitwerten der im Hedge-Accounting befindlichen Derivate verweisen wir auf Erläuterung 24.

Angaben in T€	Bewertungskategorie	Buchwert 31.12.2017	Wertansatz Bilanz nach IAS 39			Fair Value 31.12.2017
			Fortgeführte Anschaffungskosten	Fair Value erfolgsneutral	Fair Value erfolgswirksam	
Finanzielle Vermögenswerte						
Erworbene Darlehen	LaR	23.115	23.115	0	0	23.115
Wertpapiere	AfS	668	0	668	0	668
Anteile an verbundenen Unternehmen	AfS	80	80	0	0	80
Beteiligungen	AfS	36.000	36.000	0	0	*
Ausleihungen	LaR	0	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	LaR	5.071	5.071	0	0	5.071
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	LaR	4.311	4.311	0	0	4.311
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	LaR	37.124	37.124	0	0	37.124
Bankguthaben und Kassenbestände	LaR	55.467	55.467	0	0	55.467
Summe finanzielle Vermögenswerte		161.836	161.168	668	0	161.836
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Finanzschulden	OFL	85.819	85.819	0	0	85.819

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	OFL	8.879	8.879	0	0	8.879
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	OFL	482	482	0	0	482
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	OFL	4.094	3.554	0	540	4.094
Summe finanzielle Verbindlichkeiten		99.274	98.734	0	540	99.274

Aggregiert nach Bewertungskategorien gemäß IAS 39

Loans and receivables	LaR	125.088	125.088	0	0	125.088
Available for Sale	AFS	36.748	36.080	668	0	36.748
Other financial liabilities at amortised cost	OFL	99.274	98.734	0	540	99.274

* Der Zeitwert der zu Anschaffungskosten in Höhe von T€ 36.000 bewerteten Beteiligungen ist nicht verlässlich bestimmbar.

* angepasst

Angaben in T€	Bewertungskategorie	Buchwert 31.12.2016	Wertansatz Bilanz nach IAS 39			Fair Value 31.12.2016
			Fortgeführte Anschaffungskosten	Fair Value erfolgsneutral	Fair Value erfolgs- wirksam	

Finanzielle Vermögenswerte

Erworbene Darlehen	LaR	40.822	40.822			40.822
Wertpapiere	AfS	1.878	0	1.878	0	1.878
Anteile an verbundenen Unternehmen	AfS	80	80			80
Beteiligungen*	AfS	36.000	36.000	0	0	**
Ausleihungen	LaR	25	25	0	0	25
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	LaR	12.136	12.136	0	0	12.136
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	LaR	169	169	0	0	169
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	LaR	32.128	32.128	0	0	32.128
Bankguthaben und Kassenbestände	LaR	36.147	36.147	0	0	36.147

Summe finanzielle Vermögenswerte

159.385 157.507 1.878 0 159.385

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzschulden	OFL	124.222	124.222	0	0	124.222
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	OFL	10.207	10.207	0	0	10.207
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	OFL	1.066	1.066	0	0	1.066
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	OFL	3.061	2.521	0	540	3.061
Derivative Finanzinstrumente ohne Hedge-Accounting	FLHfT	98	0	0	98	98

Summe finanzielle Verbindlichkeiten

138.654 138.016 0 638 138.654

Aggregiert nach Bewertungskategorien gemäß IAS 39

Loans and receivables	LaR	121.427	121.427	0	0	121.427
Available for Sale	AfS	37.958	36.080	1.878	0	37.958
Other financial liabilities at amortised cost	OFL	138.556	138.016	0	540	138.556
Financial Liabilities Held for Trading	FLHfT	98	0	0	98	98

** Der Zeitwert der zu Anschaffungskosten in Höhe von T€ 36.000 bewerteten Beteiligungen ist nicht verlässlich bestimmbar.

Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte (Fair Value)

Der Buchwert der langfristigen Finanzinstrumente insbesondere der Wertpapiere entspricht dem beizulegenden Zeitwert.

Die Buchwerte der kurzfristigen Finanzinstrumente insbesondere bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechen aufgrund der kurzfristigen Fälligkeiten dieser Finanzinstrumente den beizulegenden Zeitwerten.

Der Buchwert von Verbindlichkeiten gegenüber Banken entspricht aufgrund der nahezu ausschließlichen variablen Verzinsung im Wesentlichen dem Marktwert.

Das Management beobachtet die Wertentwicklung der Verbindlichkeiten mit festen und variablen Zinssätzen sowie der lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Überprüfung der Geschäfts- und sonstigen Finanzrisiken.

Zur Absicherung gegen Zinssatzschwankungen aus Verbindlichkeiten mit variablen Zinssätzen hat die Gesellschaft Zinsswaps abgeschlossen (siehe Erläuterung 24).

Der IFA-Konzern verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten,

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind (siehe auch Erläuterung 24).

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Die zum 31. Dezember 2017 (2016) vom IFA-Konzern zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente sind sämtlich der Hierarchiestufe 2 zuzurechnen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Tabelle stellt die in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigten Nettogewinne oder -verluste von Finanzinstrumenten dar.

Nettoergebnis nach Bewertungskategorien in T€	aus Zinsen	Aus Folgebewertung		aus Abgang	Nettoergebnis	
		zum Fair Value	Wert- berich- tigung		2017	2016
Held for Trading (HfT)	0	96	0	0	96	219
Loans and Receivables (LaR)	978	0	-66	9	921	1.540
Available for Sale (AfS)	6	0	0	0	6	9
Other financial liabilities at amortised cost (OFL)	-3.424	0	0	805	-2.619	-2.431
					-1.596	-663

Die der Kategorie "Held for Trading" zuzuordnenden Nettoerträge resultieren aus den derivativen Finanzinstrumenten und betreffen Zinsen sowie Marktwertänderungen.

Der Nettoertrag der Kategorie "Loans and Receivables" enthält im Wesentlichen Zinserträge, Wertberichtigungen auf Forderungen und Aufwendungen aus Forderungsausfällen. Im Konzernabschluss der IFA Hotel & Touristik AG werden die Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die der Kategorie "Loans and Receivables" zuzurechnen sind, unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Die der Kategorie "Available for Sale" zuzuordnenden Nettogewinne enthalten Zinserträge.

Die der Kategorie "Other financial liabilities at amortised cost" zuzuordnenden Nettoverluste resultieren aus den Zinsaufwendungen für die Finanzschulden und den Erträgen aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten.

Die Zinsen aus Finanzinstrumenten werden im Zinsergebnis ausgewiesen (siehe Erläuterung 15).

49. Finanzrisikomanagement und Finanzderivate

Grundlagen des Risikomanagements

Die IFA Hotel & Touristik AG fasst die innerhalb des IFA-Konzerns vorhandenen Maßnahmen zur Risikosteuerung in einem einheitlichen und durchgängigen Risikomanagementsystem zusammen. Das System sieht die regelmäßige Erfassung und Bewertung von neuen und bekannten Risiken durch die verantwortlichen Mitarbeiter vor und legt ein geschlossenes Reporting-System fest. Darüber hinaus berichten die Unternehmensbereiche des IFA-Konzerns auf monatlicher Basis über die finanzielle und operative Entwicklung. Durch diese Maßnahmen werden Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig und frühzeitig über die Risikolage informiert und können geeignete Maßnahmen zur Risikominderung bzw. -vermeidung oder -abwehr beschließen.

Die IFA Hotel & Touristik AG unterliegt hinsichtlich ihrer Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, geplanten Transaktionen und bestehenden Verpflichtungen insbesondere Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus der Veränderung der Zinssätze. Ziel des finanziellen Risikomanagements ist es, diese Risiken durch die laufenden operativen und finanzorientierten Aktivitäten zu begrenzen.

Die Grundzüge der Finanzpolitik werden jährlich vom Vorstand festgelegt und vom Aufsichtsrat überwacht. Die Umsetzung der Finanzpolitik sowie das laufende Risikomanagement obliegen dem Vorstand.

Kreditrisiko

Die liquiden Mittel umfassen im Wesentlichen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Im Zusammenhang mit der Anlage von liquiden Mitteln ist der IFA-Konzern Verlusten aus Kreditrisiken ausgesetzt, sofern Finanzinstitute ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen überwiegend gegen Reiseveranstalter sowie Individualreisenden. Die Außenstände werden fortlaufend überwacht. Ausfallrisiken wird mittels Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das maximale Ausfallrisiko wird durch die Buchwerte der in der Bilanz angesetzten finanziellen Vermögenswerte wiedergegeben.

Die in den Wertpapieren ausgewiesenen Schuldverschreibungen wurden von der Kanarischen Regierung emittiert. Das Ausfallrisiko wird als gering angesehen.

Die Darlehensforderungen aus den erworbenen Darlehen sind mit Sicherheiten hinterlegt.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko des IFA-Konzerns besteht darin, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, z. B. der Tilgung von Finanzschulden, der Bezahlung von Einkaufsverpflichtungen und den Verpflichtungen aus Leasingverträgen. Damit sich dieses Risiko nicht realisiert und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sowie die finanzielle Flexibilität des IFA-Konzerns sichergestellt sind, wird eine Liquiditätsreserve in Form von Barmitteln und Kreditlinien vorgehalten. Darüber hinaus wird die Liquidität des IFA-Konzerns laufend überwacht. Die ungenutzten Kreditlinien betragen zum 31. Dezember 2017 € 3,4 Mio. (Vorjahr: € 1,5 Mio.).

Mit Datum vom 12. März 2008 hat die Tochtergesellschaft IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG einen Konsortialkredit von einem spanischen Bankenconsortium unter Führung der Bank Santander S.A. aufgenommen. Das Gesamtvolumen des Konsortialkredits beträgt € 81,0 Mio. Der Zinssatz ist variabel und abhängig vom 3-Monats-Euribor. Die variablen Zinszahlungen sind zu mindestens 80 % mit Zinsswaps abgesichert. Die Laufzeit des Kredits beträgt 15 Jahre. Zum 31. Dezember 2017 valutiert der Kredit mit € 44,8 Mio. (Vorjahr: € 51,1 Mio.).

Der Konsortialkredit sieht als Kreditbedingung (sog. Covenant-Kriterien) neben einem Mindestverhältnis der Bankschulden zu den Marktwerten der Vermögenswerte der IFA Insel Ferienanlagen GmbH & Co. KG (Loan-to-Value) einen Mindestwert für den Schuldendeckungsgrad vor. Die Covenants werden vom Vorstand der IFA Hotel & Touristik AG laufend überwacht. Gegenwärtig liegt kein Bruch der Covenants vor und der Vorstand geht davon aus, dass die Kennziffern auch zukünftig nicht verletzt werden.

Am 25. November 2008 haben Tochterunternehmen in Spanien weitere langfristige Darlehen über ein Gesamtvolumen von € 24,3 Mio. mit der Bank Santander S.A. abgeschlossen. Die Darlehen haben eine Laufzeit von zwölf Jahren. Der Zinssatz ist variabel und abhängig vom 3-Monats-Euribor. Die variablen Zinszahlungen sind mit Zinsswaps abgesichert. Die Darlehen sehen keine Covenants vor. Zum 31. Dezember 2017 valutieren die Darlehen noch mit € 1,6 Mio. (Vorjahr: € 8,6 Mio.). Der Rückgang resultiert aus der Nutzung von freien liquiden Mitteln aus dem Verkauf der drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S.A. zwecks Tilgung.

Im Februar 2009 wurden von spanischen Tochterunternehmen bei der Bank Santander S.A. weitere langfristige Darlehen mit einem Volumen von € 5,5 Mio. abgeschlossen. Die Darlehen haben ebenfalls eine Laufzeit von zwölf Jahren, sind variabel auf Basis des 3-Monats-Euribor verzinslich und mit Zinsswaps abgesichert. Zum 31. Dezember 2017 valutieren diese Darlehen noch mit € 0,2 Mio. (Vorjahr: € 1,6 Mio.). Der Rückgang resultiert aus der Nutzung von freien liquiden Mitteln aus dem Verkauf der drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S.A. zwecks Tilgung. Die Darlehen sind mit Covenants in Bezug auf die Eigenkapitalquote und einer Kennzahl, die sich auf das Verhältnis von EBITDA und Schuldendienst bezieht, versehen. Auch diese Covenants werden vom Vorstand der IFA Hotel & Touristik AG laufend überwacht. Gegenwärtig liegt kein Bruch der Covenants vor und der Vorstand geht davon aus, dass die Kennziffern auch zukünftig nicht verletzt werden.

Ebenfalls im Februar 2009 wurde von der IFA Hotel Faro Maspalomas S.A. bei der spanischen Bank La Caixa ein Darlehen in Höhe von € 12,0 Mio. abgeschlossen. Das Darlehen hat ebenfalls eine Laufzeit von zwölf Jahren, ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribor verzinslich und mit einem Zinsswap abgesichert. Covenants bestehen zu diesem Darlehen nicht. Zum 31. Dezember 2017 valutiert das Darlehen mit € 3,5 Mio. (Vorjahr: € 4,5 Mio.).

Im Juli 2015 haben Tochterunternehmen in Spanien langfristige Darlehen über ein Gesamtvolumen von € 19,2 Mio. mit der Bank Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA) im Rahmen des Erwerbs der Creativ Hotel Catarina S.A. abgeschlossen. Die Darlehen haben eine Laufzeit von sieben Jahren bis zum 21. Juli 2022 und sind bis zum 22. Juli 2019 fest und danach variabel auf Basis des

3-Monats-Euribor verzinslich. Die Darlehen sehen keine Covenants vor. Zum 31. Dezember 2017 valutieren diese Darlehen noch mit € 6,3 Mio. (Vorjahr: € 16,8 Mio.). Trotz der Veräußerung der Creativ Hotel Catarina S.A. im Jahr 2016 waren die Darlehen nicht zu tilgen. Der Rückgang im Berichtsjahr resultiert aus der Nutzung von freien liquiden Mitteln aus dem Verkauf der drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S.A. zwecks Tilgung.

Im November 2016 hat die IFA Canarias S.L. im Zuge des Erwerbs der Anfi-Gruppe bei der spanischen Bank Banco de Sabadell S.A. ein Darlehen in Höhe von € 34,0 Mio. abgeschlossen. Das Darlehen hat eine Laufzeit von sieben Jahren und ist variabel auf Basis des 12-Monats-Euribor verzinslich. Covenants bestehen zu diesem Darlehen nicht. Zum 31. Dezember 2017 valutiert das Darlehen mit € 29,0 Mio. (Vorjahr: € 32,4 Mio.).

Aus den finanziellen Verbindlichkeiten resultieren in den nächsten Jahren voraussichtlich die folgenden (nicht diskontierten) Zahlungen:

T€	Buchwert	Fälligkeit						
		2017	2018	2019	2020	2021	2022 / nach 2021	nach 2022
zum 31.12.2017								
Finanzschulden	85.819	n/a	13.550	11.154	11.902	12.332	13.050	23.831
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.879	n/a	8.879	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	482	n/a	482	0	0	0	0	0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	4.094	n/a	4.094	0	0	0	0	0
zum 31.12.2016								
Finanzschulden	124.222	21.118	15.289	15.697	16.744	15.146	40.228	n/a
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.207	10.207	0	0	0	0	0	n/a
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.066	1.066	0	0	0	0	0	n/a
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	3.061	3.061	0	0	0	0	0	n/a

Neben den in der Tabelle dargestellten Tilgungsleistungen fallen insbesondere für die Finanzschulden und Zinsswaps Zinszahlungen an. Die Zinssätze der Bankdarlehen sind überwiegend variabel verzinslich abhängig vom 3- bzw. 12-Monats-Euribor. Bei den Zinsswaps, die weite Teile des Konsortialkredits und die von der IFA Hotel Faro Maspalomas S.A. abgeschlossenen Bankdarlehen absichern, erhält die IFA Hotel & Touristik AG variable Zinsen auf Basis des 3-Monats-Euribor und zahlt feste Zinsen. Die Bankdarlehen (insbesondere der Konsortialkredit in Höhe von € 44,8 Mio.) haben Laufzeiten bis zum Jahr 2023. Die Zinsswaps haben in Höhe von nominal € 39,3 Mio. Laufzeiten bis zum Jahr 2023 und vermindern sich seit dem Jahr 2009 jährlich entsprechend den planmäßigen Tilgungsleistungen für den Konsortialkredit.

Die aus den genannten Finanzschulden und den derivativen Finanzinstrumenten auf Basis der Zinssätze vom 31. Dezember 2017 (2016) erwarteten zukünftigen, nicht diskontierten Zinszahlungen stellen sich wie folgt dar:

T€	2017	2018	2018	2019	2020	2021 / nach 2020	nach 2021
zum 31.12.2017							
Nicht diskontierte Zahlungen für Zinsen aus Bankdarlehen	n/a	660	523	406	280	191	2.058
Nicht diskontierte Zahlungen für Zinsen aus Finanzderivaten	n/a	1.869	1.663	1.448	1.210	1.139	0
Summe der nicht diskontierten Zahlungen für Zinsen	n/a	2.529	2.186	1.854	1.490	1.330	2.058

zum 31.12.2016							
Nicht diskontierte Zahlungen für Zinsen aus Bankdarlehen	928	796	636	493	326	2.268	n/a
Nicht diskontierte Zahlungen für Zinsen aus Finanzderivaten	2.166	1.877	1.672	1.457	1.220	974	n/a
Summe der nicht diskontierten Zahlungen für Zinsen	3.094	2.673	2.308	1.950	1.546	3.242	n/a

Finanzmarktrisiken

Der IFA-Konzern ist Marktpreisrisiken aus Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen ausgesetzt. Hieraus können negative Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Konzerns resultieren.

a) Wechselkursrisiko

Die Währungskursrisiken des IFA-Konzerns resultieren aus der operativen Tätigkeit der Hotels in der Dominikanischen Republik sowie aus den mit diesen Hotels zusammenhängenden Investitionen und Finanzierungsmaßnahmen wie konzerninterne Darlehen, die zur Finanzierung an Konzerngesellschaften ausgereicht werden. Die funktionale Währung der Gesellschaften in der Dominikanischen Republik und in Costa Rica ist der US-Dollar. Somit bestehen Währungsrisiken zwischen dem USD und dem Euro.

Da die Gesellschaften ihre Aktivitäten überwiegend in ihrer funktionalen Währung abwickeln, wird das Währungskursrisiko des IFA-Konzerns aus der laufenden operativen Tätigkeit als sehr gering eingeschätzt.

Neben diesem sogenannten Natural Hedging, d.h. dass bestimmte US-Dollar Zahlungseingänge zeitnah entsprechenden -ausgängen gegenüberstehen, werden keine Sicherungsgeschäfte durchgeführt. Fremdwährungsrisiken, die die Cashflows des IFA-Konzerns nicht beeinflussen (d.h. Risiken, die aus der Umrechnung der Vermögenswerte und Schulden ausländischer Unternehmenseinheiten in die Konzern-Berichterstattungswährung resultieren), bleiben grundsätzlich ungesichert.

b) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko des IFA-Konzerns resultiert hauptsächlich aus Finanzschulden wie variabel verzinslichen Darlehen. Der IFA-Konzern unterliegt Zinsrisiken hauptsächlich im Euroraum. Der Vorstand legt in regelmäßigen Abständen den Zielmix aus fest und variabel verzinslichen Verbindlichkeiten fest. Darauf folgend wird die Finanzierungsstruktur umgesetzt. Gegebenenfalls werden zur Umsetzung auch Zinsderivate eingesetzt.

In den Geschäftsjahren 2008 und 2009 haben die IFA Hotel & Touristik AG bzw. Konzerngesellschaften wesentliche Teile der bestehenden Bankverbindlichkeiten refinanziert (siehe die Erläuterungen zum Liquiditätsrisiko). Der in 2008 aufgenommene langfristige Konsortialkredit und die in den Jahren 2008 und 2009 bei spanischen Banken aufgenommenen langfristigen Darlehen sind variabel verzinslich und zum Teil durch Zinsswaps im Rahmen von Sicherungsbeziehungen abgesichert. Die im Jahr 2015 aufgenommenen Darlehen sind bis zum Jahr 2019 fest verzinslich. Das Zinsänderungsrisiko ist damit weitgehend abgesichert.

Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2017 um 50 Basispunkte höher gewesen wäre, wäre das Ergebnis um € 0,1 Mio. (31. Dezember 2016: € 0,2 Mio.) geringer gewesen. Bei einem um 50 Basispunkte niedrigeren Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2017 wäre das Ergebnis um € 0,1 Mio. (31. Dezember 2016: € 0,2 Mio.) höher gewesen. Die hypothetische Ergebnisauswirkung ergibt sich aus den potenziellen Effekten aus den am Bilanzstichtag bilanzierten variabel verzinslichen Verbindlichkeiten sowie aus den zu beizulegenden Zeitwerten bewerteten derivativen Finanzinstrumenten.

Die Marktwertänderungen der derivativen Finanzinstrumente im Hedge Accounting werden unmittelbar im Eigenkapital erfasst. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2017 um 100 Basispunkte höher gewesen wäre, wäre das Eigenkapital um € 5,2 Mio. (31. Dezember 2016: € 7,0 Mio.) höher gewesen. Bei einem um 100 Basispunkte niedrigeren Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2017 wäre das Eigenkapital um € 8,2 Mio. (31. Dezember 2016: € 11,0 Mio.) niedriger gewesen.

c) Sonstige Preisrisiken

Sonstige Preisrisiken bestehen nicht.

50. Kapitalsteuerung

Vorrangiges Ziel der Kapitalsteuerung des IFA-Konzerns ist es sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Schuldentilgungsfähigkeit und die finanzielle Substanz des IFA-Konzerns erhalten bleiben.

Der IFA-Konzern steuert seine Kapitalstruktur und nimmt Anpassungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor. Zur Aufrechterhaltung oder Anpassung der Kapitalstruktur kann der IFA-Konzern beispielsweise Dividenden an die Anteilseigner zahlen oder neue Anteile ausgeben. Zum 31. Dezember 2017 bzw. 31. Dezember 2016 wurden keine Änderungen der Ziele, Richtlinien und Verfahren vorgenommen. Angestrebt wird eine dem Geschäftsrisiko angemessene Kapitalstruktur. Zum bestehenden Aktienrückkaufprogramm wird auf die Ausführungen in Erläuterung 33 verwiesen.

Die IFA Hotel & Touristik AG unterliegt den Mindestkapitalanforderungen für Aktiengesellschaften. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird laufend im Rahmen der Überwachung der Covenants für die Finanzschulden überwacht. In den Jahren 2017 und 2016 wurden die Anforderungen eingehalten.

Der Vorstand überwacht das Kapital mithilfe des Verschuldungsgrades, der dem Verhältnis von Netto-Verschuldung zum Eigenkapital entspricht, sowie der absoluten Höhe der Netto-Verschuldung und der Eigenkapitalquote. Die Netto-Verschuldung umfasst kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Das Eigenkapital umfasst das auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital und die Anteile anderer Gesellschafter.

Die Eigenkapitalquote setzt das gesamte Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme.

€	31.12.2017	31.12.2016
Netto-Verschuldung in T€	-1.339	60.075
Verschuldungsgrad	-0,5 %	30,3 %
Eigenkapitalquote	67,2 %	54,4 %

Bei der Berechnung der Netto-Verschuldung werden neben den lang- und kurzfristigen Finanzschulden und den liquiden Mitteln auch die unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten berücksichtigt (siehe Erläuterung 28).

Sonstige Erläuterungen

51. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Eventual-verbindlichkeiten

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei Laufzeiten bis zum 28. Februar 2024 in einer Höhe von insgesamt € 0,8 Mio. (Vorjahr: € 0,8 Mio.).

52. Segmentberichterstattung

Die Segmentberichterstattung (Anlage zum Konzernanhang) erfolgt nach den geographischen Märkten des IFA-Konzerns und entspricht der internen Organisations- und Berichtsstruktur des IFA-Konzerns. Die Hotelbetriebe des IFA-Konzerns werden entsprechend ihrer Lage in den einzelnen Regionen den geographischen Märkten zugeordnet.

Die Bilanzierungsgrundsätze der einzelnen Segmente entsprechen denen des IFA-Konzerns.

Verkäufe und Erlöse zwischen den Geschäftsfeldern werden grundsätzlich zu Preisen vereinbart, wie sie auch mit Dritten vereinbart würden. Verwaltungsleistungen werden als Kostenumlagen berechnet.

Neben den Umsatzerlösen (siehe Erläuterung 8) und sonstigen betrieblichen Erträgen berichtet der IFA-Konzern das Segmentergebnis der einzelnen Segmente sowie eine Überleitung dieser Posten zu den im Konzernabschluss ausgewiesenen Positionen.

Als Segmentergebnis wird das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) angegeben.

Die langfristigen Vermögenswerte ausgenommen der Finanzinstrumente und latenten Steuern entfallen mit T€ 52.021 (Vorjahr: T€ 55.097) auf Deutschland und mit T€ 111.751 (Vorjahr: T€ 143.213) auf das Ausland.

53. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen

Die Gesellschaften des IFA-Konzerns erbringen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Leistungen auch für nahestehende Unternehmen.

Umgekehrt erbringen nahestehende Unternehmen im Rahmen ihres Geschäftszwecks Leistungen an die Gesellschaften des IFA-Konzerns.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist das Volumen der an nahestehende Unternehmen erbrachten bzw. von nahestehenden Unternehmen in Anspruch genommenen Leistungen ersichtlich:

Unternehmen	Volumen der erbrachten Leistungen		Volumen der in Anspruch genommenen Leistungen	
	2017	2016	2017	2016
	T€	T€	T€	T€
LOPESAN-Konzern				
Interhotelera Española S.A.	1.950	2.058	2.119	3.644
Maspalomas Resort S.L.	441	416	57	137
Cook-Event Canarias S.L.	0	2	0	3.942
Meloneras Golf S.L.	1	1	46	96

Creativ Hotel Buenaventura S.A.U.	96	107	19	171
Megahotel Faro S.L.	222	216	32	83
Lopesan Asfaltos y Construcciones S.A.	0	0	28	63
Lopesan Hotels Management S.L.	4	75	400	0
Maspalomas Golf S.A.	0	0	10	12
Oasis Beach Maspalomas S.L.	310	304	7	53
Altamarena S.A.	3	3	1	1
Expo Meloneras	7	17	7	19
Francisco Lopéz Sánchez, S.A.	0	0	16	14
Key Travel, S.A.	1	1	0	0
Bitumex, S.A.	0	0	87	212
Raleo, S.A.	1	0	0	0
Ucalsa Canarias S.A.	1	0	1.853	0
UTE SAN BARTOLOME	0	0	5	0
	3.037	3.199	4.687	8.446

Die von der Interhotelera Española S.A. in Anspruch genommenen Leistungen betreffen Waschleistungen und die Umlage der Kosten für die Zusammenlegung der Aktivitäten in den Bereichen Vertrieb, Personal, Einkauf und EDV des LOPESAN- und IFA-Konzerns an die IFA Canarias.

Die an die Interhotelera Española S.A. erbrachten Leistungen betreffen Weiterbelastungen im Wesentlichen von Personalkosten und Werbekosten der IFA Canarias an die Hotels des LOPESAN-Konzerns auf Gran Canaria.

Die an die Maspalomas Resort S.L., die Megahotel Faro S.L. und die Oasis Beach Maspalomas S.L. erbrachten Leistungen betreffen im Wesentlichen Wartungsleistungen für die Schwimmbäder dieser Hotelgesellschaften des LOPESAN-Konzerns auf Gran Canaria.

Die von der Maspalomas Resort S.L. und der Cook-Event Canarias S.L. bzw. der Ucalsa Canarias S.A. in Anspruch genommenen Leistungen betreffen im Wesentlichen die Umlage der Kosten für die Zentralküche auf Gran Canaria an die Hotels des IFA-Konzerns.

Bei den von der Lopesan Asfaltos y Construcciones S.A. erbrachten Leistungen handelt es sich um Bauleistungen.

Die von der Lopesan Hotels Management S.L. in Anspruch genommenen Leistungen betreffen Verwaltungsleistungen.

Die weiteren in der Tabelle dargestellten Leistungsbeziehungen betreffen im Wesentlichen Hotelleistungen für den Fall der Überbuchung einzelner Hotels.

Die IFA Canarias S.L. hat am 31. Juli 2017 die drei Grundbesitzgesellschaften Eugenia Domínguez y Asociados S.L., Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S.L. und Tazaigo S.L. zum Preis von T€ 5.413 erworben (siehe Erläuterung 6). Verkäufer war die RMR Consulting S.L., eine Gesellschaft des Lopesan-Konzerns. Der Kaufpreis war ursprünglich um T€ 4.100 höher und wurde nach einer Korrektur des Jahresabschlusses der Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S.L. um T€ 4.100 reduziert. Die daraus resultierende Forderung gegen die RMR Consulting S.L. ist unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen (siehe Erläuterung 27).

Zu den am Bilanzstichtag bestehenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen siehe Erläuterung 27. Zu den am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen siehe Erläuterung 45.

Zu den Vergütungen von Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern vgl. die Ausführungen in Erläuterung 58. Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Santiago de Armas Fariña erhielt darüber hinaus für Beratungsleistungen T€ 193 (Vorjahr: T€ 84).

54. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Entwicklung der Finanzlage des IFA-Konzerns ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt. Der Finanzmittelfonds stimmt mit der Bilanzposition "Bankguthaben und Kassenbestände" überein. Die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden zahlungsbezogen ermittelt. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird demgegenüber ausgehend vom Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit indirekt abgeleitet.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Überleitungsrechnung zwischen den Eröffnungsbilanz- und Schlussbilanzwerten für die Schulden aus der Finanzierungstätigkeit dar:

	31.12.2016	Zahlungswirksam			Zahlungsunwirksam			31.12.2017
		Tilgung	Aufnahme	Umglie- derung	Trans- aktions- kosten	Umglie- derung in zu Verkauf stehend	Konsolidier- ungskreis- änderungen	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€

Langfristige Finanzschulden	103.103	0	0	-16.829	0	-2.702	-11.302	72.270
Kurzfristige Finanzschulden	21.119	-21.758	1.005	16.829	190	-883	-2.953	13.549
	124.222	-21.758	1.005	0	190	-3.585	-14.255	85.819

55. Ausschüttungen an die Anteilseigner

Für das Geschäftsjahr 2017 wird vorgeschlagen, eine Dividende in Höhe von 12 Cent je Aktie, das sind T€ 2.362, auszuschütten.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde eine Dividende in Höhe von 13 Cent je Aktie, das sind T€ 2.559 ausgeschüttet.

56. Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Verkauf der Anteile der Hotel-Gesellschaft IFA Interclub Atlantic Hotel S.A.

Die IFA Canarias S.L., eine Tochtergesellschaft der IFA Hotel & Touristik AG, hat am 18. April 2018 sämtliche Geschäftsanteile an ihrer bisherigen Tochtergesellschaft, der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A., an einen Finanzinvestor mit Sitz in Spanien veräußert. Die IFA Interclub Atlantic Hotel S.A. betreibt das gleichnamige 3-Sterne-Hotel IFA Interclub Atlantic in San Agustín auf Gran Canaria.

Der Kaufpreis betrug € 62,8 Mio., von denen € 40,9 Mio. durch Banküberweisung bereits eingegangen sind. Der weitere Kaufpreisanteil in Höhe von € 21,9 Mio. dient der Rückführung von Verbindlichkeiten des IFA-Konzerns gegenüber der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A. und dem Erwerb von Minderheitsbeteiligungen der IFA Interclub Atlantic Hotel S.A., die im IFA-Konzern verbleiben.

Beteiligung an der Lopesan Hotel Management, S.L. über IFA Canarias, S.L.

Über ihre Tochtergesellschaft, die IFA Canarias, S.L., hat die IFA Hotel & Touristik AG eine 12,39 %ige Beteiligung an der Lopesan Hotel Management, S.L. (LHM) erlangt mit der Zusage, im Verlauf des ersten Halbjahres des Jahres 2018 eine Beteiligung von ca. 24 % zu erreichen. Die LHM übernimmt Aufgaben im Bereich des Hotelmanagements für die Gesellschaften des IFA-Konzerns sowie für die Lopesan Gruppe, aber auch für externe Hotelgesellschaften. Für diese Tätigkeiten erhält die LHM eine entsprechende Vergütung.

Neubauprojekt in der Dominikanischen Republik

Der Vorstand ist zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres zu dem Entschluss gekommen, dass eine sukzessive Schließung des Betriebs unserer Anlage in der Dominikanischen Republik in 2018 unumgänglich sein wird. Die Schließung wird im Laufe des weiteren Geschäftsjahres 2018 und den ersten Monaten des Jahres 2019 erfolgen. Wir gehen derzeit davon aus, dass der Termin zur Fertigstellung des neuen Hotels im Frühjahr 2019 eingehalten werden kann.

Besondere Erläuterungen nach § 315e HGB

57. Anzahl Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren 1.674 Mitarbeiter im IFA-Konzern beschäftigt (Vorjahr: 2.087).

In den einzelnen Regionen beträgt die Mitarbeiteranzahl:

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2017	2016
Deutschland Hotelbereich	455	443
Deutschland Gesundheitsbereich	193	156
Spanien	412	835
Dominikanische Republik	532	575
Österreich	76	72
Übrige	6	6
	1.674	2.087

58. Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

Die Bezüge des Vorstands im Geschäftsjahr 2017 belaufen sich auf € 0,6 Mio. (Vorjahr: € 0,3 Mio.). Von den Bezügen sind € 0,1 Mio. (Vorjahr: € 0,1 Mio.) variabel.

Die Verträge für die Vorstände sehen vor, dass sich das Grundgehalt (inklusive Nebenleistungen) aus einer Grund- und einer variablen Vergütung zusammensetzt. Die variable Vergütung basiert auf unternehmensinternen Planungsvorgaben.

Details zur Vorstandsvergütung sind dem Vergütungsbericht im zusammenfassten Lagebericht zu entnehmen.

Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen für das Jahr 2017 T€ 84 (Vorjahr: T€ 84). Details zur Vergütung des Aufsichtsrats sind dem Vergütungsbericht im zusammenfassenden Lagebericht zu entnehmen.

59. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der IFA Hotel & Touristik AG haben im November 2017 gemeinsam die Entsprechenserklärung für 2017 gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 abgegeben. Die Entsprechenserklärung ist auf der Webseite der IFA Hotel & Touristik AG (<https://www.lopesan.com/de/unternehmens/rechtliche-informationen-ifa/>) in Form und Inhalt dauerhaft zugänglich.

60. Vergütung des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 berechnete Gesamthonorar nach § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB beträgt T€ 228 (Vorjahr: T€ 243). Darin enthalten sind T€ 226 (Vorjahr: T€ 222) Honorare für Abschlussprüfungen und T€ 0 (Vorjahr: T€ 19) für Steuerberatungsleistungen und T€ 2 (Vorjahr: T€ 2) für andere Bestätigungsleistungen.

61. Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift nach § 264b HGB

Die IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn, macht im Geschäftsjahr 2017 von der Erleichterungsvorschrift nach § 264b HGB insoweit teilweise Gebrauch, als die Gesellschaft keinen Lagebericht erstellt hat und ihren Jahresabschluss nicht offengelegt wird.

62. Anteilsbesitzliste

Die unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der IFA Hotel & Touristik AG sind in der nachfolgend dargestellten Anteilsbesitzliste aufgeführt (zu der Kategorie Hauptgeschäft siehe Erläuterung 5).

Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Kategorie Haupt- geschäft
Anteile Spanische Gesellschaften		
IFA Hotel Faro Maspalomas S.A., Maspalomas, Gran Canaria, Spanien **	100,00	1
Interclub Atlantic Hotel S.A., San Agustin, Gran Canaria, Spanien **	100,00	1
IFA Canarias, S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien *	100,00	2
IFA Hotel Lloret de Mar S.A., Lloret de Mar, Spanien **	100,00	2
Iberica de Inversiones y Valores, S.A., Gran Canaria, Spanien **	100,00	4
Eugenia Domínguez y Asociados S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien **	100,00	5
Enriqueta María Encarnación Domínguez Afonso y Asociados S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien **	100,00	5
Tazaigo S.L., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien **	100,00	5
Anteile Österreichische Gesellschaften		
IFA Berghotel Ges. mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich *	100,00	1
IFA Hotel Betriebsgesellschaft mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich *	100,00	1
IFA Hotel Alpenhof Wildental Ges. mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich *	100,00	1
IFA Management Ges. mbH, Mittelberg, Kleinwalsertal, Österreich *	100,00	2
Anteile Dominikanische Gesellschaften		
Equinoccio Bavaro S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik **	86,41	1
Inversiones Floripes, S.A., Santo Domingo, Dominikanische Republik **	99,20	2
Circulo de Rotorúa, S.A. San José, Costa Rica **	75,00	2
DINOTREN CORP S.R.L., Santo Domingo, Dominikanische Republik **	100,00	4
Anteile Deutsche Gesellschaften		
IFA Insel Ferien Anlagen GmbH & Co. KG, Fehmarn *	96,57	1
IFA Ferien-Centrum Südstrand GmbH, Fehmarn **	100,00	4
IFA Ferienpark Rügen GmbH, Binz a. Rügen **	100,00	4
IFA Kur- u. Ferienpark Usedom GmbH, Ostseebad Kölpinsee **	100,00	3
Kinder-REHAzentrum Usedom GmbH, Ostseebad Kölpinsee **	100,00	3
IFA Ferienpark Schöneck GmbH, Schöneck **	100,00	4
IFA Hotel-Betriebsgesellschaft mbH, Graal-Müritz **	100,00	4
IFA Insel Ferien Anlagen GmbH, Duisburg *	100,00	2

Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Kategorie Haupt- geschäft
Anteile übrige Gesellschaften		
IFA Bulgaria EOOD, Nessebar, Bulgarien *	100,00	4
IFA Otel Isletmeciligi Limited Sirketi, Istanbul, Türkei **	100,00	4
Anfi Invest AS, Vanvikan, Norwegen **	100,00	2
Anfi International B.V., Amsterdam, Niederlande **	100,00	2
Anteile nicht konsolidierte Gesellschaften		
Anfi Sales S.L., Barranco de la Verga, Arguineguín, Gran Canaria, Spanien **	50,00	---
Anfi Resort S.L., Barranco de la Verga, Arguineguín, Gran Canaria, Spanien **	50,00	---
Key Travel S.A., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien **, ***	100,00	---
Lyng Centro Anfi S.L., Las Palmas, Gran Canaria, Spanien **, ***	100,00	---
Übrige Beteiligungen		
Vinedos y Bodegas Lyng S.L., Navarra, Spanien	15,00	---

* unmittelbare Beteiligung

** mittelbare Beteiligung

*** Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Kapitalflussrechnung des IFA-Konzerns wurde auf die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis verzichtet.

Duisburg, den 27. April 2018

Der Vorstand

Yaiza García Suárez

Jordi Llinàs Serra

Der nachfolgende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vorstehend abgebildeten Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT und den hier nicht abgebildeten, mit dem Lagebericht zusammengefassten Konzernlagebericht der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT als Ganzes.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst wurde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die in Abschnitt „Nichtfinanzielle Erklärung“ des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Konzernerklärung und die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB“ enthaltene Konzernerklärung zur Unternehmensführung haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in Abschnitt „Nichtfinanzielle Erklärung“ des Konzernlageberichts enthaltenen nichtfinanziellen Konzernerklärung und der in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB“ des Konzernlageberichts enthaltenen Konzernerklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsdienstleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

1. Bilanzierung und Bewertung der Geschäftsanteile an der Anfi Sales, S.L., Arguineguín, Gran Canaria, Spanien, und der Anfi Resorts, S.L., Arguineguín, Gran Canaria, Spanien

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Mit Vertrag vom 14. September 2016 hat der Konzern sämtliche Geschäftsanteile an der Anfi Invest A.S., Vavikan/Norwegen, einschließlich deren Tochtergesellschaften erworben. Die wesentlichen in diesem Zusammenhang mittelbar zugegangenen operativ tätigen Beteiligungsgesellschaften sind die Anfi Resort, S.L. und die Anfi Sales, S.L., an welchen jeweils 50 % der Anteile gehalten werden. Die übrigen 50% der Gesellschaftsanteile entfallen auf einen anderen Anteilseigner. Im Vorjahreskonzernabschluss wurden die Gesellschaften als assoziierte Unternehmen gemäß IAS 28 behandelt und nach der Equity-Methode bilanziert.

Vor dem Hintergrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Korrekturen im Hinblick auf die Bilanzierung und Bewertung dieser Anteile im Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT sowie den ausgeübten Ermessensspielräumen, die mit den vorgenommenen Korrekturen einhergehen, stellte die Bilanzierung sowie die Bewertung der Geschäftsanteile an der Anfi Sales, S.L. und der Anfi Resorts, S.L. im Rahmen unserer Prüfung einen der bedeutsamsten Sachverhalte dar.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben die rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit den Beteiligungen an der Anfi Sales, S.L. und der Anfi Resorts, S.L. anhand des Gesellschaftsvertrags dahingehend gewürdigt, welche Einflussmöglichkeiten für den Konzern auf die beiden Beteiligungen bestehen. Zudem haben wir die tatsächlichen Verhältnisse sowie die Beziehung des Konzerns zu dem Mitgesellschafter, der die übrigen 50% der Anteilsrechte hält, anhand von Nachweisen sowie Erörterungen und Erklärungen der gesetzlichen Vertreter dahingehend beurteilt, ob der Konzern einen maßgeblichen Einfluss auf diese Beteiligungen ausüben kann. Insbesondere haben wir basierend auf den faktischen Informations- und Einwirkungsrechten beurteilt, ob die durch IAS 28.5 aufgestellte widerlegbare Vermutung, dass der Konzern aufgrund seiner Stimmrechte von mehr als 20 Prozent an der Anfi Sales, S.L. sowie der Anfi Resorts, S.L. einen maßgeblichen Einfluss auf diese Beteiligungsunternehmen ausübt, widerlegt werden kann. In diesem Zusammenhang haben wir anhand der Kriterien des IAS 28.6 und der vorliegenden Gesellschafterstruktur überprüft, ob eine Zugehörigkeit zum Geschäftsführungs- und Aufsichtsrats-Organ der beiden Beteiligungsgesellschaften gegeben ist, ob eine Teilnahme an Entscheidungsprozessen der Beteiligungsunternehmen besteht, ob wesentliche Geschäftsvorfälle zwischen dem Unternehmen und seinen Beteiligungsunternehmen bestehen oder das Unternehmen einen Austausch des Führungspersonals mitbewirken kann.

Des Weiteren haben wir die geänderte Bilanzierung und Bewertung der Anteile an den Beteiligungsunternehmen zu Anschaffungskosten in Höhe von TEUR 36.000 im Vorjahreskonzernabschluss und die daraus resultierenden Folgewirkungen für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 im Hinblick auf die sich ergebenden Anforderungen des IAS 8 nachvollzogen. Dabei haben wir die entsprechenden Angaben im Konzernanhang zur geänderten Bilanzierung und Bewertung dahingehend beurteilt, ob diese mit IAS 8 in Einklang stehen und ob die damit einhergehende Ermessensausübung der gesetzlichen Vertreter angemessen im Konzernanhang dargelegt worden ist.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung der Geschäftsanteile an der Anfi Sales, S.L. und der Anfi Resorts, S.L. ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT berichtet im Abschnitt 4 im Konzernanhang über die Bilanzierung und die Bewertung der Geschäftsanteile an der Anfi Sales, S.L. und der Anfi Resorts, S.L.

2. Ermittlung des Abgangsgewinns im Zusammenhang mit der Veräußerung der Tochterunternehmen IFA Beach Hotel S.A., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, IFA Continental Hotel S.A., San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, und IFA Dunamar Hotel S.A., Playa del Inglés, Gran Canaria, Spanien, samt entsprechender Angaben im Konzernanhang

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Berichtsjahr wurden die drei Hotelgesellschaften IFA Beach Hotel S. A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Hotel Dunamar S. A. zum Preis von insgesamt TEUR 104.410 veräußert. Aus der Entkonsolidierung dieser Gesellschaften resultiert ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von TEUR 64.177, das unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wird. Aufgrund der wesentlichen quantitativen Auswirkungen dieses Geschäftsvorfalles auf die Ertragslage des Konzerns sowie vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Komplexität der Entkonsolidierung war die Bewertung des Abgangsgewinns samt entsprechender Angaben im Konzernanhang im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Verkaufstransaktion anhand der diesbezüglichen Vertragswerke dahingehend gewürdigt, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Verlust der Beherrschung der drei Tochterunternehmen gemäß dem Kontrollkonzept des IFRS 10 vorliegt und damit eine Entkonsolidierung der drei Tochterunternehmen aus dem Konzernabschluss gerechtfertigt ist. Wir haben überprüft, ob sämtliche Vermögenswerte und Schulden der drei Tochterunternehmen mit ihren zugehörigen Buchwerten zum Verkaufszeitpunkt aus der Konzernbilanz ausgebucht worden sind und ob der daraus resultierende Abgangsgewinn zutreffend ermittelt und in der Gewinn- und Verlustrechnung zutreffend ausgewiesen ist. In diesem Zusammenhang haben wir die Fortschreibung der Konsolidierung bis zum Abgangszeitpunkt rechnerisch und buchhalterisch nachvollzogen, indem wir die Zwischenabschlüsse zum Abgangszeitpunkt mit der Konzernbuchhaltung abgestimmt sowie dahingehend untersucht haben, ob die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abgangszeitpunkt vollständig und zutreffend erfasst worden sind sowie die Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen periodengerecht erfolgt ist.

Im Zuge der Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit des Abgangsgewinns haben wir Nachweise darüber erlangt, dass der in der Berechnung herangezogene Veräußerungserlös tatsächlich zugeflossen ist. Zudem haben wir den Verkaufsvertrag dahingehend gewürdigt, ob dieser Risiken in Form von Haftungsklauseln und Garantien enthält, die weitere, zu bilanzierende Sachverhalte auslösen und ob diese vollständig und zutreffend im Konzernabschluss der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT abgebildet worden sind. Darüber hinaus haben wir die Angaben im Konzernanhang zu diesem Geschäftsvorfall dahingehend überprüft, ob diese mit den Vorschriften des IFRS 10 in Einklang stehen und vollständig sind.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Ermittlung des Abgangsgewinns im Zusammenhang mit der Veräußerung der Tochterunternehmen IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Dunamar Hotel S.A. samt entsprechender Angaben im Konzernanhang ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Hinsichtlich der Ermittlung des Abgangsgewinns aus der Veräußerung der Tochterunternehmen IFA Beach Hotel S.A., IFA Continental Hotel S.A. und IFA Dunamar Hotel S.A. verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang unter „6. Konsolidierungskreis, Abschnitt Unternehmenserwerbe und –veräußerungen“, sowie „9. Sonstige betriebliche Erträge“.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in Abschnitt „Nichtfinanzielle Erklärung“ des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Konzernklärung und die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB“ des Konzernlageberichts enthaltene Konzernklärung zur Unternehmensführung.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 18. Juli 2017 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 25. September 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Konzernunternehmen erbracht:

- Vereinbarte Untersuchungshandlungen für ein Tochterunternehmen der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT in Bezug auf die jährliche Berechnung von Financial Covenants im Rahmen eines Darlehensvertrages.
- Freiwillige Jahresabschlussprüfungen für diverse Tochterunternehmen der IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Peter Gockel.

Düsseldorf, 27. April 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hollweg
Wirtschaftsprüfer

Gockel
Wirtschaftsprüfer

JÜNGSTE ENTWICKLUNG UND AUSBLICK

In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2018 entwickelten sich die Umsatzerlöse der IFA von € 91,2 Mio. im Vergleichszeitraum des Vorjahres auf € 65,9 Mio., was einem Rückgang von 27,7 Prozent entspricht. Das EBITDA (einschließlich des Ergebnisses aus assoziierten Unternehmen in Höhe von € 3,3 Mio.) lag inklusive aller Sondereffekte in den ersten neun Monaten 2018 bei € 53,5 Mio. Dies bedeutet einen Rückgang von € 38,5 Mio. im Vergleich zum Vorjahr. Das Konzernergebnis nach Ertragsteuern verminderte sich von € 80,6 Mio. auf € 44,0 Mio. Als Gründe für diese Entwicklung sind vornehmlich die Hotelveräußerungen in Spanien in den Jahren 2017 (drei Hotelveräußerungen) und 2018 (eine Hotelveräußerung) verantwortlich. Die Zimmer-Belegung der zum 30. September 2018 in den Konzern einbezogenen Hotels und Kliniken liegt – jeweils ohne Einbezug unserer Anlage in der Dominikanischen Republik und der veräußerten Hotels – mit 73% insgesamt leicht unter dem vergleichbaren Vorjahreswert (Januar bis September 2017: 74%).

In den Monaten Oktober und November 2018 hat sich das Geschäft der IFA-Gruppe im Vergleich zum Vorjahr stabil gezeigt. Die aktuellen Zahlen und die Prognose für die Tourismus-Branche lassen auch für den noch verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Jahres auf einen positiven Ausklang hoffen. So gab es gemäß des World Tourism Barometers der UNWTO vom Oktober 2018 weltweit von Januar bis Juni 2018 641 Mio. Ankünfte. Dies entspricht einem Anstieg von 6,1 % im Vergleich zum Vorjahr, wobei für das gesamte Jahr 2018 ein Anstieg von 4 bis 5 % prognostiziert wird. Europa bleibt dabei weiterhin die am stärksten frequentierte Region der Tourismus-Branche.

Insgesamt erwartet IFA für 2018 für die IFA-Gruppe aber einen deutlichen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr, welcher auf den Verkauf der Hotels auf Gran Canaria in 2017/2018 und die Schließung der Hotelanlage in der Dominikanischen Republik in 2018 zurückzuführen ist.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsposition der IFA-Gruppe sind seit dem 30. Juni 2018 nicht eingetreten.

GLOSSAR

AktG	Aktiengesetz
Anfi-Gesellschaften	Anfi Sales S.L. (Gran Canaria) und die Anfi Resorts S.L. (Gran Canaria) zusammen
Angebot	Bezugsangebot zusammen mit dem Überbezug
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Baader Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
Bezugsstelle	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
Clearstream Banking AG	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
Emittentin	IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Führungspersonen	im Sinne des WpHG
Gesellschaft	IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg
Handelsregister	Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg
IFA	IFA HOTEL & TOURISTIK AKTIENGESELLSCHAFT, Duisburg
IFA-Aktien	Aktien der IFA Hotel & Touristik AG mit rechnerischem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von € 2,60 je Aktie mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018
IFA-Gruppe	IFA gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften
IFRS	International Financial Reporting Standards

LHM	Lopesan Hotel Management, S.L.
Lopesan	Lopesan Touristik S.A., Las Palmas, Spanien
Lopesan-Gruppe	Die Invertur Helsan SLU, Las Palmas, Spanien und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften, die mittels der Creativ Hotel Buenaventura S.A.U., einer indirekten Tochtergesellschaft der Invertur Helsan SLU, Las Palmas, Spanien, die Mehrheit der Aktien an der IFA hält
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MiFID II	EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung
MiFID II Produktüberwachung	MiFID II zusammen mit den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung von MiFID II und lokale Umsetzungsbestimmungen
Mutter-Tochter-Richtlinie	Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft i.S.d. Art. 2 der Richtlinie 2011/06/EU vom 30. November 2011 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
Neue Aktien	29.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 2,60 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 gegen Bar einlagen aus der am 19. Juli 2018 durch die Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung
Prospekt	Dieser Wertpapierprospekt
Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner	Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
Übernahmevertrag	Übernahmevertrag vom 17. Dezember 2018 zwischen der Gesellschaft und der Baader Bank
USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz

WpÜG

Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Zahlstelle

Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt